

Dissertation

zur Erlangung des Grades einer
Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) am Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
der Universität Siegen

Sicherung von Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit
der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung
von Unternehmen der Bauwirtschaft
durch Planung eines geschäftsrisikoorientierten
Prüfungsvorgehens

vorgelegt von
Dipl.-Kffr. Vera Wermers-Vormstein

Salzburg, den 8. Oktober 2010

Vorwort

Die vorliegende Monographie wurde im Wintersemester 2010/2011 am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen eingereicht.

Mein besonderer Dank gebührt zuvorderst meinem verehrten Doktorvater Herrn Univ.-Prof. (em.) Dr. Norbert Krawitz, der mich fachlich und persönlich uneingeschränkt unterstützt hat. Herrn Prof. Dr. Andreas Dutzi danke ich für die freundliche Übernahme des Zeitgutachtens sowie Herrn Univ.-Prof. Dr. Joachim Eigler für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission.

Meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhls BWL II der Universität Siegen danke ich für die kollegiale Zusammenarbeit und die freundschaftliche Verbundenheit. Ganz besonders danke ich Herrn Dipl.-Kfm. Dietmar Lange für die Durchsicht des Manuskripts, seine engagierte Kritik und wertvollen Anregungen für die Arbeit.

Von ganzem Herzen danke ich meiner Familie. Bei meinem Vater Walter möchte ich mich dafür bedanken, dass er mich gemeinsam mit meiner Mutter Ulla bei meinem Dissertationsvorhaben sowie bei allen Vorhaben auf meinem bisherigen Lebensweg mit Einfühlsamkeit und großem Verständnis unterstützt hat. Meinem Mann Hendrik danke ich für die Geduld und Rücksichtnahme. Er hat mich durch sein Verständnis, seinen guten Rat und seine liebevolle Unterstützung in jeder Phase der Promotion enorm unterstützt.

Mein ganz besonderer Dank soll meinen Kindern Wiebke und Tilo zuteil werden, die mir durch ihre Unbeschwertheit während der Promotionszeit Kraft gegeben haben. Sie mussten viele Entbehrungen auf sich nehmen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Salzburg, im April 2011

Vera Wermers-Vormstein

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	XVI
Tabellenverzeichnis	XVIII
1. Einführung	1
11. Problemstellung	1
12. Zielsetzung und Gang der Untersuchung	4
2. Definition der Bauwirtschaft und Abgrenzung der zu untersuchenden Bauunternehmen	8
21. Begriff der Bauwirtschaft im Rahmen der Arbeit	8
22. Inhaltliche Abgrenzung der zu untersuchenden Bauunternehmen	9
23. Abgrenzung der prüfungspflichtigen Bauunternehmen	12
3. Grundlagen einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft	15
31. Normative Grundlagen	15
311. Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	15
312. Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	16
3121. Prüfung des Jahresabschlusses	16
3122. Prüfung des Lageberichts	19
3123. Prüfung des Risikofrühwarn- und Überwachungssystems	
i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG nach § 317 Abs. 4 HGB	30
31231. Pflichten des Vorstandes nach § 91 Abs. 2 AktG	30
31232. Beurteilung der Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG nach § 317 Abs. 4 HGB	35
32. Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Jahresabschlussprüfung	36

321. Begriff der Prüfungsqualität	36
3211. Definitionsansätze im Prüfungswesen	36
3212. Verständnis von Prüfungsqualität im Rahmen der Arbeit	40
322. Wirtschaftlichkeit der Prüfung	42
33. Risikoorientierte Prüfungsplanung als Voraussetzung für	
Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit einer Jahresabschlussprüfung	47
331. Grundlagen der Planung	47
332. Risikoorientierte Prüfungsplanung einer	
Jahresabschlussprüfung	49
333. Prüfungsrelevante Risiken	56
3331. Der Risikobegriff in der betriebswirtschaftlichen Literatur	56
3332. Das Prüfungsrisiko und seine Teilrisiken	58
33321. Charakterisierung des Prüfungsrisikos	58
33322. Fehlerrisiko	62
33323. Entdeckungsrisiko	67
3333. Geschäftsrisiken des zu prüfenden Unternehmens	71
3334. Zusammenhang zwischen Geschäftsrisiko und	
Prüfungsrisiko	75
334. Gestaltungsmöglichkeiten einer risikoorientierten	
Prüfungsplanung	78
3341. Abschlusspostenbezogenes Prüfungsvorgehen	78
3342. Geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen	80
33421. Definition und Abgrenzung von	
Geschäftsprozessen	80
33422. Grundidee eines geschäftsrisikoorientierten	
Prüfungsvorgehens	83
4. Informationsbeschaffung über das Bauunternehmen und seine	
 Umwelt als Grundlage einer geschäftsrisikoorientierten	
 Prüfungsplanung	90
41. Vorbemerkung	90
42. Einflussfaktoren aus dem globalen Umfeld	93

43. Einflussfaktoren aus dem Branchenumfeld	98
431. Wirtschaftliche Lage der Baubranche	98
4311. Begriff der wirtschaftlichen Lage	98
4312. Ausgewählte Parameter der wirtschaftlichen Lage in der Baubranche	101
43121. Auftragseingang und Umsatz	101
43122. Kostenstruktur	102
43123. Insolvenzen	103
432. Branchenstruktur	106
4321. Gegenstand der Branchenstrukturanalyse	106
4322. Absatzmarkt	108
4323. Beschaffungsmarkt	111
4324. Wettbewerber in der Branche	114
4325. Neue Konkurrenten	116
4326. Ersatzleistungen	117
44. Ausgewählte unternehmensspezifische Einflussfaktoren	118
441. Vorbemerkung	118
442. Organisationsstruktur	119
443. Qualität und Integrität des Managements	122
444. Qualität des Personals	124
445. Finanzlage	125
446. Geschäftsprozesse des Bauunternehmens	129
4461. Strukturierung der Geschäftsprozesse	129
4462. Auftragsannahme	133
44621. Akquisition	133
44622. Kalkulation und Angebotserstellung	134
44623. Vertragsgestaltung und -abschluss	136
4463. Auftragsausführung	138
44631. Bauausführung	138
446311. Grundsätzliche Betrachtungen	138
446312. Einsatz von Nachunternehmern	140

446313. Kooperation in Bau- Arbeitsgemeinschaften	141
44632. Abnahme und Abrechnung sowie Gewährleistung	145
4464. Finanzierung	148
45. Einflussfaktoren auf Prüffeldebene	150
451. Vorbemerkung	150
452. Unfertige Bauleistungen	153
4521. Ansatz und Ausweis	153
4522. Bewertung	158
45221. Herstellungskosten	158
45222. Verlustfreie Bewertung	167
45223. Ertragsrealisation	174
452231. Completed-Contract-Methode	174
452232. Teilgewinnrealisation durch echte Teilabnahmen	178
4523. Angaben in Anhang und Lagebericht	182
453. Die Abbildung von Bau-Argen in der Rechnungslegung der beteiligten Bauunternehmen	185
4531. Vorbemerkung zum Rechnungswesen von Bau-Argen	185
4532. Bilanzierung der Beteiligung an Bau-Argen	186
4533. Vereinnahmung von Gewinnen aus Bau-Argen	192
45331. Ergebnisse aus der Beteiligung	192
45332. Ergebnisse aus dem schuldrechtlichen Liefer- und Leistungsaustausch	195
4534. Berücksichtigung von Verlusten aus Bau-Argen	197
4535. Angaben im Anhang und Lagebericht	199
46. Zwischenergebnis	202
5. Die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens für ein Unternehmen der Bauwirtschaft	206
51. Anforderungen an das zu prüfende Bauunternehmen	206

511. Annahme der Überlebensfähigkeit	206
5111. Grundlagen	206
5112. Einschätzung der Liquidität zur Beurteilung der Überlebensfähigkeit	208
512. Wirksamkeit des internen Kontrollsystems	218
5121. Grundlagen zur Prüfung des internen Kontrollsystems im Rahmen der Prüfungsplanung	218
51211. Prüfungsrelevante Teilbereiche des internen Kontrollsystems	218
51212. Einschätzung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Rahmen der Prüfungsplanung	223
5122. Anforderungen an die Ausgestaltung eines wirksamen internen Kontrollsystems am Beispiel des Prozesses der Bauausführung	225
52. Vorgehensmodell einer geschäftsrisikoorientierten Prüfungsplanung	230
521. Erlangung von Kenntnissen über das Umfeld und die Geschäftstätigkeit	230
522. Festlegung der Wesentlichkeit	232
523. Identifikation wesentlicher Geschäftsrisiken	235
5231. Strategische Geschäftsrisiken	235
52311. Identifikation von Geschäftszielen und Strategien	235
52312. Kritische Erfolgsfaktoren	240
5232. Ermittlung von Geschäftsrisiken auf Prozessebene	242
5233. Erkenntnisse aus der Prüfung des Risikofrühwarnsystems i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG	247
524. Beurteilung der identifizierten Geschäftsrisiken	249
525. Identifikation und Beurteilung wesentlicher Geschäftsvorfälle	255
526. Identifikation und Analyse rechnungslegungsbezogener Informationsprozesse des Bauunternehmens	259
527. Beurteilung der Fehlerrisiken	261
528. Planung der Prüfungshandlungen	263

6. Würdigung des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens zur Sicherung von Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit einer Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft	267
61. Auswirkungen auf die Prüfungsqualität	267
611. Aufdeckung wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung	267
612. Aufdeckung von Verstößen	271
613. Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten	273
614. Identifizierung bestandsgefährdender Fehlerrisiken	274
615. Gewinnung von Erkenntnissen für die Lageberichtprüfung nach § 317 Abs. 2 HGB	277
62. Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung	278
621. Fokussierung der Prüfungshandlungen auf die Prüfungsplanung	278
622. Ausweitung analytischer Prüfungshandlungen	279
623. Ausweitung der Systemprüfung	283
624. Nutzung von Prüfungsnachweisen für Folgeprüfungen	284
7. Schlussbetrachtung	285
Anhang	289
Quellenverzeichnis	310
Rechtsprechungsverzeichnis	317
Literaturverzeichnis	318

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung/anderer Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
ADS	Adler/Düring/Schmaltz (Kommentar)
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Aktiengesellschaft(en)
AktG	Aktiengesetz
akt.	aktualisiert(e)
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz
AR	Risiko aus analytischen Prüfungshandlungen
Arge(n)	Arbeitsgemeinschaft(en)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
b.	bei
BAnz.	Bundesanzeiger
BB	BetriebsBerater (Zeitschrift)

BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
bearb.	bearbeitet(e)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat(s)
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag(s)
BWI-Bau	Betriebswirtschaftliches Institut der Bauindustrie GmbH, Düsseldorf
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
d. h.	das heißt

DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungs- standard
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
Drs.	Drucksache
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Com- mittee e.V.
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DSR	Deutscher Standardisierungsrat (des DRSC)
durchges.	durchgesehen(e)
durchschnittl.	durchschnittlich(e/es)
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITA	Earnings Before Interest, Taxes and Amortization
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
erg.	ergänzt(e)
ERS	Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungs- legung
erw.	erweitert(e)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein

f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgend(e)
FG	Fachgutachten (des IDW)
Fn.	Fußnote
FN-IDW	Fachnachrichten des IDW (Zeitschrift)
GbR	Gesellschaft(en) bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
GP.	Gliederungspunkt(e)
GrS	Großer Senat
grundl.	grundlegend
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HFA	Hauptfachausschuss (des IDW)
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
h. M.	herrschende(r) Meinung
hrsg.	herausgegeben

Hrsg.	Herausgeber
http	Hyper Text Transfer Protocol
i. A.	im Allgemeinen
IAS	International Accounting Standard(s)
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. e. S.	im engeren Sinn(e)
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	internes Kontrollsystem
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IR	Inhärentes Risiko
i. R. d.	im Rahmen des/der/dieser
ISA	International Standards on Auditing
i. S. d.	im Sinne des/der/dieser
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnologie
i. w. S.	im weiteren Sinn(e)
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
JoA	Journal of Accountancy (Zeitschrift)

JoAR	Journal of Accounting Research (Zeitschrift)
JÜ	Jahresüberschuss
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KR	Kontrollrisiko
kurzfr.	kurzfristig
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
m. w. N.	mit weiteren Nachweise(n)
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliche(m/s)
o. g.	obengenannt(e)
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)

PEST	Political, Economical, Social, Technological(- Analysis)
PR	Prüfungsrisiko
PS	Prüfungsstandard(s) (des IDW)
PublG	Publizitätsgesetz
R	Risiko
RE	Risiko aus Einzelfallprüfungen
resp.	respektive
rev.	revidiert(e)
Rev.	Revision
RH	Rechnungslegungshinweis(e) (des IDW)
Rn.	Randnummer
ROI	Return on Investment
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung (des IDW)
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SABI	Sonderausschuss Bilanzrichtlinien-Gesetz (des IDW)
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte(n)
ST	Der Schweizer Treuhänder (Zeitschrift)
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Zeitschrift)
SWOT	Strengths-Weaknesses-Opportunities-Threats (-Analysis)

Teilbd.	Teilband
Tz.	Textziffer
u.	und
u. a.	und andere/unter anderem
überarb.	überarbeitet(e)
unveränd.	unverändert(e)
US	United Staates
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	van/vom/von
vBP	vereidigte(r) Buchprüfer
veränd.	verändert(e)
verb.	verbessert(e)
vgl.	vergleiche
Vj.	Vierteljahr
VO	Stellungnahme des Vorstandes des IDW und der WPK
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
vollst.	vollständig
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)

WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPK-Mitt.	Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (Zeitschrift)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (der Hans Böckler-Stiftung)
WZ	Klassifikation der Wirtschaftszweige
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIR	Zeitschrift Interne Revision

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Sicherheitsintensitäten risikoorientierter Prüfungsmethoden	46
Abbildung 2:	Konzept der fünf Wettbewerbskräfte nach Porter	107
Abbildung 3:	Schematisch vereinfachte Darstellung der Abwicklung eines Bauauftrages	131
Abbildung 4:	Wertobergrenze der HK nach § 255 Abs. 2 u. Abs. 3 HGB	166
Abbildung 5:	Beispielhafte Darstellung von Geschäftsrisiken eines Bauunternehmens in einem Risikoportfolio	250
Abbildung 6:	Darstellung des Auftragsverlustrisikos im Risikoportfolio nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikobewältigung	255
Abbildung 7:	Baubetriebliche Kalkulation eines Angebotspreises	291
Abbildung 8:	Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im Vergleich mit Bauinvestitionen in Deutschland für die Jahre zwischen 1995 und 2010	292
Abbildung 9:	Entwicklung der Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe in Deutschland für die Jahre 1995 bis 2008	293
Abbildung 10:	Entwicklung der Umsätze des Bauhauptgewerbes in Deutschland für die Jahre 1995 bis 2008	293

Abbildung 11:	Anteil ausgewählter Kosten am Bruttoproduktionswert von Unternehmen des Baugewerbes in Deutschland differenziert nach Beschäftigtengrößenklassen für das Jahr 2008	294
Abbildung 12:	Entwicklung des Anteils der Unternehmensinsolvenzen im Bauhauptgewerbe im Vergleich mit Unternehmensinsolvenzen im Verarbeitenden Gewerbe an den gesamten Unternehmensinsolvenzen in Deutschland für die Jahre 2000 bis 2007	295
Abbildung 13:	Insolvenzhäufigkeiten von Unternehmen des Bauhauptgewerbes im Branchenvergleich in Deutschland für ausgewählte Jahre zwischen 2000 und 2007	296
Abbildung 14:	Entwicklung der Eigenkapitalquoten von Unternehmen des Bauhauptgewerbes im Vergleich mit Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland für die Jahre 2000 bis 2007	297

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anwendungsvoraussetzungen für die Zulässigkeit der Abrechnungsfähigkeit von Teilleistungen	180
Tabelle 2:	Teilaussagen und Prüfungsziele in der Rechnungslegung	289
Tabelle 3:	Bedeutende Einflussfaktoren auf das Fehlerrisiko nach IDW PS 261	290
Tabelle 4:	Entwicklung des Anteils der Bauinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt in Deutschland für ausgewählte Jahre zwischen 1995 und 2008	292
Tabelle 5:	Analyse von ausgewählten jahresabschlussgestützten Kennzahlen eines Unternehmens in der Bauwirtschaft	298

1. Einführung

11. Problemstellung

Die Durchführung einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung ist von der Notwendigkeit geprägt, ein vorgegebenes Qualitätsniveau unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit einzuhalten.¹ Die Aufgabe des Abschlussprüfers besteht darin, eine Abschlussprüfung zu planen, die unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dazu geeignet ist, das Prüfungsrisiko so klein wie möglich zu halten, um den Prüfungsauftrag mit einem positiven Finanzergebnis abschließen zu können. Da die handelsrechtliche Abschlussprüfung als soziales Phänomen aber nur solange existieren kann, wie sie für die Rechnungslegungsadressaten eine nützliche Funktion erfüllt,² kann sich die Planung einer Abschlussprüfung nicht nur darauf beschränken, das Prüfungsrisiko möglichst gering zu halten, sondern muss überdies auch der Erfüllung darüber hinausgehender Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten gerecht werden.³

Die vom Abschlussprüfer zu erbringende Prüfungsleistung ist dabei eng und untrennbar mit dem Geschäft des Mandanten verbunden. Das Geschäftsumfeld und die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens üben einen bedeutenden Einfluss auf die Abschlussprüfung aus. So wird eine erhöhte Fehlerhäufigkeit insbesondere bei Unternehmen,

¹ Vgl. z. B. *Leffson, U.* (1988), S. 61 u. S. 120; *Baetge, J.* (1985), S. 278 f. u. S. 285; weiterhin auch IDW PS 200, Tz. 9.

² Vgl. *Ruhnke, K./Deters, E.* (1997), S. 924 f.; ferner *Link, R.* (2006), S. 216.

³ Hierbei handelt es sich z. B. um die Aufdeckung von Verstößen i. S. d. IDW PS 210, Tz. 7.

die schrumpfenden Branchen mit einer hohen Wettbewerbsintensität angehören, sowie bei wenig rentablen Unternehmen vermutet.⁴ Höhere Geschäftsrisiken des zu prüfenden Unternehmens können damit regelmäßig auch zu höheren Fehlerrisiken und folglich steigenden Prüfungsrisiken des Wirtschaftsprüfers führen.⁵

Daher muss der Abschlussprüfer bei Jahresabschlussprüfungen von Bauunternehmen mit einer signifikanten Erhöhung des Fehlerrisikos und damit einer steigenden Gefahr einer Minderung der Qualität der Abschlussprüfung rechnen, da die Bauwirtschaft unzweifelhaft zu den risikobehafteten Branchen zählt.⁶ Dies liegt neben der Vielzahl von teils umfangreichen Verträgen und subtilen Kontrollmechanismen insbesondere an der ungewöhnlichen Risikostruktur dieser Unternehmen. Bauunternehmen agieren in einem makroökonomischen Umfeld sowie einem Markt- und Branchenumfeld, aus dem sich eine Vielzahl von Einflussfaktoren ergeben, die zu Risiken⁷ für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens führen können. Hierzu zählt etwa die Abhängigkeit der Baunachfrage von gesamtwirtschaftlichen Einflussfaktoren, wie z. B. der Konjunktorentwicklung oder der Höhe öffentlicher Haushaltsausgaben. Unternehmen der Bauwirtschaft sehen sich häufig auf der Nachfragerseite einer übermächtigen Konzentration von Bauherren gegenüber, die über eine hohe Preissensitivität maßgeblichen Einfluss auf die

⁴ Die erhöhte Fehlerhäufigkeit wird hier u. a. darauf zurückgeführt, dass die Unternehmen bestrebt sind, ihre wirtschaftliche Lage besser darzustellen, als diese tatsächlich ist; vgl. *Baetge, J.* (1997), S. 440.

⁵ Vgl. *Ruhnke, K.* (2002), S. 438; *Heese, K.* (2003), S. S227; *Ruhnke, K.* (2007c), S. 155 ff. Zum Zusammenhang zwischen Geschäftsrisiko und Fehlerrisiko vgl. auch *Piotrowski-Allert, S.* (1999), S. 8 ff.

⁶ Vgl. *Gruber, C.* (2000), S. 110.

⁷ In der vorliegenden Arbeit wird der materielle Risikobegriff zugrunde gelegt, der auf der ökonomischen Wirkung des Risikos basiert. Ausführlich zum Risikobegriff vgl. auch GP. 3331.

Rentabilität nehmen.⁸ Angebotseitig herrscht ein intensiver Preiswettbewerb zwischen den Bauunternehmen, der durch den Schrumpfungsprozess, Überkapazitäten und niedrige Markteintrittsbarrieren der Baubranche noch verschärft wird.⁹ Hinzu können spezifische Risiken aus dem Einflussbereich des Bauunternehmens selbst kommen, die etwa aus der komplexen Unternehmensorganisation oder einer u. U. unzulänglichen Qualität und Integrität des Managements resultieren oder deren Entstehung in den Geschäftsprozessen des Bauunternehmens begründet liegen.¹⁰ Obendrein wird der Abschlussprüfer in der Bauwirtschaft mit vergleichsweise komplexen Geschäftsvorfällen und Prüffeldern konfrontiert,¹¹ die u. a. auf Schätzungen und Ermessensentscheidungen beruhende Beträge enthalten.¹²

Sämtliche Risiken können neben einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung der relevanten Rechnungslegungsnormen zu einer inhaltlich unzutreffenden Darstellung der abzubildenden Sachverhalte in der Rechnungslegung führen.

Um sich nicht der Gefahr der Minderung der Qualität des Prüfurteils und der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung auszusetzen, muss der Abschlussprüfer diese spezifischen Risiken in die Planung einer Jahresabschlussprüfung für Unternehmen der Baubranche einbeziehen. Ziel muss es daher sein, auf Basis einer Prüfungsstrategie, die die Risiken von Bauunternehmen berücksichtigt, effektive und effiziente Prüfungshandlungen zu planen, um eine Jahresabschlussprüfung durchführen

⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen unter GP. 4322.

⁹ Vgl. z. B. *Pekrul*, S. (2006), S. 1; siehe auch die GP. 4324. u. 4325.

¹⁰ Vgl. u. a. *Gruber*, C. (2000), S. 92 ff.; siehe dazu auch die GP. 442., 443. u. 446.

¹¹ Ähnlich *Krommes*, W. (2008), S. 554; *Pähz*, N. (2005), S. 14 ff.

¹² Vgl. ausführlich hierzu die Erläuterungen unter GP. 45.

zu können, die unter Einhaltung eines vorgegebenen Prüfungsrisikos unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten auch der Erfüllung darüber hinausgehender Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten gerecht wird.

In der Berufspraxis sowie in weiten Teilen der Literatur findet eine geschäftsrisikoorientierte Ausrichtung der Abschlussprüfung Verbreitung, die durch die formale Implementierung in berufsständischen Prüfungsnormen¹³ den aktuellen Status quo beschreibt. Gleichwohl bleibt die konkrete prüfungstechnische Umsetzung dieses Prüfungsvorgehens unter Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Prüfungsnormen in das Ermessen des Prüfers gestellt, der somit eine auf die Geschäftsrisiken von Bauunternehmen ausgerichtete Planung einer Jahresabschlussprüfung vorzunehmen hat, um dem Erfordernis einer qualitativen und wirtschaftlichen Abschlussprüfung gerecht werden zu können.

12. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Anliegen der Arbeit soll es daher sein, unter der Annahme eines bereits erteilten Prüfungsauftrages den möglichen Ablauf einer geschäftsrisikoorientierten Prüfungsplanung für ein Unternehmen der Baubranche unter Bezugnahme auf die spezifischen Risiken von Bauunternehmen darzustellen. Hierzu bedarf es vorab einer umfangreichen Informationsbeschaffung über die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsumfeld von Bauunternehmen, um somit mögliche Ursachen zu identifizieren, die zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungslegung führen können. Die Informationsbeschaffung, die auch Risikofaktoren auf Prüffeldenebene einbezieht, stellt den Ausgangspunkt für eine geschäftsrisikoorientierte

Prüfungsplanung dar. Die Informationsgewinnung über das Unternehmen soll dem Abschlussprüfer zugleich Anhaltspunkte dahingehend liefern, in welchem Maß das zu prüfende Bauunternehmen den für die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens zu erfüllenden Anforderungen entsprechen kann. Als Ergebnis der Arbeit soll eine Antwort auf die Frage gegeben werden, inwiefern durch die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens in der Bauwirtschaft als Weiterentwicklung zur traditionellen Abschlussprüfung ein nutzenstiftender Beitrag zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung von Bauunternehmen geschaffen werden kann.

Zu diesem Zweck soll die vorliegende Arbeit wie nachstehend beschrieben gegliedert werden.

Im zweiten Kapitel der Arbeit wird zunächst der Begriff der Bauwirtschaft für Zwecke der vorliegenden Arbeit definiert und eine Abgrenzung der zu untersuchenden Bauunternehmen vorgenommen.

Das dritte Kapitel befasst sich mit den Grundlagen einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft. Dabei werden neben den normativen Grundlagen die der Arbeit zugrunde liegenden Begriffe der Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Jahresabschlussprüfung definiert. Weiterhin wird auf die besondere Bedeutung einer risikoorientierten Prüfungsplanung als Ausgangspunkt einer qualitativen und wirtschaftlichen Jahresabschlussprüfung eingegangen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine theoretische Darstellung der prüfungsrelevanten Risiken einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung. Die-

¹³ In den berufsständischen Prüfungsnormen findet sich ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen insbesondere in IDW PS 261.

se befasst sich neben dem Prüfungsrisiko und dem diesem zugrunde liegenden Prüfungsrisikomodell insbesondere mit den Geschäftsrisiken der zu prüfenden Unternehmen und deren Einfluss auf das Prüfungsrisiko. Im Anschluss daran werden die Grundzüge der traditionellen Abschlussprüfung und das weiterentwickelte, geschäftsrisikoorientierte Prüfungsvorgehen erläutert.

Ausgangspunkt für die Planung eines auf die spezifischen Risiken von Bauunternehmen ausgerichteten Prüfungsvorgehens stellt die im vierten Kapitel vorgenommene umfangreiche Informationsbeschaffung über Einflussfaktoren aus dem Geschäftsumfeld und der Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen dar, die zu Fehlerrisiken in der Rechnungslegung führen können. Dieser Gliederungspunkt befasst sich überdies auch mit der Untersuchung von Risikofaktoren auf Prüffeldebene von Bauunternehmen. Dabei wird die Bilanzposition „unfertige Bauleistungen“ sowie die bilanzielle Erfassung von Bau-Arbeitsgemeinschaften (Bau-Argen) im Jahresabschluss der beteiligten Bauunternehmen einer eingehenden Untersuchung unterzogen, weil branchenspezifische Rechnungslegungsbesonderheiten hier ein erhebliches Fehlerpotenzial begründen.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den wesentlichen Anforderungen, die an ein Bauunternehmen zur Durchführung einer geschäftsrisikoorientierten Jahresabschlussprüfung zu stellen sind. Hierbei handelt es sich zum einen um die Gewährleistung der Überlebensfähigkeit des Unternehmens, zu deren Beurteilung u. a. das Instrument der Finanzplanung mit Verweis auf die Besonderheiten in der Bauwirtschaft erläutert wird. Ferner wird auf die Anforderungen an das interne Kontrollsystem (IKS) am Beispiel des Leistungserstellungsprozesses eines Bauunternehmens eingegangen. Wesentlicher Bestandteil dieses Abschnittes ist die Beschreibung der Planung eines zweckadäquaten Ablaufs eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens für ein Unternehmen der Bauwirtschaft.

Das sechste Kapitel würdigt die geschäftsrisikoorientierte Vorgehensweise hinsichtlich des zu erwartenden Nutzenpotenzials zur Sicherung von Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit einer Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft.

Die Arbeit schließt im siebten Kapitel mit einer zusammenfassenden Schlussbetrachtung.

2. Definition der Bauwirtschaft und Abgrenzung der zu untersuchenden Bauunternehmen

21. Begriff der Bauwirtschaft im Rahmen der Arbeit

In den amtlichen Statistiken findet der Begriff der Bauwirtschaft keine offizielle Erwähnung. Einen möglichen Definitionsansatz liefert die Begrenzung der Bauwirtschaft auf die Produzentengruppen des Bauvolumens. Das Bauvolumen erfasst die Summe aller Leistungen, die auf die Herstellung oder Erhaltung von Gebäuden und Bauwerken gerichtet ist.¹⁴ Nach Produzentengruppen differenziert, setzt sich das Bauvolumen in einem weiteren Sinne aus den Leistungen des Baugewerbes und aus den Beiträgen des verarbeitenden Gewerbes, den Architekten- und Planungsleistungen sowie den sonstigen Bauleistungen zusammen.¹⁵ Die bedeutendste Produzentengruppe stellt hierbei das Baugewerbe dar, das sich in vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau einerseits sowie Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe andererseits gliedert.

Bei einer engen Auslegung des Begriffs der Bauwirtschaft, dem im weiteren Vorgehen gefolgt wird, zählt nur das Baugewerbe zur Bauwirtschaft, so dass die Begriffe Bauwirtschaft¹⁶ und Baugewerbe als deckungsgleich anzusehen sind. Im Rahmen dieser Arbeit sollen die Be-

¹⁴ Vgl. *Bartholmai, B.* (1997), S. 771.

¹⁵ Vgl. z. B. *Rußig, V./Deutsch, S./Spillner, A.* (1996), S. 27 f.; *Syben, G.* (1999), S. 23 ff.

¹⁶ In sinnverwandter Nutzung zum Begriff der Bauwirtschaft findet sich in der Literatur mitunter auch der Terminus der Baubranche; vgl. z. B. *Pekrul, S.* (2006), S. 6.

griffe Baugewerbe und Baubranche synonym zum Terminus der Bauwirtschaft verwandt werden.¹⁷

22. Inhaltliche Abgrenzung der zu untersuchenden Bauunternehmen

Erfasst werden im Folgenden Unternehmen, die sich den vorbereitenden Baustellenarbeiten sowie dem Hoch- und Tiefbau zuordnen lassen. Diese Unternehmen werden in der Literatur und im Rahmen statistischer Erhebungen von Bauverbänden teilweise noch unter dem aus der Wirtschaftszweigsystematik (WZ 1993) entstammenden Begriff des Bauhauptgewerbes zusammengefasst.¹⁸ Ferner werden auch solche Unternehmen betrachtet, die Tätigkeiten vom Rohbau bis zur Gebrauchsfertigkeit der Bauten erbringen. Hierbei handelt es sich um die Bauinstallationen sowie das sonstige Ausbaugewerbe. Als Pendant zum Begriff des Bauhauptgewerbes findet sich für diese Unternehmen nach der alten Wirtschaftszweigsystematik in der Literatur noch häufig der Begriff des Ausbaugewerbes.¹⁹

¹⁷ In der Praxis wird die Bauwirtschaft häufig auch in Bauindustrie und Bauhandwerk aufgeteilt. Während zur Bauindustrie i. d. R. die größeren, technologisch leistungsfähigeren und zumeist als Kapitalgesellschaften organisierten Unternehmen gehören, umfassen die Bauhandwerksunternehmen handwerklich orientierte Kleinbetriebe, die im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unterscheidung erfolgt hier nach dem größenorientierten Konzept und nicht, wie sonst üblich, nach der formalen Unterscheidung durch Eintrag in die Handwerksrolle; vgl. dazu *Pekrul*, S. (2006), S. 8; *Hochstadt*, S. (2002), S. 30.

¹⁸ Die in der deutschen amtlichen Statistik gebräuchliche Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) wurde im Rahmen der europäischen Vereinheitlichung der Gesamtrechnungen (NACE-Konzept Rev. 1) von 1993 angepasst.

¹⁹ Die Begriffe Bauhaupt- und Ausbaugewerbe i. S. d. der alten Wirtschaftszweigsystematik (WZ 1993) werden im Rahmen der Arbeit nur insoweit verwendet, wie sich deren Verwendung nicht vermeiden lässt. Dies gilt insbesondere für Analysen des Baugewerbes, die sich auf statistische Daten der Bauverbände stützen.

Da sich das Leistungsspektrum der zu betrachtenden Bauunternehmen meist über mehrere Spartenbereiche erstreckt, ist nicht immer eine eindeutige Zuordnung des Unternehmens zu einem bestimmten Segment (z. B. Hochbau, Tiefbau oder Straßenbau) möglich. Deshalb unterbleibt im weiteren Vorgehen eine Differenzierung der Tätigkeiten der Bauunternehmen nach den jeweiligen Segmenten.

Als eine besondere Unternehmereinsatzform für Unternehmen des Baugewerbes gilt die Generalunternehmerschaft, die in die nachfolgenden Betrachtungen einbezogen werden soll.²⁰ Der Generalunternehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber sämtliche Bauleistungen.²¹ Dabei wird i. d. R. durch den Generalunternehmer nur ein Teil der beauftragten Leistungen selbst erbracht, während häufig die verbleibenden Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden.²² Der Generalunternehmer trägt gegenüber dem Bauherrn allein die Haftung und die Ge-

²⁰ Vgl. hierzu u. a. *Fink, A./Klein, W.* (2003), § 1, Rn. 39-47; *Kehrberg, L.* (1996), S. 388 ff.; *Diederichs, C. J.* (1999), S. 452 f.; *Gossow, V.* (1998), S. 14 f. Zu den speziellen Unternehmereinsatzformen zählt auch der Generalübernehmer, der sämtliche Bauleistungen an Nachunternehmer vergibt und meist selbst keine originären Bauaufgaben mehr ausübt. Das Bauunternehmen, das als Generalübernehmer auftritt, übernimmt den gesamten Bauauftrag vom Bauherrn und vergibt die Bauleistung i. d. R. an einen Generalunternehmer oder an einzelne Nachunternehmer. Er übernimmt damit die Rolle des Auftraggebers, ohne selbst damit Bauherr zu werden. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Koordinierung sämtlicher Bauleistungen. Planungsleistungen können, müssen aber nicht zu dem Auftragsumfang gehören; vgl. *Kehrberg, L.* (1996), S. 388; ferner *Dammert, B.* (2003), S. 145. Wegen weitgehend fehlender Erbringung eigener Bauleistungen soll der Generalübernehmer in den folgenden Ausführungen nicht weiter betrachtet werden.

²¹ Der Generalunternehmer erbringt wesentliche Teile der Bauleistung im eigenen Betrieb. Beträgt der Eigenanteil zur Bauwerkserstellung mindestens ein Drittel wird in der Literatur von einem Generalunternehmer gesprochen; liegt der Anteil unter diesem Prozentsatz, handelt es sich um die Tätigkeit eines Generalübernehmers; vgl. *Kullack, A.* (2003), S. 17. Häufig ist der Generalunternehmer ein Rohbauunternehmen, das die technischen Gewerke an Nachunternehmer vergibt. Generalunternehmer treten hauptsächlich bei Bauvorhaben im Hochbaubereich auf; vgl. *Kehrberg, L.* (1996), S. 388 ff.

²² Diese i. d. R. komplett funktionsfähige Bauwerkserstellung in der Ausführungsverantwortung eines Generalunternehmers wird auch als „Schlüsselfertiges

währleistung, weil die Nachunternehmer in keinem Vertragsverhältnis zum Bauherrn stehen.²³

In Abgrenzung zum Generalunternehmer wird in Literatur häufig auch vom Totalunternehmer gesprochen, der neben den Bauleistungen auch eigenverantwortlich die vollständigen Planungsleistungen übernimmt.²⁴ Hierbei handelt es sich um die weitestgehende Delegation von Aufgaben an das Bauunternehmen, da sowohl Bau- und Planungsleistungen als auch Garantien für kosten- und termingerechte Bauausführung übernommen werden.²⁵ Im Folgenden soll der Begriff des Generalunternehmers so weit gefasst werden, dass dieser auch die Spezialform des Totalunternehmers umfasst. Der Generalunternehmer übernimmt bei dieser weiten Definition damit auch Planungsleistungen und die Aufsicht der Bauausführung.

Ferner soll auch die Möglichkeit, dass sich bauausführende Unternehmen zur Ausführung einer gemeinsamen Bauaufgabe in einer Bau-Arge zusammenschließen, betrachtet werden. Hierbei wird im Regelfall zwischen dem Auftraggeber und der Arge ein Werkvertrag und zwischen den einzelnen Partnern der Arge ein Gesellschaftsvertrag geschlossen.²⁶

Bauen“ bezeichnet; vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 31; ausführlich hierzu vgl. *Weber, A.* (2004), S. 65 ff.

²³ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 31.

²⁴ Vgl. z. B. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 33; *Heilfort, T./Strich, A.* (2004), S. 43. Im Gegensatz zum Totalunternehmer erbringt der Totalübernehmer, der häufig auch als Generalübernehmer bezeichnet wird, keine eigenen Planungs- und Bauleistungen.

²⁵ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 33.

²⁶ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 127.

Die durch die Bauunternehmen zu erbringende Bauleistung erfolgt dabei auf nicht im Eigentum der Bauunternehmen befindlichen Grundstücken. Keine Bauunternehmen in dem hier betrachteten Sinne sind somit Bauträger, die Bauunternehmen zur Errichtung von Bauten auf eigenen Grundstücken beauftragen und somit i. d. R. keine Bauleistungen mit eigenen Kapazitäten erbringen.²⁷ Ebenso wenig zu den Bauunternehmen zählen daher Baubetreuer sowie Projektmanager.²⁸ Auch nicht berücksichtigt werden Projektentwickler, die auf eigenen Grundstücken zusätzlich zu den Aufgaben des Generalunternehmers noch Aufgaben im konzeptionellen Bereich übernehmen.²⁹

23. Abgrenzung der prüfungspflichtigen Bauunternehmen

Nachfolgend werden Bauunternehmen betrachtet, die sich als bauausführende Unternehmen in dem zuvor beschriebenen Sinne betätigen und für die sich eine Prüfungspflicht aus den folgenden Vorschriften ergibt.³⁰

Gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von Bauunternehmen, die Kapitalgesellschaften, jedoch nicht kleine i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB sind, prüfungspflichtig. Die Prü-

²⁷ Vgl. hierzu *Knechtel, E.* (1994), S. 369; weiterhin *Nahlik, W.* (1999), S. 1086.

²⁸ Vgl. dazu im Einzelnen *Knechtel, E.* (1994), S. 369; *Dammert, B.* (2003), S. 146.

²⁹ Hierbei handelt es sich um „Projektentwickler im weiteren Sinne“, die sich u. U. nicht nur mit Aufgaben von der Projektidee über die Planung bis hin zur Herstellung des Bauprojektes beschäftigen, sondern auch Aufgaben, die bei der Nutzung von Bauprojekten anfallen, übernehmen. In Abgrenzung dazu übernimmt der „Projektentwickler im engeren Sinne“ lediglich Tätigkeiten, die sich mit der Entscheidung zur Entstehung eines Bauprojektes befassen; vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 30 ff.

³⁰ Hierbei soll angenommen werden, dass diese Unternehmen von der Möglichkeit der Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses zum Zwecke der besseren Information gemäß § 325 Abs. 2a HGB keinen Gebrauch machen.

fungspflicht erstreckt sich damit auf Bauunternehmen als mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 und Abs. 4 HGB) und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 Satz 1 HGB)³¹.

Die Regelungen zur Prüfungspflicht für Kapitalgesellschaften gemäß § 316 Abs.1 Satz1 HGB sind analog auf bestimmte Personenhandels-gesellschaften i. S. d. § 264a HGB anzuwenden (§ 264a Abs. 1 HGB). Eine Prüfungspflicht besteht hier insoweit, als es sich um mittelgroße bzw. große OHG und KG i. S. d. § 267 HGB handelt. Eine Befreiung besteht von der Prüfung lediglich unter den Voraussetzungen des § 264b HGB. Durch § 264a HGB werden Personengesellschaften er-fasst, bei denen ausschließlich Kapitalgesellschaften, Stiftungen und/oder Genossenschaften die Stellung des Komplementärs einneh-men. Da in der Bauwirtschaft Personengesellschaften mit einer Stiftung oder Genossenschaft als Komplementär üblicherweise nicht anzutreffen sind, werden diese speziellen Personenhandelsgesellschaften im Fol-genden nicht weiter betrachtet. Die nachfolgenden Ausführungen be-ziehen deshalb genannte Personenhandelsgesellschaften mit ein, bei denen der persönliche haftende Gesellschafter ausschließlicheine Kapi-talgesellschaft ist, ohne dass diese jeweils explizit angeführt werden.³²

Eine Abschlussprüfung i. S. d. Vorschriften des HGB ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PubiG auch für Bauunternehmen in der Rechtsform der Perso-nenhandelsgesellschaft, die nicht den gesetzlichen Regelungen des § 264a HGB sowie denen für Einzelkaufleute unterliegen, vorgeschrie-

³¹ Als große Kapitalgesellschaften gelten auch die sog. kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264d HGB. Der Terminus „kapitalmarktorientier-te Kapitalgesellschaften“ wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Bil-MoG) v. 25.05.2009 (BGBl. I 2009, S. 1102) in das Handelsrecht neu aufge-nommen.

³² Denn für diese Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter gelten die Vorschriften der §§ 264-330 HGB entsprechend.

ben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 PubliG), soweit diese den Größenkriterien entsprechen die eine Rechnungslegungspflicht nach § 1 Abs. 1 PubliG begründen.³³ Soweit die speziellen Regelungen des PubliG nichts anderes bestimmen, gelten die handelsrechtlichen Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses analog (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PubliG). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen damit diese Unternehmen mit ein.

Sofern sich Bauunternehmen zur Ausführung einer gemeinsamen Bauaufgabe in Bau-Argen zusammenschließen, fallen diese angesichts ihres angestrebten Zwecks unter die Kategorie der sog. Gelegenheitsgesellschaften,³⁴ die rechtlich als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zu qualifizieren sind und somit keiner Prüfungspflicht unterliegen.³⁵

³³ Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3-5 PubliG genannten Rechtsformen, wie wirtschaftliche Vereine, Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind in der Bauwirtschaft lediglich die Ausnahme, so dass diese speziellen Rechtsformen im weiteren Vorgehen nicht weiter betrachtet werden sollen.

³⁴ Vgl. *Winnefeld, R.* (2006), Kap. L, Rz. 183.

³⁵ Nach dem Beschluss des BGH sind Bau-Argen rechtlich als GbR zu qualifizieren; vgl. BGH-Urteil v. 21.01.2009, S. 173.

3. Grundlagen einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft

31. Normative Grundlagen

311. Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Zu den prüfungspflichtigen Bestandteilen einer Jahresabschlussprüfung eines Bauunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die nicht kleine i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB ist, gehören nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB der Jahresabschluss und der Lagebericht. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch die Buchführung einzubeziehen (§ 317 Abs. 1 Satz 1 HGB).³⁶

Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264d HGB sind die Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel sowie optional um eine Segmentberichterstattung zu erweitern (§ 316 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB),³⁷ die damit, soweit die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft das Wahlrecht ausüben, auch vollumfänglich Prüfungsgegenstand sind.³⁸

³⁶ Vgl. auch § 264a i. V. m. §§ 316 Abs. 1 Satz 1 und 317 Abs. 1 Satz 1 HGB sowie § 5 Abs. 2 PubliG und § 6 Abs. 1 Satz 2 PubliG i. V. m. § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB.

³⁷ Dies gilt auch für bestimmte Personengesellschaften i. S. d. §§ 264a HGB i. V. m. 264d HGB i. V. m. 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie §§ 5 Abs. 2a PubliG i. V. m. 264 Abs. 1 Satz 2 HGB.

³⁸ Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) v. 04.12.2004 (BGBl. I 2004, S. 3166) wurden die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel erstmals zu integralen

Ferner bestimmt die Regelung des § 317 Abs. 4 HGB, dass der Abschlussprüfer bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft auch das vom Vorstand einzurichtende Risikofrühwarnsystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG und das damit zusammenhängende Überwachungssystem zu prüfen hat.

312. Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

3121. Prüfung des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlussprüfung von Bauunternehmen hat sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB darauf zu erstrecken, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und die den Jahresabschluss betreffenden ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind.³⁹ Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße⁴⁰ gegen die in § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB ge-

Bestandteilen sämtlicher deutscher Konzerne. Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde durch § 297 Abs. 1 HGB i. d. F. des BilReG geschaffen. Durch die Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB um einen neuen Satz 2 im Rahmen der Verabschiedung des BilMoG wurde die bis dahin geltende Verpflichtung zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach den §§ 290 ff HGB aufstellen, auf Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgedehnt.

³⁹ Vgl. *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 100.

⁴⁰ Der Berufsstand präzisiert in IDW PS 210 die Verantwortung des Abschlussprüfers hinsichtlich der Aufdeckung von „Unregelmäßigkeiten“ im Rahmen der Abschlussprüfung. Der Begriff der „Unregelmäßigkeiten“ beinhaltet sowohl „Unrichtigkeiten“ und „Verstöße“, die zu wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung führen als auch „sonstige Gesetzesverstöße“, die keine Auswirkung auf die Rechnungslegung haben; vgl. IDW PS 210, Tz. 7. Während „Unrichtigkeiten“ unbeabsichtigt erfolgen, entstehen „Verstöße“ aufgrund einer beabsichtigten Nichteinhaltung von Gesetzen oder anderweitigen Vorschriften. Durch die Prüfung soll „mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob im vorgelegten Abschluss entweder keine wesentlichen falschen Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten sind, oder – soweit im Rahmen der Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße aufgedeckt wurden – diese berichtet worden sind.“; IDW PS 210, Tz. 41.

nannten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Konkret erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auf sämtliche Normen der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze einschließlich der nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) des Unternehmens.⁴¹ Diese Rechnungslegungsnormen geben vor, wie die ökonomische Realität im Jahresabschluss abzubilden ist.⁴² Im Jahresabschluss behauptet die Unternehmensleitung, dass für die abgebildeten Geschäftsvorfälle und Ereignisse, Kontensalden zum Periodenende sowie Aussagen über Ausweis und Angaben die relevanten Rechnungslegungsnormen angewandt worden sind. Die durch die

⁴¹ Auf nationaler Ebene ist vorzugsweise das HGB zu nennen. Die Beachtung der GoB resultiert aus § 243 Abs. 1 HGB sowie § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB, wonach der Jahresabschluss auch nach den GoB aufzustellen ist; vgl. z. B. *ADS* (2000), § 317 HGB, Tz. 26; *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 12; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), Fn. 136, S. 81. Allerdings wurde mit dem Inkrafttreten des BilMoG § 317 Abs. 5 HGB eingeführt. Demnach sind ab dem 1. Januar 2010 gesetzliche Abschlussprüfungen unter unmittelbarer Anwendung internationaler Prüfungsstandards durchzuführen. Dies betrifft die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind. Voraussetzung für die unmittelbare Anwendung ist jedoch, dass die internationalen Prüfungsstandards von der EU-Kommission im sog. Kommitologieverfahren angenommen worden sind; vgl. *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 94; ferner *Ernst, C./Naumann, K.-P.* (2009), S. 279. Zusätzlich ermächtigt § 317 Abs. 6 HGB das BMJ, durch Rechtsverordnung zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Abs. 5 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards weitere Abschlussprüfungsanforderungen oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards vorzuschreiben. Gleichwohl sollen Prüfungsverfahren, d. h. Prüfungshandlungen und Prüfungsmethodiken nach der Gesetzesbegründung zum BilMoG weiterhin durch die vom Berufsstand herausgegebenen IDW-Prüfungsstandards geregelt werden, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf; vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 88; ferner *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 90 ff.

⁴² Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 81.

Rechnungslegungsnormen determinierten Aussagekategorien⁴³ im Abschluss stellen damit die Prüfkategorien des Prüfers dar.⁴⁴ Aus den zu prüfenden Abschlusssausagen leitet der Abschlussprüfer Prüfungsziele⁴⁵ ab, für die im Rahmen der Prüfungsdurchführung Prüfungsnachweise mittels risikoorientierter Prüfungshandlungen einzuholen sind.

Weiterhin hat sich der Prüfer mit der Einhaltung der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Satzung insoweit zu beschäftigen, als sich hieraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben können, bzw. aus der Nichtbeachtung dieser Gesetze Risiken resultieren, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.⁴⁶ Satzungsbestimmungen außerhalb der Rechnungslegung sind indes für § 317 HGB nicht Prüfungsgegenstand.⁴⁷ Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen die Satzung führen zu einer Redepflicht des Prüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.⁴⁸

Der Gesetzeswortlaut des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB verlangt vom Abschlussprüfer neben der Gesetzes-, Satzungs- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung⁴⁹ auch die Aufdeckung von Verstößen und Unrichtigkeiten, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken. Dabei ist die Aufdeckung

⁴³ Wie in Tabelle 2 im Anhang dargestellt, können die Abschlusssausagen in drei Aussagekategorien untergliedert werden, denen wiederum Teilaussagen zugeordnet werden.

⁴⁴ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 83 f.

⁴⁵ Vgl. IDW PS 300, Tz. 7. Krommes, W. (2008), S. 219 beschreibt das Prüfungsziel als das Vorhaben, „ausreichende und angemessene Nachweise dafür zu bekommen, dass eine oder mehrere Abschlusssausagen des Mandanten zutreffen.“

⁴⁶ Vgl. Meier, C. (2007), S. 1000.

⁴⁷ Vgl. FörSchle, G./Almeling, C. (2010), § 317 HGB, Anm. 17. m. w. N.

⁴⁸ Vgl. ADS (2000), § 317 HGB, Tz. 111; FörSchle, G./Almeling, C. (2010), § 317 HGB, Anm. 17.

von Unrichtigkeiten und Verstößen lediglich auf die Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB begrenzt.⁵⁰

Als zusätzliche Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses sind bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264d HGB auch die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel sowie gegebenenfalls die Segmentberichterstattung in die Jahresabschlussprüfung einzubeziehen.⁵¹ Gesetzliche Vorgaben, in welchem Umfang die Prüfung dieser spezifischen Rechnungslegungsbestandteile im Einzelnen zu erfolgen hat, existieren indes nicht. Gleichwohl ergibt sich aus § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB die Maßgabe, dass die Kapitalflussrechnung, der Eigenkapitalspiegel und die Segmentberichterstattung eine Einheit mit den übrigen Jahresabschlussbestandteilen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) darzustellen haben. Zu diesem Zweck muss der Prüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen risikoorientierte Prüfungshandlungen zur Risikofeststellung bzw. -beurteilung dieser ergänzenden Jahresabschlussbestandteile vornehmen.

3122. Prüfung des Lageberichts

Die Vorschriften zur Prüfung des Lageberichts eines Bauunternehmens ergeben sich neben den §§ 321, 322 HGB insbesondere aus § 317

⁴⁹ Vgl. *Baetge, J.* (1997), S. 438 f.

⁵⁰ Vgl. *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 12.

⁵¹ Weder für die Darstellungsweise der Kapitalflussrechnung und des Eigenkapitalspiegels noch für die Form und Inhalt der Segmentberichterstattung im Rahmen des Jahresabschluss existieren gesetzliche Regelungen. Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber die Formulierung entsprechender Normen für den Konzernabschluss dem DRSC übertragen (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Mit der Verabschiedung des DRS 2 für die Kapitalflussrechnung, des DRS 7 für den Eigenkapitalspiegel und des DRS 3 für die Segmentberichterstattung hat das DRSC entsprechende konkretisierende Vorgaben entwickelt. Diese für Konzerne entwickelten Empfehlungen sollen Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss entfalten.

Abs. 2 HGB.⁵² Der gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt grundsätzlich der gesamte Lagebericht, d. h. die gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 289 HGB sowie die über die gesetzlichen Mindestbestandteile hinausgehenden zusätzlichen Angaben.⁵³

Im Rahmen der Lageberichtprüfung hat sich der Prüfer zunächst davon zu überzeugen, ob der Lagebericht formal den gesetzlichen sowie ergänzenden gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Vorschriften entspricht (§ 321 Abs. 2 Satz 1 HGB).⁵⁴

Im Zuge der materiellen Prüfung beurteilt der Prüfer, inwieweit der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht (§ 317 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz HGB), d. h., dass das im Lagebericht vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage tatsächlich dem des Jahresabschlusses entspricht. Bei der Einklangprüfung geht es einerseits um die Prüfung von Aussagen, die sich sowohl im Lagebericht als auch im Abschluss wiederfinden,⁵⁵ sowie andererseits um zusätzliche Angaben des Lageberichts, wie z. B. ergänzende Prognosen oder Schätzungen der gesetzlichen Vertreter,⁵⁶ die der Prüfer mithilfe weitergehender In-

⁵² Vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 631, S. 2116. Während für die Aufstellung des Lageberichts vor allem DRS 15 empfohlen wird (Tz. 5), regelt *IDW PS 350* die Prüfung des Lageberichts.

⁵³ So auch *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 51; *IDW PS 350*, Tz. 13.

⁵⁴ Über die gesetzlichen Grundlagen hinaus wird in der Literatur teilweise auch die Beachtung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL)“ gefordert und formuliert; stellvertretend für viele andere vgl. *Baetge, J./Fischer, T. R./Paskert, D.* (1989), S. 1 f. u. 6 sowie S. 16 ff.

⁵⁵ Die Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, kann sich hier nur auf Sachverhalte beziehen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr oder ggf. auch schon in früheren Geschäftsjahren realisiert worden sind und die ihren Niederschlag bereits im Zahlenwerk gefunden haben; vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 636, S. 2117.

⁵⁶ Vgl. *ADS* (2000), § 317 HGB, Tz. 165.

formationen vor dem Hintergrund des Jahresabschlusses hinsichtlich ihrer Plausibilität beurteilen muss.⁵⁷ Andererseits hat der Prüfer festzustellen, dass der Lagebericht kein Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt, das von dem abweicht, welches der Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnen hat.⁵⁸ Neben der Prüfung der einzelnen Bestandteile der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat der Prüfer auch festzustellen, ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von Lage des Unternehmens vermittelt (§ 317 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz HGB). Hierbei hat der Prüfer auch zukunftsgerichtete Angaben daraufhin zu beurteilen, ob diese mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen, dass sie vor dem Hintergrund des Jahresabschlusses plausibel erscheinen und mit den sonstigen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen übereinstimmen.⁵⁹

Weiterhin ist zu untersuchen, inwieweit im Lagebericht die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB). Damit muss der Prüfer letztendlich feststellen, ob in den gemäß § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB geforderten Teilberichten alle wesentlichen Angaben enthalten sind und diese richtig dargestellt wurden, sodass in der Gesamtaussage eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt wird.⁶⁰

Gemäß § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapi-

⁵⁷ Bei Prognosen oder Schätzungen im Lagebericht ist es nicht möglich, die Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss zu prüfen, hier kann es nur darum gehen festzustellen, ob die Angaben im Lagebericht vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben plausibel erscheinen; vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 637, S. 2118.

⁵⁸ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 639, S. 2118 f.

⁵⁹ Vgl. *ADS* (2000), § 317 HGB, Tz. 168; *IDW PS 350* Tz. 22.

⁶⁰ Vgl. *Grothe, J.* (2007), S. 507 f.

talgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.⁶¹ Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten (§ 289 Abs. 1 Satz 2 HGB), wobei in die Analyse die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren⁶² einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern sind (§ 289 Abs. 1 Satz 3 HGB). Für große Kapitalgesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 3 HGB sind zusätzlich auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen (§ 289 Abs. 3 HGB).⁶³ Die Darstellung des Geschäftsverlaufs hat vor dem Hintergrund der ge-

⁶¹ Bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs handelt es sich um einen vergangenheitsorientierten, zeitraumbezogenen Bericht; vgl. ADS (1995b), § 289 HGB, Tz. 66.

⁶² Unter den finanziellen Leistungsindikatoren versteht die Gesetzesbegründung zum BilReG z. B. Ergebniskomponenten, Liquidität und Kapitalausstattung; vgl. BT-Drs. 15/3419 v. 24.6.2004, S. 30. Bei den finanziellen Leistungsindikatoren geht es sowohl um Komponenten der wirtschaftlichen Lage als auch um Komponenten des Geschäftsverlaufs. Folglich zählen hierzu strategische, finanzwirtschaftliche und erfolgswirtschaftliche Kennzahlen. In diesen Bereich fallen auch Zins-, Beteiligungs- und Wechselkurergebnisse sowie der Cashflow und Liquiditätskennzahlen wie auch von der Unternehmensleitung zur Unternehmenssteuerung verwendete Größen (z. B. Kapital-, Wertschöpfungs- und Rentabilitätsziffern), *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 119 ff.; *IDW* (2006), Abschn. F, Tz. 866, S. 675. Da der Gesetzgeber ungeklärt lässt, ob diese Kennzahlen einheitlich oder für jedes Unternehmen individuell festzulegen sind, kann unter Bezugnahme auf § 289 Abs. 1 Satz 2 HGB davon ausgegangen werden, dass die Kennzahlen unternehmensspezifisch auswählbar sind; vgl. *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 123 m. w. N. Zu einer Analyse von Kennzahlen in der Bauwirtschaft vgl. Tabelle 5 im Anhang.

⁶³ Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Kennzahlen für wettbewerbs- und erfolgsbestimmende Faktoren, die zum einen die Prognostizierbarkeit künftiger Erträge verbessern und zum anderen Vergleiche innerhalb der Branche erlauben sollen; vgl. DRS 15, Tz. 31 f.; *IDW RH HFA 1.007*, Tz. 14. Die Angaben sind dabei qualitativer Natur, die ggf. um quantitative Angaben zu ergänzen sind. Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gehören bspw. Informationen über den Kundenstamm, über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, über den Bereich Forschung und Entwicklung; vgl. DRS 15, Tz. 93a. In DRS 15, Tz. 93b werden Beispiele für angabepflichtige Leistungsindikatoren genannt. Welche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren letztlich geeignet sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen; vgl. DRS 15, Tz. 93c.

samtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen der Unternehmung zu erfolgen und ist um die Einschätzung der Unternehmensleitung zu ergänzen,⁶⁴ die zu beurteilen hat, ob die Geschäftsentwicklung günstig oder ungünstig verlaufen ist.⁶⁵

Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern, wobei die zugrunde liegenden Annahmen anzugeben sind (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Im Prognoseberichtsteil des Lageberichts hat demnach eine zusammengefasste Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft mit den wesentlichen Chancen und Risiken zu erfolgen.⁶⁶ Die Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung hat unter Angabe der zugrundeliegenden Annahmen zu erfolgen, um dem Lageberichtsadressaten ein eigenes Urteil über die Plausibilität der angegebenen Prognosen zu ermöglichen, und soll nach h. M. den Zeitraum von zwei Jahren ab Abschlussstichtag umfassen.⁶⁷ Die Berichtspflicht umfasst neben der voraussichtlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Branchenaussichten auch die Erwartun-

⁶⁴ Vgl. DRS 15, Tz. 43; ferner *ADS* (1995b), § 289 HGB, Tz. 68; *Ellrott, H.* (2010d), § 289 HGB, Anm. 17. Gegenstand der Berichterstattung können z. B. die einzelnen Funktionsbereiche des Unternehmens sein.

⁶⁵ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. F, Tz. 864, S. 674; ebenso *ADS* (1995b), § 289 HGB, Tz. 66. Als Indikatoren nennt DRS 15 hierzu die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Unternehmens; vgl. DRS 15, Tz. 44.

⁶⁶ Vgl. u. a. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 732. Die bisherige Forderung des DRSC nach einer getrennten Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung einerseits und die wesentlichen Chancen und Risiken andererseits, steht im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, das eine in einem Berichtsteil des Lageberichts zusammengefasste Berichterstattung vorsieht. Inzwischen gestattet das DRSC ein Wahlrecht, die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung getrennt oder gemeinsam mit dem Chancen- und Risikobericht im Lagebericht vorzunehmen; vgl. hierzu DRS 5, Tz. 32. Fraglich bleibt jedoch, ob dieses Wahlrecht mit der gesetzlichen Regelung kompatibel ist.

⁶⁷ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 746 m. w. N.

gen zur weiteren Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.⁶⁸ Im Vordergrund stehen dabei Aussagen über künftige Erfolge sowie die künftige Liquidität des Unternehmens, wobei die wesentlichen Einflussgrößen anzugeben sind.

Die berichtspflichtigen wesentlichen Chancen und Risiken müssen Auswirkungen auf die voraussichtliche Entwicklung haben. Der Chancen- und Risikobericht schließt allerdings nur solche Sachverhalte ein, die künftig ein Abweichen von der erwarteten Unternehmensentwicklung verursachen können.⁶⁹ Unter Chancen wird dabei „die Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage“⁷⁰ verstanden. Demgegenüber können Risiken umschrieben werden als „die Möglichkeit einer ungünstigen, u. U. sogar gefährlichen oder existenzbedrohenden Zukunftsentwicklung“^{71,72} Chancen und Risiken stehen sich dabei gleichrangig gegenüber und dürfen nicht saldiert dargestellt werden.⁷³ Als Bezugszeitpunkt für die Chancen- und Risikoberichterstattung ist der Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts heranzuziehen.⁷⁴ Dementsprechend sind alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Chancen und Risiken zu berücksichtigen.⁷⁵ Chancen und Risiken sind

⁶⁸ Vgl. DRS 15, Tz. 88 f.

⁶⁹ Hiermit erfolgt die Abgrenzung zu § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB, weil nach diesen Vorschriften alle Chancen und Risiken des laufenden Geschäftsjahres bzw. des Zeitraumes bis zum Datum des Bestätigungsvermerks anzugeben sind.

⁷⁰ DRS 15, Tz. 8.

⁷¹ *Kromschröder, B./Lück, W.* (1998), S. 1573.

⁷² Bei dem „Risiko“ i. S. d. Gesetzes handelt es sich um den Risikobegriff i. e. S., der auch den Nichteintritt positiver Entwicklungen beinhaltet. Zur Begründung der Beschränkung auf den Risikobegriff i. e. S. vgl. *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 141 u. 143 m. w. N.

⁷³ Vgl. DRS 5, Tz. 26; DRS 15, Tz. 13.

⁷⁴ Vgl. *Graumann, M.* (2007), S. 461.

⁷⁵ Vgl. DRS 15, Tz. 34 f.; ferner *Selch, B.* (2003), S. 159; *Küting, K./Hütten, C.* (1997), S. 252.

einzelnen zu beschreiben,⁷⁶ zu beurteilen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sind zu erläutern.⁷⁷ Um eine Einschätzung der Risiken und Chancen zu ermöglichen, sind soweit möglich Eintrittswahrscheinlichkeiten, betragsmäßige Angaben sowie eine Darstellung der Interdependenzen zwischen Chancen und Risiken in die Berichterstattung aufzunehmen.⁷⁸

Bei der Risikoberichterstattung sollte sich das Unternehmen an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Risikokategorisierung orientieren.⁷⁹ Eine allgemeine Regel für den Umfang der berichtspflichtigen Chancen und Risiken wird nicht vorgegeben. Gegenstand und Umfang der Berichterstattung sollten vielmehr von den Gegebenheiten und vom markt- und branchenbedingten Umfeld des einzelnen Unternehmens abhängen.⁸⁰ Gleichwohl bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken einen Schwerpunkt der Berichterstattung.⁸¹

Neben den in § 289 Abs. 1 HGB genannten Berichtspflichten umfasst der Lagebericht außerdem eine Berichterstattung hinsichtlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Nach § 289

⁷⁶ Die Beschreibung wesentlicher Chancen und Risiken sollte auch auf die Ursachen eingehen; vgl. *Wolf, K.* (2005), S. 442.

⁷⁷ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 751.

⁷⁸ Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Risiken vgl. DRS 15, Tz. 19 u. 25. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 752 fordern, dass die zwischen den einzelnen Risiken bestehenden Interdependenzen zu berücksichtigen sind. Kritisch in Bezug auf die Quantifizierung der Eintrittswahrscheinlichkeiten; siehe *Lück, W.* (2003), § 289 HGB, Rn. 61.

⁷⁹ Vgl. DRS, Tz. 15.

⁸⁰ Vgl. DRS 5, Tz. 12; ferner *Lück, W.* (2003), § 289 HGB, Rn. 58.

⁸¹ Vgl. DRS 5, Tz. 13; weiterhin auch *Lück, W.* (2003), § 289 HGB, Rn. 58; *Kajüter, P.* (2001), S. 206.

Abs. 2 Nr. 2 HGB soll im Lagebericht auch die Verwendung von Finanzinstrumenten⁸² im Unternehmen dargelegt werden, sofern diese für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Bedeutung sind.⁸³ Bei der Berichterstattung ist auf Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft sowie Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft, einzugehen.⁸⁴ Weiterhin sind Angaben über Forschung und Entwicklung (§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB) sowie über Zweigniederlassungen (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB) erforderlich.⁸⁵ Soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, ist ferner auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB genannten Gesamtbezüge einzugehen. Weiterhin haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die stimmberechtigte Aktien über den organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 7 WpÜG ausgegeben haben, im Lagebericht die in § 289 Abs. 4 HGB aufgeführten Angaben zu tätigen.⁸⁶

⁸² Der Begriff der Finanzinstrumente umfasst neben Wertpapieren, Derivaten, Finanzanlagen und Darlehnsverbindlichkeiten auch Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nebst schwebenden Geschäften; vgl. hierzu IDW RH HFA 1.005, Tz. 32.

⁸³ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007)*, S. 590. Den Finanzinstrumenten kommt in Bezug auf die Risikosituation des Unternehmens eine besondere Bedeutung zu. Denn einerseits werden Finanzinstrumente zur Kompensation spezieller Risiken von Grundgeschäften oder anderer Finanzinstrumente eingesetzt, andererseits sind diese mit eigenständigen Risiken und Chancen behaftet beim Kauf zu Anlage- oder Handelszwecken.

⁸⁴ Vgl. IDW PS 350, Tz. 30.

⁸⁵ Die Formulierung des § 289 HGB als „Soll-Vorschrift“ in § 289 Abs. 2 HGB räumt allerdings kein Berichtswahlrecht ein. Die geforderten Angaben können nur dann unterbleiben, wenn die Informationen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Berichtsempfänger unwesentlich sind oder eine Fehlanzeige vorliegt; siehe *Graumann, M. (2007)*, S. 448; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007)*, S. 589.

⁸⁶ Diese Offenlegungspflichten betreffen somit lediglich Unternehmen, deren Aktien bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht hingegen Unternehmen, für deren Aktien die Zulassung erst beantragt wurde, bzw. Unternehmen, die lediglich Schuldverschreibungen oder Genussscheine für einen organisierten Markt begeben haben; vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007)*, S. 596.

Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264d HGB ergibt sich darüber hinaus die Pflicht, im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (§ 289 Abs. 5 HGB).^{87,88} Das Gesetz lässt indes offen, was unter den wesentlichen Merkmalen zu verstehen ist. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass sich die Beschreibung der wesentlichen Merkmale auf die organisatorischen Regelungen, die getroffenen Maßnahmen und die Verfahrensabläufe bezieht, die für die vorhandenen relevanten rechnungslegungsbezogenen Systeme im zu prüfenden Bauunternehmen charakteristisch sind.⁸⁹ Zu berichten ist somit über die wesentlichen vorhandenen rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen, die gewährleisten, dass die Geschäftsvorfälle angemessen im Jahresabschluss abgebildet werden und der Rechnungslegungsprozess fehlerfrei abläuft, ebenso wie über die Funktionsweise des rechnungslegungsbezogenen IKS und die Organisation.⁹⁰ Einzugehen ist auch auf das Überwachungssystem, das die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen sicherstellen soll. Ferner gehört zu den Merkmalen auch eine Aussage, wie das Risikomanagementsystem in die bestehende Gesamtorganisation

⁸⁷ Die Berichterstattungspflicht gilt gleichermaßen auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264a HGB sowie § 5 Abs. 2a i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 PubLG.

⁸⁸ Mit der Vorschrift wird weder die Einrichtung noch die inhaltliche Ausgestaltung eines IKS oder eines internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess verpflichtend vorgeschrieben. Die Vorschrift verpflichtet nur dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, mithin die Strukturen und Prozesse im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Besteht kein IKS bzw. internes Risikomanagementsystem, ist dies anzugeben; vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 76.

⁸⁹ Vgl. *Ellrott, H.* (2010d), § 289 HGB, Anm. 156. Die Wesentlichkeit bezieht sich dabei auf deren Art und Bedeutung im Rahmen der Systeme und ist an der Notwendigkeit für die Beurteilung der Systeme durch die Abschlussadressaten zu messen.

⁹⁰ Vgl. *Ellrott, H.* (2010d), § 289 HGB, Anm. 156.

des Unternehmens integriert ist,⁹¹ sowie Angaben zur Aufbau- und Ablauforganisation der Kontrollmaßnahmen.

Zur Einschätzung der Lage und des Geschäftsverlaufs muss sich der Abschlussprüfer mit dem globalen Umfeld, dem Branchen- und Marktumfeld, den unternehmensinternen Erfolgsfaktoren sowie der Organisation und der Entscheidungsfindung im Unternehmen beschäftigen.⁹² Ergänzt wird der Prüfungsumfang durch die Analyse der für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen und ggf. nicht-finanziellen Leistungsindikatoren anhand derer insbesondere im Branchenvergleich eine Beurteilung bestimmter Entwicklungen und Ursachen ermöglicht werden soll.⁹³ Da die im Lagebericht dargestellten Chancen und Risiken auf Einschätzungen der Geschäftsleitung beruhen, muss der Prüfer kontrollieren, ob für sämtliche Chancen und Risiken alle relevanten Informationen verwendet wurden.⁹⁴ Ferner hat er die Aufgabe, die prognostischen Angaben der Geschäftsleitung hinsichtlich ihrer Prognoselogik sowie die zugrunde liegenden Daten und die darauf basierenden Annahmen bezüglich ihrer Plausibilität auch bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen bei der Abschlussprüfung zu überprüfen.⁹⁵ Dies setzt voraus, dass sich der Prüfer von der Funktionsfähigkeit des unternehmensinternen Planungssystems, der Eignung des verwendeten Prognosemodells sowie dessen ordnungsgemäßer Handhabung vergewissert

⁹¹ Das interne Risikomanagementsystem hat im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Bedeutung des Risikomanagementsystems kommt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess nur dann zum Tragen, sofern ein Unternehmen Risikoabsicherungen betreibt, die eine handelsbilanzielle Abbildung finden; vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 77.

⁹² Vgl. IDW PS 350, Tz. 18; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 641 f., S. 2119 f.

⁹³ Vgl. IDW PS 350, Tz. 18.

⁹⁴ Vgl. *Grothe, J.* (2006), S. 510.

⁹⁵ Vgl. IDW PS 350, Tz. 22 u. 24.

hat.⁹⁶ Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens sind prognostische und wertende Angaben besonders kritisch zu hinterfragen.⁹⁷ Hinsichtlich der Zukunftsperspektive ist in solchen Fällen zu prüfen, ob die Annahme der Unternehmensfortführung noch aufrecht erhalten werden kann.⁹⁸ Dabei hat der Prüfer zu beurteilen, ob die der Annahme zugrunde liegende kurz- und mittelfristige Finanzplanung des Unternehmens realistisch ist.⁹⁹ Weiterhin muss sich der Abschlussprüfer mit dem rechnungslegungsbezogenen IKS des Bauunternehmens und dem Teilbereich des Risikomanagementsystems beschäftigen, der sich mit Risiken befasst, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken können und deshalb im Rechnungslegungsprozess erfasst und in der Rechnungslegung abgebildet oder dargestellt werden müssen.

In den Lagebericht börsennotierter Aktiengesellschaften muss entsprechend den Regelungen des § 289a HGB auch eine sog. Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden. Diese umfasst die Erklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zur Unternehmensführung und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung von deren Ausschüssen. Nach § 289a Abs. 1 HGB besteht ein Wahlrecht, diese Angaben in einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufzunehmen oder, bei einem entsprechenden Verweis im Lagebericht, auf der Internetseite des angabepflichtigen Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen.¹⁰⁰

⁹⁶ Vgl. IDW PS 350, Tz. 23 u. 25.

⁹⁷ Vgl. IDW PS 350, Tz. 17.

⁹⁸ Vgl. IDW (2006), Abschn. R, Tz. 652, S. 2122 f.

⁹⁹ Vgl. IDW (2006), Abschn. R, Tz. 652, S. 2122 f.

¹⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 77.

Obwohl die Vorschrift des § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB bestimmt, dass die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ausdrücklich nicht in die Prüfung einbezogen werden muss,¹⁰¹ ergeben sich für den Abschlussprüfer dennoch Prüfungspflichten.¹⁰² Wird die Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht aufgenommen, hat der Prüfer festzustellen, ob die nach § 289a Abs. 2 HGB geforderten Pflichtbestandteile in einem gesonderten Abschnitt im Lagebericht klar von den zu prüfenden Informationen abgegrenzt worden sind. Sofern das zur Angabe verpflichtete Unternehmen die Erklärung nach § 289a HGB im Internet zur Verfügung stellt, muss sich der Abschlussprüfer von dem Vorhandensein des nach § 289a Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3, 2. Halbsatz HGB erforderlichen Hinweises im Lagebericht sowie der Vollständigkeit der Erklärung im Internet vergewissern. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben nach § 289a HGB ist indes nicht erforderlich.¹⁰³

3123. Prüfung des Risikofrühwarn- und Überwachungssystems i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG nach § 317 Abs. 4 HGB

31231. Pflichten des Vorstandes nach § 91 Abs. 2 AktG

Für den Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft besteht nach § 91 Abs. 2 AktG die Verpflichtung, „geeignete Maßnahmen zu treffen und insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“¹⁰⁴ Nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG gehö-

¹⁰¹ Vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 77 u. 86; ferner *Tesch, J./Wißmann, R.* (2009), S. 271.

¹⁰² Vgl. *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 71.

¹⁰³ Vgl. *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 72.

¹⁰⁴ Nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG sollen die Regelungen auch Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsformen haben, sodass insbe-

ren zu den bestandsgefährdenden Risiken insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken.¹⁰⁵

Während der Gesetzeswortlaut des § 91 Abs. 2 AktG lediglich die Verpflichtung zur Einrichtung eines Frühwarnsystems¹⁰⁶ beinhaltet,¹⁰⁷ wird im Schrifttum eine verpflichtende Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems gefordert,¹⁰⁸ das im Gegensatz zum Risikofrühwarnsystem auch Maßnahmen zur Risikobewältigung¹⁰⁹ einschließt.¹¹⁰

sondere auch die Geschäftsführer der GmbH von diesen Regelungen betroffen sind; vgl. BT-Drs. 13/9712 v. 28.1.1998, S. 15; siehe hierzu auch IDW PS 340, Tz.1; *Lück, W.* (2003), § 289 HGB, Rn. 68; *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 76. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 AktG führt zu einer gesetzlichen Hervorhebung der Leitungsaufgaben (§ 76 Abs. 1 AktG) und Sorgfaltspflichten (§ 91 Abs. 1 Satz 1 AktG); vgl. *Brebeck, F./Hermann, D.* (1997), S. 382.

¹⁰⁵ Vgl. BT-Drs.13/9712 v. 28.01.1998, S. 15.

¹⁰⁶ Da fortbestandsgefährdende Entwicklungen auch als Risiken aufgefasst werden können, lässt sich aus dem Wortlaut des § 91 Abs. 2 AktG auch die Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikofrühwarnung ableiten, die durch die Implementierung eines Risikofrühwarnsystems umzusetzen sind. Meist wird auch der Begriff „Risikofrüherkennungssystem“ synonym verwandt; siehe hierzu z. B. *ADS* (2000), § 317 HGB, Tz. 222 ff.; IDW PS 340, Tz. 1; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 286.

¹⁰⁷ Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG: „Die Maßnahmen interner Überwachung sollen so eingerichtet sein, daß solche Entwicklungen frühzeitig, also zu einem Zeitpunkt erkannt werden, in dem noch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft ergriffen werden können.“; BT-Drs. 13/9712 v. 28.01.1998, S. 15; weiterhin *Ernst, C./Seibert, U./Stuckert, F.* (1998), S. 53; *Franz, K.-P.* (2000), S. 55.

¹⁰⁸ Vgl. z. B. *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 153, der die Einrichtung eines Risikomanagements zu den grundlegenden Anforderungen an eine gewissenhafte Unternehmensführung zählt.

¹⁰⁹ Maßnahmen zur Risikobewältigung zielen auf die Verminderung oder Ausschaltung eines Risikos oder den Risikotransfer auf Dritte ab; vgl. IDW PS 340, Tz. 4.

¹¹⁰ Vgl. hierzu *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 286, die dieses umfassende Risikomanagementsystem auch als „Risikomanagementsysteme i. w. S.“ bezeichnen. Das Frühwarnsystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG wird hierbei

Die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikofrühwarnsystems soll nach den Regelungen des § 91 Abs. 2 AktG durch ein Überwachungssystem erfolgen, das die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen zur Erfassung und Kommunikation bestandsgefährdender Risiken und deren Veränderungen gewährleisten soll.¹¹¹

Anweisungen, wie die Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG und das entsprechende Überwachungssystem im Detail zu gestalten sind, geben die aktienrechtlichen Regelungen nicht,¹¹² weil die konkrete Ausgestaltung der Größe, Branche, Struktur und dem Kapitalmarktzugang des jeweiligen Unternehmens angemessen sein soll.¹¹³ Anhaltspunkte zur Konkretisierung lassen sich jedoch aus der berufsständischen Interpretation des IDW PS 340 zu den Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG gewinnen.¹¹⁴

Für eine umfassende Bestandsaufnahme sämtlicher den Fortbestand eines Unternehmens gefährdender Entwicklungen sehen die Regelungen des IDW PS 340 zunächst die Festlegung sog. Risikofelder vor.¹¹⁵ Innerhalb dieser Risikofelder erfolgt die Zusammenfassung gleichartiger Risiken aus den Unternehmensbereichen, von denen in besonderem Maße bestandsgefährdende Risiken ausgehen können oder auf die entsprechende Risiken aus der Unternehmensumwelt einwirken. In die Risikofelderbildung sind alle Funktionsbereiche und Prozesse über alle

lediglich als Bestandteil des umfassenderen Risikomanagements gesehen; vgl. *Schulze, D.* (2001), S. 145; IDW PS 340, Tz. 5; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 286.

¹¹¹ Vgl. IDW PS 340, Tz. 15.

¹¹² Vgl. *Brebeck, F./Hermann, D.* (1997), S. 387.

¹¹³ Vgl. BT-Drs. 13/9712 v. 28.01.1998, S. 15; ferner *Baetge, J./Fischer, T. R./Siefke, M.* (2002), § 317 HGB, Rn. 114.

¹¹⁴ Vgl. IDW PS 340, Tz. 7-18.

¹¹⁵ Vgl. IDW PS 340, Tz. 7.

Hierarchieebenen des Unternehmens einzubeziehen. Jedes Unternehmen hat spezifische Definitionen der relevanten Risiken bzw. Risikoarten zu entwickeln und fortlaufend zu prüfen, welche Risikofelder einzeln oder zusammen mit anderen Risikofeldern zu bestandsgefährdenden Entwicklungen führen können.¹¹⁶

Im Rahmen einer Risikobeurteilung hat daran anschließend eine Bewertung der identifizierten Risiken hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials für das Unternehmen zu erfolgen.¹¹⁷ Zu diesem Zweck werden die Einzelrisiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer möglichen quantitativen Schadenshöhe bewertet.¹¹⁸ Die bewerteten Einzelrisiken sind ferner zu einer Gesamtrisikolage des Unternehmens zusammenzuführen.¹¹⁹ Hierbei soll untersucht werden, ob Einzelrisiken, die für sich allein als unwesentlich eingestuft werden, in Zusammenwirkung mit anderen Risiken oder durch Kumulation im Zeitablauf bestandsgefährdend werden können.¹²⁰ Ferner muss untersucht werden, inwieweit über die bestehenden Maßnahmen zur Risikobewältigung, mit denen das Unternehmen auf bereits erkannte Risiken reagiert hat, hinaus weitere Maßnahmen zur Risikosteuerung¹²¹ oder Risikokommunikation erforderlich sind.¹²² Damit in Zusammenhang stehend wird die Auffassung vertreten, dass die Risikobeurteilung sowohl brutto, d. h. vor

¹¹⁶ Vgl. IDW PS 340, Tz. 7 f.

¹¹⁷ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 288; *Pollanz, M.* (1999), S. 396.

¹¹⁸ Vgl. IDW PS 340, Tz. 10; *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 46, S. 1610; *Brebeck, F./Hermann, D.* (1997), S. 384. *Diederichs, M.* (2004), S. 142 ff. beschreibt Instrumente zur Beurteilung von Einzelrisiken.

¹¹⁹ Vgl. IDW PS 340, Tz. 10.

¹²⁰ Vgl. IDW PS 340, Tz. 10; *Brebeck, F./Hermann, D.* (1997), S. 385.

¹²¹ Mit der Risikosteuerung versucht das Unternehmen die identifizierten und analysierten Risiken zu beeinflussen; siehe hierzu *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 290.

¹²² Vgl. IDW PS 340, Tz. 10.

Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikobewältigung, als auch nach Berücksichtigung von Risikobewältigungsmaßnahmen als Nettobetrachtung erfolgen sollte.¹²³

Von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Risikofrühwarnsystems wird ein angemessenes Risikobewusstsein aller Mitarbeiter im Unternehmen gesehen.¹²⁴ Hierzu bedarf es einer klaren und eindeutigen Kommunikation der Unternehmensleitung an die Mitarbeiter hinsichtlich der risikopolitischen Grundsätze und durchzuführenden Maßnahmen. Umgekehrt müssen Informationen von Mitarbeitern über bedeutende und nicht bewältigte Risiken vollständig und zeitnah an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden.¹²⁵ Neben der im Regelfall formalen und institutionalisierten Berichterstattung hat das Risikofrühwarnsystem im Falle wesentlicher Risiken auch eine verkürzte Ad-hoc-Berichterstattung sicherzustellen.¹²⁶

Zu den Bestandteilen des nach § 91 Abs. 2 AktG von den gesetzlichen Vertretern einzurichtenden Überwachungssystems zählen sowohl prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen als auch prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen des IKS.¹²⁷

¹²³ Vgl. *Diederichs, M.* (2004), S. 139.

¹²⁴ Vgl. IDW PS 340, Tz. 9.

¹²⁵ Vgl. IDW PS 340, Tz. 11.

¹²⁶ Vgl. IDW PS 340, Tz. 12.

¹²⁷ Vgl. BT-Drs. 13/9712 v. 28.01.1998, S. 15 u. 29; ferner IDW PS 340, Tz. 15 f. u. 29; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 290 f.; *Förschle, G./Almeling, C.* (2010), § 317 HGB, Anm. 81; IDW PS 261, Tz. 20. Bei den prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen handelt es sich um in die Abläufe eingebaute Kontrollen, wie z. B. die Überwachung der Einhaltung von Meldegrenzen, die EDV-gestützte Überwachung der Einhaltung von Terminen oder der Vergleich interner Daten mit externen Quellen. Zu den prozessunabhängigen Überwachungsmaßnahmen zählen insbesondere die interne Revision sowie die sonstigen prozessunabhängigen Überwachungsmaßnahmen, wie etwa die sog. High-Level-Kontrollen.

31232. Beurteilung der Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG nach § 317 Abs. 4 HGB

Der Abschlussprüfer muss gemäß § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Jahresabschlussprüfung beurteilen, „ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann“. ¹²⁸ Auch hier gibt das Gesetz keinen Aufschluss darüber, wie die nach § 91 Abs. 2 AktG von der Unternehmensleitung getroffenen Maßnahmen zu prüfen sind. Anhaltspunkte hinsichtlich der an die Prüfung zu stellenden Anforderungen ergeben sich jedoch aus der Gesetzesbegründung zu § 317 Abs. 4 HGB, wonach der Abschlussprüfer ein Urteil darüber abzugeben hat, „ob die erforderlichen Maßnahmen getroffen und zweckentsprechend sind sowie wirksam ausgeführt werden und das Überwachungssystem während des gesamten zu prüfenden Zeitraums bestanden hat“¹²⁹.

Die nach § 317 Abs. 4 HGB vorzunehmenden Prüfungshandlungen sind somit darauf ausgerichtet, die Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG zunächst im Rahmen einer Bestandsaufnahme festzustellen, um sie

¹²⁸ Für andere als die in § 317 Abs. 4 HGB genannten Unternehmen existiert keine gesetzliche Vorschrift, die den Prüfer explizit verpflichtet, das Frühwarnsystem und das entsprechende Überwachungssystem bei jeder Abschlussprüfung zu prüfen; vgl. *Baetge, J./Fischer, T. R./Siefke, M.* (2002), § 317 HGB, Rn. 114. Eine rechtsformunabhängige mittelbare Prüfungspflicht ergibt sich jedoch aus der Einschätzung des Prüfers hinsichtlich der Berechtigung der Fortbestehensprämisse sowie der Darstellung von Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht, die ohne ein derartiges funktionsfähiges System nur schwerlich möglich sein wird; vgl. *Graumann, M.* (2007), S. 469; ferner *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 81 ff., S. 1618 ff.

¹²⁹ BT-Drs. 13/9712 v. 28.01.1998, S. 27. Indes gehen die Meinungen darüber auseinander, ob die Reaktionen des Vorstandes auf erfasste und kommunizierte Risiken selbst auch Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB sind. Im *IDW PS 340*, Tz. 6 wird dies verneint; ebenso *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 101, S. 1623; *Neubeck, G.* (2007), S. 1184 f. Demgegenüber wird im Schrifttum teilweise von einer Pflicht zur Beurteilung der Maßnahmen zur Risikosteuerung ausgegangen; vgl. *Lück, W.* (1999), S. 110 m. w. N.

daraufhin hinsichtlich ihrer zielgerichteten Eignung zu beurteilen.¹³⁰ Dabei muss der Prüfer feststellen, ob durch die Maßnahmen alle bestandsgefährdenden Risiken frühzeitig erkannt werden. Hierzu verschafft sich der Prüfer einen Überblick über alle potenziellen Risiken des Unternehmens und prüft, ob die internen Kontrollen sowie die interne Revision ausreichen, um die Funktionsfähigkeit des Systems zu gewährleisten. Gelangt der Prüfer zu dem Urteil, dass die Unternehmensleitung geeignete Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG getroffen hat, ist deren durchgängige Einhaltung zu begutachten. Hierzu muss er in Stichproben Funktionsprüfungen durchführen.¹³¹

32. Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Jahresabschlussprüfung

321. Begriff der Prüfungsqualität

3211. Definitionsansätze im Prüfungswesen

Aspekte zum Thema Prüfungsqualität werden sowohl von berufsständischer¹³² als auch von wissenschaftlicher Seite immer wieder disku-

¹³⁰ Vgl. dazu im Folgenden ADS (2000), § 317 HGB, Tz. 229 ff.; Baetge, J./Fischer, T. R./Siefke, M. (2002), § 317 HGB, Rn. 117; IDW PS 340, Tz. 24 ff.; Förchle, G./Almeling, C. (2010), § 317 HGB, Anm. 85 ff.

¹³¹ Vgl. IDW PS 340, Tz. 31.

¹³² So hatte das IDW und die WPK bereits im Jahr 1982 eine gemeinsame Stellungnahme VO 1/1982 „Zur Gewährleistung der Prüfungsqualität“ erlassen, die konkrete Leitlinien beinhaltete, mit deren Hilfe Wirtschaftsprüfer geeignete organisatorische Kontrollen zur Sicherstellung einer ausreichenden Prüfungsqualität zu implementieren hatten. Diese wurde durch die VO 1/1995 „Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ novelliert, wobei diese Norm alle beruflichen Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer in die interne Qualitätssicherung mit einbezog. Eine erneute Überarbeitung mündete zuletzt in der VO 1/2006, die grundsätzlich die Anforderungen an die Qualitätssicherung konkretisiert und die internationalen Anforderungen umsetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Implementierung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

tiert.¹³³ Der Begriff der Prüfungsqualität ist aber weder gesetzlich¹³⁴ noch in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer normiert. In der Literatur zur Wirtschaftsprüfung existieren zahlreiche Ansätze, die den Terminus Prüfungsqualität beschreiben.¹³⁵

Der Begriff der Prüfungsqualität wird u. a. als die vom Markt bewertete Wahrscheinlichkeit definiert, dass ein Fehler oder Verstoß in der Rechnungslegung des geprüften Unternehmens durch den Abschlussprüfer entdeckt wird und der Prüfer auch darüber berichtet.¹³⁶ Die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Falschdarstellungen in der Rechnungslegung wird dabei zum einen durch die Kompetenzen und Fähigkeiten des Prüfers und zum anderen durch die angewandte Prüfungstechnik¹³⁷ bestimmt.¹³⁸ Die Berichterstattung¹³⁷ wird dagegen insbesondere von der Unabhängigkeit des Prüfers beeinflusst.¹³⁹ Als problematisch erweist sich diese Definition, weil die Messung von Prüfungsqualität Voraussetzung dafür ist, dass es den Anspruchsgruppen des Marktes im nachhinein möglich wäre, das Merkmal Verhältnis der berichteten ent-

¹³³ So wurde der Begriff des Qualitätsmanagements von *Albach* und *Lück* in die Literatur der Wirtschaftsprüfung eingeführt, der später insbesondere von *Lindgens-Strache* wieder aufgegriffen worden ist; vgl. *Albach, H.* (1992), S. 17 f.; *Lück, W.* (1994), S. 49 ff.; *Lindgens-Strache, U.* (1997), S. 275. Weitere Beiträge zur Qualität der Abschlussprüfung erstellten z. B. *Niehus, R. J.* (1993); *Langenbacher, G.* (1997), S. 63 ff. und in jüngerer Zeit *Marten, K.-U.* (1999), S. 9-45; *Oberste-Pathberg, S.* (2003).

¹³⁴ Dies verwundert insofern, als doch mit dem Bilanzrechtsreformgesetz und dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz sowie den übrigen Reformgesetzen, insbesondere dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, die Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung weiter forciert werden sollte; vgl. *Pfitzer, N./Orth, C./Hettich, N.* (2004), S. 2593.

¹³⁵ Statt vieler vgl. z. B. *Leffson, U.* (1988), S. 61, der die Qualität mit der Vertrauenswürdigkeit eines Urteils gleichsetzt; so auch *Albach, H.* (1992), S. 5.

¹³⁶ Vgl. *DeAngelo, L. E.* (1981), S. 186.

¹³⁷ Die Prüfungstechnik wird durch die Prüfungsmethoden und Prüfungshandlungen charakterisiert, mit deren Hilfe der Prüfer zu einem Prüfurteil gelangt; vgl. *Lück, W.* (1999), S. 64.

¹³⁸ Vgl. *DeAngelo, L. E.* (1981), S. 186.

¹³⁹ Vgl. *Böcking, H.-J.* (2003), S. 686 ff.

deckten und der tatsächlichen Fehler und Verstöße in der Rechnungslegung des Mandanten messen zu können. Ein derartiges Qualitätsverständnis bedingt, dass unabhängige Prüfer Berichte des gleichen Abschlussprüfers überprüfen und die Ergebnisse darüber veröffentlichen müssen. Diese an ein Peer Review-Verfahren angelehnte Prämisse impliziert die Aufdeckung sämtlicher Fehler und Verstöße in der Rechnungslegung durch einen unabhängigen Prüfer.¹⁴⁰

Eine weitere Qualitätsauffassung stellt als Voraussetzung für eine gegebene Prüfungsqualität auf die Normerfüllung von Prüfungsgrundsätzen ab. „Prüfungsqualität [ist] die Beachtung aller gesetzlichen und beruflich relevanten Verlautbarungen bei der Durchführung einer Abschlußprüfung“¹⁴¹. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften soll der Erreichung von Prüfungsqualität dienen. Damit erfolgt eine Beschränkung des Qualitätsbegriffs auf ein Merkmal, nämlich die Einhaltung der Normen, um die Tätigkeit des Prüfers zu beschreiben. Prüfungsqualität als „Synonym für die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Gesetz und Satzung“¹⁴² wird vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren aufgetretenen Bilanzierungsskandale und der damit verbundenen Kritik an den Abschlussprüfern und den Erwartungen der Jahresabschlussadressaten einer betriebswirtschaftlichen Analyse des Unternehmens sowie dem Erkennen wesentlicher Veränderungen und der Identifizierung potenzieller ungünstiger Entwicklungen als nicht sach-

¹⁴⁰ Vgl. auch *Marten, K.-U.* (1999), S. 185 f.

¹⁴¹ *Niehus, R. J.* (1993), S. 126. Eine ähnliche Definition findet sich auch im US-amerikanischen Schrifttum bei *Copley, P. A./Doucet, M. S.* (1993), S. 89 f. Diese Definition von Prüfungsqualität vertreten z. B. auch *Ewert, R.* (1993), S. 715; *Keppel, M. F.* (1997), S. 25; *Lück, W.* (1991), S. 191 ff.

¹⁴² Vgl. *Lindgens-Strache, U.* (1997), S. 275.

gemäß betrachtet.¹⁴³ Zudem wird kritisiert, dass nicht erkennbar sei, wann eine hinreichende Prüfungsqualität gegeben ist.¹⁴⁴

Die dargestellten Definitionsansätze zeigen, dass die Auffassungen über den Begriff der Prüfungsqualität weit auseinandergehen, wobei festgestellt werden kann, dass die vorgenannten Begriffsdefinitionen auf das Ergebnis der Prüfungsleistung abstellen. Eine solche Beschränkung des Qualitätsbegriffs vernachlässigt indes neben dem Potenzial des Prüfers auch die eigentlichen Prüfungsprozesse, sodass die bisherigen Ansätze der Beschreibung eines Qualitätsbegriffs unvollständig sind.¹⁴⁵

Leffson erweiterte die bisherige Qualitätsbetrachtung dahingehend, dass er Qualität als Vertrauenswürdigkeit des Urteils, zu der als wesentliche Komponente die Fehlerfreiheit gehört,¹⁴⁶ definiert hat. Dabei kann unterstellt werden, dass die Vertrauenswürdigkeit von Urteilen nur durch die Nachfrager¹⁴⁷ der Prüfungsleistung beurteilt werden kann.¹⁴⁸

Dies führt zu einer Erweiterung der bisherigen Auffassung von Prüfungsqualität um die Sichtweise der Nachfrager von Prüfungsleistungen. Für die Bestimmung der Qualität von Dienstleistungen wird daher

¹⁴³ Vgl. *Lindgens-Strache, U.* (1997), S. 275 f.

¹⁴⁴ Vgl. *Köhler, A. G./Marten, K.-U.* (2004), S. 14.

¹⁴⁵ Vgl. *Marten, K.-U.* (1999), S. 187. *Krey* unterscheidet diesbezüglich zwischen den drei Dimensionen von Prüfungsleistungen: Potenzial, Prozess und Ergebnis bei Prüfungsdienstleistungen; vgl. *Krey, S.* (2001), S. 2460 ff.

¹⁴⁶ Vgl. *Leffson, U.* (1980), S. 8.

¹⁴⁷ Die Nachfrager von Prüfungsleistungen sind einerseits die geprüften Unternehmen und andererseits die Abschlussadressaten.

¹⁴⁸ Die Begriffsdefinition von *Leffson* misst der Erfüllung der Erwartungen des geprüften Unternehmens und der Abschlussadressaten jedoch keine entscheidende Bedeutung bei; vgl. *Marten, K.-U.* (1999), S. 190.

häufig von einem kundenorientierten Qualitätsbegriff ausgegangen.¹⁴⁹ Da die Abschlussprüfung bestimmte Anforderungen und Funktionen¹⁵⁰ erfüllen muss, kann Qualität allgemein als „Grad der Funktionserfüllung aus der Sicht des jeweiligen Leistungsempfängers“¹⁵¹ umschrieben werden.¹⁵²

3212. Verständnis von Prüfungsqualität im Rahmen der Arbeit

Für das weitere Vorgehen soll unter dem Begriff der Prüfungsqualität die Abgabe eines hinreichend sicheren Prüfurteils hinsichtlich dessen Fehlerfreiheit wie auch der Einhaltung gesetzlicher und anderer relevanter Normen sowie die Erfüllung weitergehender Anforderungen, die Nachfrager von Prüfungsleistungen an die Abschlussprüfung stellen, verstanden werden.

Die Abschlussprüfung ist mithin darauf auszurichten, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufgedeckt werden, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben.¹⁵³ Durch die Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachver-

¹⁴⁹ Vgl. *Haller, S.* (1993), S. 20.

¹⁵⁰ Als Funktionen der Jahresabschlussprüfung werden in der Literatur die Kontroll-, Korrektur-, Präventiv-, Informations- und Beglaubigungsfunktion genannt; vgl. z. B. *Leffson, U.* (1988), S. 326; *Quick, R.* (1996), S. 2; *Theisen* differenziert weitergehend zwischen Dokumentations-, Anregungs-, Begutachtungsfunktion, Beratungs-, Substitutions- und Haftungsreduktionsfunktion; vgl. *Theisen, M. R.* (1996), S. 123 ff.; *ADS* (2000), § 316 HGB, Tz. 16 ff.; o. V. (2006c), S. 611 ff.

¹⁵¹ *Lindgens-Strache, U.* (1997), S. 274.

¹⁵² *Bourqui, C./Dal Santo, D.* (1998), S. 1063 sehen den Einbezug bzw. die Erfüllung der Kundenerwartungen im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung als entscheidend für den Markterfolg einer Prüfungsgesellschaft an.

halte.¹⁵⁴ Folglich muss ein bestimmtes Maß an Genauigkeit und eine bestimmte Sicherheit der Urteilsqualität vorgegeben werden, die für den zugrunde liegenden Zweck als hinreichend angesehen wird.¹⁵⁵ Für die Abschlussprüfung bedeutet dies, „dass das abschließende Prüfurteil im Hinblick auf die Urteilssicherheit sowie die Urteilsgenauigkeit den Anforderungen, die an ein derartiges Urteil zu stellen sind, genügen muss.“¹⁵⁶

Die Urteilsqualität wird damit durch die Urteilssicherheit und Urteilsgenauigkeit determiniert.¹⁵⁷ Synonym werden in der Literatur auch die Begriffe “Prüfungssicherheit“ und “Prüfungsgenauigkeit“ verwandt.¹⁵⁸ Dabei beschreibt die Prüfungssicherheit die Wahrscheinlichkeit, dass der Prüfer ein korrektes Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses abgibt, während die Prüfungsgenauigkeit die Aussage umfasst, dass der Abschluss keine wesentlichen Fehler enthält und damit den vom Prüfer maximal tolerierbaren Fehler absteckt.¹⁵⁹ Beide Komponenten zusammen legen wiederum den notwendigen Prüfungsumfang, der die Wirtschaftlichkeit, d. h. die Effizienz der Abschlussprüfung beeinflusst, fest.¹⁶⁰

¹⁵³ Vgl. IDW PS 250, Tz. 4.

¹⁵⁴ Vgl. IDW PS 250, Tz. 4.

¹⁵⁵ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 22.

¹⁵⁶ *Thoennes, H. O.* (1994), S. 34. Als hinreichend sicher wird ein Prüfurteil in der Literatur bezeichnet, wenn dies z. B. mit 95% Sicherheit und 98% Genauigkeit abgegeben wird; vgl. z. B. *Baetge, J.* (1985), S. 286; *Leffson, U./Lippmann, K./Baetge, J.* (1969), S. 40 f.

¹⁵⁷ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 22.

¹⁵⁸ Vgl. z. B. *Schmidt, S.* (2008), Rn. 6 ff., S. 2.

¹⁵⁹ Vgl. z. B. *Wolz, M.* (2003), S. 5. Die Urteilsgenauigkeit gibt die maximal tolerierbare Fehlerhöhe an, d. h. die Fehlerhöhe, bis zu der der Prüfungsgegenstand noch als ordnungsgemäß anzusehen ist. Diese Toleranzgrenze wird auch als Wesentlichkeitsgrenze bezeichnet; vgl. *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 103.

¹⁶⁰ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 22.

Die Realisierung von Prüfungsqualität erfolgt dabei im Rahmen des Prüfungsprozesses. Determiniert wird der Prüfungsprozess u. a. durch den Prüfungsansatz, die geplanten und durchgeführten Prüfungshandlungen und die Beurteilungen des Abschlussprüfers. Da die Durchführung der Prüfung meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, kann der Prüfungsprozess von den Nachfragern als solcher nicht beobachtet und deswegen nicht beurteilt werden. Es lassen sich jedoch eine Reihe von Faktoren ermitteln, von denen vermutet wird, dass diese aus der Sicht der Nachfrager als wesentlich für die Beurteilung der wahrgenommenen Prüfungsqualität eingestuft werden.¹⁶¹ Hierzu gehören u. a. Faktoren, die durch den angewandten Prüfungsprozess beeinflusst werden, wozu insbesondere die wahrgenommene Planung und Durchführung der Arbeiten des Prüfungsteams sowie die wahrgenommenen Branchenkenntnisse des Prüfers zählen.¹⁶²

322. Wirtschaftlichkeit der Prüfung

Die Durchführung einer Abschlussprüfung, mit anderen Worten der Prozess der Urteilsgewinnung, hat wie jedes ökonomische Handeln, unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zu erfolgen.¹⁶³ Das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird entweder als Minimierungspostulat, d. h. ein bestimmtes Ziel soll mit minimalem Mitteleinsatz erreicht werden,

¹⁶¹ Grundlage hierzu sind empirische Untersuchungen, die zur Eruierung der wesentlichen Faktoren führten; vgl. im Einzelnen dazu *Link, R.* (2006) m. w. N.

¹⁶² Vgl. *Carcello, J. V./Hermanson, R. H. /Mc Grath, N. T.* (1992), S. 1 f.; *Link, R.* (2006), S. 214.

¹⁶³ Vgl. IDW PS 200, Tz. 9; ebenso *Wolz, M.* (2004), S. 122. Die Beachtung des Wirtschaftlichkeitspostulats dürfte angesichts der gegebenen Wettbewerbsverhältnisse im ureigensten Interesse des Prüfungsunternehmens liegen, weiterhin *Baetge, J.* (1985), S. 278 f. m. w. N.; *Leffson, U.* (1988), S. 121; v. *Wysocki, K.* (1992), Sp. 2172 f. *Gärtner, M.* (1994), S. 3; *Quick, R.* (1996), S. 18.

oder als Maximierungspostulat, d.h. die Zielerreichung soll bei gegebenem Mitteleinsatz maximiert werden, formuliert.¹⁶⁴

Im Rahmen handelsrechtlicher Jahresabschlussprüfungen strebt der Prüfer nach Wirtschaftlichkeit i. S. d. des Minimalprinzips, d. h. die Abgabe eines hinreichend sicheren Urteils soll mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erfolgen.¹⁶⁵ Der Mitteleinsatz beschreibt die durch die Abwicklung des Prüfungsauftrages entstandenen Kosten.¹⁶⁶ Dabei wird im Folgenden von einem engen Begriff der Prüfungskosten ausgegangen, der lediglich die beim Prüfungsorgan anfallenden Prüfungsaufwendungen im Rahmen des Zeithonorars betrachtet.¹⁶⁷ Wesentlicher Kostenfaktor für ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist die Prüfungszeit, die durch Art und Zahl der vorzunehmenden Prüfungshandlungen¹⁶⁸ bestimmt wird.¹⁶⁹ Als weitere wesentliche Kosteneinflussfaktoren, die die Prüfungszeit und somit die Wirtschaftlichkeit der Prüfung beeinflussen, werden in der Literatur u. a. der Umfang des Rechnungswesens, die Zahl und Größe der Prüffelder, die Homogenität der Prüfungsstoffes, die Qualität des IKS, die Fehlererwartung und die wirtschaftliche Lage

¹⁶⁴ Vgl. v. Wysocki, K. (1992), Sp. 2172.

¹⁶⁵ Vgl. z. B. Gärtner, M. (1994), S. 4; v. Wysocki, K. (1992), Sp. 2174. Die Anwendung des Maximierungspostulats wird von einigen Autoren sogar als Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung gesehen; vgl. z. B. Müller, C. (1996), S. 15; weiterhin Stibi, E.-M. (1995), S. 29 f.

¹⁶⁶ Vgl. Müller, C. (1996), S. 16.

¹⁶⁷ Nicht relevant ist hingegen das Werthonorar, ebenso wenig wie Kosten, die beim zu prüfenden Unternehmen anfallen, da diese von der Art der Prüfungsdurchführung des Abschlussprüfers unabhängig sind.

¹⁶⁸ Die im Prozessablauf auszuführenden Tätigkeiten werden als Prüfungshandlungen bezeichnet. Sie dienen der Gewinnung und Auswertung der für die Urteilsbildung erforderlichen Prüfungsinformationen; vgl. Leffson, U. (1988), S. 161.

¹⁶⁹ Vgl. Fischer-Winkelmann, W. F. (1972), S. 312.

genannt.¹⁷⁰ *Loitlsberger* sieht die Fehlererwartung dabei als aus verschiedenen Faktoren abgeleitete, über diese Faktoren Auskunft gebende quantitative Größe an.¹⁷¹ Da diese Komponenten einen wichtigen Aspekt bei der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit darstellen, sind diese in die Planungsüberlegungen des Prüfungsprozesses einzubeziehen.

Somit lässt sich die Forderung nach Wirtschaftlichkeit mit der nach Minimierung der zur Erlangung eines hinreichend sicheren Urteils notwendigen Prüfungszeit gleichsetzen.¹⁷² Das Wirtschaftlichkeitsprinzip gilt dann als erreicht, wenn ein hinreichend sicheres Prüfurteil zu einem minimalen Zeithonorar, d. h. einem minimalen Verbrauch an Prüferstunden gefällt wird.

Die Sicherung einer hinreichenden Urteilsqualität stellt darauf ab, dass alle urteilsrelevanten Sachverhalte untersucht werden, damit das Prüfungsurteil einen zutreffenden Eindruck vom Zustand der geprüften Rechnungslegung vermittelt. Eine Maximierung der Urteilsqualität führt jedoch i. d. R. zu einer Ausweitung des Prüfungsumfanges¹⁷³ und somit zu einer Erhöhung der Prüfungszeit.¹⁷⁴ Da eine Maximierung der Urteilsqualität einen Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit bedeuten würde, muss eine bestimmte Sicherheit der Urteilsqualität vorgegeben werden. Der Konflikt zwischen Minimierung der Kosten und Maximierung der Urteilsqualität wird in der Literatur in einem Modell als Nebenbedingung

¹⁷⁰ Vgl. *Baetge, J.* (1985), S. 286 f.; *Loitlsberger, E.* (1966), S. 89 stellt die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Prüfgebiet mit Fehlern zu rechnen ist, d. h. die Fehlererwartung, in den Vordergrund.

¹⁷¹ Vgl. *Loitlsberger, E.* (1966), S. 93; *Fischer-Winkelmann, W. F.* (1972), S. 312 bezeichnet die Fehlererwartung als das Fehlerrisiko.

¹⁷² Vgl. *Leffson, U.* (1988), S. 154.

¹⁷³ Der Prüfungsumfang bestimmt sich aus der Anzahl der Prüfungshandlungen und deren Einzelzeitbedarf.

¹⁷⁴ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 6.

formulierte Einhaltung der ausreichenden Urteilsqualität gelöst,¹⁷⁵ der insoweit aber eine Dominanz vor der Kostenminimierung einzuräumen ist. Ist die gewünschte Urteilsqualität gesichert, muss nach dem Ziel der Kostenminimierung vorgegangen werden.¹⁷⁶

Mit Hilfe der im Rahmen des prüfungsrisikoorientierten Ansatzes zur Verfügung stehenden Prüfungsmethoden¹⁷⁷ wird versucht, dem Prüfer ein Prüfungsinstrumentarium an die Hand zu geben, das es ihm gestatten soll, die Prüfungssicherheit abzuschätzen. Nach *Dörner* ergibt sich die Prüfungssicherheit, wie in Abbildung 1¹⁷⁸ dargestellt, aus der Summe der einzelnen Prüfungshandlungen. *Dörner* ordnet den vier Prüfungsmethoden hierbei unterschiedliche Sicherheitsintensitäten zu. Die Sicherheitsintensität gibt den Gewinn an Prüfungssicherheit pro Zeiteinheit an.¹⁷⁹

¹⁷⁵ Vgl. z. B. *Baetge, J.* (1985), S. 288 m. w. N.; weiterhin *Mochty, L.* (1997), S. 736 f.

¹⁷⁶ Vgl. v. *Wysocki, K.* (1992), Sp. 2172.

¹⁷⁷ Prüfungsmethoden sind die von dem Prüfer anzuwendenden Verfahren, mit deren Hilfe er einen normgerechten Zustand feststellen und damit zu einem Prüfurteil gelangen will; vgl. *Lück, W.* (1999), S. 65 m. w. N. Zu den Prüfungsmethoden vgl. IDW PS 200.

¹⁷⁸ Die Bezeichnung der Prüfungsmethoden in Abbildung 1 erfolgt, im Gegensatz zur ursprünglichen Darstellung von *Dörner*, entsprechend den Bezeichnungen der Prüfungsmethoden nach IDW PS 300.

¹⁷⁹ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1758.

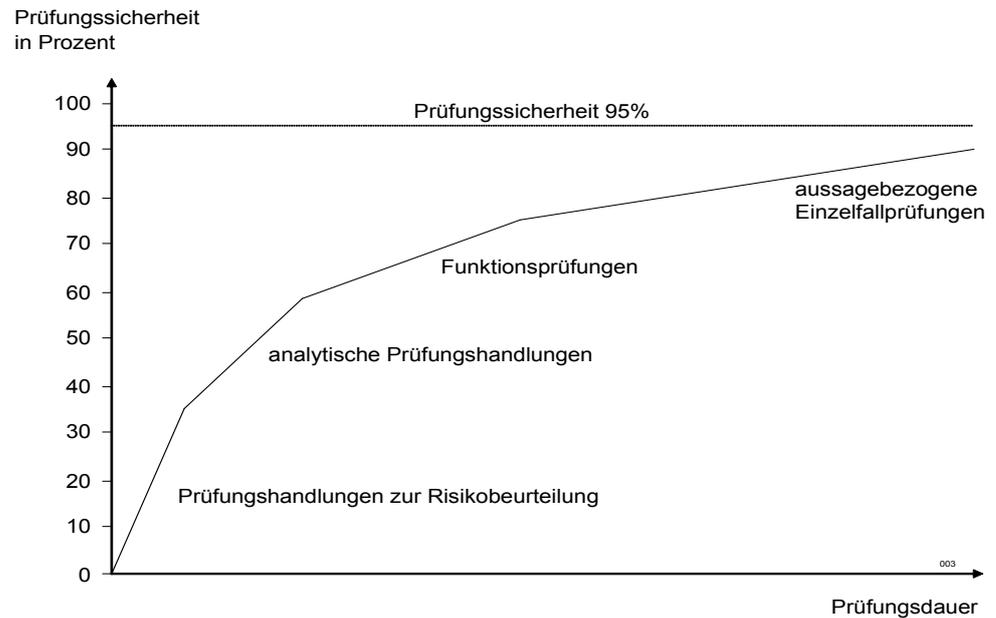


Abbildung 1: Sicherheitsintensitäten risikoorientierter Prüfungsmethoden; in Anlehnung an *Dörner, D.* (2002), Sp. 1759.

Die Sicherheitsintensität nimmt dabei in der Reihenfolge Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen, Funktionsprüfungen, aussagebezogene Einzelfallprüfungen ab. Diesen jeweils abnehmenden Sicherheitsintensitäten stehen zunehmende maximale Sicherheitsbeiträge¹⁸⁰ der einzelnen Prüfungshandlungen gegenüber.¹⁸¹ Obwohl *Dörner* seine Einteilung nicht explizit begründet, folgen gleichwohl auch andere Autoren seinem Ansatz,¹⁸² dem sich auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit angeschlossen werden soll.

Für den Abschlussprüfer bedeutet dies, dass er im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung das Prüfungsinstrumentarium für jede

¹⁸⁰ Der Sicherheitsbeitrag beinhaltet die Gesamtmenge an Prüfungssicherheit durch eine Prüfungshandlung; vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1758 f.

¹⁸¹ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1758.

¹⁸² Vgl. z. B. *Müller, C./Kropp, M.* (1992), S. 150; *Wiedmann, H.* (1993), S. 18 f. Mit kleineren Modifikationen vgl. *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1116; *Stibi, E.-M.* (1995), S. 180 f.

Prüfphase und jedes Prüfungsgebiet in der Reihenfolge anzuwenden hat, in der deren Sicherheitsintensität abnimmt, so dass er mit einem Minimum an Prüfungszeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit mit hinreichender Sicherheit zu einem abschließenden Urteil über die Rechnungslegung gelangen kann.¹⁸³ Die Aufgabe des Prüfers besteht folglich darin, wirtschaftliche Prüfungsprogramme zu generieren.¹⁸⁴ Als Idealfall gilt eine Planung, bei der Prüfungshandlungen in der Reihenfolge abnehmender Sicherheitsintensitäten durchgeführt werden.

33. Risikoorientierte Prüfungsplanung als Voraussetzung für Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit einer Jahresabschlussprüfung

331. Grundlagen der Planung

Zielsetzung der Prüfungsplanung ist es „Prüfungsprogramme (..) so zu planen, dass die Erreichung einer als ausreichend erachteten Urteilsqualität mit minimalen Prüfungskosten gewährleistet ist.“¹⁸⁵ Die Prüfungsplanung, als Teilprozess des gesamten Prüfungsprozesses, bildet mithin eine notwendige und unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung von Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

¹⁸³ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1759; ähnlich *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 107.

¹⁸⁴ Vgl. *Quick, R.* (1996), S. 18.

¹⁸⁵ *Sperl, A.* (1978), S. 43.

Der Begriff der Prüfungsplanung beschreibt dabei ein „System zukunftsbezogener Entscheidungen über den Ablauf einer Prüfung“¹⁸⁶, die den „Entwurf einer Ordnung zur Durchführung der Prüfung“ zum Ziel haben.¹⁸⁷ Es geht somit um die gedankliche Vorwegnahme zukünftigen Handelns, bei der die zur Verfügung stehenden Alternativen ermittelt und bewertet werden sowie eine Entscheidung über die zu realisierende Vorgehensweise getroffen wird.¹⁸⁸ Aufgabe der Prüfungsplanung ist es, die Wirtschaftlichkeit der Prüfungsausführung und eine hinreichende Sicherheit des Prüfurteils zu gewährleisten.¹⁸⁹

Rechtlich ergibt sich eine Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfungsplanung aus dem Grundsatz der Gewissenhaftigkeit gemäß § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB. Dieser Grundsatz wird durch die sonstigen rechtlichen und fachlichen Regelungen nach § 24a BS WP/vBP bzw. IDW PS 240 konkretisiert. Für den einzelnen Prüfungsauftrag hat der Prüfer durch eine sachgerechte Prüfungsplanung von der Auftragsannahme¹⁹⁰ an dafür zu sorgen, dass ein der allgemeinen und speziellen Risikolage des zu prüfenden Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht möglich ist.¹⁹¹ Aussagen über das Ergebnis der Prüfung sollen somit zeitgerecht

¹⁸⁶ Buchner, R. (1997), S. 158.

¹⁸⁷ Vgl. Sperl, A. (1978), S. 19.

¹⁸⁸ Vgl. Grochla, E. (1978), S. 52.

¹⁸⁹ Vgl. Buchner, R. (1997), S. 158.

¹⁹⁰ Teilweise werden unter dem Begriff der Prüfungsplanung auch Entscheidungen hinsichtlich der Auftragsannahme sowie der Fortführung eines Prüfungsauftrages zusammengefasst; vgl. Hömberg, R. (2002), Sp. 1853. Die berufsständischen Organisationen verstehen unter Prüfungsplanung meist den Begriff i. S. der Planung der Auftragsdurchführung; vgl. z. B. IDW (2006), Abschn. R, Tz. 41, S. 1949; § 24a BS WP/vBP, S. 18; a. A. Leffson, der den Beginn der Prüfungsplanung als den Zeitpunkt definiert, zu dem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Prüfungsauftrag angeboten wird; vgl. Leffson, U. (1988), S. 155.

¹⁹¹ Vgl. § 24a BS WP/vBP, S. 18; IDW PS 240, Tz. 7.

und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.¹⁹²

Bei der Prüfungsplanung handelt es sich nicht um einen abgegrenzten Prozessschritt, sondern um einen sachlich abgegrenzten Teilbereich der Prüfung, welcher nahezu den gesamten Prüfungsprozess begleitet. Alle vorläufigen Einschätzungen und Annahmen, die vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsplanung getroffen werden, sind laufend an neue Erkenntnisse, die im Verlauf der Prüfung gewonnen werden, anzupassen.¹⁹³

332. Risikoorientierte Prüfungsplanung einer Jahresabschlussprüfung

Wesentliche Bedeutung für die Gewährleistung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einer Abschlussprüfung in der Bauwirtschaft muss daher der risikoorientierten Prüfungsplanung des einzelnen Prüfungsauftrages beigemessen werden,¹⁹⁴ wobei im Folgenden die konkrete Prüfung ei-

¹⁹² Vgl. IDW PS 240, Tz. 7 i. V. m. IDW PS 200, Tz. 9.

¹⁹³ Vgl. z. B. *Lück, W.* (1999), S. 75.

¹⁹⁴ Durch eine angemessene Gesamtplanung aller Aufträge wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass übernommene und zukünftige Aufträge ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können; vgl. IDW PS 240, Tz. 10. Die Gesamtplanung stellt somit die Grundlage für die bei der Auftragsannahme zu treffende Beurteilung dar, ob ausreichende zeitliche und personelle Kapazitäten für eine ordnungsgemäße Ausführung des einzelnen Auftrags zur Verfügung stehen. Den folgenden Ausführungen soll jedoch die Annahme zugrunde liegen, dass die Entscheidung hinsichtlich der Auftragsannahme des Prüfungsauftrags bereits getroffen wurde. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Prüfungsplanung und -durchführung einer Abschlussprüfung eines Unternehmens der Bauwirtschaft als Teilaspekt der Gesamtplanung aller Aufträge des Wirtschaftsprüfers keinen zeitlichen und personellen Restriktionen hinsichtlich der Durchführung der übrigen Aufträge unterliegt, so dass diese in ihrer Gesamtheit durchführbar sind. Deshalb soll die Planung der Gesamtheit aller Aufträge in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht weiter betrachtet werden.

nes Abschlusses, d. h. der einjährige Prüfungsplan von Bedeutung sein soll.

Die auftragsbezogene Planung einer Jahresabschlussprüfung umfasst die Entwicklung einer mandantenspezifischen Prüfungsstrategie und hierauf aufbauend die Erstellung eines Prüfungsprogramms, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen festgelegt werden.¹⁹⁵ Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen werden dabei gesetzlich jedoch nicht abschließend geregelt, sondern in das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers gestellt. Begrenzende Regelungen ergeben sich allerdings aus den IDW-Prüfungsstandards und können ebenso aus den Auftragsbedingungen sowie aus den Berichtspflichten des Abschlussprüfers resultieren.¹⁹⁶

Die Prüfungsstrategie stellt die grundsätzliche Vorgehensweise des Prüfers über die prinzipielle Richtung des bei der Abschlussprüfung einzuschlagenden Weges dar,¹⁹⁷ aus der auf der Grundlage einer zunächst vorläufigen Risikoeinschätzung des zu prüfenden Unternehmens die im einzelnen durchzuführenden Prüfungshandlungen abzuleiten sind. Sie muss in der Beschreibung des Ansatzes der Prüfung und dem erwarteten Ausmaß der Prüfungshandlungen ausreichend detailliert sein, um aus ihr ein Prüfungsprogramm erstellen zu können.¹⁹⁸ Umfang und Inhalt der Prüfungsstrategie können in Abhängigkeit von der Größe des zu prüfenden Unternehmens, der Komplexität der Prüfung und der

¹⁹⁵ Vgl. IDW PS 240, Tz. 11. Die zwei Phasen der Planung einer Jahresabschlussprüfung werden auch als globale und detaillierte Planung bezeichnet; vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 242.

¹⁹⁶ Vgl. IDW PS 200, Tz. 18.

¹⁹⁷ Vgl. IDW PS 240, Tz. 14.

¹⁹⁸ Vgl. IDW PS 240, Tz. 14.

vom Abschlussprüfer gewählten Prüfungsmethode und -technologie variieren.¹⁹⁹

Ziel risikoorientierter Prüfungsstrategien ist es, „das bei Jahresabschlussprüfungen bestehende Risiko zu analysieren, die Möglichkeiten zu klären, wieweit sich durch die verfügbaren Prüfungsmethoden die Risiken mindern lassen, und ausgehend von einem maximal akzeptierten Risiko Schlussfolgerungen auf die gebotene Anwendung der Prüfungsmethoden zu ziehen.“²⁰⁰

Zur Entwicklung der Prüfungsstrategie hat der Abschlussprüfer zunächst die Risikofaktoren, die u. a. aus dem gesamtwirtschaftlichen und dem branchenspezifischen Umfeld, der Geschäftstätigkeit, dem Unternehmen selbst sowie dem rechnungslegungsbezogenen IKS resultieren,²⁰¹ die zu wesentlichen Fehlern oder Verstößen gegen Rechnungslegungsnormen führen können, zu identifizieren und zu analysieren, um „Prüfungsgebiete mit besonders hohen Risiken (...) bei der Prüfungsplanung angemessen, d. h. verstärkt, zu berücksichtigen.“²⁰² Besondere Bedeutung kommt damit auch solchen Risikofaktoren bei, die zu wesentlichen Fehlaussagen in der Rechnungslegung führen können, die auf Täuschungen, Unterschlagungen oder anderen Gesetzesverstößen des geprüften Unternehmens, der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter beruhen.²⁰³ Erkannte Risikofaktoren sind bei der Entwicklung des

¹⁹⁹ Vgl. IDW PS 240, Tz. 14.

²⁰⁰ *Selchert, F. W.* (1996), S. 145.

²⁰¹ Vgl. IDW PS 240, Tz. 17.

²⁰² *Wiedmann, H.* (1993), S. 14.

²⁰³ Vgl. IDW PS 210, Tz. 22 f. Der IDW PS 200 verlangt, die Abschlussprüfung mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen, wobei dem Abschlussprüfer zu jeder Zeit bewusst sein muss, dass neben Fehlern insbesondere Täuschungen, Unterschlagungen oder andere Gesetzesverstöße vorlie-

Prüfprogramms zu berücksichtigen.²⁰⁴ Dabei müssen auch Erkenntnisse, die im Verlauf der Prüfung gewonnen werden, zu einer Anpassung der Prüfungsstrategie und des Prüfprogramms führen. Die Prüfungsplanung muss somit als kontinuierlicher Prozess begriffen werden.²⁰⁵

Für die Feststellung von wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung ist es zuvor jedoch erforderlich, dass der Abschlussprüfer Wesentlichkeitsgrade festlegt.²⁰⁶ Die Wesentlichkeit eines einzelnen Fehlers kann hierbei aus seiner absoluten Höhe, seiner Bedeutung für die Rechnungslegung sowie darin begründet sein, dass der Fehler zusammen mit anderen Fehlern wesentlich wird.²⁰⁷

Auf der Grundlage von Wesentlichkeits- und Risikoeinschätzungen des Prüfers, die zu einer Beurteilung des Prüfungsgegenstandes hinsichtlich des Fehlerrisikos führen, wird damit eine Identifizierung bedeutender Prüfungsgebiete ermöglicht.²⁰⁸ Somit kann der Prüfer eine Unterscheidung zwischen risikoreichen und weniger risikoreichen Prüfungsgebieten vornehmen, die ihm hiernach ermöglicht, eine risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete und damit insbesondere die Auswahl der Prüfungsmethoden und die Bestimmung des Prüfungsumfangs festzulegen.²⁰⁹

gen können, die zu wesentlichen Fehlaussagen im Jahresabschluss führen; vgl. IDW PS 200, Tz. 17. Der IDW PS 210, Tz. 35 führt eine Reihe von Sachverhalten auf, die Indizien für solche Risiken sein können.

²⁰⁴ Vgl. IDW PS 210, Tz. 23 u. 30.

²⁰⁵ Vgl. IDW PS 240, Tz. 21.

²⁰⁶ Vgl. IDW PS 261, Tz. 8.

²⁰⁷ Vgl. u. a. *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 103 f.; IDW PS 250, Tz. 6 ff.; IDW PS 261, Tz. 8.

²⁰⁸ Vgl. IDW PS 240, Tz. 15.

²⁰⁹ Vgl. IDW PS 240, Tz. 15.

Voraussetzung für die Entwicklung einer angemessenen Prüfungsstrategie ist, dass der Abschlussprüfer ausreichende Kenntnisse über das zu prüfende Unternehmen erwirbt. Zu diesem Zweck führt der Prüfer Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durch, um ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen, einschließlich des Aufbaus des IKS, und von seinem Umfeld zu erlangen, um die Risiken wesentlicher falscher Angaben sowohl auf der Abschlussebene als auch auf der Aussagenebene einschätzen zu können.²¹⁰ Die Prüfungshandlungen zur Informationsgewinnung stellen einen dynamischen Prozess dar, der sich auf die gesamte Abschlussprüfung erstreckt und nicht nur auf die Prüfungsplanung beschränkt ist.²¹¹ Als Prüfungstechniken kommen neben Befragungen des Managements oder anderer Mitarbeiter des Unternehmens, Beobachtungen und Untersuchungen insbesondere auch analytische Prüfungshandlungen in Betracht,²¹² die in der Planungsphase u. a. das Ziel verfolgen „potentielle Risikobereiche bzw. Mängel des Prüfungsgegenstandes festzustellen.“²¹³ In der Planungsphase helfen analytische Prüfungshandlungen dem Abschlussprüfer, „Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld zu vertiefen (...) sowie Hinweise zu gewinnen, ob in dem zu untersuchenden Prüffeld Besonderheiten vorliegen.“²¹⁴ Darüber hinaus ermöglichen analytische Prüfungshandlungen dem Abschlussprüfer bei der Prüfungsplanung auch „auf bisher unbekannte Aspekte der Geschäftstätigkeit aufmerksam zu werden.“²¹⁵

²¹⁰ Vgl. IDW PS 300, Tz. 15 f.

²¹¹ Vgl. *Schmidt, S.* (2005), S. 877.

²¹² Vgl. IDW PS 300, Tz. 27 ff.

²¹³ IDW PS 312, Tz. 17.

²¹⁴ IDW PS 312, Tz. 17.

²¹⁵ IDW PS 312, Tz. 19.

Die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung beinhalten auch eine Beurteilung der angemessenen Ausgestaltung des rechnungslegungsbezogenen IKS.²¹⁶ Die Aufbauprüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob das IKS angemessen gestaltet ist, um wesentliche falsche Angaben in den zu prüfenden Unterlagen zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen.²¹⁷ Sofern der Abschlussprüfer das rechnungslegungsbezogene IKS als angemessen einstuft, sind die identifizierten Kontrollen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Hiermit soll festgestellt werden, ob alle rechnungslegungsrelevanten Vorgänge vollständig und zuverlässig erfasst werden. Anhand der Ergebnisse der Funktionstests legt der Abschlussprüfer fest, in welchem Umfang aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt werden.

Art, Umfang und Zeitpunkt der durchzuführenden Prüfungshandlungen hängen damit von den Ergebnissen einer vorgelagerten Risikoeinschätzung des Abschlussprüfers ab,²¹⁸ die auch eine Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS mit einschließt. Gelangt der Prüfer aufgrund von Feststellung und Beurteilung der Fehler verursachenden Risiken zu der Erwartung einer hohen Fehlerwahrscheinlichkeit, so wird der Prüfer die nachfolgenden Prüfungshandlungen mit besonderer Intensität und Aufmerksamkeit durchführen.

Damit der Abschlussprüfer dem Erfordernis nach einer möglichst wirtschaftlichen Prüfung gerecht werden kann, hat dieser somit eine Risikobeurteilung der einzelnen Prüfungsgebiete vorzunehmen, die es ihm ermöglichen soll, bei Planung der prüferischen Maßnahmen, d. h. der Prüfungshandlungen, die vorhandenen Prüfungskapazitäten gezielt in

²¹⁶ Vgl. IDW PS 300, Tz. 16.

²¹⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen unter GP. 51212.

²¹⁸ Vgl. *Graumann, M.* (2007), S. 152; ferner *Lorenzen, K.* (1998), S. 259 f.

die im Unternehmen vorhandenen Bereiche zu lenken, in denen ein höheres Fehlerrisiko vermutet wird, so dass Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.²¹⁹ Die Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung soll dabei zu einer Beschränkung der Prüfung auf entscheidungserhebliche Sachverhalte führen.²²⁰ Der Prüfungsprozess und damit letztlich auch das Urteil des Prüfers können als qualitativ hochwertig eingeschätzt werden, sofern der Prüfer die prüfungsrelevanten Risiken, denen das zu prüfende Unternehmen ausgesetzt ist, und deren Einfluss auf den Jahresabschluss bereits in der Phase der Prüfungsplanung richtig einschätzt und berücksichtigt und entsprechend bei Planung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen einfließen lässt. Eine risikoorientierte auftragsbezogene Prüfungsplanung trägt folglich neben der Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit auch wesentlich zur Sicherung einer angemessenen Prüfungsqualität bei.²²¹

Die beschriebene Vorgehensweise stellt das Grundprinzip des risikoorientierten Prüfungsansatzes dar. Dem herkömmlichen Prüfungsablauf wird eine Phase der Analyse aller möglicherweise Fehler verursachenden Risiken vorgeschaltet. Aus den Erkenntnissen dieser Risikobeurteilung bestimmen sich Prüfungsstrategie und nachfolgendes Prüfprogramm.²²² Erst durch die Kenntnisse der Risiken des zu prüfenden Unternehmens kann der Prüfer sein Urteil absichern und damit sein eige-

²¹⁹ Dieses Prüfungsvorgehen reflektiert auch der IDW PS 261.

²²⁰ Vgl. IDW PS 250, Tz. 4 u. 8; *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 103.

²²¹ Vgl. *Lück, W.* (1999), S. 73; ähnlich *Diehl, C.-U.* (1991), S. 210. Die Relevanz der Prüfungsplanung für die Qualität der Jahresabschlussprüfung bringt auch *Langenbacher, G.* (1997), S. 67 zum Ausdruck, der feststellt, dass die „Qualität einer Abschlussprüfung steht und fällt mit der Qualität der Prüfungsplanung und der zugrundeliegenden Risikoanalyse.“

²²² Vgl. IDW PS 240, Tz. 17.

nes Risiko, dass er wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung nicht entdeckt, d. h. das Prüfungsrisiko, beschränken.²²³

333. Prüfungsrelevante Risiken

3331. Der Risikobegriff in der betriebswirtschaftlichen Literatur

Eine inhaltlich prägnante Legaldefinition des Risikobegriffs fehlt weitgehend. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Definitionen und Abgrenzungen stark vom Zweck der Risikobetrachtung abhängen und somit nicht richtig oder falsch, sondern nur zweckmäßig oder unzweckmäßig sein können.²²⁴ Weder im Gesetz noch in der betriebswirtschaftlichen Literatur²²⁵ hat sich eine einheitliche Definition des Risikobegriffs herausgebildet.²²⁶ Der Begriffsinhalt bestimmt sich in Abhängigkeit von dem Untersuchungsgegenstand bzw. der wissenschaftlichen Teildisziplin einzelner Autoren.²²⁷

²²³ Vgl. dazu die Ausführungen in GP. 33321.

²²⁴ Vgl. *Haller, M.* (1986), S. 17 f. So zeigt sich, dass der Terminus Risiko in der Rechnungslegung, der Unternehmensüberwachung und der Abschlussprüfung unterschiedlich bestimmt wird; vgl. dazu *Plendl, M.* (2008), S. 329.

²²⁵ Intensiv und ausführlich mit dem Begriff des Risikos befassen sich u. a. *Fasse, F.-W.* (1995), S. 43 ff.; *Braun, H.* (1984), S. 21 ff. und *Imboden, C.* (1983), S. 2 ff. und S. 39 ff.

²²⁶ Vgl. *Kromschröder, B./Lück, W.* (1998), S. 1573.

²²⁷ So auch *Link, R.* (2006), S. 22. Zu den einzelnen Begriffsinhalten des Risikos vgl. z. B. *Quick, R.* (1996), S. 6 m. w. N.; *Baetge, J./Schulze, D.* (1998), S. 939; *Neubürger, K.-W.* (1989), S. 28 ff. Auch wenn zahlreiche Begriffsinhalte des Risikos existieren, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen zum Risikobegriff darauf, eine theoretische Fundierung für die im Rahmen der Arbeit zu untersuchenden Risiken zu schaffen.

Dennoch lässt sich der Risikobegriff durch zwei grundlegende Eigenschaften, die einerseits auf die Ursache und andererseits auf die ökonomische Wirkung des Risikos abstellen, charakterisieren.²²⁸

Kennzeichen der ursachenbezogenen Risikodefinition ist die Verknüpfung betrieblicher Entscheidungssituationen mit dem Risikobegriff.²²⁹ Die Risikosituation lässt sich dadurch charakterisieren, dass das Eintreten von zukünftigen Ereignissen nicht sicher bekannt bzw. ungewiss ist.²³⁰ Das Informationsdefizit hinsichtlich zukünftiger Umweltzustände macht es den Wirtschaftssubjekten unmöglich, einzelne Entscheidungsalternativen sicher einem bestimmten Ergebnis zuzuordnen.²³¹ Als weitere Ursache des Risikos kann auch ein mögliches Versagen des Entscheidenden bei der Informationsbeschaffung und -verwertung gesehen werden.²³²

Demgegenüber stellt die wirkungsbezogene Risikoauffassung auf die ökonomischen Konsequenzen einer Zielverfehlung ab.²³³ Hierbei wird das Risiko als negative Abweichung von einem bestimmten Bezugspunkt charakterisiert.²³⁴ Risiko wird demnach z. B. als Gefahr einer

²²⁸ Vgl. die vertiefende Diskussion bei *Farny, D.* (1978), S. 13 ff.; *Braun, H.* (1984), S. 22 ff.; *Fasse, F. W.* (1995), S. 43 ff.; *Schulze, D.* (2001), S. 18 f; *Link, R.* (2006), S. 22 ff.

²²⁹ Vgl. *Kupsch, P. U.* (1973), S. 26.

²³⁰ Vgl. *Braun, H.* (1984), S. 24 f.

²³¹ Vgl. *Braun, H.* (1984), S. 24 f.

²³² Das Versagen besteht darin, „daß objektiv erlangbare, mögliche Information nicht eingeholt wird, daß erlangte und für die Entscheidung bedeutsame Information unberücksichtigt bleibt, daß der Entscheidende den Informationsgehalt falsch erfaßt und/oder daß der Entscheidende falsche Folgerungen zieht.“; *Quick, R.* (1996), S. 7 f.

²³³ Stellvertretend für viele andere z. B. *Neubürger, K. W.* (1980), S. 38; *Farny, D.* (1978), S. 13.

²³⁴ Vgl. *Koch, I.* (1994), S. 16.

Fehlentscheidung²³⁵ bzw. als Möglichkeit einer negativen Zielverfehlung definiert.²³⁶ Das auf diese Weise beschriebene Risiko i. e. S. stellt auf die negative Abweichung vom erwarteten Ergebnis bzw. geplanten Ziel ab. Ein derartiges Risiko kann zu einem Verlust oder Schaden führen und somit zu der Möglichkeit einer ungünstigen bzw. gefährlichen oder mitunter existenzbedrohenden Zukunftsentwicklung.²³⁷ Das Risiko i. e. S. umfasst neben Negativabweichungen auch den Nichteintritt einer positiven Entwicklung.²³⁸ Übereinstimmendes Merkmal aller Definitionen ist somit die Zielverfehlung.

In Abgrenzung zum Risiko i. e. S. kann auch der Risikobegriff i. w. S. unterschieden werden, der neben der negativen Zielerreichung auch die Möglichkeit positiver Zielabweichungen beinhaltet und damit auch die Zielerreichung bzw. Zielüberschreitung berücksichtigt.²³⁹ Die Vertreter der engen Begriffsdefinition des Risikos sehen die Zielerreichung wie auch eine (Über-)Erfüllung der Zielvorgaben als Chance an.²⁴⁰

3332. Das Prüfungsrisiko und seine Teilrisiken

33321. Charakterisierung des Prüfungsrisikos

„Maßstab für die Qualität der Abschlussprüfung ist die Sicherheit, mit der das Prüfungsurteil abgegeben wird.“²⁴¹ Als Maßgröße dient hierbei

²³⁵ Vgl. *Wittmann, W.* (1959), S. 189; *Krelle, W.* (1961), S. 391.

²³⁶ Vgl. *Schneeweiß, H.* (1967), S. 71; *Neubürger, K. W.* (1989), S. 29.

²³⁷ Vgl. *Kromschröder, B./Lück, W.* (1998), S. 1573; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 446, S. 89.

²³⁸ Vgl. *Scharpf, P.* (1998), S. 11; ähnlich *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 8, S. 1599 f.

²³⁹ Vgl. z. B. *Neubeck, G.* (2003), S. 22 f.

²⁴⁰ Vgl. *Schneeweiß, H.* (1967), S. 71.

²⁴¹ *Müller, C.* (1996), S. 15 f.

das Komplement des Prüfungsrisikos, die Prüfungssicherheit, auch als Sicherheitsgrad des Prüfurteils bezeichnet. Die Abschlussprüfung ist daher so zu planen, dass das Prüfurteil mit hinreichender Sicherheit gefällt werden kann.²⁴² Das Prüfungsrisiko ist damit auf ein akzeptables Maß zu begrenzen.²⁴³ Dabei wird unter dem Prüfungsrisiko die Möglichkeit (Gefahr) einer Fehlentscheidung verstanden, dass der Abschlussprüfer ein unzutreffendes Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts fällt.²⁴⁴ Das für die Qualität der Abschlussprüfung bzw. des Prüfurteils bedeutsame Risiko äußert sich darin, dass der Abschlussprüfer es „unwissentlich versäumt, den Bestätigungsvermerk einzuschränken, zu versagen oder zu mindest in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn der durch ihn geprüfte Jahresabschluss wesentliche Fehler enthält.“²⁴⁵ Hierbei handelt es sich um das Prüfungsrisiko i. e. S.²⁴⁶, das nachfolgend Gegenstand der Betrachtungen sein soll.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung hat der Prüfer das maximal akzeptable Prüfungsrisiko für die Prüfung der Rechnungsle-

²⁴² Vgl. IDW PS 200, Tz. 9 f. Siehe hierzu auch die Ausführungen in GP. 3212.

²⁴³ Vgl. IDW PS 261, Tz. 5.

²⁴⁴ Vgl. *Quick, R.* (1996), S. 9.

²⁴⁵ *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1114; ferner auch *Dörner, D.* (1992), Sp. 82; v. *Wysocki, K.* (1988), S. 172.

²⁴⁶ In der Literatur wird dieses Risiko auch als Prüferisiko bezeichnet, da es die Irrtumsmöglichkeit des Prüfers beschreibt, aufgrund einer Stichprobe ein nicht ordnungsgemäßes Prüffeld als ordnungsgemäß anzunehmen; vgl. z. B. *Schulte, E. B.* (1970), S. 109; *Quick, R.* (1996), S. 25. Ferner findet sich auch die Bezeichnung Beta-Risiko. Dagegen kennzeichnet das sog. Alpha-Risiko das Risiko der Zurückweisung des Jahresabschlusses, obwohl dieser keinen wesentlichen Fehler enthält. Diese Ausprägung des Prüfungsrisikos wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht weiter betrachtet. Denn die fälschliche Zurückweisung des Jahresabschlusses wird i. d. R. aufgedeckt, da Auftraggeber und Prüfer bemüht sein werden, im Rahmen einer Korrektur der vermeintlich fehlerhaften Bereiche des Jahresabschlusses die Fehler zu berichtigen; vgl. *Leffson, U./Lippmann, K./Baetge, J.* (1969), S. 59.

gung festzulegen.²⁴⁷ Da die Rechnungslegung nicht als Ganzes geprüft wird, sondern in einzelne Prüffelder²⁴⁸ aufgeteilt wird, muss hiernach das festgelegte Gesamtprüfungsrisiko den einzelnen Prüffeldern zugeordnet werden.²⁴⁹ Das Prüfungsrisiko besteht damit sowohl auf Jahresabschlusssebene als auch auf Ebene einzelner Prüffelder bzw. Abschlusssaussagen.²⁵⁰

Angestrebt wird kein absoluter Sicherheitsgrad, sondern lediglich eine hinreichend sichere Urteilsqualität²⁵¹, die gewährleistet, dass das vom Abschlussprüfer abgegebene Urteil frei von wesentlichen Fehlern ist.²⁵² In engem Zusammenhang mit dem einzuhaltenden Prüfungsrisiko steht damit der Grundsatz der Wesentlichkeit²⁵³, die Aussagegenauigkeit²⁵⁴,

²⁴⁷ In der Prüfungspraxis wird im Regelfall ein Prüfungsrisiko von 5 Prozent als angemessen angesehen; vgl. auf Basis einer empirischen Befragung *Wolz, M.* (2004); S. 131. Diese Ansicht wird von der Literatur auch mehrheitlich in Berechnungen zum Prüfungsrisiko bestätigt; vgl. hierzu u. a. *Wiedmann, H.* (1993), S. 16; *Buchner, R.* (1997), S. 163; *Quick, R.* (1999), S. 186; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 33, S. 1946 f.; *Baetge, J.* (1985), S. 286.

²⁴⁸ Der Begriff des Prüffeldes bezeichnet begrenzte Teilbereiche eines komplexen Prüfobjektes. Die Bildung von Prüffeldern soll die Aufteilung des gesamten Prüfungsstoffes erleichtern, da zunächst Teilurteile gebildet werden, die zu einem Gesamturteil zusammengeführt werden; vgl. *Lück, W.* (1999), S. 79.

²⁴⁹ So sehen auch berufsständische Verlautbarungen vor, dass für jede Aussage in der Rechnungslegung mit Hilfe von Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise einzuholen sind; vgl. *IDW PS 300*, Tz. 38.

²⁵⁰ Vgl. u. a. *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1114; *Quick, R.* (1996), S. 26 ff. Auch bezeichnet als Prüfungsrisiko auf Abschlusssebene bzw. Prüfungsrisiko auf Aussageebene.

²⁵¹ Die Begriffe „Urteilsqualität“ und „Prüfungsqualität“ sollen im Folgenden synonym verwandt werden; so implizit auch *Wolz, M.* (2003), S. 20.

²⁵² Auf Grund von Ermessensausübungen des Prüfers, der Prüfung in Stichproben, der einem IKS immanenten Grenzen sowie der eingeschränkten Aussagekraft vieler Prüfungsnachweise kann die geforderte Urteilsqualität keine absolute, sondern lediglich eine hinreichend sichere sein; vgl. *IDW PS 200*, Tz. 24 ff.; ferner *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 103; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 213; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 7, S. 2. *Baetge* stellt überdies fest, dass schon allein wegen der Treuepflicht gegenüber dem Mandanten ein 100 Prozent sicheres und 100 Prozent genaues Urteil aufgrund eines zu hohen Prüfungshonorars nicht vertretbar sei; vgl. *Baetge, J.* (1997), S. 439.

²⁵³ Zentrale Prüfungsnorm zum Grundsatz der Wesentlichkeit ist *IDW PS 250*.

als dem Betrag, ab dem Fehler als wesentlich anzusehen sind.²⁵⁵ Beide Komponenten determinieren den erforderlichen Prüfungsumfang, der die Wirtschaftlichkeit der Prüfung maßgeblich beeinflusst.²⁵⁶ Der Prüfer muss folglich bestrebt sein, durch die Realisierung von Prüfungshandlungen das Prüfungsrisiko möglichst gering zu halten, d. h. auf einem Niveau, das nach seinem pflichtgemäßen Ermessen dazu geeignet ist, ein hinreichend sicheres Prüfurteil über die Rechnungslegung abzugeben.²⁵⁷ Unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips sind die Prüfungshandlungen nach Art, Umfang und zeitlichen Aspekten so zu gestalten, dass die Prüfungskosten bei vorgegebener Prüfungssicherheit minimal werden. Das dazu notwendige Prüfungsinstrumentarium, das es gestattet, bei vorgegebener Prüfungsqualität, ausgedrückt durch den Sicherheitsgrad bzw. die Prüfungssicherheit, ein optimales Prüfungsprogramm zu erstellen, stellt der risikoorientierte Prüfungsansatz zur Verfügung.

Den Grundgedanken des risikoorientierten Prüfungsansatzes, bei dem das Prüfungsrisiko als multiplikative Verknüpfung seiner Teilrisiken dargestellt wird, bringt das sog. Prüfungsrisikomodell²⁵⁸ zum Ausdruck, das sich wie folgt darstellt.²⁵⁹

²⁵⁴ Diese wird auch als Prüfungsgenauigkeit bezeichnet; vgl. *Förschle, G./Schmidt*, S. (2010), § 317 HGB, Anm. 103.

²⁵⁵ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 22; ferner *Förschle, G./Schmidt*, S. (2010), § 317 HGB, Anm. 103.

²⁵⁶ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 22.

²⁵⁷ Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 51 f.

²⁵⁸ Zur Entstehung des Prüfungsrisikomodells vgl. *Wiedmann, H.* (1993), S. 14 f. Grundsätzlich zum Prüfungsrisikomodell vgl. z. B. *Ballwieser, W.* (1998), S. 361; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 221 ff.; *Ruhnke, K.* (2002), S. 438.

²⁵⁹ Im Vergleich zum Basis-Prüfungsrisikomodell wird bei dem hier dargestellten, erweiterten Prüfungsrisikomodell das Entdeckungsrisiko zusätzlich in das Risiko aus analytischen Prüfungshandlungen und das Risiko aus Einzelfallprüfun-

$$PR = (IR \times KR) \times (AR \times RE)$$

mit:

PR	=	Prüfungsrisiko
IR	=	Inhärentes Risiko
KR	=	Kontrollrisiko
(IR*KR)	=	Fehlerrisiko
AR	=	Risiko aus analytischen Prüfungshandlungen
RE	=	Risiko aus Einzelfallprüfungen
(AR*RE)	=	Entdeckungsrisiko

Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen werden demnach von der Einschätzung des Prüfungsrisikos, d. h. der Wahrscheinlichkeit der Abgabe eines fehlerhaften Prüfurteils bestimmt. Der Abschlussprüfer hat sich daher Kenntnis von den Teilrisiken des Prüfungsrisikos zu verschaffen und muss diese einer Analyse unterziehen.²⁶⁰

33322. Fehlerrisiko

Das Fehlerrisiko²⁶¹, das sich aus dem inhärenten Risiko und dem Kontrollrisiko zusammensetzt, beschreibt das Risiko, dass die Rechnungslegung des zu prüfenden Unternehmens Fehler, d. h. fehlerhafte oder vorschriftswidrig unterlassene Angaben, enthält, die für sich oder ge-

gen aufgegliedert; vgl. hierzu z. B. *Quick, R.* (1996), S. 69 ff.; weiterhin *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1115; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1747.

²⁶⁰ So auch IDW PS 261, Tz. 5.

²⁶¹ Gleichbedeutende Verwendung zum Fehlerrisiko findet auch die Bezeichnung des Risikos wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung; vgl. z. B. IDW PS 300, Tz. 14; IDW PS 261, Vorbemerkungen, Tz. 1.

meinsam mit anderen Fehlern, wesentlich sind.²⁶² Fehlerrisiken können sich sowohl auf die Rechnungslegung insgesamt wie auch auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung auswirken.²⁶³

Innerhalb dieser Risiken wesentlicher falscher Angaben wird differenziert zwischen bedeutsamen Risiken sowie Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise erbringen.²⁶⁴ Bedeutsame Risiken sind Fehlerrisiken, die aufgrund ihrer Art oder des mit ihnen verbundenen Umfangs möglicher falscher Angaben in der Rechnungslegung bei der Abschlussprüfung spezieller Aufmerksamkeit bedürfen.²⁶⁵ Hierzu zählen neben Risiken von Verstößen oder des Außerkraftsetzens von internen Kontrollen durch Mitglieder des Managements auch die Umsatzrealisierung.²⁶⁶ Ferner können auch schwierige Bilanzierungsfragen oder bilanzpolitische Maßnahmen auf bedeutsame Risiken hinweisen. Dabei liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers zu beurteilen, ob es sich bei dem Fehlerrisiko um ein bedeutsames Risiko handelt.²⁶⁷ Fehlerrisiken, bei denen der Prüfer davon ausgehen muss, dass die Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen nicht ausreicht, um mit hinreichender Sicherheit eine Prüfungsfeststellung über das Vorliegen von falschen Anga-

²⁶² Vgl. *Schmidt, S.* (2008), Rn. 22, S. 5. Als wesentlich werden Fehler oder Angaben angesehen, die einzeln in ihrer absoluten Höhe oder in ihrer Bedeutung für die Rechnungslegung oder zusammen betrachtet bei den Jahresabschlussadressaten zu Interpretationen der im Jahresabschluss enthaltenen Aussagen führen können, die ihre Entscheidungen objektiv falsch beeinflussen; vgl. IDW PS 250, Tz. 6 ff.; IDW PS 261, Tz. 8.

²⁶³ Vgl. *Ferlings, J./Poll, J./Schneiß, U.* (2007), S. 107; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 63, S. 16.

²⁶⁴ Vgl. IDW PS 261, Tz. 10.

²⁶⁵ Vgl. IDW PS 261, Tz. 65.

²⁶⁶ Vgl. *Schmidt, S.* (2008), Rn. 65 f., S. 16 f.

²⁶⁷ Vgl. IDW PS 261, Tz. 66.

ben in den betreffenden Prüffeldern zu treffen, betreffen IT-gestützte Routinetransaktionen, wie etwa Verkäufe oder Einkäufe.²⁶⁸

Das Fehlerrisiko determiniert maßgeblich Art und Umfang sowie Ausmaß und Intensität der Prüfung.²⁶⁹ Primäre Aufgabe des Abschlussprüfers muss es daher sein, dieses Teilrisiko korrekt zu analysieren und zu beurteilen, damit unter ergänzender Berücksichtigung von Unternehmensrisiken²⁷⁰ hieraus die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und des daraus abzuleitenden Prüfprogramms erfolgen kann.²⁷¹

Zur Feststellung von Fehlerrisiken hat sich der Abschlussprüfer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das Umfeld des zu prüfenden Unternehmens zu verschaffen.²⁷² Diese Kenntnisse beinhalten sowohl grundlegendes Wissen über das globale Umfeld, die Branche, den Markt, die besonderen Merkmale und Verhältnisse des Unternehmens, wie auch spezifisches Wissen über die Geschäftstätigkeit, insbesondere über die Unternehmensziele und -strategien, die damit verbundenen Unternehmensrisiken und den Umgang mit diesen sowie Abläufe und Geschäftsprozesse im Unternehmen.²⁷³ Darüber hinaus muss sich der Abschlussprüfer aber auch mit prüffeldspezifischen Faktoren beschäftigen, die zu Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Mögliche

²⁶⁸ Vgl. IDW PS 261, Tz. 65.

²⁶⁹ Vgl. *Adenauer, P.* (1989), S. 34 ff. m. w. N.

²⁷⁰ Die Begriffe Unternehmensrisiken und Geschäftsrisiken sollen im Folgenden synonym verwandt werden. Zum Geschäftsrisikobegriff vgl. GP. 3333.

²⁷¹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 5.

²⁷² Grundsätzlich hierzu vgl. IDW PS 230.

²⁷³ Vgl. IDW PS 230, Tz. 2.

Fehlerrisiken resultieren z. B. aus der Komplexität der Geschäftsvorfälle oder aus der Fehleranfälligkeit einzelner Jahresabschlussposten.²⁷⁴

Auf der Grundlage von Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung²⁷⁵ nimmt der Prüfer eine Analyse möglicher Einflussfaktoren auf Unternehmens- und Prüffeldebene vor, die zu möglichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, um somit zu einer Einschätzung des Fehlerrisikos gelangen zu können.²⁷⁶

Das inhärente Risiko, als Teilrisiko des Fehlerrisikos, wird definiert als die Anfälligkeit eines Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern, die für sich oder zusammen mit Fehlern in anderen Prüffeldern wesentlich sind,²⁷⁷ wobei die Wirksamkeit eines IKS, welches Fehler in der Rechnungslegung verhüten, entdecken oder korrigieren soll, unberücksichtigt bleibt.²⁷⁸ Das inhärente Risiko besteht unabhängig vom Prüfungsprozess und kann vom Prüfer lediglich geschätzt, nicht aber beeinflusst

²⁷⁴ Der Berufsstand gibt hierzu in IDW PS 261 einen Katalog von unternehmensinternen und -externen Bereichen sowie prüffeldspezifischen Aspekten vor, die der Prüfer hinsichtlich der Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Prüffeldebene zu analysieren hat; vgl. hierzu IDW PS 261, Tz. 13 ff. Die genannten Einflussfaktoren werden spezifiziert durch die in IDW PS 230 erfolgte Aufzählung relevanter Kenntnisse, die sich der Prüfer über die Geschäftstätigkeit sowie das Geschäftsumfeld anzu-eignen hat; vgl. IDW PS 230, Anhang.

²⁷⁵ IDW PS 300, Tz. 14.

²⁷⁶ Wegen des üblicherweise engen Zusammenhangs zwischen inhärenten Risiken und Kontrollrisiken (die Unternehmensleitung reagiert auf bestehende inhärente Risiken mit der Einrichtung eines IKS) wird von berufsständischer Seite empfohlen, eine gemeinsame Einschätzung von inhärenten Risiken und Kontrollrisiken vorzunehmen; vgl. IDW PS 261, Tz. 7. Dessen ungeachtet wird auch eine getrennte Beurteilung der Risiken als zulässig erachtet; vgl. *Ruhnke, K./Lubitzsch, K.* (2006), S. 374.

²⁷⁷ Vgl. IDW PS 261, Tz. 6; ebenso *Selchert, F. W.* (1996), S. 148; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 23, S. 5.

²⁷⁸ Vgl. *Wiedmann, H.* (1993), S. 17; *Stibi, E.-M.* (1995), S. 63; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 61, S. 1954.

oder kontrolliert werden.²⁷⁹ Die Kontrolle des inhärenten Risikos liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung des zu prüfenden Unternehmens, die auf bestehende inhärente Risiken mit der Implementierung eines wirksamen IKS reagieren muss.²⁸⁰

Zur Feststellung von Fehlerrisiken muss sich der Prüfer daher auch eingehend mit dem IKS des zu prüfenden Unternehmens beschäftigen. Hierbei hat sich der Prüfer zunächst einen Überblick über die eingerichteten Kontrollen zu verschaffen und festzustellen, welche Kontrollen für die Abschlussprüfung relevant sind.²⁸¹ Dies wird bei Kontrollen, die die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, den Fortbestand des Unternehmens sowie den Schutz des vorhandenen Vermögens sicherstellen sollen, i. d. R. der Fall sein.²⁸² Für diese Kontrollen nimmt der Abschlussprüfer Aufbau- und Funktionsprüfungen, d. h. eine Systemprüfung vor, um die tatsächliche Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zu verifizieren,²⁸³ die letztlich zur Einschätzung des Kontrollrisikos führt.²⁸⁴ In Abhängigkeit von der Einschätzung des Kontrollrisikos werden Art, zeitlicher Ablauf und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen festgelegt.²⁸⁵

Das Kontrollrisiko, das als die Wahrscheinlichkeit definiert wird, dass Fehler in einem Prüffeld, die allein oder zusammen mit Fehlern anderer Prüffelder wesentlich sind, nicht mit hinreichender Sicherheit durch das

²⁷⁹ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 215.

²⁸⁰ Vgl. *Quick, R.* (1996), S. 37; IDW PS 261, Tz. 7.

²⁸¹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 18.

²⁸² Vgl. IDW PS 261, Tz. 41.

²⁸³ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 272.

²⁸⁴ Vgl. *Selchert, F. W.* (1996), S. 154.

²⁸⁵ Vgl. IDW PS 261, Tz. 80.

IKS verhindert, aufgedeckt und korrigiert werden,²⁸⁶ kann als Maß für die Ausgestaltung, Anwendung und Funktionsfähigkeit des IKS des Unternehmens gesehen werden.²⁸⁷ Das Kontrollrisiko besteht ebenso wie das inhärente Risiko unabhängig vom Prüfungsprozess und kann vom Prüfer lediglich geschätzt, nicht aber in seiner Höhe beeinflusst werden.²⁸⁸

33323. Entdeckungsrisiko

Im Einflussbereich des Abschlussprüfers liegt damit nur das Entdeckungsrisiko.²⁸⁹ Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass der Abschlussprüfer durch seine Prüfungshandlungen Fehler in der Rechnungslegung, die für sich oder zusammen mit anderen Fehlern wesentlich sind, nicht entdeckt.²⁹⁰ Das Entdeckungsrisiko wird daher oftmals in die beiden Komponenten, „Risiko aus analytischen Prüfungshandlungen“ und „Risiko aus Einzelfallprüfungen“ unterteilt.²⁹¹

²⁸⁶ Vgl. IDW PS 261, Tz. 6; *Stibi, E.-M.* (1995), S. 76.

²⁸⁷ Vgl. *Baetge, J.* (1997), S. 442.

²⁸⁸ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 216.

²⁸⁹ Vgl. *Wiedmann, H.* (1993), S. 17; *Buchner, R.* (1997), S. 163; IDW (2006), Abschn. R, Tz. 64, S. 1955. Obwohl es sich hierbei eigentlich um ein Nichtentdeckungsrisiko handelt, soll dieses Risiko im weiteren Vorgehen, der Mehrheit der Literatur folgend, als Entdeckungsrisiko bezeichnet werden; vgl. *Stibi, E.-M.* (1995), Fn. 98, S. 78.

²⁹⁰ Vgl. IDW PS 261, Tz. 6; weiterhin *Wiedmann, H.* (1993), S. 18; *Nagel, T.* (1997), S. 5.

²⁹¹ Vgl. z. B. *Wolz, M.* (2003), S. 55; *Buchner, R./Wolz, M.* (2000), S. 152.

Das Risiko aus analytischen Prüfungshandlungen besteht darin, dass mit Hilfe durchgeführter analytischer Prüfungshandlungen wesentliche Fehler in der Rechnungslegung nicht entdeckt werden.²⁹²

Durch analytische Prüfungshandlungen werden Gesamtheiten von Geschäftsvorfällen oder Bestandsgrößen durch Plausibilitätsüberlegungen, Verhältniszahlen oder Trends analysiert sowie Beziehungen zwischen prüfungsrelevanten Angaben und anderen Daten aufgestellt.²⁹³ Analytische Prüfungshandlungen als indirekte Prüfungen basieren somit auf der Annahme, dass aus bekannten bzw. angenommenen Zusammenhängen zwischen dem Prüfungsobjekt und einem Ersatztatbestand auf die Normkongruenz des Prüfungsgegenstands geschlossen werden kann.²⁹⁴ In Kombination mit Einzelfallprüfungen sollen aussagebezogene²⁹⁵ analytische Prüfungshandlungen bei der Prüfungsdurchführung zu einer Aufdeckung wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung führen.²⁹⁶ Analytischen Prüfungshandlungen kommt somit vor allem für die Wirtschaftlichkeit eine bedeutende Rolle zu, da durch sie der Umfang der erforderlichen Einzelfallprüfungen zur Gewinnung der erforderlichen Prüfungssicherheit reduziert werden kann.²⁹⁷ Die tatsächliche Nutzbarkeit analytischer Prüfungshandlungen wird jedoch durch eine Reihe von

²⁹² Vgl. *Stibi, E.-M.* (1995), S. 57; *Quick, R.* (1996), S. 56; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1746.

²⁹³ Vgl. IDW PS 300, Tz. 28; IDW PS 312, Tz. 5.

²⁹⁴ Vgl. *Buchner, R.* (1997), S. 232.

²⁹⁵ Aussagebezogene Prüfungshandlungen dienen der Einholung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise, anhand derer sich der Prüfer hinreichende Sicherheit darüber verschaffen kann, dass die in der Rechnungslegung enthaltenen Aussagen keine wesentlich falschen Angaben enthalten. Aussagebezogene Prüfungen können analytische Prüfungshandlungen beinhalten oder auch als Einzelfallprüfungen durchgeführt werden; vgl. IDW PS 300, Tz. 21 u. 24.

²⁹⁶ Vgl. IDW PS 312, Tz. 20.

²⁹⁷ Vgl. IDW PS 312, Tz. 10 f. Gleichwohl kann sich der Prüfer bei wesentlichen Posten nicht allein auf analytische Prüfungshandlungen stützen.

Faktoren beeinflusst, die der Prüfer bei der Prüfungsplanung zu berücksichtigen hat. So haben z. B. Faktoren, die zusammenfassend als „Art des Unternehmens“²⁹⁸ beschrieben werden können, einen Einfluss auf die Nutzung analytischer Prüfungshandlungen. Ferner ist der Grad der Verlässlichkeit, den der Abschlussprüfer den Ergebnissen der analytischen Prüfungshandlungen bei Nutzung unternehmensinterner Daten beimessen kann, abhängig von der Qualität des IKS.²⁹⁹ Wirksame Kontrollen erhöhen die Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung, da sich der Abschlussprüfer in größerem Umfang auf die unternehmensinternen Informationen und damit auf die Ergebnisse der analytischen Prüfungshandlungen stützen kann.³⁰⁰

Das Risiko aus Einzelfallprüfungen beschreibt dagegen das Risiko, dass durch einzelfallbezogene Prüfungshandlungen wesentliche Fehler in der Rechnungslegung, die weder durch interne Kontrollen noch durch analytische Prüfungshandlungen aufgedeckt wurden, nicht entdeckt werden.³⁰¹

Bei aussagebezogenen Einzelfallprüfungen erfolgt ein unmittelbarer Soll-Ist-Vergleich von einzelnen Geschäftsvorfällen und/oder Bestän-

²⁹⁸ Hierunter fallen z. B. die Verfügbarkeit der Informationen aus dem Rechnungswesen, die Zuverlässigkeit der verfügbaren Informationen nach der Maßgabe der bei ihrer Erstellung angewandten Sorgfalt sowie ihre Herkunft. Auch die Relevanz der verfügbaren Informationen (Ist-Zahlen eignen sich für analytische Prüfungshandlungen z. B. besser als Budgetansätze) ebenso wie die Vergleichbarkeit der verfügbaren Informationen (allgemeine Branchenkennziffern sind für Zwecke der Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen ggf. auf die Besonderheiten des Unternehmens anzupassen) können die Nutzung analytischer Prüfungshandlungen beeinflussen; vgl. IDW PS 312, Tz. 21.

²⁹⁹ Vgl. IDW PS 312, Tz. 25.

³⁰⁰ Vgl. IDW PS 312, Tz. 25.

³⁰¹ Vgl. *Quick, R.* (1996), S. 58. Dieses Risiko kann entweder dem Stichprobenrisiko oder dem sog. Nicht-Stichprobenrisiko zugeordnet werden; vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 56; *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 117. Zu den mit Stichprobenprüfungen verbundenen Risiken vgl. *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1115; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1747.

den, durch die einzelne Aussagen in der Rechnungslegung gestützt werden sollen.³⁰² Einzelfallprüfungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Durchführung analytischer Prüfungshandlungen nicht möglich ist oder die durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen keine ausreichende Prüfungssicherheit erbringen konnten.³⁰³

In Abhängigkeit von der Einschätzung des Fehlerrisikos muss das Entdeckungsrisiko durch Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen so festgelegt werden, dass der Prüfer sein Urteil mit hinreichender Sicherheit treffen kann.³⁰⁴ Die Kontrolle des Entdeckungsrisikos erfolgt somit durch eine Modifikation des Prüfungsprogramms, d. h. insbesondere durch eine Anpassung von Art und Umfang der geplanten Prüfungshandlungen.³⁰⁵ Ein niedriges Entdeckungsrisiko erfordert zuverlässigere Prüfungshandlungen, d. h. der Prüfer hat mehr Einzelfallprüfungen zu verrichten und darf sich weniger auf analytische Prüfungshandlungen verlassen, da Einzelfallprüfungen im Vergleich zu analytischen Prüfungshandlungen einen höheren Sicherheitsbeitrag³⁰⁶ leisten. Ist das zulässige Entdeckungsrisiko gering, müssen umfangreichere Prüfungshandlungen durchgeführt werden, d. h. der Stichprobenumfang ist zu erhöhen.

³⁰² Vgl. IDW PS 300, Tz. 25.

³⁰³ Vgl. IDW PS 300, Tz. 25. Da die Abschlussprüfung keine lückenlose Prüfung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Bestände erfordert, werden Einzelfallprüfungen im Regelfall als Stichprobenprüfungen durchgeführt; vgl. IDW PS 300, Tz. 26. Bei der Ermittlung des Stichprobenumfangs sind Erkenntnisse aus der Prüfungsplanung und der Durchführung der analytischen Prüfungshandlungen zu berücksichtigen.

³⁰⁴ Vgl. IDW PS 261, Tz. 6; ähnlich *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1115.

³⁰⁵ Vgl. *Quick, R./Monroe, G. S./Ng, J. K. L./Woodliff, D. R.* (1997), S. 211; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 216.

³⁰⁶ Der Sicherheitsbeitrag bezeichnet den Beitrag einzelner Prüfungsmethoden zur Urteilsabsicherung; vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1758; *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1116.

3333. Geschäftsrisiken des zu prüfenden Unternehmens

Als prüfungsrelevant sind ferner auch die Geschäftsrisiken des zu prüfenden Unternehmens zu qualifizieren,³⁰⁷ da die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und das daraus abzuleitende Prüfungsprogramm auf der Grundlage einer Analyse der Komponenten des Prüfungsrisikos unter ergänzender Berücksichtigung der Geschäftsrisiken zu erfolgen hat.³⁰⁸

Eine allgemeine umfassende Begriffsabgrenzung definiert das Geschäftsrisiko als Sammelbegriff für sämtliche Risiken, die aus der Aktivität des Unternehmens, dem wirtschaftlichen Umfeld und der Geschäftsabwicklung resultieren.³⁰⁹ Das Geschäftsrisiko kann sich dabei über alle Ebenen des Unternehmens erstrecken und ist abhängig von Größe, Organisationsstruktur sowie betrachteter Branche.³¹⁰

Weitere Definitionen beschreiben das Geschäftsrisiko als das Risiko bzw. die Gefahr, dass das Unternehmen, d. h. der Mandant, seine Ziele nicht erreicht.³¹¹ Das Geschäftsrisiko steht in unmittelbarer Beziehung zu einem oder mehreren Zielen des Unternehmens.³¹² Die Ziele können sowohl auf Unternehmensebene angesiedelt sein als auch den darunter

³⁰⁷ Von dem Geschäftsrisiko des zu prüfenden Unternehmens abzugrenzen ist das Geschäftsrisiko des Prüfers; vgl. hierzu *Ködel, W.* (1997), S. 71.

³⁰⁸ Vgl. IDW PS 240, Tz. 15; IDW PS 261, Tz. 5.

³⁰⁹ Vgl. z. B. *Moser, U./Lindegger, P.* (2000), S. 1186.

³¹⁰ Vgl. *Williams, H.* (2001), S. 140.

³¹¹ Vgl. *Lemon, W. M./Tatum, K. W./Turley, S.* (2000), S. 1; ferner *Schmidt, S.* (2008), Rn. 21, S. 4. Auf die Gefahr stellt z. B. *Ruhnke, K.* (2002), S. 438 ab.

³¹² An dieser Stelle sei angemerkt, dass Unternehmen nicht per se Ziele haben, sondern nur die Personen, die mit dem Unternehmen in Verbindung stehen. Diese Individualziele werden erst dann zu Unternehmenszielen, wenn sie an das Unternehmen herangetragen und vom Management als verbindlich festgelegt werden; vgl. *Hungenberg, H.* (2008), S. 27 m. w. N; *Link, R.* (2006), S. 27.

gelegenen Prozessebenen zugeordnet werden.³¹³ In die gleiche Richtung gehend weisen andere Autoren jedoch darauf hin, dass die Bedeutung von Risiken nur dann richtig eingeschätzt werden kann, wenn diese nicht nur im Zusammenhang mit den Zielen, sondern auch mit den Strategien des Unternehmens behandelt werden.³¹⁴ Dabei stellen Strategien Leitlinien für das operative Geschäft dar, die die gesetzlichen Vertreter bei der Realisierung der Unternehmensziele unterstützen.³¹⁵ Ziele und Strategien bilden insofern eine unternehmerische Einheit, aus der ein entsprechendes Maßnahmenbündel entwickelt wird.³¹⁶ Das Geschäftsrisiko bezeichnet demnach die Möglichkeit, dass bedeutende Ereignisse oder Maßnahmen, aber auch Unterlassungen die Fähigkeit des Unternehmens, seine Ziele zu erreichen bzw. Strategien erfolgreich umzusetzen, ganz oder teilweise beeinträchtigen.³¹⁷ Verantwortlich für das Scheitern der Zielerreichung bzw. Umsetzung der Strategie sind neben unternehmensinternen auch unternehmensexterne Ursachen.³¹⁸

Als Ursachen für das Entstehen unternehmensinterner Geschäftsrisiken werden die Fähigkeiten³¹⁹ des Unternehmens angesehen, die vorhan-

³¹³ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 58.

³¹⁴ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 160 f.; so auch *Mielke, F.* (2006), S. 331; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 190, S.1989.

³¹⁵ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 190, S. 1989 f.

³¹⁶ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 83.

³¹⁷ Vgl. u. a. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1749; *Kassebohm, M.* (1994), S. 2174; *Krommes, W.* (2008), S. 58; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 335; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 190, S. 1989 f.; *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 136.

³¹⁸ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1749; *Bell, T. B. u. a.* (1997), S. 15; *Schindler, J./Rabenhorst, D.* (1998), S. 1944; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 335.

³¹⁹ Die Fähigkeiten einer Organisation werden beschrieben als das Ergebnis von langwierigen Entwicklungsprozessen hinsichtlich der Anwendung bestimmter Verhaltensweisen, mit denen spezifische Probleme erfolgreich gelöst werden können; vgl. *Müller-Stewens, G./Lechner, C.* (2005), S. 360; ferner *Venzin, M./Rasner, C./Mahnke, V.* (2003), S. 99.

denen Ressourcen³²⁰ effizient zu nutzen.³²¹ „Fähigkeiten finden ihren Ausdruck in der Organisation des Unternehmens, den Prozessen, die im Unternehmen ablaufen, und den Führungssystemen (z. B. Planungs- und Kontrollsysteme, Anreizsysteme), die dabei zum Einsatz kommen.“³²² Unzureichende Fähigkeiten des Unternehmens können mit unbeabsichtigten Zielverfehlungen einhergehen. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass Ziele aufgrund bewusster Handlungen unternehmensinterner Individuen oder Personengruppen nicht erreicht werden. Diese Risiken folgen daraus, dass sich die am Unternehmen interessierten Personengruppen aufgrund unterschiedlicher Interessen und Erwartungen, in Bezug auf die vom Unternehmen verfolgten Ziele unerwünscht verhalten.³²³ Interne Risiken können aber auch aus nicht vorhandenen oder nicht wirksamen internen Kontrollen im Unternehmen resultieren.³²⁴

Risiken externer Natur ergeben sich durch Einflussfaktoren, die aus der Geschäftstätigkeit und der Branche resultieren ebenso wie Faktoren, die über die Branchengrenzen hinweg die Geschäftstätigkeit der Unternehmen beeinflussen. Hierzu zählt z. B. das Verhalten der verschiedenen Marktakteure, wie etwa das Angebotsverhalten der Lieferanten und Nachunternehmer, Wünsche der Nachfrager, Preiswettbewerb der Konkurrenz, aber u. a. auch die konjunkturelle Entwicklung, die Arbeitsmarktverhältnisse sowie das Zinsniveau der Kapitalbeschaffung.³²⁵

³²⁰ Als Ressourcen werden alle materiellen und immateriellen Güter, Vermögensgegenstände sowie Einsatzfaktoren bezeichnet, über die ein Unternehmen verfügt; vgl. *Hungenberg, H.* (2008), S. 147.

³²¹ Vgl. *Müller-Stewens, G./Lechner, C.* (2005), S. 360 f.

³²² *Hungenberg, H.* (2008), S. 147.

³²³ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1749 f.; *Link, R.* (2006), S. 41.

³²⁴ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1750.

³²⁵ Ähnlich *Dörner, D.* (2002), Sp. 1749.

Wenn auch einzelne Unterschiede bestehen bleibt festzuhalten, dass die dargelegten Begriffsdefinitionen des Geschäftsrisikos eine grundsätzliche Übereinstimmung dahingehend aufweisen, dass sich das Risiko auf das Scheitern der Ziele des Unternehmens bzw. auf die Nichterreichung der Ziele der am Zielbildungsprozess beteiligten Personen bezieht.³²⁶ Dieser Begriffsauffassung des Geschäftsrisikos soll im weiteren Vorgehen gefolgt werden.

Die Betrachtung von Geschäftsrisiken im Unternehmen bezieht sich damit auf das Risiko i. e. S., das neben der Konkretisierung von Gefahren auch ungenutzte Möglichkeiten einer positiven Entwicklung umfasst.³²⁷

Da die Unternehmensziele von den jeweiligen Vorstellungen der Unternehmensträger abhängen,³²⁸ kann sich der Grad der Zielerreichung durch eine Änderung des Maßsystems bei ansonsten konstanten Bedingungen unternehmensspezifisch unterscheiden. Damit wird deutlich, dass es sich bei dem Geschäftsrisiko um ein unternehmensindividuelles Risiko handelt.

Für den Geschäftsrisikobegriff soll daher für Zwecke der Arbeit nachfolgend der kleinste gemeinsame Nenner unterschiedlicher Unternehmensziele zugrunde gelegt werden. Dieser wird in der Literatur durch

³²⁶ Zu den einzelnen Anspruchsgruppen und ihren Zielen gegenüber dem Unternehmen; vgl. z. B. *Wöhe, G./Döring, U.* (2008), S. 74 ff.; ferner *Hungenberg, H.* (2008), S. 26 ff.

³²⁷ Zur betriebswirtschaftlichen Analyse des Risikobegriffs vgl. auch die Ausführungen unter GP. 3331.

³²⁸ Vgl. *Hungenberg, H.* (2008), S. 27. Auf die Diskussion, ob sich die Unternehmensziele an dem Stakeholder-Ansatz oder dem Shareholder-Ansatz zu orientieren haben, soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht weiter eingegangen werden; vgl. weiterführend hierzu z. B. *Hungenberg, H./Wulf, T.* (2007), S. 57 ff.

die nachhaltige Existenzsicherung beschrieben.³²⁹ Da sich die Zielsetzung des Unternehmensfortbestands nur mit ausreichender Kapitalausstattung und Sicherung der Zahlungsfähigkeit verwirklichen lässt, kommt den Ausprägungen der Erfolgs-, Liquiditäts- und Kapitalerhaltungszielen eine besondere Bedeutung zu.³³⁰ Da die Geschäftsprozesse einen individuellen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele leisten, können den Prozessen eigene (Prozess-)Ziele zugeordnet werden.³³¹ Diese Ziele werden wiederum durch spezifische (Prozess-)Risiken beeinträchtigt.

3334. Zusammenhang zwischen Geschäftsrisiko und Prüfungsrisiko

Durch die Kombination von aussagebezogenen Prüfungshandlungen versucht der Prüfer das Entdeckungsrisiko so zu kontrollieren, dass ein vorgegebenes Prüfungsrisiko nicht überschritten wird. Demgegenüber bleibt das Geschäftsrisiko durch die Vornahme von Prüfungshandlungen unbeeinflusst.³³² Eine Reduzierung des Geschäftsrisikos ließe sich

³²⁹ Vgl. *Barion, H.-J.* (1992), S. 20 f.; weiterhin *Jung, A.* (1996), S. 20 f.; *Baetge, J./Feidicker, M.* (1992), Sp. 2090.

³³⁰ Vgl. *Wolz, M.* (1996), S. 10.

³³¹ Im Schrifttum werden unterschiedliche Zielklassifikationen vorgeschlagen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll. Einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Zielklassifikation gibt z. B. *Link, R.* (2006), S. 30 ff. Im Rahmen dieser Arbeit sollen Ziele entsprechend ihrer Zuordnung zu den unterschiedlichen hierarchischen Ebenen innerhalb des Unternehmens differenziert werden. Aus der ganzheitlichen Perspektive des nachfolgend darzustellenden geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens betrachtet, wird im weiteren Vorgehen unterschieden zwischen Zielen, die auf strategischer Managementebene angesiedelt sind, und Zielen darunter gelegener Prozessebenen. Diese Ziele verschiedener hierarchischer Ebenen sollen dabei zueinander in einer Mittel-Zweck-Beziehung stehen, da Ziele übergeordneter Ebenen i. d. R. nicht operational sind. Die Ziele der Prozessebene, die sich auf die güter- und finanzwirtschaftlichen Prozesse, d. h. den Leistungserstellungsprozess im Unternehmen beziehen, dienen der Erfüllung von Zielen übergeordneter Ebenen.

³³² Ähnlich *Ruhnke, K.* (2002), S. 439.

allenfalls dadurch realisieren, soweit der Prüfer im Rahmen der Vorprüfung z. B. Schwachstellen in einzelnen Unternehmensabläufen aufdeckt, die vom Unternehmen beseitigt werden. Eine Eliminierung der Schwachpunkte würde zu einer Reduktion des Geschäftsrisikos führen und daher auch eine Verminderung des Prüfungsrisikos induzieren. Daher lässt sich ein Zusammenhang zwischen Geschäftsrisiko und Prüfungsrisiko lediglich in Bezug auf das vom Prüfer nicht direkt zu beeinflussende Fehlerrisiko, das sich aus inhärentem Risiko und Kontrollrisiko zusammensetzt, feststellen.³³³

Während das Geschäftsrisiko das Risiko bezeichnet, dass das Unternehmen seine Ziele nicht erreicht, beschreibt das Fehlerrisiko das Risiko des Auftretens wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung. Eine Verbindung zwischen Geschäftsrisiko und Fehlerrisiko kann insoweit bestehen, als das Risiko, dass das Unternehmen seine Ziele nicht erreicht, mit dem Risiko eines Fehlers in der Rechnungslegung einhergeht.³³⁴ Der Zusammenhang von Geschäftsrisiko und Fehlerrisiko wird entscheidend durch die unternehmensindividuellen Zielsetzungen determiniert. Verfolgen Unternehmen, wie unterstellt, neben der Sicherung des Unternehmensfortbestandes auch das Ziel einer ordnungsmäßigen und verlässlichen Rechnungslegung, wovon im Weiteren ausgegangen werden soll, so ist das Fehlerrisiko konzeptionell im umfassenderen Geschäftsrisikobegriff enthalten.³³⁵

³³³ Vgl. *Ruhnke, K.* (2002), S. 438; *Link, R.* (2006), S. 116.

³³⁴ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 116.

³³⁵ Vgl. auch *Link, R.* (2006), S. 116 f. Deutlich wird dies auch aus IDW PS 261, Tz. 48: „Das Unternehmen führt Risikobeurteilungen durch, um Risiken festzustellen und zu analysieren, die der Erreichung der Unternehmensziele entgegenstehen können. Hierzu zählen auch die Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können.“

Inhaltlich ist der Begriff des Geschäftsrisikos jedoch weiter gefasst als der Begriff des Fehlerrisikos.³³⁶ Das Geschäftsrisiko umfasst sämtliche Fehlerrisiken, d. h. neben falschen Angaben in der Rechnungslegung, die auf Unrichtigkeiten zurückzuführen sind, beinhalten Fehlerrisiken auch wesentliche Falschdarstellungen im Abschluss und Lagebericht aufgrund von Verstößen gegen Gesetzesvorschriften. Darüber hinaus schließt das Geschäftsrisiko zusätzlich solche Risiken ein, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechnungslegung haben.³³⁷ Vorstellbar sind hier z. B. Geschäftsrisiken, deren zeitliche Reichweite außerhalb von den im Jahresabschluss und Lagebericht zu erfassenden Sachverhalten liegt.³³⁸

Das Geschäftsrisiko nimmt nicht nur Einfluss auf das Fehlerrisiko. In umgekehrte Richtung kann das Kontrollrisiko als Komponente des Fehlerrisikos das Geschäftsrisiko in der Weise beeinflussen, dass nicht wirksame oder gar fehlende Kontrollen sowohl das Risiko von Unrichtigkeiten und Verstößen erhöhen als auch dazu führen, dass die von dem Unternehmen angestrebten Ziele nicht erreicht werden.³³⁹

Der festgestellte Zusammenhang zwischen Geschäftsrisiko und Fehlerrisiko bzw. Teilrisiken des Fehlerrisikos hat zur Konsequenz, dass sich der Abschlussprüfer intensiv mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Geschäftsprozessen und Abläufen sowie der für das Unternehmen relevanten Umwelt auseinandersetzen muss,³⁴⁰ „um solche Ereignisse, Geschäftsvorfälle und Gepflogenheiten erkennen und ver-

³³⁶ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 190, S. 1989 f.; ferner *Mielke, F.* (2006), S. 332; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 21, S. 4 f.

³³⁷ Vgl. *Schmidt, S.* (2008), Rn. 21, S. 4 f.; weiterhin *Mielke, F.* (2006), S. 332.

³³⁸ Vgl. *Mielke, F.* (2006), S. 332.

³³⁹ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1750.

³⁴⁰ Vgl. hierzu auch *Schmidt, S.* (2005), S. 875.

stehen zu können, die sich nach Einschätzung des Abschlussprüfers wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss und Lagebericht, die Abschlussprüfung, den Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk auswirken können.³⁴¹

334. Gestaltungsmöglichkeiten einer risikoorientierten Prüfungsplanung

3341. Abschlusspostenbezogenes Prüfungsvorgehen

Das skizzierte Prüfungsrisikomodell³⁴² impliziert eine abschlusspostenbezogene Risikobeurteilung und Prüfung³⁴³, bei der das zu prüfende Unternehmen primär aus der Perspektive des Buchungsstoffs, d. h. der zu prüfenden Abschlussposten betrachtet wird.³⁴⁴ Den Ausgangspunkt sämtlicher Risikoüberlegungen bildet dabei die zu prüfende Rechnungslegung des Unternehmens.³⁴⁵

Das Prüfungsrisiko einer wesentlichen Falschdarstellung im Jahresabschluss leitet sich aus den unterschiedlichsten Arten von Transaktionen im Rechnungswesen, der Natur der Kontensalden und der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems ab.³⁴⁶ Der Prüfer vergleicht die

³⁴¹ IDW PS 230, Tz. 5.

³⁴² Vgl. hierzu GP. 33321.

³⁴³ In der Literatur wird dieses prüferische Vorgehen meist auch als „Balance Sheet Auditing“, „traditionelle Abschlussprüfung“, „rechnungslegungsbezogene Abschlussprüfung“ bezeichnet; vgl. z. B. *Buchner, R.* (1997), S. 165; *Ruhnke, K.* (2007a), S. 105 f.; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 366. Diese Begriffe sollen im Weiteren synonym verwandt werden.

³⁴⁴ Vgl. IDW PS 261, Tz. 11; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 334 u. 365 f.; ferner *Dörner, D.* (1998a), S. 1 ff.; *Wiedmann, H.* (1998), S. 349.

³⁴⁵ Vgl. *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1117 ff.; *Dyckerhoff, C.* (2001), S. 117.

³⁴⁶ Diese Vorgehensweise wird auch als „Bottom-Up-Approach“ bezeichnet; vgl. *Wiedmann, H.* (1998), S. 349.

sich im vorläufigen Jahresabschluss niederschlagenden Ist-Posten mit den von ihm konstruierten normenkonformen Soll-Posten.³⁴⁷ Durch Beurteilung der Abweichungen und unter Berücksichtigung zu definierender Wesentlichkeitsgrenzen soll eine Aussage über die Normenkonformität des Ist-Objektes getroffen werden.³⁴⁸ Durch die Aggregation der verschiedenen Teilurteile zu den einzelnen Abschlussposten soll der Abschlussprüfer ein Gesamturteil über den Jahresabschluss des geprüften Unternehmens bilden.³⁴⁹

Bei der Durchführung einer abschlusspostenbezogenen Prüfung orientiert sich der Prüfer an den Abschlusssausagen.³⁵⁰ Der Prüfer beurteilt postenweise, ob die Angaben der Unternehmensleitung, die die ökonomische Realität im Abschluss abbilden sollen, in Übereinstimmung mit den relevanten Rechnungslegungsnormen vorgenommen worden sind. Aus den Abschlusssausagen lassen sich abschlusspostenbezogene Prüfungsziele ableiten, für die der Prüfer mittels aussagebezogener Prüfungshandlungen ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise einzuholen hat.³⁵¹

Vordergründig gelangen bei der abschlusspostenbezogenen Prüfung aussagebezogene Einzelfallprüfungen zum Einsatz, anhand derer sich der Prüfer hinreichende Sicherheit darüber verschaffen muss, inwieweit die Abschlusssausagen den in den Rechnungslegungsnormen festge-

³⁴⁷ Vgl. *Buchner, R.* (1997), S. 165; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 366.

³⁴⁸ Vgl. *Buchner, R.* (1997), S. 165; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 366.

³⁴⁹ Die Zusammenführung der gewonnenen Teilurteile zu einem konsistenten Gesamturteil wird in der Literatur als problematisch gesehen; vgl. z. B. *Diehl, C.-U.* (1993), S. 1116; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1748 m. w. N.

³⁵⁰ Vgl. z. B. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 366.

³⁵¹ Vgl. IDW PS 300, Tz. 14.

legten Anforderungen entsprechen.³⁵² Neben einzelfallbezogenen Prüfungen von Geschäftsvorfällen und Abschlussposten sind auch zwingend Systemprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchzuführen.³⁵³ Bei wesentlichen Abschlussposten hat der Abschlussprüfer zunächst das inhärente Risiko festzulegen und durch die Prüfung des IKS das Kontrollrisiko einzuschätzen. Zur Erlangung einer vorgegebenen Prüfungssicherheit sind regelmäßig neben Einzelfallprüfungen auch analytische Prüfungshandlungen durchzuführen.

3342. Geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen

33421. Definition und Abgrenzung von Geschäftsprozessen

Ein wesentliches Kennzeichen für das nachfolgend darzustellende geschäftsrisikoorientierte Prüfungsvorgehen ist die Prozessorientierung. Deshalb erfolgen zunächst eine Begriffsdefinition sowie eine grundsätzliche Abgrenzung wesentlicher Geschäftsprozesse in einem Unternehmen.

Prozesse beschreiben „eine Folge von logisch miteinander verknüpften Tätigkeiten/Verrichtungen, die Inputs zu anforderungsgerechten Outputs für interne und externe Kunden transformieren.“³⁵⁴ Zu den Bestandteilen eines Prozesses zählen neben den Tätigkeiten ein messbarer Input und als Ergebnis der prozessinhärenten Transformation ein messbarer Output.³⁵⁵ Als Input werden Objekte materieller und immate-

³⁵² Vgl. Schmidt, M. (2006), S. 6 f.; Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 366.

³⁵³ Vgl. o. V. (2006a), S. 11.

³⁵⁴ Wittlage, H. (1998), S. 87.

³⁵⁵ Vgl. Hinterhuber, H. H. (1994), S. 68.

rieller Natur zusammengefasst, an denen innerhalb der Prozesse bestimmte Aktivitäten durchgeführt werden. Ergebnis der Transformation ist der Output, der wiederum als Input in einem nachgelagerten Prozess eingesetzt oder an einen externen Kunden weitergegeben wird.³⁵⁶ Erfolgt eine Lieferung an einen externen Kunden, so wird der Output als Marktleistung bezeichnet.³⁵⁷ In die Prozesse sind die einzelnen Funktionen des Unternehmens als Leistungsbereiche eingebunden, die auf den Prozess ausgerichtet werden müssen.³⁵⁸

Prozesse als Folge von Aktivitäten können dabei abermals Bestandteile von übergeordneten Prozessen sein, sodass sich das Unternehmen als ein Netzwerk hierarchisch angeordneter Teilprozesse darstellt, an deren Spitze die Geschäftsprozesse stehen.³⁵⁹ Geschäftsprozesse können in Kernprozesse und diese Kernprozesse unterstützende Prozesse, sog. Unterstützungsprozesse, differenziert werden.³⁶⁰ Kernprozesse stellen dabei „unmittelbar auf die Wertschöpfung des Unternehmens ausgerichtete Prozesse“³⁶¹ dar, im Rahmen derer die Gestaltung der Ertragskraft des Unternehmens erfolgt.³⁶² Demgegenüber liefern Unterstützungsprozesse die nötige Infrastruktur zur Erreichung der Unternehmensziele.³⁶³ Zu den für die Abschlussprüfung relevanten Unter-

³⁵⁶ Vgl. *Hauser, C.* (1996), S. 14 ff.; ferner *Strich, D.* (1997), S. 18.

³⁵⁷ Vgl. *Hauser, C.* (1996), S. 16 f.

³⁵⁸ Vgl. *Heilmann, M. L.* (1996), S. 89; weiterhin *Harendza, H. B./Charton-Brockmann, J.* (1992), S. 564; *Strich, D.* (1997), S. 93.

³⁵⁹ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S.170; *Link, R.* (2006), S. 191.

³⁶⁰ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1756; *Wiedmann, H.* (1998), S. 347. Zu den verschiedenen Kriterien, nach denen Geschäftsprozesse differenziert werden können vgl. auch *Kohl, T.* (2001), S. 170 f.

³⁶¹ *Wiedmann, H.* (1998), S. 347.

³⁶² Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 91.

³⁶³ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1756. Die Differenzierung in Kern- und Unterstützungsprozesse entspricht in etwa *Porters* Unterscheidung in primäre und unterstützende Tätigkeiten in seinem sog. Wertkettenmodell; vgl. *Porter, M. E.* (2000), S. 66.

stützungsprozessen gehören insbesondere die rechnungslegungsbezogenen Informationsprozesse.³⁶⁴ Dabei handelt es sich einerseits um die Rechnungswesenprozesse und andererseits um den Jahresabschlusserstellungprozess.³⁶⁵ Die Rechnungswesenprozesse umfassen die Verrichtung sämtlicher Tätigkeiten, die erfolgen, um die Geschäftsvorfälle als Ergebnis von (Markt-)Transaktionen normenkonform im Rechnungswesen abzubilden.³⁶⁶ Für die Beurteilung der Rechnungswesenprozesse muss der Prüfer auch die Erkenntnisse aus den Kernprozessen des Unternehmens mit einbeziehen, da diese wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse der (Markt-)Transaktionen ausüben.³⁶⁷ Der Jahresabschlusserstellungprozess fasst demgegenüber alle übrigen Arbeitsschritte zusammen, die für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts benötigt werden.³⁶⁸

Gesteuert und überwacht werden die Kern- und Unterstützungsprozesse durch den sog. strategischen Managementprozess, der auf oberster Unternehmensebene angesiedelt ist. Diesem Führungsprozess können die zur Verwirklichung von Unternehmenszielen eingesetzten Strategien, die operative Umsetzung durch Prozesse sowie die Identifizierung und Beurteilung von Geschäftsrisiken und deren Überwachung und Steuerung durch die Implementierung von Maßnahmen zugeordnet werden.³⁶⁹ Der Unternehmensleitung obliegt die Aufgabe, durch die Implementierung angemessener und wirksamer Kontrollen die planmäßi-

³⁶⁴ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1755.

³⁶⁵ Zusätzlich werden auch die IT-Prozesse des Unternehmens genannt. Da diese im Regelfall jedoch in die Geschäftsprozesse des Unternehmens integriert sind, wird im Weiteren auf eine explizite Darstellung verzichtet.

³⁶⁶ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1755.

³⁶⁷ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1755.

³⁶⁸ Hierzu zählen z. B. der Abschluss des Hauptbuchs, die Erstellung von Saldenbilanzen sowie der Entwurf des Jahresabschlusses und des Anhangs.

³⁶⁹ Vgl. *Bell, T. B. u. a.* (1997), S. 38; weiterhin *Arricale, J. W. u. a.* (1999), S. 16.

ge Abwicklung der Geschäftsprozesse unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.³⁷⁰ Die Verantwortung des Managements erstreckt sich mithin auch auf die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Abbildung von Geschäftsvorfällen in Jahresabschluss und Lagebericht.

33422. Grundidee eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens

Ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen, das sich sowohl in den internationalen als auch den nationalen Prüfungsstandards findet, wird gemeinhin als effektive und effiziente Form der Prüfung der Rechnungslegung beschrieben.³⁷¹ Es folgt, wie auch die abschlusspostenbezogene Vorgehensweise, dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Der Fokus eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens liegt auf Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit und den zugehörigen Geschäftsprozessen des Mandanten resultieren, um somit über die auf Grundlage des abschlusspostenbezogenen Prüfungsvorgehens festgestellten Fehler weitere wesentliche Fehlerrisiken in der Rechnungslegung identifizieren zu können. Es handelt sich insofern um eine Erweiterung des abschlusspostenbezogenen Prüfungsvorgehens.³⁷²

Der geschäftsrisikoorientierten Vorgehensweise liegt der Gedanke zugrunde, dass umfassende Kenntnis des Abschlussprüfers hinsichtlich

³⁷⁰ Vgl. *Berenz, B./Voit, F.* (2003), S. 1233.

³⁷¹ Vgl. *Ruhnke, K.* (2007b), S. 248; *Link, R.* (2006), S. 3; *Gay, G.* (2002), S. 66. *Wiedmann, H.* (1998), S. 350 stellt diesbezüglich fest, dass die „Gefahr einer unzutreffenden Testatserteilung (...) durch die Auseinandersetzung mit den außerhalb des Rechnungswesens liegenden Geschäftsrisiken verringert werden“ kann; ähnlich auch *Ordemann, D.* (2001), S. 97.

des Geschäfts des Mandanten, seiner Geschäftsprozesse sowie der Risiken, welche die Geschäftsprozesse bedrohen, und der diesbezüglich vorhandenen Kontrollen wesentlich zu einem besseren Verständnis für die Prüfungsrisiken beiträgt und damit die Prüfungssicherheit erhöht.³⁷³ Begründet wird dies u. a. damit, dass sich nahezu sämtliche Geschäftsrisiken und die damit meist verbundenen finanziellen Konsequenzen letztlich im Jahresabschluss oder Lagebericht des zu prüfenden Unternehmens niederschlagen.³⁷⁴

Der Abschlussprüfer muss sich daher einen Überblick über die Geschäftsrisiken verschaffen, soweit sich diese auf die Rechnungslegung des zu prüfenden Unternehmens auswirken können. Auswirkungen auf die Rechnungslegung können sich immer dann ergeben, wenn etwa die Geschäftsrisiken explizit in der Rechnungslegung, wie z. B. im Lagebericht, zu berücksichtigen sind oder wenn Geschäftsrisiken einen negativen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ausüben, d. h. zu einer Erhöhung des Fehlerrisikos führen. Ausgangspunkt sämtlicher Risikoüberlegungen bildet die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, wobei das Unternehmen und seine Umwelt aus einer ganzheitlichen Perspektive zu erfassen sind.³⁷⁵

Im Rahmen der Gewinnung eines Verständnisses über die Geschäftstätigkeit und das Umfeld des zu prüfenden Unternehmens muss sich der Prüfer vor Augen führen, dass das zu prüfende Bauunternehmen in ein ökonomisches Netzwerk integriert ist. Dieses greift die gegenseitigen

³⁷² Vgl. z. B. *Mielke, F.* (2006), S. 329.

³⁷³ Vgl. *Bell, T. B. u. a.* (1997), S. 14 ff.; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1749; *ebenso Mielke, F.* (2006), S. 330; *Link, R.* (2006), S. 190 ff. m. w. N.; ähnlich IDW PS 230, Tz. 5.

³⁷⁴ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 190, S. 1989; *Link, R.* (2006), S. 190.

³⁷⁵ Vgl. *Arricale, J. W. u. a.* (1999), S. 17.

Beziehungen des Mandanten zur Umwelt in Form von Wettbewerbern, Kooperationspartnern, Lieferanten, Kunden und Kapitalgebern auf.³⁷⁶ Aufgabe des Prüfers ist es, die einzelnen Netzwerkbeziehungen, ihre Stärke und die Dynamik des Wandels dieser Beziehungen zu erkennen.³⁷⁷ Wesentlich ist, dass der Prüfer sein Augenmerk nicht nur auf einzelne Elemente dieses ökonomischen Netzwerkes richtet. Das Netzwerk muss vielmehr in seiner Gesamtheit in die Betrachtung einbezogen werden. Dabei muss der Abschlussprüfer insbesondere auch die zwischen den einzelnen Systemelementen bestehenden wechselseitigen Beziehungen aufgreifen.³⁷⁸

Die Aktivitäten des zu prüfenden Unternehmens stellen sich aus einer ganzheitlichen Sichtweise betrachtet als ein System hierarchisch miteinander verbundener Prozesse dar.³⁷⁹ Für den Abschlussprüfer sind insbesondere die Prozesse relevant, die einen Bezug zur Rechnungslegung aufweisen, d. h. die rechnungslegungsbezogenen Informationsprozesse. Neben der Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbuchführungen zählen dazu auch diejenigen Teilbereiche des betrieblichen Informationssystems, die zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts notwendig sind.³⁸⁰ Innerhalb dieser rechnungslegungsbezogenen Geschäftsprozesse liegt der Fokus auf den Kontrollen, die die Unternehmensführung implementiert hat, um Geschäftsvorfälle und Geschäftsrisiken so zu behandeln, dass diese ordnungsgemäß in der Rechnungslegung ausgewiesen werden.

³⁷⁶ Vgl. *Bell, T. B. u. a.* (1997), S. 14 ff.; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 341; *Ruhnke, K.* (2002), S. 439.

³⁷⁷ Vgl. *Bell, T. B. u. a.* (1997), S. 14 ff.; *Bell, T. B./Peecher, M. E./Solomon, I.* (2002), S. 1 ff.; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 341.

³⁷⁸ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 341.

³⁷⁹ Zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. auch GP. 33421.

³⁸⁰ Vgl. IDW PS 261, Tz. 22; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1755.

Ferner sind auch nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogene Prozesse von Bedeutung, die aber für die Erreichung der Unternehmensziele wesentlich sind. Diese Prozesse, die auch als Schlüsselprozesse bezeichnet werden,³⁸¹ steuern und kontrollieren die Geschäftsrisiken und lösen wesentliche Geschäftsvorfälle aus, die sich in den Abschlussposten niederschlagen.³⁸² Diese Prozesse hat der Prüfer dahingehend zu untersuchen, durch welche Risiken sie bedroht werden und ob die vorhandenen Kontrollen dazu beitragen, die Risiken zu reduzieren.³⁸³ Damit der Abschlussprüfer die Wirksamkeit der Prozesse sowie mögliche Prozessrisiken beurteilen kann, sollte er kritische Erfolgsfaktoren identifizieren, die mittels Schlüsselindikatoren zu messen sind.³⁸⁴

Damit der Prüfer die Ergebnisse der Kontrollen innerhalb der einzelnen Prozesse für seine Planung der Prüfungshandlungen verwenden kann, muss er sich einen Überblick darüber verschaffen, auf welche Jahresabschlussposten die Geschäftsprozesse eine Auswirkung haben. Der Abschlussprüfer hat diese Geschäftsprozesse daher auf ihre Rechnungslegungsrelevanz hin zu beurteilen. Die als rechnungslegungs- und damit prüfungsrelevant eingestufteten Teilprozesse sind in die Prüfungsplanung einzubeziehen.

Dem Gedanken des ganzheitlichen Unternehmensverständnisses folgend soll sich der Prüfer im Rahmen der Systemprüfung zur Einschät-

³⁸¹ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 344. Knechel, W. R. (2001), S. 185 bezeichnet diese Prozesse auch als „prüfungssensitive Prozesse“.

³⁸² Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 344. Bei den Schlüsselprozessen kann es sich einerseits um die für den Unternehmenserfolg wesentlichen betrieblichen Prozesse im Unternehmen handeln, die der Leistungserstellung dienen, andererseits um Prozesse, die für den Fortbestand des Unternehmens eine wichtige Unterstützungsfunktion haben; vgl. Dörner, D. (2002), Sp. 1755.

³⁸³ Vgl. ADS (2000), § 317 HGB, Tz. 157.

³⁸⁴ Ausführlich zu den kritischen Erfolgsfaktoren vgl. auch GP. 52312.

zung des Kontrollrisikos verstärkt auf Kontrollen stützen, die in der Unternehmenshierarchie möglichst weit oben angesiedelt sind.³⁸⁵ Hierbei handelt es sich um übergeordnete Kontrollen, die sog. High-Level-Kontrollen³⁸⁶, die zunächst der Sicherstellung der Erreichung der Unternehmensziele dienen.³⁸⁷ Durch die Zuordnung dieser Kontrollen auf Ebene der Unternehmensleitung oder der Geschäftsbereichsführung sollen die Kontrollen einen größeren Überwachungsbereich als die operativen Kontrollen³⁸⁸ des unmittelbar rechnungslegungsbezogenen IKS umfassen.³⁸⁹ Eine verstärkte Prüfung nur weniger übergeordneter Kontrollen bezweckt, den Umfang der zu prüfenden Kontrollen auf operativer Ebene möglichst gering zu halten, was zu einer Erhöhung der Prüfungseffizienz führen soll.³⁹⁰

Die ganzheitliche Sichtweise entspricht, übertragen auf das prüferische Vorgehen, einem Top-Down-Ansatz.³⁹¹ Ausgehend von der Beschäftigung mit den Geschäftsrisiken aus der Geschäftstätigkeit und den zugehörigen Geschäftsprozessen entwickelt der Abschlussprüfer Erwartungshaltungen hinsichtlich der Abschlusssausagen und Prüfungsrisi-

³⁸⁵ Vgl. *Orth, T. M.* (1999), S. 581; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 341; *Ruhnke, K.* (2007b), S. 249.

³⁸⁶ High-Level-Kontrollen zählen zu den sonstigen prozessunabhängigen Überwachungsmaßnahmen des IKS; vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 269 u. 275; IDW PS 261, Tz. 20; Als Beispiele für High-Level-Kontrollen können Analysen oder Soll-Ist-Vergleiche genannt werden.

³⁸⁷ Vgl. *Orth, T. M.* (1999), S. 581.

³⁸⁸ Hierbei handelt es sich um prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, die von prozessbeteiligten Personen oder durch laufende, automatische Einrichtungen vorgenommen werden. Die für die Abschlussprüfung relevanten Kontrollmaßnahmen sind insbesondere auf die Sicherstellung der einzelnen Aussagen in der Rechnungslegung ausgerichtet; vgl. IDW PS 261, Tz. 20 u. 49 ff.

³⁸⁹ Vgl. *Orth, T. M.* (1999), S. 581.

³⁹⁰ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 341; *Knechel, W. R.* (2001), S. 153 ff.; IDW (2006), Abschn. R, Tz. 280, S. 2012; *Orth, T. M.* (1999), S. 581; *Ruhnke, K.* (2002), S. 440.

³⁹¹ Vgl. *Ruhnke, K.* (2002), S. 439. Demgegenüber wird die abschlusspostenbezogene Vorgehensweise als Bottom-Up-Ansatz bezeichnet.

ken, um das weitere Prüfungsvorgehen festlegen zu können.³⁹² Soweit der vorgelegte Jahresabschluss diesen Erwartungen entspricht, soll unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten der Schwerpunkt aussagebezogener Prüfungshandlungen auf die Prüffelder gelegt werden, in denen der Abschlussprüfer ein erhöhtes Fehlerrisiko vermutet.³⁹³ Durch die Einbeziehung von übergeordneten Kontrollen und auch nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogener Kontrollen in die Abschlussprüfung soll es insbesondere zu einer Ausweitung der Systemprüfung bei der Abschlussprüfung kommen. Voraussetzung für eine geschäftsrisikoorientierte Vorgehensweise ist jedoch, dass das zu prüfende Unternehmen nach seiner Strategie als überlebensfähig gilt und über ein wirksames IKS verfügt.³⁹⁴

Das Vorgehen der geschäftsprozessorientierten Abschlussprüfung unterscheidet sich von der an der abschlusspostenbezogenen Vorgehensweise vor allem durch den Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen. Weiterhin führt die geschäftsrisikoorientierte Prüfung neben einer inhaltlichen Erweiterung der bei den Risikobeurteilungen des Prüfers zu berücksichtigenden Risikofaktoren auch zu einer Ausweitung der Anforderungen des Abschlussprüfers zum Verständnis der Geschäftstätigkeit.³⁹⁵ Allerdings ist eine Beschäftigung mit den Geschäftsrisiken des zu prüfenden Unternehmens nicht nur der geschäftsrisikoorientierten Prüfung immanent. Auch im Rahmen eines abschlusspostenbezogenen Prüfungsvorgehens müssen Fehlerrisiken berücksichtigt werden, die die ihren Ursprung in der Geschäftstätigkeit haben,³⁹⁶ sodass auch hier

³⁹² Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 341.

³⁹³ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 341.

³⁹⁴ Vgl. Bell, T. B./Wright, A. M. (1997), S. 73 ff.

³⁹⁵ Vgl. Moser, U./Lindegger, P. (2000), S. 1186; Link, R. (2006), S. 190; Dörner, D. (1998a), S. 309; Wiedmann, H. (1998), S. 350.

³⁹⁶ Vgl. Quick, R. (1996), S. 228 ff.

die Entwicklung eines Verständnisses von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens unabdingbar ist. Ebenso lassen sich auch bei einem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehen Elemente eines reduktionistischen Vorgehens i. S. eines Bottom-Up-Ansatzes feststellen, da der Abschlussprüfer bei wesentlichen Prüffeldern dazu verpflichtet ist, aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen.³⁹⁷

³⁹⁷ Vgl. IDW PS 261, Tz. 83.

4. Informationsbeschaffung über das Bauunternehmen und seine Umwelt als Grundlage einer geschäftsrisikoorientierten Prüfungsplanung

41. Vorbemerkung

Damit der Abschlussprüfer eine risikoorientierte Prüfungsstrategie entwickeln kann, muss er sich ausreichende Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das Geschäftsumfeld des Bauunternehmens verschaffen. Die Informationsbeschaffung ermöglicht dem Abschlussprüfer, solche Einflussfaktoren festzustellen, die wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben können.³⁹⁸

Die Kenntnisse beinhalten einerseits grundlegendes Wissen über das globale Umfeld, die Branche, die Marktbedingungen sowie Merkmale und Verhältnisse des zu prüfenden Unternehmens. Andererseits hat sich der Abschlussprüfer auch spezifisches Wissen über Unternehmensziele und -strategien, die damit verbundenen Geschäftsrisiken und den Umgang mit diesen durch die Unternehmensleitung und ferner hinsichtlich der Abläufe bzw. Geschäftsprozesse im Bauunternehmen anzueignen.³⁹⁹ Der Abschlussprüfer verwendet diese Kenntnisse u. a. bei der Risikobeurteilung, d. h. der Einschätzung des Fehlerrisikos, der Identifikation möglicher Problemfelder, der Würdigung von Geschäftsrisiken und der diesbezüglichen Reaktionen der gesetzlichen Vertreter

³⁹⁸ Nach IDW PS 230, Tz. 7 bilden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld „den Bezugsrahmen für eine pflichtgemäße Ermessensausübung des Abschlussprüfers im Verlauf der gesamten Abschlussprüfung“.

³⁹⁹ Vgl. IDW PS 230, Tz. 2.

sowie bei der Bestimmung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Prüfungshandlungen.⁴⁰⁰

Zur Ermittlung von möglichen Fehlern in einzelnen Prüffeldern bzw. einzelnen Abschlusssausagen muss sich der Prüfer auch Kenntnisse über die Fehleranfälligkeit relevanter Abschlussposten des Bauunternehmens verschaffen. Aus bestimmten Kontensalden oder Arten von Geschäftsvorfällen im Bauunternehmen, die durch sachliche Risikomerkmale gekennzeichnet sind, können sich Anhaltspunkte für eine Fehleranfälligkeit einzelner Bilanzpositionen ergeben.⁴⁰¹ Dazu zählen in der Bauwirtschaft insbesondere Kontensalden, die auf komplexen Entscheidungen beruhen, wie beispielsweise die periodengerechte Erfassung von Erträgen bei mehrjährigen Bauprojekten. Auch Geschäftsvorfälle, die überwiegend auf Schätzungen basieren und bei denen besondere Ermessensspielräume bestehen, bergen das Risiko wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung. Hier führen subjektives Ermessen, das Erfordernis eines erheblichen Sachverstands für den Bearbeiter im Rechnungswesen und den Prüfer sowie die wertmäßige Bedeutung für den Jahresabschluss und die damit einhergehende Manipulationsanfälligkeit zu einem erhöhten Fehlerrisiko.⁴⁰² So können etwa Beurteilungsspielräume bei Ansatz und Bewertung der Bilanzposition der unfertigen Bauleistungen sowie die üblicherweise gegen Jahresende erfolgende Abrechnung komplexer Bauaufträge zu einer Erhöhung des Fehlerrisikos führen.

Informationen über das Geschäftsumfeld und die Geschäftstätigkeit des Mandanten sowie wesentlicher Prüffelder erlangt der Prüfer aus den

⁴⁰⁰ Vgl. IDW PS 230, Tz. 6 f.

⁴⁰¹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 15; ferner *Schmidt*, S. (2008), Rn. 47, S. 13.

⁴⁰² Vgl. *Diehl*, U. (1993), S. 1119.

unterschiedlichsten Quellen.⁴⁰³ Zu diesen zählen z. B. vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Unternehmen und der Branche innerhalb der Prüfungsgesellschaft. Weiterhin können Gespräche mit gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten des Unternehmens sowie mit branchen- und unternehmenserfahrenen Prüfern und Fachleuten sowie Konsultation der internen Revision und Durchsicht von Berichten, Jahresabschlüssen und Lageberichten anderer Unternehmen der Branche Aufschluss liefern. Auch Publikationen über die Besonderheiten der Branche,⁴⁰⁴ wie auch Publikationen der Branche selbst, die z. B. die Art der Branche beschreiben und über wirtschaftliche und politische Ereignisse berichten, die zum Prüfungszeitpunkt Einfluss auf die Branche nehmen, unterstützen den Abschlussprüfer bei seiner Informationsbeschaffung. Von Bedeutung sind darüber hinaus auch noch Branchenstatistiken sowie Veröffentlichungen von Banken, Finanzanalysten, Unternehmerverbänden und Wirtschaftsvereinigungen.

Nachfolgend werden als Grundlage für die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens Einflussfaktoren aus dem globalen Umfeld, der Branche und den Marktbedingungen sowie unternehmensbezogene Aspekte untersucht, die ursächlich sind für das Entstehen von Geschäftsrisiken und zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungslegung führen können. Neben der Identifikation potenzieller Risikofaktoren auf Unternehmensebene muss sich der Abschlussprüfer zur Feststellung von Fehlern in der Rechnungslegung auch Kenntnisse über prüffeldspezifische Risikofaktoren verschaffen. Hierzu hat er ein Verständnis über die Besonderheiten der Jahresabschlussposten einer Baubilanz, die spezifischen Geschäftsvorfälle in der Bauwirtschaft so-

⁴⁰³ Vgl. z. B. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 256; *Förschle, G./Schmidt, S.* (2010), § 317 HGB, Anm. 130; IDW PS 230, Tz. 14.

⁴⁰⁴ Dies betrifft insbesondere solche Publikationen, die sich etwa mit der Rechnungslegung von Bauunternehmen beschäftigen.

wie die bilanzielle Abbildung branchenspezifischer Sachverhalte zu entwickeln. Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren können nur beispielhaft sein und erheben insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

42. Einflussfaktoren aus dem globalen Umfeld

Das globale Umfeld setzt den Rahmen für das unternehmerische Handeln des Bauunternehmens. Als mögliche Einflusskräfte aus dem weiteren unternehmerischen Umfeld, die zu einer Beeinflussung des Fehlerrisikos führen, lassen sich politisch-rechtliche, makroökonomische, soziokulturelle, ökologische sowie technologische Faktoren identifizieren.⁴⁰⁵

Als besonders bedeutsam für das Entstehen von Fehlerrisiken stellen sich dabei makroökonomische Einflussfaktoren heraus,⁴⁰⁶ weil diese in erster Linie das Nachfrageverhalten nach Bauleistungen und damit die Kapazitätsauslastung von Bauunternehmen determinieren. Insbesondere in der Bauwirtschaft spielt die konjunkturelle Entwicklung eine besondere Rolle, da Konjunkturzyklen großen Einfluss auf die Nachfrage nach Leistungen der Bauwirtschaft haben.⁴⁰⁷ Die starke Konjunkturabhängigkeit der Baubranche führt bei einer insgesamt schwachen wirtschaftlichen Lage der Volkswirtschaft dazu, dass sich Bauunternehmen einem überdurchschnittlich hohen Risiko einer schlechten Kapazitäts-

⁴⁰⁵ Die Analyse von Einflussfaktoren aus dem globalen Umfeld kann z. B. mit Hilfe der PEST-Analyse erfolgen, die Informationen globalen Umwelt strukturiert aufbereitet; vgl. o. V. (2006b), S. 565.

⁴⁰⁶ Allgemein zu den makroökonomischen Einflussfaktoren vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 256 f.

⁴⁰⁷ Vgl. z. B. *Bone-Winkel, S./Müller, T./Pfrang, D. C.* (2008), S. 33. Die Konjunkturabhängigkeit der Bauwirtschaft wird auch veranschaulicht in Abbildung 8 im Anhang.

auslastung gegenüber sehen.⁴⁰⁸ Damit einher gehen Kosten der Unterauslastung, die sog. Leerkosten einerseits, sowie eine Wertminderung des Anlagevermögens andererseits.⁴⁰⁹ Weiterhin kann sich durch einen konjunkturellen Nachfragerückgang auch die Liquiditätsslage des Bauunternehmens verschlechtern, weil verminderte Unternehmensgewinne zu einer Abnahme des Zuflusses liquider Mittel führen. Als mögliche Folge resultieren Liquiditätsengpässe des Bauunternehmens, die eine massive Insolvenzgefährdung des Bauunternehmens darstellen und damit u. U. die Annahme der Unternehmensfortführung fraglich werden lassen.

Insbesondere in der Bauwirtschaft muss in konjunkturell schwachen Phasen die Insolvenzgefährdung der Unternehmen als besonders hoch eingeschätzt werden. Als eine Ursache hierfür kann der Schrumpfungsprozess⁴¹⁰ der Bauwirtschaft gesehen werden, der dazu geführt hat, dass einer gesunkenen Gesamtnachfrage nach Bauleistungen ein Überangebot an Kapazitäten gegenübersteht. In einer Rezession üben private Anleger und Unternehmen, aber auch die öffentliche Hand Investitionszurückhaltung, die zu einem Rückgang der Nachfrage nach Bauinvestitionen führt. Als Reaktion auf den Rückgang der Baunachfrage entfacht ein ruinöser Preis- und Verdrängungswettbewerb zwischen

⁴⁰⁸ Die Auftragsfertigung der Bauproduktion führt dazu, dass es für Bauunternehmen keinen Ausgleich zwischen Produktionskapazitäten und Nachfrageschwankungen gibt. Die eigenständige Vorratserstellung als originäre Tätigkeit des Bauunternehmens ist so gut wie ausgeschlossen. Die Möglichkeiten der Produktion auf Lager beschränken sich meist auf die serielle fabrikmäßige Vorfertigung von Rohbauelementen, ansonsten handelt es sich um eine Produktion, bei der am Entstehungsort des Produktes gearbeitet wird; vgl. *Grömling, M.* (2001); *Hochstadt, S./Laux, E.-L./Sandbrink, S.* (1999), S. 122; *Gralla, M.* (1999), S. 10.

⁴⁰⁹ Zur begrenzten Zulässigkeit des Ansatzes von Leerkosten in den Herstellungskosten vgl. auch die Ausführungen unter GP. 45221.

⁴¹⁰ Den Schrumpfungsprozess, den die Bauwirtschaft durchlaufen hat, wird dokumentiert durch sinkende Bauinvestitionen, als statistische Messgröße für die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nach Bauleistungen, im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt; vgl. Tabelle 4 im Anhang.

den Bauunternehmen.⁴¹¹ Hiermit einher geht meist eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Bauunternehmen, weil ein konjunkturell bedingt höheres Insolvenzrisiko der Unternehmen im Regelfall auch zu einer restriktiven Kreditvergabe der Geschäftsbanken führt.⁴¹² Banken verlangen höhere Sicherheiten, was in schärferen Kreditbedingungen, wie etwa steigenden Zinsen oder erhöhten Sicherheiten, z. B. durch Bürgschaften, für die Unternehmen zum Ausdruck kommt. Bauunternehmen, die in hohem Maße fremdfinanziert sind,⁴¹³ geraten durch eine mögliche Kreditverknappung zunehmend unter Liquiditätsdruck. Verschärft wird die Liquiditätslage der Bauunternehmen, wenn durch die konjunkturelle Situation zusätzlich Probleme bei dem Einzug von Bauherren- bzw. Investorenforderungen auftreten. Daher muss der Prüfer in konjunkturell schwachen Phasen auch mit einem Anstieg der zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen aus abgerechneten Bauaufträgen rechnen.

Als weiterer Faktor, der das Fehlerrisiko beeinflusst, lässt sich auch die Inflationsrate identifizieren. Ist diese hoch oder wird ein Anstieg erwartet, resultiert hieraus ein expansiver Effekt auf die Baunachfrage. Umgekehrt führt die Erwartung einer niedrigen Inflationsrate zu einem Rückgang der Nachfrage nach Bauleistungen. Zudem führt eine Inflation durch die mit ihr einhergehende Erhöhung des Hauptrefinanzierungszinssatzes zu einem Anstieg der Zinsaufwendungen. Bauunter-

⁴¹¹ Ein derartiges Wettbewerbsverhalten der Bauunternehmen zeigte sich in der Rezession der Bauwirtschaft Mitte der neunziger Jahre; vgl. z. B. *Hochtief* (1997), S. 5. Siehe hierzu auch GP. 4324.

⁴¹² Dies bestätigen auch die Ergebnisse einer Umfrage der BWI-Bau GmbH, die Ende des Jahres 2009 eine Befragung zur Finanzierungslage unter Bauunternehmen durchgeführt hat. Demnach beurteilt die Mehrheit der befragten Unternehmen die Kreditvergabe aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage als restriktiv; vgl. *BWI Bau GmbH* (2010a), S. 15.

⁴¹³ Zu den Eigenkapitalquoten von Bauunternehmen vgl. Abbildung 14 im Anhang.

nehmen, die ihre Kreditlinien bereits ausgeschöpft haben, geraten zunehmend in Liquiditätsschwierigkeiten.

Die Nachfrage nach Bauleistungen reagiert schon bei vergleichsweise geringfügigen Änderungen bestimmter wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen, wie z. B. Zinsen, Steuern oder auch staatlichen Förderprogrammen. Insofern müssen auch wirtschaftspolitische Entwicklungen als bedeutsam für das Fehlerrisiko eingestuft werden, weil diese in hohem Maße die Stabilität der Nachfrage nach Bauleistungen determinieren, was wiederum die Stabilität der Ertragslage beeinflusst. Hinzu kommt, dass die zur Konjunktursteuerung künstlich herauf- oder heruntergesetzte Baunachfrage durch die öffentliche Hand den Bauunternehmen nur wenig Spielraum gibt, die Kapazitätsauslastung konstant zu halten.

Als ein weiterer makroökonomischer Einflussfaktor kann auch die Geldpolitik der Bundesbank genannt werden. Durch die Steuerung der Geldmenge und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf das Zinsniveau übt die Bundesbank einen erheblichen Einfluss auf das Nachfragerverhalten nach Bauleistungen aus, da die Baufinanzierung der Auftraggeber üblicherweise durch einen hohen Fremdkapitalanteil erfolgt.⁴¹⁴ Da auch Bauunternehmen sich im Regelfall über einen hohen Anteil an Fremdkapital finanzieren,⁴¹⁵ beeinflussen die Kapitalmarktkonditionen in erheblichem Maße auch die Finanzierungskosten der Unternehmen, was sich in einem Anstieg der Zinsaufwendungen niederschlägt.

⁴¹⁴ Vgl. *Knechtel, E.* (1994), S. 394 ff. Insbesondere im Wohnungsbau ist eine Zinselastizität nachweisbar; vgl. *Goldberg, J.* (1991), S. 45.

⁴¹⁵ Vgl. *Diederichs, C. J.* (1996), S. 56.

Bauunternehmen erbringen Teile ihrer Bauleistung im Ausland,⁴¹⁶ um ihre Abhängigkeit von der Binnenkonjunktur zu reduzieren und damit ihre Auslastung zu optimieren.⁴¹⁷ Werden Auslandsbauvorhaben im Nicht-Euroraum in der jeweiligen Landeswährung abgewickelt, bergen schwankende Wechselkurse ein erhöhtes inhärentes Risiko, weil Fremdwährungsforderungen ggf. zu wertberichtigen sind. Insbesondere bei langfristigen Finanzierungen durch das Bauunternehmen kann das Wechselkursrisiko weit über den Abwicklungszeitraum des Bauauftrages hinausgehen, was die Liquidität belastet. Zu den Wechselkursrisiken können Länderrisiken hinzukommen, die von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Risiken im Abnehmerland bis hin zu Zahlungsverboten reichen.⁴¹⁸ Neben Zahlungsausfällen, kann sich ein Einfluss auf das Fehlerrisiko auch deshalb ergeben, weil Auslandsforderungen, die u. U. uneinbringlich werden, in ihrem Wert zu berichtigen sind.

Neben makroökonomischen Einflussfaktoren können auch soziokulturelle Faktoren das Fehlerrisiko determinieren. Die Diversifizierung der Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen in Geschäftsfelder, wie z. B. Ausführung komplexer Generalunternehmeraufträge, erfordert den Einsatz von qualifizierten Angestellten und Facharbeitern sowie Nachunternehmern mit Spezialisierungen. Arbeitsmarktverhältnisse, die eine Rekrutierung geeigneter Arbeitskräfte bzw. Nachunternehmer erschweren, stellen ein hohes inhärentes Risiko dar. Mit einem steigenden Fehlerrisiko muss ebenfalls gerechnet werden, sofern sich auf dem Ar-

⁴¹⁶ Die Bauleistungen im Ausland werden entweder durch das Unternehmen selbst, mit Partnern und/oder Subunternehmern erbracht; vgl. *Bollinger, R.* (1996), S. 568.

⁴¹⁷ Vgl. *Linden, M.* (1999), S. 11.

⁴¹⁸ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 82 f. Allgemein zu den Risiken bei langfristiger Fertigung vgl. *Hilkert, O./Krause, W.* (1978), S. 1603.

beitsmarkt ein Anwerben von qualifiziertem Personal für das Rechnungswesen als schwierig erweist.

Auch gesetzgeberische Rahmenbedingungen, wie z. B. Umweltschutzgesetze können zu einer Erhöhung des Fehlerrisikos führen, da das Baugewerbe zu den Wirtschaftszweigen mit großer umweltpolitischer Bedeutung zählt. Die Bauwirtschaft produziert große Mengen an Bauschutt und Abbruchmaterial und gehört mit zu den Hauptverursachern von CO₂-Emissionen.⁴¹⁹ Hieraus resultiert neben möglichen finanziellen Risiken und Belastungen, die nicht auf die Auftraggeber abwälzbar sind, auch das Risiko, dass ggf. gegen Umweltschutzgesetze verstoßen wird. Finden die mit einem Verstoß einhergehenden Strafen keine ordnungsgemäße Berücksichtigung in der Rechnungslegung, führt auch dies zu wesentlichen Falschaussagen in der Rechnungslegung des Bauunternehmens.⁴²⁰

43. Einflussfaktoren aus dem Branchenumfeld

431. Wirtschaftliche Lage der Baubranche

4311. Begriff der wirtschaftlichen Lage

Auch die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der Baubranche kann dem Abschlussprüfer wichtige Anhaltspunkte liefern, inwieweit er mit erhöhten Fehlerrisiken rechnen muss. Sofern die Baubranche als rückläufig oder gar notleidend eingestuft wird, muss der Abschlussprüfer insbesondere die Going Concern-Prämisse kritisch hinterfragen bzw.

⁴¹⁹ Vgl. *Kofner*, S. (1998), S. 9.

⁴²⁰ Hierbei handelt es sich um Gesetzesverstöße i. S. v. IDW PS 210, Tz. 7.

von einem erhöhten Risiko für Falschdarstellungen durch das Management ausgehen.⁴²¹

Eine gesetzliche Kodifikation des Begriffs der wirtschaftlichen Lage existiert nicht. Grundsätzlich kann aber zwischen der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und der wirtschaftlichen Lage einer Branche differenziert werden.

Bei der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens handelt es sich um einen leistungspotenzialorientierten Begriff, der die Gesamtsituation des Unternehmens widerspiegelt.⁴²² Bestimmende Faktoren sind, neben dem Produktions-, Beschaffungs-, Absatz- und Finanzpotenzial des Unternehmens insbesondere die gegebenen Möglichkeiten, dieses Potenzial auch tatsächlich zu nutzen.⁴²³ So müssen u. a. auf dem Beschaffungsmarkt die notwendigen Faktoren wie Betriebsmittel, Rohstoffe und Arbeitskräfte auch tatsächlich verfügbar sein. Die Unternehmensleistungen sollten auf dem Absatzmarkt zu möglichst gewinnbringenden Preisen abgesetzt werden können. Bedeutsam für die Absatzsituation sind insbesondere Marktanteile, Auftragsbestand und Auftragseingänge. Im Finanzbereich wird die Lage z. B. durch den Bestand und die Beschaffungsmöglichkeiten von Finanzmitteln sowie durch die bestehenden und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen bestimmt. Die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens wird damit neben gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch durch branchenbezogene Aspekte determiniert.⁴²⁴ In

⁴²¹ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 258.

⁴²² Vgl. Plendl, M. (1990), S. 39.

⁴²³ Vgl. hierzu z. B. Krawitz, N. (2007), § 289 HGB, Rz. 98 ff. m. w. N.

⁴²⁴ Als weitere Komplexe der Bestimmungsfaktoren können auch die wirtschaftliche Situation der wichtigsten Beteiligungsunternehmen, die Informationsgewinnung und -verarbeitung, zu der Forschung und Entwicklung, Patent- und Lizenzvergabe sowie Marktforschung zählen, der Personal- und Sozialbereich

der Rechnungslegung erfolgt die Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens insbesondere mit Hilfe der drei Teillagen der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Baubranche werden nachfolgend die zu diesem Zweck üblicherweise zur Anwendung gelangenden ökonomischen Parameter, wie sie auch in den diesbezüglichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes und der verschiedenen Verbände⁴²⁵ verwendet werden, herangezogen.⁴²⁶ Parameter, wie Auftragseingänge, Umsatz sowie Kostenstruktur und Insolvenzhäufigkeiten können Aufschluss darüber geben, inwieweit die Unternehmen in einem stabilen bzw. prosperierenden Wirtschaftszweig oder in einer rückläufigen oder gar notleidenden Branche agieren. Entwicklungen der Vergangenheit und eine Analyse der gegenwärtigen Situati-

sowie ökologische Aspekte angeführt werden; vgl. *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 104-108.

⁴²⁵ Hierzu gehört etwa der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. sowie der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

⁴²⁶ An dieser Stelle sei angemerkt, dass die amtliche Statistik und die Verbände im Rahmen ihrer Veröffentlichungen baustatistischer Daten zwischen verschiedenen Unternehmensgrößenklassen differenzieren. Die Einteilung der Unternehmensgrößenklassen erfolgt dabei in Abhängigkeit vom Umsatz und der Anzahl der Mitarbeiter der Unternehmen. Die zur Anwendung gelangenden Größenkriterien basieren dabei auf einer Festlegung der Europäischen Kommission betreffend die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen. Demnach wird ein mittleres Unternehmen definiert als ein Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz 50 Mio. EUR oder dessen Jahresbilanz 43 Mio. EUR nicht überschreitet; vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 v. 20.05.2003, S. 36). Alle Unternehmen, die diese Kriterien überschreiten werden als große Unternehmen bezeichnet. Von dieser Größenklassifizierung der Unternehmen abzugrenzen sind die Größenkriterien i. S. d. § 267 HGB bzw. § 1 PubliG, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen. Deshalb können nachfolgende Aussagen zu einzelnen Unternehmensgrößenklassen, die auf Größenkriterien der EU basieren, nicht uneingeschränkt auf Unternehmen übertragen werden, die den Größenkriterien nach Handelsrecht unterliegen. Gleichwohl lassen sich jedoch wesentliche Anhaltspunkte gewinnen.

on können Anhaltspunkte für zukünftige Entwicklungen dieser Branche liefern.

4312. Ausgewählte Parameter der wirtschaftlichen Lage in der Baubranche

43121. Auftragseingang und Umsatz

Der Auftragseingang ist, neben dem Auftragsbestand, ein allgemeiner Frühindikator dafür, ob künftig mit einem Anstieg der Produktion und im weiteren Verlauf mit steigenden Umsätzen gerechnet werden kann. Für die Bauwirtschaft zeigt sich, dass die Auftragseingänge seit Mitte der neunziger Jahre einem Abwärtstrend folgen.⁴²⁷ Der mittlerweile auf einem niedrigen Niveau angelangte und nahezu stagnierende Auftrags-
eingang kann eine Unterauslastung der Kapazitäten im Baugewerbe nach sich ziehen, die zu Kosten der Unterauslastung bzw. Leerkosten führen.⁴²⁸

Eine rückläufige Baunachfrage sowie gesunkene Auftragseingänge manifestieren zwangsläufig auch bei den baugewerblichen Umsätzen

⁴²⁷ Vgl. dazu Abbildung 9 im Anhang. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands erlebte die Bauwirtschaft insbesondere in den neuen Bundesländern zu Beginn der neunziger Jahre einen regelrechten Bauboom, da über Jahrzehnte hinweg nur unzureichend investiert wurde. Von 1995 bis 2005 zeigte sich jedoch eine konstante Rückläufigkeit der Auftragseingänge. Ursache für diesen Rückgang waren, neben einer Reduzierung aufgebaute Überkapazitäten, ein Rückgang der steuerlichen Förderung von Bauinvestitionen in den neuen Bundesländern, massive Einschnitte bei öffentlichen Investitionen sowie die wirtschaftlich schwache Entwicklung dieser Dekade; vgl. *Bone-Winkel, S./Müller, T./Pfrang, D. C.* (2008), S. 33; weiterhin *Wartenberg, E.* (2000), S. 939 ff.

⁴²⁸ So auch schon *Konrath, L. F.* (1989), S. 91. Auf *Gutenberg* geht die Unterteilung der Fixkosten in Nutzkosten und Leerkosten zurück, der Nutzkosten als die Fixkosten der genutzten Kapazitäten bezeichnet; vgl. *Gutenberg, E.* (1983), S. 348 f. Zur begrenzten Zulässigkeit der Aktivierung von Leerkosten vgl. auch die Ausführungen in GP. 45221.

einen Abwärtstrend.⁴²⁹ Prognosen zufolge darf jedoch in naher Zukunft mit einer leichten Belebung der Nachfrage nach Bauinvestitionen und damit einem Anstieg der Umsätze der Baubranche, hauptsächlich durch die Wirkungen staatlicher Konjunkturprogramme, d. h. öffentlicher Bauinvestitionen, gerechnet werden.⁴³⁰ Gleichwohl gehen Schätzungen von Forschungsinstituten davon aus, dass langfristig die Bauinvestitionen im Durchschnitt langsamer wachsen werden als die gesamte Wirtschaft.⁴³¹

43122. Kostenstruktur

Die Kostenstruktur liefert dem Abschlussprüfer Aufschluss darüber, inwieweit die Unternehmen in der Lage sind, auf eine rückläufige Nachfrage zu reagieren. Je höher der Fixkostenanteil im Vergleich zu den variablen Kosten ist, desto höheren Risiken sind die Bauunternehmen ausgesetzt, auf Nachfragerückgänge nicht flexibel reagieren zu können. Dies führt zu einem hohen Risiko ungedeckter Fixkosten, was die Ertrags- und Finanzlage der Unternehmen stark belastet.

Die Kostenstruktur in der Bauwirtschaft zeigt, dass die Kosten für Nachunternehmerleistungen grundsätzlich den größten Kostenfaktor darstellen.⁴³² Unter den übrigen Kostenarten spielen ferner die Personalkosten eine wichtige Rolle.

⁴²⁹ Vgl. hierzu Abbildung 10 im Anhang.

⁴³⁰ Insbesondere im Jahr 2010 sollen sich die Wirkungen der konjunkturpolitischen Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung voll entfalten, so dass hier die Zunahme der öffentlichen Bauinvestitionen voraussichtlich zu einem gegenüber 2009 geringfügigen Anstieg der gesamten Bauinvestitionen führt; vgl. *ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e. V.* (2009), S. 76.

⁴³¹ Vgl. *Gluch, E./Dorffmeister, L.* (2009), S. 20 ff.

⁴³² Vgl. dazu Abbildung 11 im Anhang.

Ein Vergleich der Kostenstrukturen von Unternehmen des Baugewerbes, differenziert nach Unternehmensgrößen, lässt Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenarten in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße offenkundig werden. Es zeigt sich, dass große Bauunternehmen⁴³³ meist nur noch als Generalunternehmer tätig werden, die zur Ausführung der Arbeiten überwiegend Nachunternehmer einsetzen. Der Anteil der Materialkosten wird hier von dem Umfang der Inanspruchnahme von Nachunternehmerleistungen bzw. dem daraus resultierenden Ausmaß der eigenen Betriebsleistung maßgeblich beeinflusst. Wird in Bauunternehmen die zu erbringende Bauleistung größtenteils durch Nachunternehmer ausgeführt, reduziert sich entsprechend der geringeren eigenen Leistung die Menge des zugekauften Materials und der Personalkosten. Infolgedessen weisen große Unternehmen eine vergleichsweise geringe Materialintensität auf. Tendenziell nimmt also die Materialintensität proportional zur eigenen Betriebsleistung mit steigender Betriebsgröße ab. Dies zeigt, dass der Unternehmensgröße eine zentrale Bedeutung für die Kostenstruktur beizumessen ist. Große Unternehmen sind daher zunehmend in der Lage, auf mögliche Nachfragerückgänge durch Verzicht auf den Einsatz von Nachunternehmern flexibler zu reagieren.

43123. Insolvenzen

Eine Analyse der zeitlichen Entwicklung legt dar, dass der Anteil der Insolvenzen⁴³⁴ der Unternehmen des Bauhauptgewerbes an den ge-

⁴³³ Dies betrifft Bauunternehmen mit 1.000 und mehr Beschäftigten.

⁴³⁴ Der Insolvenz begriff soll in dieser Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Sinne verstanden werden. Darunter sind alle krisenhaften Entwicklungen zu subsumieren, die entweder zu einer Insolvenz führen oder die durch erfolgreiche therapeutische Maßnahmen, z. B. durch die Sanierung, verhindert werden können. Der wichtigste Insolvenztatbestand ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit (§§ 17, 18 InsO). Diese liegt vor, wenn ein Schuldner nicht

samten Unternehmensinsolvenzen zwar einen deutlichen Rückgang aufweist.⁴³⁵ Dass die Bauwirtschaft dennoch zu den Branchen zählt, die durch eine hohe Insolvenzgefährdung geprägt sind, zeigt die Insolvenzhäufigkeit der Unternehmen dieser Branche,⁴³⁶ die fast dreimal so häufig von der Insolvenz betroffen sind wie Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes.

Als Hauptursache für das Eintreten von Insolvenzen in der Bauwirtschaft gilt eine mangelnde Liquidität.⁴³⁷ Eine hohe Bedeutung für die Liquidität von Bauunternehmen muss insbesondere dem Zahlungsverhalten und der Bonität der Kunden beigemessen werden. Darüber hinaus wird die Liquidität durch die starke Stellung der öffentlichen Auftraggeber beeinflusst.⁴³⁸ Hier sehen sich die Bauunternehmen einem weitgehend fixierten Zahlungssystem gegenüber, auf das nur geringer Einfluss genommen werden kann. Zudem zeigt sich, dass öffentliche Auftraggeber dazu tendieren, bauvertraglich vereinbarte Zahlungsfristen deutlich zu überschreiten.⁴³⁹ Maßgeblich bestimmt wird das Zahlungsverhalten auch durch die konjunkturelle Lage der Gesamtwirtschaft. Neben der grundsätzlichen Problematik des Einzugs von Kundenforderungen in einer Rezession⁴⁴⁰ neigen Auftraggeber in konjunkturell schwachen Phasen dazu, längere Zahlungsfristen in Anspruch zu neh-

mehr in Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Daneben existiert bei juristischen Personen der Überschuldungstatbestand (§ 19 InsO) als Insolvenzgrund. Die Überschuldung ist gegeben, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

⁴³⁵ Vgl. hierzu Abbildung 12 im Anhang.

⁴³⁶ Vgl. hierzu Abbildung 13 im Anhang.

⁴³⁷ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 395.

⁴³⁸ Vgl. *Schönnenbeck, H.* (1968), S. 14.

⁴³⁹ Vgl. *Oepen, R.-P.* (2006), S. 25.

⁴⁴⁰ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 256.

men.⁴⁴¹ Zahlungsverzögerungen sowie ein verhältnismäßig hoher Anteil an Forderungsverlusten können gerade bei größeren Beträgen die Liquidität der Bauunternehmen erheblich mindern.⁴⁴² Zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wird das Bauunternehmen meist Sicherheiten, z. B. in Form von Sicherungshypotheken nach § 648 BGB, verlangen.⁴⁴³ Um das Risiko von Zahlungsausfällen zu begrenzen, werden im Rahmen der Vertragsgestaltung häufig auch Anzahlungen, d. h. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen, vereinbart.⁴⁴⁴

Ein weiterer wichtiger Grund für die Insolvenzanfälligkeit ist auch die Unterausstattung der Bauunternehmen mit Eigenkapital.⁴⁴⁵ Zwar weist die Eigenkapitalquote⁴⁴⁶ im Baugewerbe in der zurückliegenden Entwicklung einen nahezu stetig wachsenden Verlauf auf,⁴⁴⁷ gleichwohl verfügen Unternehmen der Bauwirtschaft im Vergleich zur Gesamtheit aller Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes durchschnittlich über eine sehr geringe Eigenkapitalausstattung. Dabei bestehen innerhalb des Baugewerbes zwischen den einzelnen Rechtsformen sowie in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Eigenkapitalquoten. Es zeigt sich, dass Bauunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesell-

⁴⁴¹ Eine Inanspruchnahme längerer Zahlungsfristen bestätigt auch eine Umfrage der Creditreform unter 500 Unternehmen des Baugewerbes; vgl. *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.* (2009a).

⁴⁴² Vgl. *Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.* (2003), S. 47.

⁴⁴³ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 229.

⁴⁴⁴ Zum Begriff der Anzahlungen siehe GP. 4464.

⁴⁴⁵ Vgl. z. B. *Göcken, H.-F.* (2005), S. 331; *Hauschildt, J./Leker, J./Clausen, S.* (1995), S. 290.

⁴⁴⁶ Vorliegend wird die vertikale Eigenkapitalquote betrachtet, die sich als das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme ergibt. Demgegenüber stellt die horizontale Eigenkapitalquote das Verhältnis von Eigenkapital zum Anlagevermögen dar. Soweit nicht anderes erwähnt wird, handelt es sich im Folgenden um die vertikale Eigenkapitalquote.

⁴⁴⁷ Vgl. hierzu Abbildung 14 im Anhang.

schaften eine weitaus höhere Eigenkapitalquote aufweisen als Nicht-Kapitalgesellschaften. So betrug die Eigenkapitalquote für Kapitalgesellschaften im Jahre 2007 durchschnittlich 18,5 Prozent, während Nicht-Kapitalgesellschaften lediglich eine Quote von 11,6 Prozent aufwiesen.⁴⁴⁸ Bei großen Kapitalgesellschaften⁴⁴⁹ wird die durchschnittliche Eigenkapitalquote von Kapitalgesellschaften noch überschritten, was dokumentiert, dass große Bauunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft über eine solidere Eigenkapitalbasis verfügen.⁴⁵⁰

432. Branchenstruktur

4321. Gegenstand der Branchenstrukturanalyse

Um einen möglichen Einfluss des Branchenumfeldes auf das Fehlerrisiko feststellen zu können, soll im Folgenden auf das von *Porter* entwickelte Konzept der fünf Wettbewerbstriebekräfte zurückgegriffen werden.⁴⁵¹ Dieses zur Analyse der Wettbewerbsverhältnisse herangezogene Konzept untersucht die ökonomische Struktur, die einer Branche zugrunde liegt. Untersuchungsgegenstand sind die wirtschaftlichen Beziehungen, mit denen das zu analysierende Unternehmen in seiner Branchenumwelt in Transaktion steht. Hierbei handelt es sich, wie in Abbildung 2 dargestellt, nicht nur um potenzielle Konkurrenten und

⁴⁴⁸ Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2010b).

⁴⁴⁹ Dies betrifft Kapitalgesellschaften mit einem Umsatz von über 50 Mio. Euro.

⁴⁵⁰ So auch schon *Göcken, H.-F.* (2005), S. 329. Erklären lassen sich die Unterschiede insbesondere durch die Finanzierungsunterschiede der Unternehmen. So haben z. B. nur größere Kapitalgesellschaften einen Zugang zum organisierten Kapitalmarkt.

⁴⁵¹ Vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 33 ff. Für die Anwendung der Strategielehre Porters auf die Bauwirtschaft vgl. *Linge, S.* (1989), S. 86 ff.; ferner *Schäfer, F.* (1993), S. 39 ff.; *Schulte, K.-W./Väth, A.* (1996), S. 479 ff.

Wettbewerber, sondern auch um Nachfrager, Lieferanten und Ersatzleistungen und -produkte.⁴⁵²

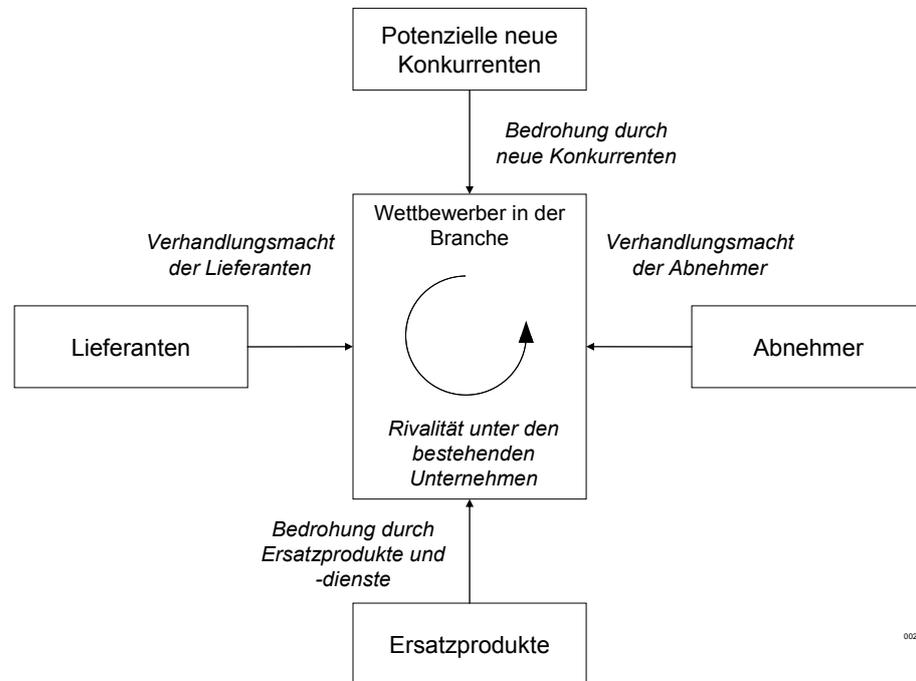


Abbildung 2: Konzept der fünf Wettbewerbskräfte nach Porter; Porter, M. E. (1999), S. 34.

Zielsetzung der Strukturanalyse einer Branche ist die Ermittlung der Wettbewerbsintensität und der Branchenrentabilität, die sich aus den jeweiligen Wettbewerbstriebkräften ergeben.⁴⁵³ Während eine hohe Wettbewerbsintensität mit einer geringen Branchenrentabilität einhergeht, führt eine niedrige Wettbewerbsintensität zu einer hohen Rentabilität der Branche.⁴⁵⁴ Die Triebkräfte der Branche determinieren folglich über die Wettbewerbsintensität die Branchenrentabilität. Die Branchenrentabilität liefert wiederum Anhaltspunkte über die Ertrags- und Finanzlage der Unternehmen, die in dieser Branche agieren.

⁴⁵² Vgl. Porter, M. E. (1999), S. 36.

⁴⁵³ Vgl. Porter, M. E. (1999), S. 33 ff.

Eine niedrige Branchenrentabilität weist auf eine ungünstige Ertrags- und Finanzlage der Unternehmen hin, die in dieser Branche agieren. Insofern muss der Abschlussprüfer mit erhöhten Fehlerrisiken rechnen, weil das Management der zu prüfenden Unternehmen eher versucht sein wird, eine bessere Lage vom Unternehmen zu zeichnen, um bestehende Schwierigkeiten zu verbergen. Eine kritische Ertrags- und/oder Finanzlage der Bauunternehmen kann im Extremfall zu Abschlussmanipulationen führen. Das inhärente Risiko muss deshalb umso höher eingeschätzt werden, je niedriger die Branchenrentabilität ist.

Im Folgenden sollen nun die nach *Porter* relevanten Wettbewerbskräfte, d. h. die ökonomischen Verflechtungen von Bauunternehmen in ihrem Branchenumfeld, näher betrachtet werden, um somit Aufschluss über die Wettbewerbsintensität und damit die Branchenrentabilität von Bauunternehmen zu gewinnen.

4322. Absatzmarkt

Auftraggeber und ihre Aggregation in Form von Absatzmärkten bilden die Nachfrageseite für Bauleistungen.⁴⁵⁵ Dabei ist der Auftraggeber i. d. R. der Bauherr⁴⁵⁶ oder dessen Beauftragter.

Der Absatzmarkt von Bauunternehmen ist durch eine hohe Verhandlungsmacht der Auftraggeber gekennzeichnet.⁴⁵⁷ Eine hohe Verhand-

⁴⁵⁴ Vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 35.

⁴⁵⁵ Vgl. *Girmscheid, G.* (2006), S. 47.

⁴⁵⁶ Eine gesetzliche Definition des Bauherrn existiert nicht. Nachfolgend werden als Bauherren die Baubeteiligten bezeichnet, die Bauobjekte planen, finanzieren und auf deren Grundstücken die Bauobjekte errichtet werden; vgl. *Pfarr, K.* (1984), S. 100 ff.

⁴⁵⁷ Der Einfluss der Auftraggeber kann in der Baubranche als unmittelbarer und umfangreicher bezeichnet werden als bei einer herkömmlichen Massenproduk-

lungsmacht ermöglicht den Auftraggebern, die Preise für Bauleistungen zu drücken oder höhere Qualitäten bei gleichbleibenden Preisen durchzusetzen. Dies beeinflusst die Rentabilität der Baubranche und damit die Ertragskraft der Unternehmen in hohem Maße.⁴⁵⁸ Verstärkt wird diese Verhandlungsmacht der Auftraggeber durch die Konjunkturabhängigkeit der Baunachfrage. So zeigt sich in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs, dass Bauunternehmen mit Hilfe von Dumping-Angeboten versuchen, ihre Kapazitäten auszulasten.⁴⁵⁹

Die hohe Verhandlungsmacht der Auftraggeber in der Bauwirtschaft resultiert u. a. aus dem hohen Konzentrationsgrad auf der Abnehmerseite. Auf dem Baumarkt steht insbesondere bei Bauaufträgen größeren Volumens einer kleinen Anzahl von Auftraggebern eine Vielzahl von Bauunternehmen gegenüber, die um die Ausführung weniger Bauaufträge konkurrieren.⁴⁶⁰ Die hohen Auftragsvolumina der von den Auftraggebern zu vergebenden Bauaufträge führen dazu, dass einzelne Bauaufträge den Jahresumsatz der Bauunternehmen entscheidend beeinflussen.⁴⁶¹ Bauunternehmen, soweit diese nicht nur als Generalunternehmer tätig werden, sind in ihrer Eigenschaft als Bereitstellungsge-

tion, wo die Absatzwege in umgekehrter Richtung verlaufen. Während hier die Unternehmen Produkte für den Markt erstellen, die vom Kunden gekauft werden, beauftragt in der Bauwirtschaft der Bauherr das Bauunternehmen. Durch konkrete Planvorgaben des Bauherrn werden die Bedingungen der Produktion, der Standort, die verwendeten Materialien sowie die Produktionsdauer vorgegeben.

⁴⁵⁸ Allgemein vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 58. Die Rentabilität steht für die Sicherung einer hinreichenden Ertragskraft des Unternehmens; vgl. *Wöhe, G. u. a.* (2009), S. 37 m. w. N.

⁴⁵⁹ Vgl. *Schulte, K.-W./Väth, A.* (1996), S. 481. Eine Konjunkturumfrage des ifo-Instituts München aus dem Jahre 2002 belegt, dass die verhandelten Baupreise überwiegend nicht selbstkostendeckend sind; vgl. *Gluch, E.* (2002), S. 23.

⁴⁶⁰ Vgl. *Pekrul, S.* (2006), S. 51 f.

⁴⁶¹ Vgl. *Schäfer, F.* (1993), S. 64 f.

werke⁴⁶² und der damit einhergehenden Fixkostenbelastung gezwungen, ihre Produktionskapazitäten auszulasten.⁴⁶³ Dies ermöglicht dem Auftraggeber, Druck zur Erzielung preislicher und vertraglicher Zugeständnisse auf die Bauunternehmen auszuüben.

Die Verhandlungsmacht der Abnehmer wird ferner durch die hohe Standardisierung der nachgefragten Bauleistungen determiniert.⁴⁶⁴ Weitgehend fehlende feste Bindungen zwischen Auftraggebern und Bauunternehmen, die einerseits durch die Einmaligkeit und andererseits durch die geringe Produktdifferenzierung der Bauprojekte begründet sind, haben zur Folge, dass auf Auftraggeberseite kaum Umstellungskosten bei einem Wechsel des zu beauftragenden Unternehmens entstehen.⁴⁶⁵ Durch die Ausschreibung von Bauaufträgen erlangen die Auftraggeber darüber hinaus sowohl Informationen über Marktpreise als auch ggf. über Kostenstrukturen der Bauunternehmen. Demgegenüber verfügen Bauunternehmen nicht über diese Markttransparenz, was die Verhandlungsstärke der Auftraggeber stärkt.⁴⁶⁶ Allerdings können ge-

⁴⁶² Obwohl der Begriff des Bereitstellungsgewerbes in der Literatur häufig verwandt wird, lässt sich kaum eine präzise Definition finden. Ein Versuch, den Begriff des Bereitstellungsgewerbes zu konkretisieren, ergibt sich folgendermaßen: „Das Bauunternehmen ist (...) die letzte Instanz in einer Entscheidungskette, in der alle relevanten Entscheidungen ohne sein Zutun bereits gefallen sind, von ihm aber beachtet werden müssen. Für alle diese Fälle muß es seine Produktionskapazitäten vorhalten und zwar auch dann, wenn es überhaupt nicht weiß ob, wann und für welches wie auch immer geartete Bauwerk es einen Auftrag bekommen wird. Aus diesem Grund wird das Baugewerbe auch als Bereitstellungsgewerbe bezeichnet. Diese Situation des Unternehmens bildet sich in der Unternehmensstruktur, in der Organisationsstruktur des Fertigungsprozesses und in der Arbeitskräftestruktur ab“; *Pahl, H.-D./Stroink, K./Syben, G.* (1995), S. 14.; vgl. ferner auch *Pfarr, K.* (1984), S. 123.

⁴⁶³ Vgl. *Linge, S.* (1989), S. 130 f.; *Pekrul, S.* (2006), S. 52.

⁴⁶⁴ Vgl. *Pekrul, S.* (2006), S. 52. Da die Bauproduktion im Regelfall nach exakten Planvorgaben der Bauherren zu erfolgen hat, bietet sich für das Bauunternehmen ein nur sehr geringer Grad der Differenzierung; vgl. z. B. *Bone-Winkel, S./Müller, T./Pfrang, D. C.* (2008), S. 29.

⁴⁶⁵ Vgl. *Blecken, U./Boenert, L.* (2003), S. 30; *Pekrul, S.* (2006), S. 52.

⁴⁶⁶ Vgl. *Blecken, U./Boenert, L.* (2003), S. 31; *Pekrul, S.* (2006), S. 52.

setzeswidrige Preisabsprachen und die Vorspiegelung von Wettbewerb zwischen den anbietenden Bauunternehmen,⁴⁶⁷ mit der Zielsetzung, Preise durchzusetzen, die über den tatsächlich am Markt erzielbaren Wettbewerbspreisen liegen, zu einer Beeinträchtigung der Markttransparenz führen.⁴⁶⁸

Die Betrachtung der Absatzseite zeigt, dass für Bauunternehmen meist eine wirtschaftliche Abhängigkeit von nur wenigen Auftraggebern besteht. Diese Abhängigkeit führt dazu, dass es im Einflussbereich der Auftraggeber liegt, Preise auf einem sehr niedrigen Niveau auszuhandeln, was sowohl die Ertragslage als auch die Finanzlage des Bauunternehmens belastet.

4323. Beschaffungsmarkt

Wird der Beschaffungsmarkt und damit die Verhandlungsstärke der Anbieter betrachtet, muss zwischen Lieferanten auf Investitionsgüter- und Rohstoffmärkten, Arbeitskräften, Nachunternehmern und Kapitalgebern differenziert werden.⁴⁶⁹

⁴⁶⁷ Wegen unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen sind Preisabsprachen zwischen Anbietern kraft Gesetzes verboten. Das Verbot ergibt sich aus § 826 BGB, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl. I 2005, S. 2114; I 2009, S. 3850) sowie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I 2010, S. 254). Wird vom Auftraggeber dennoch mit einem Bieter, der mit anderen Unternehmen eine Preisabsprache getroffen hat, ein Bauvertrag geschlossen, weil er von der Preisabsprache keine Kenntnis erlangt, so ist der Bauvertrag durch den Auftraggeber nach § 8 Nr. 4 VOB/B oder § 123 BGB anfechtbar.

⁴⁶⁸ Wegen des Verdachts von illegalen Preisabsprachen zwischen Bauunternehmen erfolgte z. B. die Neuausschreibung des Flughafen-Terminals Berlin Brandenburg International; vgl. u. a. *Tiede, P.* (2007), S. 17.

⁴⁶⁹ Vgl. *Girmscheid, G.* (2006), S. 50.

Anbieter beeinflussen die Rentabilität von Unternehmen der Baubranche, indem sie Güter, Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die als Input in den Leistungserstellungsprozess der Bauunternehmen eingehen. Die Verhandlungsstärke der Anbieter kommt dadurch zum Ausdruck, dass diese für Produkte, Güter und Dienstleistungen hohe Preise durchsetzen können, was dazu führt, dass sich die Gewinnmarge, die in der Branche zu erzielen ist, reduziert.⁴⁷⁰

Die Verhandlungsposition des Bauunternehmens auf Investitionsgüter- und Materialmärkten gilt als ausgeglichen, da auf beiden Seiten ähnliche Transaktionssubjekte agieren und die meisten Produkte substituierbar sind.⁴⁷¹ Auch für die Arbeitsleistung niedrig qualifizierter Arbeiter sowie für Nachunternehmer von Standardbauleistungen kann eine relativ schwache Stellung gegenüber den Bauunternehmen angenommen werden, weil davon auszugehen ist, dass durch die rückläufige Nachfrage nach Bauleistungen auch ein Überangebot derartiger Leistungen besteht. Demgegenüber muss für den sehr kleinen Anteil hoch qualifizierter Arbeitskräfte bzw. spezialisierter Nachunternehmer eine hohe Verhandlungsstärke angenommen werden, da es diesen möglich ist, auf alternative Branchen auszuweichen.⁴⁷² Das inhärente Risiko erhöht sich hier durch hohe Beschaffungspreise für spezifische Subunternehmerleistungen, die vom Bauunternehmen hinzunehmen sind und sich negativ auf die Ertragslage auswirken. Bei bestimmten Nachunternehmern zeigt sich zudem, dass diese zunehmend Bauleistungen übernehmen, die in den Bereich der Kernkompetenzen von Bauunternehmen fallen,⁴⁷³ was dazu führt, dass die Baubranche nur noch über eingeschränkte Möglichkeiten verfügt, die Einkaufsbedingungen zu ver-

⁴⁷⁰ Vgl. *Girmscheid, G.* (2006), S. 51.

⁴⁷¹ Vgl. *Schäfer, F.* (1993), S. 61; *Pekrul, S.* (2006), S. 54.

⁴⁷² Vgl. *Pekrul, S.* (2006), S. 54.

bessern.⁴⁷⁴ Diese Möglichkeit des Vordringens von Nachunternehmern in Tätigkeitsgebiete von Bauunternehmen nimmt jedoch mit zunehmenden Bauvolumen des abzuwickelnden Projekts ab.⁴⁷⁵

Durch die Notwendigkeit der Vorfinanzierung⁴⁷⁶ im Rahmen der traditionellen Bautätigkeit kommt der Fremdkapitalfinanzierung durch Kreditinstitute eine wichtige Rolle zu. Die durch die Regelungen von Basel II begründete Verpflichtung der Banken, risikoreichere Darlehen mit mehr Eigenkapital der Bank zu unterlegen, führt zu höheren Kapitalkosten der Banken, die an die Bauunternehmen weitergegeben werden, was die Liquiditätslage der Unternehmen verschlechtert.⁴⁷⁷ Die vergleichsweise niedrigen Eigenkapitalquoten deutscher Bauunternehmen,⁴⁷⁸ die erheblichen Einfluss auf das Rating der Unternehmen haben, spielen eine entscheidende Rolle bei der Fremdkapitalvergabe.⁴⁷⁹ Dies dokumentiert, dass eine adäquate Verhandlungsposition bei der Kreditvergabe nur solchen i. d. R. großen Bauunternehmen mit guter Bonität vorbehalten bleibt.

⁴⁷³ Vgl. *Bosch, G./Rehfeld, D.* (2003), S. 7.

⁴⁷⁴ Vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 62.

⁴⁷⁵ Vgl. *Bosch, G./Rehfeld, D.* (2003), S. 8.

⁴⁷⁶ Das einem Bauvertrag i. d. R. zugrundeliegende Zahlungssystem ist grundsätzlich so gestaltet, dass die Auftragsfinanzierung in Einklang mit dem Projektfortschritt erfolgen sollte. Der Produktionsprozess wird maßgeblich durch den Bauherrn finanziert, wenn auch oft erst nach erbrachter Vorleistung durch das Bauunternehmen. Für die Vorfinanzierung greift das Bauunternehmen neben Finanzierungsmitteln aus Lieferantenkrediten überwiegend auf eingeräumte Kredite von Banken zurück; vgl. *Göcken, H.-F.* (2005), S. 340 f.

⁴⁷⁷ Die Eigenkapitalunterlegungspflicht nach Basel II bezweckt im Wesentlichen die individuelle Berechnung des haftenden Eigenkapitals in Abhängigkeit vom Risiko des Einzelkredits. Hieraus ergibt sich für die Banken die Notwendigkeit, ausreichend Eigenkapital vorzuhalten, sodass für höhere Kreditrisiken höhere Zinssätze aufgrund der Haltung eines höheren Eigenkapitalbedarfs gefordert werden; vgl. u. a. *Steinbrügge, J.* (2008), S. 5 f. Durch Basel III werden die Eigenkapitalregeln für Banken weiter verschärft, da diese künftig mehr Eigenkapital im Verhältnis zu den von ihnen begebenen Krediten vorhalten müssen.

⁴⁷⁸ Siehe hierzu die Abbildung 14 im Anhang.

4324. Wettbewerber in der Branche

Der Markt für Bauleistungen ist kein Markt im herkömmlichen Sinne, auf dem sich der Preis aus Angebot und Nachfrage ergibt. Der Preiswettbewerb findet vielmehr auf der Anbieterseite statt. Soweit es sich um die Erbringung reiner Bauleistungen handelt, ist der angebotene Preis i. d. R. das ausschlaggebende Kriterium für die Angebotsvergabe. Dies zwingt die Bauunternehmen meist dazu, die Verkaufspreise auf einem sehr niedrigen Niveau anzusetzen, womit sich möglicherweise auch Fehler im Rahmen der Vorratsbewertung ergeben können. Die mit den niedrigen Preisen einhergehenden knappen Margen können darüber hinaus auch dazu führen, dass gerade bei großen Bauprojekten nicht vorhersehbare Verluste die Unternehmensexistenz gefährden können.

Als weniger bedeutsam muss das Risiko unauskömmlicher Preise auf dem Tätigkeitsgebiet der Generalunternehmerschaft eingestuft werden, weil mit zunehmender Diversifikation des Bauunternehmens eine Verlagerung vom Preiswettbewerb zu einem Wettbewerb von Komplettleistungsangeboten stattfindet.⁴⁸⁰ Hier kann eine Erhöhung des Fehlerrisikos vielmehr aus der Einschaltung von Nachunternehmern resultieren.⁴⁸¹

Der Wettbewerb in einer Branche wird nach *Porter* noch verschärft, soweit es sich um eine stagnierende oder schrumpfende Branche handelt.⁴⁸² Folglich muss die Konkurrenz um Marktanteile in der Bauwirtschaft als extrem hoch eingeschätzt werden.

⁴⁷⁹ Vgl. *Schulte, K.-W.* (2001), S. 53.

⁴⁸⁰ Vgl. *Weber, A.* (2004), S. 70; *Goldberg, J.* (1991), S. 188.

⁴⁸¹ Vgl. dazu GP. 446312.

⁴⁸² Vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 51.

Da Bauunternehmen, die in ähnlichen Marktsegmenten agieren, meist nur über ein geringes Maß der Produktdifferenzierung verfügen, kommt es hierdurch zu einer Bedienung ähnlicher Geschäftsfelder.⁴⁸³ Durch die nur geringen Umstellungskosten im Falle eines Ausweichens auf Produkte anderer Bauunternehmen ist es dem Abnehmer leicht möglich, den Auftragnehmer zu wechseln.⁴⁸⁴ Dies führt zu einer ausgeprägten Wettbewerbsrivalität der Bauunternehmen untereinander, die insbesondere über den Preis versuchen, Kunden der Mitbewerber für sich zu gewinnen.

Anfallende Fixkosten zur Bereitstellung der Leistungsfähigkeit von Bauunternehmen führen dazu, dass die Unternehmen bei rückläufiger Nachfrage unter Druck geraten, ihre Kapazitäten auszulasten.⁴⁸⁵ Hieraus resultiert die Gefahr eines ruinösen Preiswettbewerbs. Die Folge ist eine nur geringe Rentabilität sowie eine stark volatile Gewinnsituation der Bauunternehmen,⁴⁸⁶ was auch das Risiko einer Manipulation des Ergebnisausweises steigen lässt, da die Unternehmensleitung meist unter dem Druck von Kapitalgebern nicht nur bestrebt ist, ein positives Ergebnis, sondern auch ein tendenziell gleichbleibendes oder sich stetig verbesserndes Ergebnis auszuweisen.⁴⁸⁷

⁴⁸³ Vgl. *Pekrul*, S. (2006), S. 59.

⁴⁸⁴ Vgl. *Girmscheid*, G. (2006), S. 49; *Pekrul*, S. (2006), S. 59; vgl. auch GP. 4322.

⁴⁸⁵ Vgl. *Pekrul*, S. (2006), S. 59. Selbst eine Reduzierung des gewerblichen Personals zugunsten einer erhöhten Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer kann nur bedingt die Fixkosten reduzieren, da für die Nachunternehmersteuerung hoch qualifiziertes und kostenintensives Personal vorzuhalten ist; vgl. *Hochstadt*, S. (2002), S. 103 f.

⁴⁸⁶ Vgl. *Pekrul*, S. (2006), S. 59.

⁴⁸⁷ Vgl. *Marten*, K.-U./*Quick*, R./*Ruhnke*, K. (2007), S. 261.

Trotz nur geringer Ertragsraten auf dem Baumarkt führen hohe Austrittsbarrieren dazu, dass Bauunternehmen im Markt verbleiben, was die Rivalität der Wettbewerber untereinander noch verstärkt.⁴⁸⁸

4325. Neue Konkurrenten

Durch den Eintritt neuer Konkurrenten kommt es zu Kapazitätserweiterungen der Branche, die den Wettbewerb zusätzlich erhöhen.⁴⁸⁹ Das Fehlerrisiko steigt, weil sich die Rentabilität der Branche verschlechtert, da die Preise zunehmend unter Druck geraten und die Kapazitätsauslastung weiter sinkt. Das Risiko neuer Wettbewerber muss in der Bauwirtschaft als hoch gesehen werden. Dies kann mit niedrigen Marktzutrittschranken begründet werden,⁴⁹⁰ weil nur ein geringer Kapitalbedarf für den Markteintritt erforderlich ist, da keine ortsfesten Produktionsanlagen erforderlich sind und die notwendigen Produktionsfaktoren, insbesondere für Standardbauleistungen, extern beschafft werden können.⁴⁹¹ Vor allem Bauunternehmen mit hoher Fremdvergabequote haben nur einen geringen Kapitalbedarf für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Abwicklung eines Bauauftrages. Hinzu kommt, dass sich die Leistungserstellung in hohem Maße an den individuellen Anforderungen des Auftraggebers ausrichtet und damit jede Bauwerkserstellung eine Unikatfertigung darstellt, sodass eine Standardisierung kaum möglich ist.⁴⁹² Nur gelegentlich ist eine Wiederholung der Fertigung von identischen Bauteilen möglich. Erfahrungen bisheriger Bauprojekte können insofern

⁴⁸⁸ Vgl. *Pekrul, S.* (2006), S. 60. *Porter* unterscheidet hier ökonomische, strategische und emotionale Faktoren, die Unternehmen zum Verbleib in ihrer Branche veranlassen; vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 53.

⁴⁸⁹ Vgl. *Pekrul, S.* (2006), S. 55.

⁴⁹⁰ Vgl. *Goldberg, J.* (1991), S. 3.

⁴⁹¹ Vgl. *Pekrul, S.* (2006), S. 57.

⁴⁹² Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 17.

nur eingeschränkt auf neue Bauprojekte übertragen werden.⁴⁹³ Damit können Massenproduktivitätsvorteile nur begrenzt realisiert werden, so dass Neugründungen auch gegenüber etablierten Konkurrenten im Baugeschäft durchaus Erfolgchancen haben.⁴⁹⁴

4326. Ersatzleistungen

Ersatzleistungen stellen solche Produkte dar, die für die anvisierte Abnehmerschaft die gleiche Funktion aufweisen, jedoch auf alternativen Technologien basieren und von branchenfremden Unternehmen angeboten werden.⁴⁹⁵ Substitute anderer Branchen begrenzen das Gewinnpotenzial einer Branche, indem sie eine Obergrenze für die Preise setzen, die Unternehmen für ihre Produkte verlangen können.⁴⁹⁶

Ersatzleistungen können in der Bauwirtschaft nur im Rahmen der Leistungserstellung in Frage kommen, da Bauunternehmen als Bereitstellungsgewerbe die Leistungserstellung, nicht aber das Endprodukt anbieten. Ersatzleistungen können sich insofern nur auf alternative Bauverfahren, Konstruktionsweisen oder andere Werkstoffe beziehen.⁴⁹⁷ Die Anwendung solcher Verfahren bedeutet für branchenfremde Unternehmen die Aneignung von fachspezifischem Wissen, was in der Bauwirtschaft im Regelfall mit einem hohen Aufwand verbunden sein wird, sodass davon auszugehen ist, dass Nebenangebote aus anderen Branchen eher die Ausnahme darstellen.⁴⁹⁸

⁴⁹³ Vgl. *Pekrul*, S. (2006), S. 56.

⁴⁹⁴ Vgl. *Schäfer*, F. (1993), S. 87, *Schulte*, K.-W./*Väth*, A. (1996), S. 483.

⁴⁹⁵ Vgl. *Porter*, M. E. (1999), S. 57.

⁴⁹⁶ Vgl. *Porter*, M. E. (1999), S. 57.

⁴⁹⁷ Vgl. *Linge*, S. (1989), S. 139.

⁴⁹⁸ Vgl. *Pekrul*, S. (2006), S. 58.

44. Ausgewählte unternehmensspezifische Einflussfaktoren

441. Vorbemerkung

Neben Risikofaktoren, die aus dem globalen Umfeld, der Branche und dem Markt resultieren, hat sich der Abschlussprüfer auch Kenntnisse über das zu prüfende Unternehmen selbst zu verschaffen, um Risiken zu identifizieren, die einer Erreichung der Unternehmensziele u. U. entgegenstehen und zu möglichen Fehlerrisiken in der Rechnungslegung führen können. Hierbei handelt es sich um unternehmensspezifische Einflusskräfte, d. h. diejenigen Faktoren, die durch Fähigkeiten und Ressourcen des Mandanten determiniert werden.⁴⁹⁹

Die Ressourcen eines Unternehmens lassen sich grundsätzlich in immaterielle und materielle Ressourcen unterteilen.⁵⁰⁰ Materielle Ressourcen umfassen finanzielle, physische und IT-basierte Ressourcen. Dabei kommen z. B. finanzielle Ressourcen durch die Finanz- und Kostenstruktur des Unternehmens zum Ausdruck. Physische Ressourcen spiegeln sich u. a. in den Maschinen und Rohstoffen der Unternehmen wider. Immaterielle Ressourcen unterteilen sich in Soft-Ressourcen, Human-Ressourcen, strukturelle Ressourcen und kulturelle Ressourcen. Hierzu zählen beispielsweise das Know-how des Personals, die Aufbau- und Ablauforganisation, Managementsysteme, Prozesse sowie die Unternehmenskultur.

Entscheidend für die Realisierung der Unternehmensziele ist jedoch nicht die isolierte Betrachtung der einzelnen Ressourcen, sondern viel-

⁴⁹⁹ Zu den Entstehungsursachen von Geschäftsrisiken vgl. auch GP. 3333.

mehr die Fähigkeit des Unternehmens, diese Ressourcen durch eine zielorientierte Koordination zu nutzen.⁵⁰¹ Die Fähigkeiten schlagen sich in der Organisation, den Führungssystemen und den Prozessen im Unternehmen nieder.⁵⁰² Unzureichende Fähigkeiten eines Unternehmens können daher ein Risiko für unbeabsichtigte Zielverfehlungen darstellen. Hieraus können Fehler und wesentliche Fehleinschätzungen resultieren.

Allerdings besteht auch die Gefahr, dass Ziele aufgrund bewusster Handlungen unternehmensinterner Individuen oder Personengruppen nicht erreicht werden. Diese Risiken resultieren häufig aus den unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der am Unternehmen beteiligten Personen.⁵⁰³ Zielkonflikte können zu Täuschungen, Vermögensschädigungen sowie Gesetzesverstößen führen.

Nachstehend sollen ausgewählte unternehmensspezifische Einflussfaktoren identifiziert werden, die zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungslegung des Bauunternehmens führen können.

442. Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur bildet den formalen Rahmen für den Vollzug der Geschäftsprozesse, die der effizienten Erfüllung der komplexen Aufgaben von Bauunternehmen dienen.⁵⁰⁴

⁵⁰⁰ Vgl. nachfolgend dazu z. B. die Ressourcenpyramide nach *Müller-Stewens, G./Lechner, C.* (2005), S. 214.

⁵⁰¹ Vgl. dazu nachfolgend auch *Link, R.* (2006), S. 41 m. w. N.

⁵⁰² Vgl. *Hungenberg, H.* (2008), S. 147 f.

⁵⁰³ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1749 f.

⁵⁰⁴ Vgl. *Girmscheid, G./Busch, T. A.* (2008), S. 247.

Mit zunehmender Komplexität der Organisationsstruktur des Bauunternehmens steigt auch das Fehlerrisiko. Ständig wechselnde Produktionsstandorte beeinflussen nachhaltig die Organisationsstruktur von Bauunternehmen. Das Unternehmen zerfällt in kleinere Unternehmenseinheiten wie Niederlassungen und Geschäftsstellen, die ihrerseits wieder für eine Vielzahl von Baustellen zuständig sind. Mit wachsender Anzahl der zu überwachenden Unternehmenseinheiten gestaltet sich die Überwachung zunehmend schwieriger, was zu einem steigenden Risiko führt. Bedeutsam für die Höhe des Risikos ist überdies die Anzahl der Hierarchiestufen in der Organisationsstruktur des Bauunternehmens. Eine flache Organisationsstruktur ermöglicht eine intensive Kontrolle durch das Management.⁵⁰⁵

Abhängig von der Größe der abzuwickelnden Baumaßnahmen ergeben sich ständig neue Arbeiterteams. Bau-Argen führen überdies dazu, dass zusätzlich Mitarbeiter aus anderen Unternehmen temporär integriert werden. Hierdurch wird die Organisation des Arbeitsablaufs zusätzlich erschwert, sodass z. B. genaue Anweisungen, die alle Tätigkeiten für die Bearbeitung eines Vorgangs innerhalb des Unternehmens festlegen oder Kompetenzen zuteilen, nur schwer möglich sind. Unklarheiten über Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung einzelner Stellen erhöhen das Risiko möglicher Manipulationen und erleichtern tendenziell Unterschlagungen wie auch Veruntreuungen.

Da sich die Bautätigkeit stets dezentral vollzieht und die regionale Führung abgegrenzter Marktsegmente nur durch den vor Ort tätigen Bauleiter wahrgenommen werden kann, muss die Unternehmenszentrale über den Fortgang einzelner Baustellen optimal informiert sein, um eine permanente Kontrolle sicherzustellen. Sofern die Überwachung des

⁵⁰⁵ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 262.

Bauprojekts nur vor Ort auf der Baustelle durch die Bauleitung und nicht auch zentral im Unternehmen erfolgt, steigt das Fehlerrisiko, weil es insgesamt an einer durchgehend wirksamen Kontrolle, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips⁵⁰⁶ fehlt, mit dem das Bauprojekt von der Auftragsannahme bis zur Übergabe überwacht werden kann.⁵⁰⁷

Auch eine hohe Anzahl der zu kontrollierenden Baustellen spricht für ein steigendes Fehlerrisiko. Dies gilt umso mehr, je größer die geografische Streuung der Baustellen ist bzw. diese u. U. sogar im Ausland gelegen sind. Zur Beurteilung des Risikos muss sich der Prüfer einen Überblick über die Auftragsvolumina und den Baufortschritt der einzelnen Bauprojekte verschaffen.

In ihrer Tätigkeit als Generalunternehmer vergeben Bauunternehmen einen Großteil wesentlicher Gewerke an Nachunternehmer, wodurch sich eine Vielzahl von Schnittstellen zu unterschiedlichen Aufgabenbereichen im Bauunternehmen ergeben. Für die Organisation der Aufgabenverteilung müssen dem Grundsatz der Funktionstrennung entsprechend die Aufgaben der Nachunternehmerauswahl, der Gestaltung der vertraglichen Regelungen, der Überwachung der erbrachten Leistungen sowie der Abrechnung der durch die Subunternehmer erbrachten Leistungen unterschiedlichen Mitarbeitern zugewiesen werden. Zielsetzung ist es, die Möglichkeiten, dass einzelne Mitarbeiter Vermögensschädigungen begehen und diese verschleiern, zu reduzieren.⁵⁰⁸ Die Einhaltung der Funktionstrennung erweist sich als schwierig, sofern im Bauunternehmen für diese unterschiedlichen Funktionen nur begrenzte

⁵⁰⁶ Ziel des Vier-Augen-Prinzips ist es, durch eine gegenseitige Kontrolle verschiedener Instanzen das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren.

⁵⁰⁷ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 555.

⁵⁰⁸ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 271.

Personalkapazitäten zur Verfügung stehen. Die Maßgabe der Funktionstrennung ist entsprechend auch für vertikale Kooperationsbeziehungen in Baukonsortien zu beachten.

443. Qualität und Integrität des Managements

Als bedeutsam für die Einschätzung des Fehlerrisikos ist auch die Qualität des Managements im Bauunternehmen zu sehen. Insbesondere bei großen Bauunternehmen, bei denen im Grunde jede Niederlassung oder aufgrund der Größenordnung der einzelnen Bauvorhaben sogar jede Baustelle für sich einen Teilbetrieb darstellt, sind die Managementaufgaben der Unternehmensleitung kumuliert zu sehen. Der Implementierung und Qualität von Managementinformationssystemen, wie z. B. Kosten- und Leistungsrechnung, Ergebnisprognosen, kurz- und mittelfristige Finanzplanungsinstrumente, Steuerungssysteme für den Niederlassungsbereich sowie langfristige Finanzplanung, ist dabei ein besonderer Stellenwert beizumessen. Fehlen Informationssysteme, die u. a. dazu beitragen sollen, Verlustbaustellen frühest möglich zu identifizieren, sich anbahnende Liquiditätsengpässe zu erkennen und damit rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen zu können, steigt die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Fehleinschätzungen.

Als relevant ist ferner auch die Managementkompetenz der Geschäftsleitungen in der Zentrale und den Niederlassungen sowie der Projekt- und Bauleitungen der betrachteten Unternehmen einzustufen. Das Fehlerrisiko wird dabei neben der Qualifikation des Managements auch maßgeblich durch die Fähigkeit des Managements determiniert, auf Marktveränderungen zu reagieren.⁵⁰⁹

⁵⁰⁹ Vgl. Häring, M. (1987), S. 23.

Die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Fehleinschätzungen wird darüber hinaus maßgeblich durch das Risiko- und Kontrollbewusstsein des Managements determiniert.⁵¹⁰ Ein mangelndes Kontrollbewusstsein des Managements, d. h. eine fehlende Einsicht in die Notwendigkeit von Kontrollen der betrieblichen Abläufe erhöht das Fehlerrisiko.⁵¹¹ Zur Einschätzung des Fehlerrisikos in der Rechnungslegung des Bauunternehmens muss der Prüfer u. a. auch eine Vorstellung davon entwickeln, wie die Unternehmensleitung des Bauunternehmens dafür Sorge trägt, dass die Mitarbeiter in Bezug auf die erforderlichen Kontrollen hinreichend ausgebildet sind und die für ihre jeweiligen Aufgaben notwendige Kompetenz und Verantwortung besitzen.⁵¹²

Neben der Qualität und Kompetenz des Managements spielt auch die Integrität der Unternehmensleitung eine wichtige Rolle für das Entstehen möglicher Fehlerrisiken. Eine fehlende Integrität führt zu einer steigenden Gefahr für bewusste Fehler im Jahresabschluss, die meist gravierender sind als betrügerische Handlungen des Personals, da diese im Regelfall einen wertmäßig höheren Betrag umfassen.⁵¹³ Als bedeutsam ist hier die die Bereitschaft der Unternehmensleitung zu werten, bestehende Kontrollen zu unterlaufen.

Auch der Grad der Autoritätsdelegierung auf die Leiter der verschiedenen Hierarchieebenen sowie das Vorhandensein eines Belohnungssystems in Abhängigkeit von den erzielten Unternehmens-, Niederlassungs- und Projektergebnissen, die Anreize für persönliche Bereiche-

⁵¹⁰ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 264.

⁵¹¹ Vgl. *Selchert, F. W.* (1996), S. 151 f.

⁵¹² Vgl. *Selchert, F. W.* (1996), S. 151.

⁵¹³ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 263.

rungsabsichten und damit für bewusste Fehler bieten können,⁵¹⁴ sind als Indikatoren für das Entstehen von Fehlerrisiken zu werten.

Risiken, die aus bewussten Fehlern des Managements resultieren, können auch durch eine kritische Ertrags- und/oder Liquiditätslage des Bauunternehmens bedingt sein. Steht das Management etwa unter dem Druck von Aktionären oder Finanzanalysten, bestimmte Zielvorgaben zu erfüllen oder ist das Management gezwungen, für die Akquirierung finanzieller Mittel ein kontinuierliches Gewinnwachstum auszuweisen, kann dies im Extremfall zu Abschlussmanipulationen führen.⁵¹⁵

Neben der Unternehmensleitung sind für die Identifikation möglicher Fehlerrisiken aber auch die Aufsichtsgremien von Bedeutung. Hier hat sich der Abschlussprüfer Kenntnisse u. a. über deren Zusammensetzung, die Reputation einzelner Mitglieder sowie deren Unabhängigkeit von der Unternehmensleitung zu verschaffen.⁵¹⁶

444. Qualität des Personals

Zu den Faktoren, die das Fehlerrisiko beeinflussen können zählt auch das Personal des Bauunternehmens. Von Bedeutung für das Fehlerrisiko sind hierbei insbesondere die Mitarbeiterkompetenz, die Mitarbeiterkapazität und die Mitarbeiterzufriedenheit des Personals im Rechnungswesen.⁵¹⁷ Die Mitarbeiterkompetenz wird maßgeblich durch die Intelligenz, Fertigkeiten, Ausbildung und Erfahrung der Mitarbeiter determiniert. Insbesondere im Rechnungswesen eines Bauunternehmens

⁵¹⁴ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 263.

⁵¹⁵ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 257 u. 259.

⁵¹⁶ Vgl. IDW PS 230, Anhang Punkt C.

bedarf es aufgrund rechnungslegungsspezifischer Besonderheiten, wie z. B. der Bilanzierung von unfertigen Bauaufträgen, oder auch ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle, wie etwa die Verbuchung von aufgenommenen Krediten, eines besonderen Erfahrungsschatzes. Müssen Mitarbeiter des Rechnungswesens unter Zeitdruck arbeiten oder werden Aushilfskräfte beschäftigt, nimmt die Fehlerwahrscheinlichkeit zu. Die Saisonalität des Baugeschäfts führt dazu, dass das Buchführungspersonal während der Saisonspitze häufig Überstunden leisten muss und überlastet ist. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler im Rechnungswesen begangen werden. Auch das allgemeine Betriebsklima und das Lohnniveau im Vergleich zu anderen Bauunternehmen können Hinweise auf Fehlerrisiken liefern.

445. Finanzlage

Die finanzielle Lage eines Bauunternehmens stellt, wie bereits an verschiedenen Stellen angesprochen, einen wichtigen Teilaspekt für die Entstehung von Fehlerrisiken dar.

Essenziell für die Beurteilung der Finanzlage des Bauunternehmens ist einerseits „die Gesamtheit aller Aspekte (...), die sich auf die Finanzierung einer Gesellschaft beziehen, wie Finanzstruktur, Deckungsverhältnisse, Fristigkeiten, Finanzierungsspielräume, Investitionsvorhaben, schwebende Bestellungen und Kreditlinien“.⁵¹⁸ Zur Analyse finanzierungsbedingter Risiken von Unternehmen sollte daher ein kapitalorientierter Finanzierungs begriff zugrunde gelegt werden, der Finanzierung als die Beschaffung und Überlassung von Kapital sowie alle sonstigen

⁵¹⁷ Vgl. nachfolgend Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 264 f.; Girmscheid, G. (2006), S. 57.

⁵¹⁸ IDW SABI 3/1986, S. 670. Krawitz, N. (2002a), Sp. 800 bezeichnet diesen Teilaspekt der Finanzlage als statische bilanzorientierte Betrachtung.

Kapitaldispositionen definiert, die zur laufenden Durchführung der betrieblichen Funktionen erforderlich sind.⁵¹⁹ Aufgrund der bekanntermaßen ungünstigen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Bauwirtschaft,⁵²⁰ der zwangsläufig auch von Seiten der Kreditgeber Rechnung zu tragen ist, sollte vorstehender Finanzierungsbegriff hinsichtlich der Entstehung möglicher Risiken um die Vertragsbedingungen, zu welchen das Bauunternehmen finanzielle Mittel beschaffen kann, erweitert werden.⁵²¹ Diese umfassen die Gestaltung der Zahlungs-, Informations-, Kontroll- und Sicherungsbeziehungen zwischen Unternehmen und Kapitalgebern. Der kapitalorientierte Finanzierungsbegriff muss in der Bauwirtschaft somit um qualitative Aspekte insbesondere im Bereich der Finanzierungsmöglichkeiten und -usancen erweitert werden.

Andererseits wird die Finanzlage durch die Fähigkeit des Bauunternehmens determiniert, „jederzeit das finanzielle Gleichgewicht aufrecht zu erhalten bzw. die Zahlungsverpflichtungen durch die vorhandenen liquiden Mittel und Einzahlungen decken zu können.“⁵²² Einen bedeutenden Einfluss auf die Liquiditätslage übt dabei u. a. die Ertragslage des Bauunternehmens aus. Weist das zu prüfende Unternehmen eine geringe Ertragskraft auf, fließen aus der Geschäftstätigkeit nur in unzureichendem Maße finanzielle Mittel zu, was das Fehlerrisiko erhöht, weil hierdurch einerseits die Liquidität des Unternehmens eingeschränkt wird und andererseits solche Unternehmen als weniger kreditwürdig gelten.

⁵¹⁹ Vgl. *Baetge, J./Commandeur, D.* (2003), § 264 HGB, Rn. 25.

⁵²⁰ Hierzu zählen z. B. die niedrigen Eigenkapitalquoten und die meist nur geringe Rentabilität der Unternehmen.

⁵²¹ Ähnlich *Drukarczyk, J.* (2003), S. 1.

⁵²² *Krawitz, N.* (2002a), Sp. 800. Zur Liquidität als Komponente der Finanzlage vgl. auch *Ballwieser, W.* (1985), S. 1043; *Leffson, U.* (1987), S. 81.

Die Vermögens- und Finanzstruktur wie auch die Ertragslage des Unternehmens, die von Kreditgebern als Ausdruck für die Kreditwürdigkeit gewertet werden, können dem Prüfer Hinweise für die Beurteilung des Fehlerrisikos liefern, inwieweit nämlich das Bauunternehmen in der Lage sein wird, Liquiditätsengpässe durch Refinanzierungsmöglichkeiten am Kreditmarkt zu überbrücken. Die Finanz- und Kostenstruktur gibt ferner Aufschluss darüber, wie flexibel das Unternehmen z. B. auf Umsatzrückgänge reagieren kann, ohne dass dadurch eine Liquiditätsgefährdung oder eine Kostenfalle durch nicht gedeckte Fixkosten entsteht.

Ebenso können Informationen über nicht ausgeschöpfte Kreditlinien im Unternehmen sowie Möglichkeiten zur stillen Selbstfinanzierung⁵²³, z. B. durch Legung stiller Reserven im Anlagevermögen⁵²⁴ oder eine überdimensionierte Risikovorsorge in den Rückstellungen,⁵²⁵ Anhalts-

⁵²³ Bei der stillen Selbstfinanzierung werden durch bilanzpolitische Maßnahmen Gewinne nicht ausgewiesen und dadurch stille Reserven gebildet, deren Besteuerung und ggf. Ausschüttung erst zum Zeitpunkt ihrer Auflösung stattfindet. Durch die Verabschiedung des BilMoG wurden allerdings die Möglichkeiten der Legung stiller Reserven und auch ihr stilles Auflösen im Bauunternehmen durch die Abschaffung diverser Bewertungswahlrechte stark eingeschränkt. Dies gilt für die hier betrachteten Bauunternehmen insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Abschreibungswahlrechts nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. Hinzu treten weitere Einschnitte wie z. B. die Abschaffung der Passivierungswahlrechte zur Bildung von Instandhaltungs- und Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.

⁵²⁴ Überhöhte Abschreibungen führen zu einer stillen Selbstfinanzierung, während die eigentliche Finanzierung aus Abschreibungen nur aus dem Abschreibungsvolumen erzielt wird, das dem wirklichen Wertverzehr entspricht. Der Finanzierungseffekt dieser Abschreibungsgegenwerte tritt ein, wenn die vom Markt vergüteten Abschreibungsgegenwerte dem Bauunternehmen als liquide Mittel zur Verfügung stehen. Da diese Mittel bis zum Ersatzzeitpunkt des betreffenden Anlagegegenstandes anderweitig reinvestiert werden können, entsteht auf diese Weise allenfalls ein Kapazitätserweiterungseffekt. Die Wahl und Ausgestaltung der angewandten Abschreibungsverfahren bestimmt deshalb den Charakter der Finanzierungseffekte; vgl. *Zilch, K./Diederichs, C. J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-97; *Schulte, K.-W./Väth, A.* (1996), S. 492.

⁵²⁵ Der Finanzierungseffekt bemisst sich nach der Fristigkeit der Rückstellungen, da die Mittel nur bis zum Zeitpunkt der Auflösung dem Unternehmen zur Verfügung stehen. Der Finanzierungseffekt kurzfristiger Rückstellungen kann in der Bauwirtschaft vor allem aufgrund der Gewährleistungs- und Verlustrückstellungen als beträchtlich eingeschätzt werden. Ebenso eröffnen sich durch die Bil-

punkte für das Fehlerrisiko liefern, weil hiermit das Bauunternehmen in die Lage versetzt wird, Verlustphasen, die konjunkturell oder durch unvorhersehbare Kalkulations- und Ausführungsrisiken bedingt sind, zu überbrücken.

Je schlechter der Abschlussprüfer die Finanzlage des Bauunternehmens einschätzt, umso höher wird das erwartete Risiko bewusster Fehler in der Rechnungslegung sein, da Unternehmen mit einer kritischen Liquiditätsslage eher geneigt sein werden, eine über das normale bzw. vertretbare Maß hinausgehende Abschlusspolitik zu betreiben,⁵²⁶ im Extremfall sogar Abschlussmanipulationen zu begehen.⁵²⁷ Soweit der Abschlussprüfer also eine verschlechterte Liquiditätsslage vermutet, muss er sich insbesondere mit solchen Ausweis- und Bewertungsfragen befassen, die das dargestellte Bild der Finanzlage beeinflussen können.⁵²⁸ Hierzu zählt etwa die Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zu den mit Fristigkeitsangaben versehenen Positionen. Durch die Saldierung erhaltener Anzahlungen auf Bestellungen unter den Vorräten, lassen sich durch die damit einhergehende Verkürzung der Bilanzsumme, z. B. Kennzahlen zur Finanzlage besser darstellen, die die Bilanzsumme als Bezugsgröße einbeziehen.⁵²⁹ Dies betrifft u. a. die Eigenkapitalquote oder auch den Verschuldungsgrad. Im Rahmen der Bewertung des Umlaufvermögens kann das Management, z. B.

dung langfristiger Rückstellungen, insbesondere durch Pensions- und Mietgarantierückstellungen, erhebliche Finanzierungspotenziale. Rückstellungen mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr müssen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst werden.

⁵²⁶ Durch Bilanzschönung versuchen Unternehmen ihre wirtschaftliche Lage besser darzustellen, als sie effektiv ist; vgl. *Peemöller, V. H./Hofmann, S.* (2005), S. 24 f.

⁵²⁷ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 259 f.; *Graumann, M.* (2007), S. 361.

⁵²⁸ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 260.

⁵²⁹ Zu jahresabschlussgestützten Kennzahlen in der Bauwirtschaft vgl. auch Tabelle 5 im Anhang.

durch eine vorzeitige Umsatzrealisierung unfertiger Bauleistungen und dem damit in Zusammenhang stehenden Gewinnausweis, Kennzahlen zur Rentabilität, die mitunter für die Beurteilung der Finanzlage herangezogen werden, beeinflussen.

446. Geschäftsprozesse des Bauunternehmens

4461. Strukturierung der Geschäftsprozesse

Weiterhin muss sich der Abschlussprüfer Kenntnisse über die Geschäftsprozesse des zu prüfenden Bauunternehmens verschaffen, um mögliche Ursachen zu identifizieren, die zur Entstehung wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung führen können. Hierbei kann es sich z. B. um Sachverhalte handeln, die einen ungünstigen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben, oder auch um Risiken, die einer bilanziellen Abbildung in der Rechnungslegung bedürfen. Ursächlich für das Entstehen von Fehlerrisiken können auch im Rahmen der Geschäftsprozesse erzeugte Geschäftsvorfälle sein, die nicht zu einer ordnungsmäßigen Erfassung in der Rechnungslegung führen.

Die Geschäftsprozesse eines Bauunternehmens lassen sich in Anlehnung an die primären und sekundären Wertschöpfungsprozesse nach *Porter* strukturieren und auf die relevanten Aktivitäten von Bauunternehmen übertragen.⁵³⁰ Damit bezeichnen die primären Wertschöpfungsprozesse den Leistungserstellungsprozess, d. h. die eigentliche Kerntätigkeit des Bauunternehmens mit den jeweiligen Aktivitäten, und

⁵³⁰ Vgl. *Porter, M. E.* (2000), S. 66 ff.; siehe zu den nachfolgenden Ausführungen auch GP. 33421.

die sekundären Wertschöpfungsprozesse, die Management- und Unterstützungsprozesse im Unternehmen.

Der Leistungserstellungsprozess stellt den projektspezifischen Kernprozess des Bauunternehmens dar, der alle direkt wertschöpfenden Kernprozesse, i. d. R. von der Akquisition von Aufträgen über die Bauausführung bis hin zur Abnahme der fertigen Bauleistungen durch den Bauherrn bzw. Auftraggeber, enthält. Die Aktivitäten innerhalb des Leistungserstellungsprozesses dienen der Erreichung der Ziele auf Unternehmensebene und führen gleichzeitig zu Geschäftsvorfällen und Sachverhalten, die zu einer bilanziellen Abbildung im Jahresabschluss des Bauunternehmens führen müssen. Für Prüfungszwecke kann aus Praktikabilitätsgründen der Leistungserstellungsprozess in Teilprozesse zerlegt und jeweils gesondert untersucht werden. Die Abgrenzung der Teilprozesse ist unternehmensabhängig und orientiert sich im Regelfall an einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder an einzelnen Aussagen im Anhang und Lagebericht.

Obwohl die Bezeichnungen der jeweiligen Prozesse, wie auch die Festlegung, was als relevanter und eigenständiger Prozess gilt, unternehmensspezifisch abweichen können,⁵³¹ lässt sich die Abwicklung eines Bauauftrages, wie in Abbildung 3 dargestellt, vereinfacht in die Auftragsannahme und die Auftragsausführung sowie die sich daran anschließende Gewährleistung untergliedern. Je nach Bedarf können die Kernprozesse in Subprozesse gegliedert werden. Zu der Auftragsannahme zählt z. B. die Akquisition sowie die Kalkulation und Angebotserstellung, bei der bereits Angebote für Leistungen von Subunterneh-

⁵³¹ So kann sich die Bezeichnung der Prozesse eines Bauunternehmens z. B. an den Normen zum Qualitätsmanagement und Umweltmanagement orientieren. Alternativ können Prozesse aber auch mit Hilfe der Unternehmensziele gesucht und gewichtet werden; vgl. *Zilch, K./Diederichs, C. J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-134.

mern und Materiallieferanten für die wichtigsten Gewerke eingeholt werden.⁵³² Hiernach folgt die Vertragsgestaltung mit dem Ziel des Vertragsabschlusses. Die Auftragsausführung umfasst die Subprozesse Bauausführung, Abnahme und Abrechnung.⁵³³ Das Ende der Auftragsausführung stellt den Beginn der Gewährleistung dar.

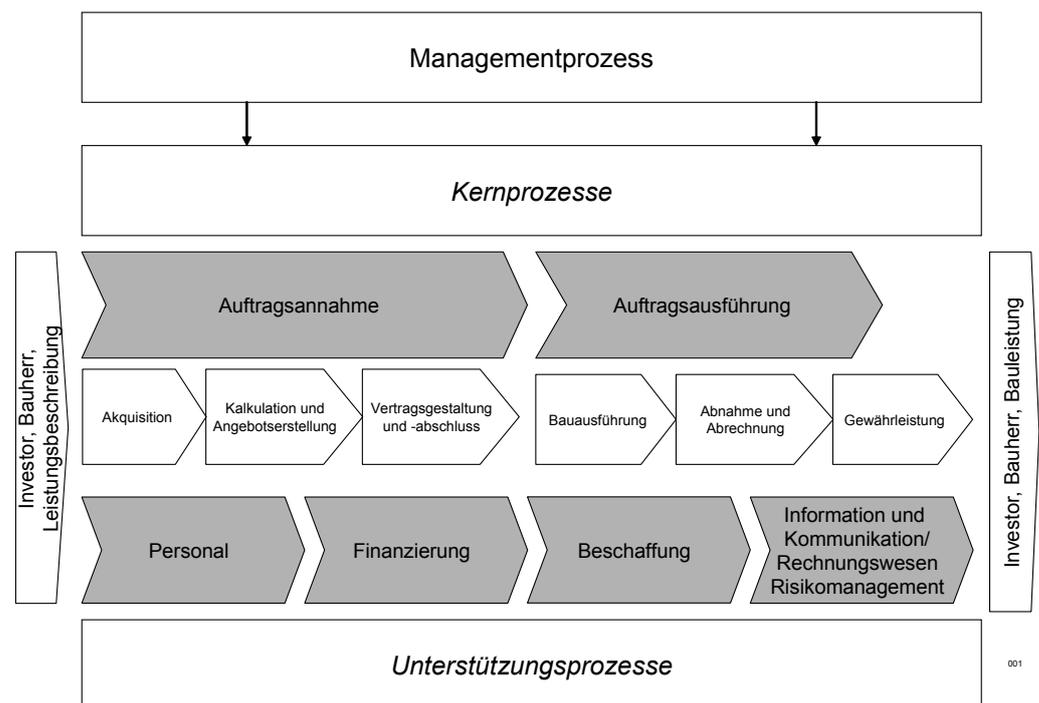


Abbildung 3: Schematisch vereinfachte Darstellung der Abwicklung eines Bauauftrages; vgl. *Girmscheid, G.* (2006), S. 15.

Der Leistungserstellungsprozess gilt für die Tätigkeit als Generalunternehmer sinngemäß. Hier ist der Leistungserstellungsprozess zusätzlich um den vorgelagerten Prozess der Planung zu erweitern.

⁵³² Vgl. *Girmscheid, G./Busch, T. A.* (2008), S. 18.

⁵³³ Für Bauunternehmen ohne eigenen Herstellungsprozess muss auch die Beschaffung als Kernprozess eingestuft werden. Dieser Fall wird jedoch mit Blick auf die eingangs vorgenommene Abgrenzung der zu betrachtenden Bauunternehmen nicht weiter betrachtet.

Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kernprozesse erfolgt mit Hilfe der Unterstützungsprozesse. Diese Prozesse umfassen alle Funktionen des Bauunternehmens, die nicht direkt der Leistungserstellung, aber der Unterstützung der Kernprozesse dienen.⁵³⁴ Die Unterstützungsprozesse kommen beispielsweise aus den Unternehmensbereichen Personal, Finanzen, Beschaffung sowie Information und Kommunikation einschließlich Rechnungswesen und Risikomanagement. Diese Bereiche stellen Ressourcen in Form von Fähigkeiten und Know-how sowie Betriebsmittel, Werkstoffe und Fremdleistungen, Finanzen und Informationen für die Kernprozesse bereit.⁵³⁵

Den Kern- und Unterstützungsprozessen übergeordnet ist der Managementprozess, der auf die Führung der Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit den Strategien zur Verwirklichung der Unternehmensziele ausgerichtet ist und durch Maßnahmen und Messgrößen⁵³⁶ gesteuert wird.⁵³⁷ Diese Messgrößen können neben der Überwachung der Ziele auf Prozessebene auch dazu genutzt werden, Fehlentwicklungen im Unternehmen frühzeitig zu identifizieren. Aufgabe des Managementprozesses ist es somit, neben der Führung und Steuerung der einzelnen Leistungserstellungs- und Unterstützungsprozesse, u. a. auch die Geschäftsrisiken, die auch Risiken wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung beinhalten, zu identifizieren und zu überwachen.⁵³⁸

⁵³⁴ Vgl. *Zilch, K./Diederichs, C. J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-135.

⁵³⁵ Vgl. *Zilch, K./Diederichs, C. J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-135.

⁵³⁶ Hier kann z. B. das Konzept der Balanced Scorecard herangezogen werden, das als Steuerungsinstrument dient, weil hiermit Unternehmensziele durch Messgrößen bewertbar gemacht werden und die Unternehmensstrategie somit in operative Steuerungsgrößen umsetzt. Ausführlich zum Konzept der Balanced Scorecard vgl. *Kaplan, R. S./Norton, D. P.* (1997).

⁵³⁷ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 174.

⁵³⁸ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 91.

4462. Auftragsannahme

44621. Akquisition

Die hohe Konjunkturabhängigkeit der Baunachfrage sowie die Saisonalität des Baugeschäfts gehen meist mit Beschäftigungsschwankungen oder auch einer Unterauslastung der Kapazitäten einher. Gemeinsam mit einer nur mittelfristig zu reduzierenden Fixkostenbelastung und der Unterausstattung mit Eigenkapital können bereits kurzfristig nicht ausgelastete Kapazitäten zu einer Zahlungsunfähigkeit⁵³⁹ des Bauunternehmens führen.

Als Bereitstellungsgewerbe ist es insbesondere den traditionellen Bauunternehmen, die sich auf die reine Ausführung von Bauleistungen beschränken, nicht möglich, zusätzliche Nachfrage nach Bauleistungen zu erzeugen, da die Initiative zum Bauen von den Auftraggebern ausgeht. Als Reaktion darauf kann die Bereitschaft der Bauunternehmen wachsen, schwierige und risikoreiche Bauprojekte zu akquirieren sowie das Angebot auf solchen Gebieten auszuweiten, die zwar zukunftssträftig sein können, die jedoch vor dem Hintergrund eines mangelnden technischen Know-hows die Gefahr erheblicher Verluste bergen, die zu einer entsprechenden Abbildung in der Rechnungslegung führen müsste

Das Risiko fehlender Auftragseingänge hat mitunter zur Konsequenz, dass Bauunternehmen bereit sind, risikoreichere Geschäfte auch im Ausland einzugehen, um somit die Abhängigkeit von der Binnenkon-

⁵³⁹ Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit ist gesetzlich in § 17 Abs. 2 InsO definiert: „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

junktur zu reduzieren.⁵⁴⁰ Eine Unterauslastung der Kapazitäten kann auch die Bereitwilligkeit der Bauunternehmen erhöhen, Aufträge zu akquirieren, die keine oder nur sehr geringe Deckungsbeiträge versprechen.

Diese Informationen liefern dem Abschlussprüfer bereits im Rahmen der Auftragsannahme Hinweise auf mögliche Fehler in der Rechnungslegung, die z. B. aus einer nicht ordnungsgemäßen Bewertung der unfertigen Bauleistungen resultieren können. Darüber hinaus erlangt der Abschlussprüfer Anhaltspunkte dahingehend, dass in dem zu prüfenden Unternehmen mit einer eher ungünstigen Ertrags- und Finanzlage gerechnet werden muss.

44622. Kalkulation und Angebotserstellung

Ausschlaggebend für die Sicherung der Unternehmensexistenz ist die Abgabe eines gleichermaßen wettbewerbsfähigen wie gewinnbringenden Angebotes.

Für die Vergütung von Bauleistungen hat das Bauunternehmen vor Herstellungsbeginn, d. h. vor Kenntnis der tatsächlich entstehenden Kosten, verbindliche Preise zu kalkulieren.⁵⁴¹ Die Einzigartigkeit und

⁵⁴⁰ Vgl. *Linden, M.* (1999), S. 11.

⁵⁴¹ Für die Vergütung von Bauleistungen können verschiedene Preismodelle zur Anwendung gelangen. Verbreitung findet vor allem die Vereinbarung von Einheits- oder Pauschalpreisen. Beim Einheitspreisvertrag wird auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses der Vertrag über Preise je Positions- und Mengeneinheit (Einheitspreise) geschlossen. Das Bauunternehmen muss für einzelne Teilleistungen Einheitspreise kalkulieren. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich erbrachten Mengen, die mit dem jeweiligen Einheitspreis multipliziert werden. Der Einheitspreisvertrag wird i. d. R. bei Großprojekten und im Industriebau angewandt; vgl. *Potten, E.* (1984), S. 151. Beim Pauschalvertrag hingegen werden sämtliche Einzelleistungen mit einer im vorhinein festgelegten pauschalen Geldleistung vergütet. Während beim Einheitspreisvertrag die Pla-

Einmaligkeit der Baumaßnahmen führt jedoch dazu, dass der Kalkulator nur bedingt auf Erfahrungs- und Schätzwerte ähnlicher abgeschlossener Bauprojekte zurückgreifen kann, deren Einbezug als Planungsgrundlage nur bedingt nutzbar ist, da selbst für gleichartige Bauprojekte unterschiedliche Verfahren angewandt werden müssen.⁵⁴² Werden Angebotspreise nur pauschal kalkuliert, z. B. auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Vergangenheit unter Vernachlässigung leistungsspezifischer Details, entsteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten der Baustelle deutlich über den geplanten Kosten liegen und die damit vom Bauunternehmen zu tragende Differenz zu Baustellenverlusten führen kann. Kalkulationsfehler und mangelnde Sorgfalt bei der Angebotserstellung mindern das Ergebnis des einzelnen Bauauftrages.

Die Kalkulation des Angebotspreises wird darüber hinaus durch eine Vielzahl von Kostenbestimmungsfaktoren determiniert, die häufig nicht überblickt werden oder im Voraus nicht bekannt sind. Hierzu zählen etwa die örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle⁵⁴³, Witterungsbedingungen, Vertragsbedingungen⁵⁴⁴ sowie nicht abgesicherte Lohn- und Materialpreissteigerungen.⁵⁴⁵ Hinzu kommt möglicherweise die Vergabe

nungsrisiken (Menge, Vollständigkeit) vom Bauherrn zu tragen sind, trägt das Bauunternehmen bei diesem Vertragstyp das klassische Kalkulationsrisiko. Demgegenüber trägt das Bauunternehmen beim Pauschalvertrag sowohl Planungs- als auch Kalkulationsrisiken; vgl. *Fink, A./Klein, W.* (2008a) § 2, Rn. 5 ff.; *Heilfort, T./Strich, A.* (2004), S. 19; *Blecken, U./Schriek, T.* (2000), S. 120.

⁵⁴² Zumal wenn für die jeweiligen Bauprojekte Vorratshaltung, Zugangsbedingungen der Baustelle und Witterungsverhältnisse differieren.

⁵⁴³ Weder Bodenbeschaffenheit noch Untergrund und Festigkeit sind bis ins letzte Detail bekannt; vgl. dazu auch *Hochstadt, S./Laux, E.-L./Sandbrink, S.* (1999), S. 122.

⁵⁴⁴ Die Vertragsbedingungen können insofern problematisch sein, als sich daraus Risiken ergeben können, die außerhalb des Einflussbereiches des Bauunternehmens liegen, wie z. B. Baugenehmigungen, extrem kurze Termine verbunden mit hohen Vertragsstrafen, Baugrund und Altlasten o. ä.; vgl. *Drees, G./Paul, W.* (2008), S. 301.

⁵⁴⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Kalkulationsrisiken gibt *Schubert, E.* (1971), S. 43 ff.

von Nachunternehmerleistungen, deren Ansatz nicht kalkuliert, sondern nur pauschal auf der Basis von Angeboten angesetzt wird.⁵⁴⁶ Wird die Marktlage in Bezug auf die Qualität der Subunterleistungen überschätzt, resultiert daraus das Risiko, dass der Eigenanteil u. U. wesentlich höher sein wird als geplant und damit Kostenüberschreitungen eintreten, die zu weiteren Baustellenverlusten führen können. Auch hier muss der Abschlussprüfer sein Augenmerk auf eine ordnungsgemäße Bewertung des Vorratsvermögens richten.

44623. Vertragsgestaltung und -abschluss

Nach der Angebotsabgabe treten Bauunternehmen und private Auftraggeber in Verhandlungen ein.⁵⁴⁷ Vor Vertragsabschluss erfolgt im Regelfall eine weitere Modifikation des Angebotspreises, die meist mit dem Risiko einer Minderung des Preises einhergeht und damit den Ertrag einzelner Bauaufträge reduziert.⁵⁴⁸

Risiken im Rahmen der Vertragsgestaltung können sich dadurch ergeben, dass der zwischen Bauunternehmen und Auftraggeber abzuschließende Bauvertrag die Vereinbarung eines Pauschalpreises vorsieht, während demgegenüber der vom Bauunternehmen beauftragte Nachunternehmer berechtigt ist, nach Aufmass abzurechnen.⁵⁴⁹ Die daraus resultierenden negativen Ergebnisse aus der Vergabe von Nach-

⁵⁴⁶ Vgl. *Kolisch, R./Loos, C.* (2001), S. 5.

⁵⁴⁷ Öffentliche Auftraggeber dürfen grundsätzlich nicht nachverhandeln. Eine Ausnahme besteht jedoch insoweit, als z. B. der Auftragnehmer Nebenangebote und Änderungsvorschläge einbringt. Auch der Preis ist nicht Gegenstand von Nachverhandlungen, es sei denn, die angebotenen Leistungen oder technische Änderungen geringeren Umfangs machen Preisänderungen unumgänglich; vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 12.

⁵⁴⁸ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 12.

⁵⁴⁹ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 840.

unternehmerleistungen führen unter Umständen zu einem Verlust des Bauauftrages.

Zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wird das Bauunternehmen meist Sicherheiten, z. B. in Form von Sicherungshypotheken nach § 648 BGB, verlangen.⁵⁵⁰ Treffen Bauunternehmen und Auftraggeber im Rahmen der Vertragsgestaltung keine Verabredung über Sicherheiten, resultiert hieraus ein Kreditrisiko für das Bauunternehmen, weil Zahlungen des Auftraggebers ausfallen können, die die Liquidität belasten. Ein erheblicher Einfluss auf das Fehlerrisiko kann sich hierbei dadurch ergeben, dass nicht durch Vorauszahlungen gedeckte Vorräte bzw. Forderungen möglicherweise nicht werthaltig sind.

Der zwischen Bauunternehmen und Bauherrn abzuschließende Bauvertrag stellt nach seinem Vertragstypus einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB dar.⁵⁵¹ Sofern die Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen vom gesetzlichen Regelungsmodell treffen, gelten die allgemeinen Vorschriften über den Werkvertrag der §§ 631-651 BGB.⁵⁵² Abweichend vom BGB-Werkvertragsrecht kann auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)⁵⁵³ zugrunde gelegt werden, die anders als das allgemeine Werkvertragsrecht die besonderen Erfor-

⁵⁵⁰ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 229.

⁵⁵¹ Vgl. z. B. *Zilch, K./Diederichs, C. J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-175; *Dammert, B.* (2003), S. 147.

⁵⁵² Für den Bauvertrag gelten wie für jeden anderen zivilrechtlichen Vertrag auch die Grundsätze der Abschlussfreiheit. Dies bedeutet, dass Auftraggeber und Auftragnehmer autonom entscheiden können, ob sie einen bestimmten Vertrag abschließen wollen oder nicht; vgl. *Dammert, B.* (2003), S. 147.

⁵⁵³ Vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) v. 31.07.2009, S. 3349.

ernisse der Bauerrichtung berücksichtigt und damit spezielle bauvertragliche Regelungen enthält.⁵⁵⁴

4463. Auftragsausführung

44631. Bauausführung

446311. Grundsätzliche Betrachtungen

Voraussetzung dafür, dass Bauleistungen zu angemessenen Preisen am Markt abgesetzt werden können, ist eine verlässliche interne Betriebsabrechnung, die ein zutreffendes Bild vom Stand der angefallenen Herstellkosten der fertigen und unfertigen Bauaufträge wiedergibt, aus der die aufwandsgleichen Kosten zur Ermittlung der Herstellungskosten entnommen werden können. Fehlerrisiken resultieren hierbei möglicherweise daraus, dass Gemeinkosten in unzutreffender Höhe auf Kostenstellen, d. h. Baukonten erfasst oder Einzelkosten auf falsche Bauprojekte gebucht werden, sodass im Ergebnis die Herstellungskosten einzelner Bauprojekte fehlerhaft ermittelt wird.

Zeitliche Hemmnisse im Rahmen der Bauausführung, die mit einer Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen einhergehen,⁵⁵⁵ nehmen Einfluss auf das Fehlerrisiko, weil damit zusammenhängende

⁵⁵⁴ Ihrer Rechtsnatur nach stellt die VOB kein Gesetz oder eine sonstige Rechtsnorm dar. Vielmehr handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen BGB- und VOB-Vertrag; vgl. *Dammert, B.* (2003), S. 151 ff.

⁵⁵⁵ Überschreitungen der Vertragsfristen resultieren in der Bauwirtschaft neben Witterungseinflüssen insbesondere aus Terminverzögerungen aus Vorleistungen des Bauherrn sowie fehlenden oder mangelhaften Nachunternehmerleistungen.

Ansprüche des Auftraggebers zu einer entsprechenden Erfassung im Jahresabschluss führen müssen.

Konsequenz der Überschreitung der Vertragsfrist ist im Regelfall die Forderung auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens durch den Auftraggeber,⁵⁵⁶ wodurch das Baustellenergebnis und damit der Erfolg einzelner Bauprojekte negativ beeinflusst werden.

Neben Terminrisiken können auch Qualitätsrisiken zu einer Minderung des Erfolges einzelner Bauaufträge führen.⁵⁵⁷ Mögliche Mehrkosten, die aus der Verarbeitung höherwertiger Materialien resultieren, müssen vom Bauunternehmen getragen werden. Die Verwendung von Materialien minderer Qualität kann indes zu einem Mangel führen, der u. U. eine Nachbesserung erforderlich macht und damit zusätzliche Kosten verursacht.⁵⁵⁸ Mehrkosten führen meist zu Auftragsverlusten, die im Rahmen der verlustfreien Bewertung berücksichtigt werden müssen. Für mögliche Ansprüche des Auftraggebers z. B. aus Vertragsstrafen oder Gewährleistungen ist im Jahresabschluss durch entsprechende Rückstellungen eine Risikovorsorge zu treffen.

Verlustträchtige Aufträge bergen das Risiko bewusster Fehler im Jahresabschluss, die auf einer unzutreffenden Kostenzuordnung auf die einzelnen Kostenträger beruhen, um damit Verlustaufträge „schönzurechnen“. Beabsichtigte Falschdarstellungen können dabei sowohl durch Unternehmensleitung als auch durch Mitarbeiter, wie etwa Bau-

⁵⁵⁶ Vgl. *Vaut, P.* (2004), S. 57 ff. Soweit jedoch der Auftraggeber die Überschreitung der Vertragsfrist zu verantworten hat, ist die Forderung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen.

⁵⁵⁷ Die Qualität der auszuführenden Bauleistungen ist meist vertraglich festgeschrieben.

⁵⁵⁸ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 13.

leiter, die unter dem Druck stehen, ein positives Baustellenergebnis auszuweisen, begangen werden.

Im Rahmen der Bauausführung entstehende Risiken nehmen insbesondere auch deshalb Einfluss auf das Fehlerrisiko, weil entscheidende Einschätzungen von Risiken im Rahmen der Bauausführung teilweise durch Baubeteiligte vorgenommen werden, die unbestritten über ein erhebliches fachliches Know-how verfügen, jedoch häufig die Implikationen ihrer Einschätzungen bzw. Aussagen in finanzieller Hinsicht kaum einschätzen können, sodass der Abschlussprüfer hier u. U. mit Fehlern in der Rückstellungshöhe rechnen muss.

446312. Einsatz von Nachunternehmern

Soweit das Bauunternehmen als Generalunternehmer am Markt agiert, werden im Rahmen der Auftragsdurchführung Teile der übernommenen Gesamtbauleistung, für die weiterhin gegenüber dem Bauherren gehaftet wird, an Nachunternehmer vergeben.⁵⁵⁹ Der Generalunternehmer kann darüber hinaus zusätzliche Bauleistungen durch eigene Mitarbeiter erbringen.

Ein Einfluss auf das Fehlerrisiko kann sich aus dem Einsatz von Nachunternehmern z. B. dann ergeben, wenn die Haftung des Bauunternehmens zeitlich oder sachlich über die Haftung hinausgeht, die im Innenverhältnis mit dem Nachunternehmer vereinbart worden ist, dieser

⁵⁵⁹ Neben der Haftung für die gesamte Durchführung übernimmt das Bauunternehmen auch die Gesamtgewährleistung; vgl. *Weber, A.* (2004), S. 68. Eine unmittelbare Haftung des Nachunternehmers gegenüber dem Bauherrn kommt nicht in Frage, weil keine direkten vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Nachunternehmer bestehen.

Sachverhalt aber nicht zu einer entsprechenden Abbildung im Jahresabschluss führt.

Bestehende Überkapazitäten im Subunternehmermarkt können zu einer hohen Konkurrenz der Anbieter von Subunternehmerleistungen untereinander führen.⁵⁶⁰ Die Folge ist eine steigende Anzahl von Insolvenzen im Subunternehmerbereich, die für Bauunternehmen mit einer Zunahme des Haftungsrisikos einhergeht. Der kurzfristige Ersatz eines Subunternehmers aufgrund Insolvenz desselben kann aufgrund der hohen Interdependenz der Gewerke deutlich höhere Kosten für Nachunternehmerleistungen nach sich ziehen, als im Rahmen der Angebotserstellung geplant, und damit zu einer Verminderung der Rentabilität einzelner Bauprojekte führen, was gemeinsam mit den Haftungsrisiken den Liquiditäts- und Erfolgszielen auf Unternehmensebene entgegensteht.

Haftungsrisiken müssen zu einer Berücksichtigung durch die Angabe von Haftungsverhältnissen bzw., soweit eine Haftungsinanspruchnahme droht, durch den Ansatz von Rückstellungen im Jahresabschluss führen.

446313. Kooperation in Bau-Arbeitsgemeinschaften

Bauunternehmen wickeln häufig Teile ihrer Bauleistungen in Zusammenschlüssen von zwei oder mehreren Unternehmen, den sog. Bau-Argen ab. Die in der Bauwirtschaft üblicherweise anzutreffende Bau-Arge, die sog. „einfache“ oder „typische Arge“⁵⁶¹ stellt einen Zusam-

⁵⁶⁰ Vgl. dazu GP. 4323.

⁵⁶¹ Von der einfachen bzw. dem Normaltyp der Arge abzugrenzen ist die Dach-Arge. Bei dieser wird der Bauauftrag in einzelne Leistungsbereiche (Fachlose) aufgeteilt. Die einzelnen Arge-Partner übernehmen als Nachunternehmer der

menschluss von zwei oder mehreren selbstständigen Bauunternehmen dar. Diese verpflichten sich gegenseitig, einen erteilten Bauauftrag gemeinsam auszuführen und die zur Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks vereinbarten Gesellschafterleistungen in der vertraglich vereinbarten Quantität und Qualität termingerecht zu erbringen.⁵⁶² Die Kooperation lässt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach den §§ 705 ff. BGB in Form einer Außengesellschaft mit Gesamthandsvermögen entstehen.⁵⁶³ Es handelt sich um eine Gelegenheitsgesellschaft, die zeitlich befristet ist und nur für ein Bauprojekt gegründet wird.⁵⁶⁴

Der Zusammenschluss zur Arge erfolgt nahezu ausnahmslos auf der Grundlage des Arbeitsgemeinschaftsvertrages (Arge-Vertrag)⁵⁶⁵, aus dem sich die Beteiligung der Partner an der Gesellschaft und damit auch der Anteil an Rechten und Pflichten und insbesondere die Haftung im Innenverhältnis ergibt. Im Außenverhältnis haften die Partner gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung des Bauauftrages gesamtschuldnerisch gemäß §§ 421 ff. BGB.⁵⁶⁶ Ferner legt der Vertrag die Gewinnverteilung fest, die sich nach dem Beteiligungsverhältnis der

Dach-Arge die Ausführung der einzelnen Fachlose. Als Arge-Gesellschafter ist das Bauunternehmen gegenüber dem Auftraggeber für den Gesamtauftrag gesamtschuldnerisch verpflichtet und gleichzeitig als Subunternehmer alleinverantwortlich gegenüber der Arge für das eigene Los; vgl. z. B. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 130; *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 127. Gegenüber dem Normaltyp der Arge ergeben sich erhöhte Haftungsrisiken für die Arge-Gesellschafter. Auf die Besonderheiten der Dach-Arge soll im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.

⁵⁶² Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 124.

⁵⁶³ Vgl. *Winnefeld, R.* (2006), Kapitel L, Rz. 184; *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 124. Zur rechtlichen Qualifizierung der Bau-Arge als GbR vgl. BGH-Urteil v. 21.01.2009, S. 173.

⁵⁶⁴ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136; *Pähz, N.* (2005), S. 29.

⁵⁶⁵ Der Hauptverband der deutschen Bauindustrie e. V. und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. geben gemeinsam den Arge-Mustervertrag heraus, derzeit in der Fassung 2005 als durchgesehener Nachdruck 2007; vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 125.

⁵⁶⁶ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 124. Im Innenverhältnis gilt das nach § 426 Abs. 1 BGB kodifizierte Ausgleichsverhältnis.

Gesellschafter bemisst. Der Arge-Vertrag endet mit Erfüllung der aus dem Bauvertrag resultierenden Rechte und Pflichten, d. h. nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.⁵⁶⁷

Die an Bau-Argen beteiligten Bauunternehmen stehen mit dieser in einem gesellschafts- und schuldrechtlichen Lieferungs- und Leistungsverkehr. Hierbei handelt es sich einerseits um echte gesellschaftsvertragliche Beitragsleistungen der Partner an die Arge, wie etwa die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung.⁵⁶⁸ Andererseits werden sog. Drittleistungen zwischen Gesellschafter und Arge erbracht. Hierzu zählen Beiträge und Leistungen, wie z. B. Bareinlagen, die i. d. R. nur der Vorfinanzierung dienen,⁵⁶⁹ Bürgschaften, Maschinen, Geräte, Materialien und Personal, die auf Grundlage zweiseitiger schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte zur Verfügung gestellt werden, indem z. B. Miet- oder Kaufverträge, zu im Arge-Vertrag vereinbarten Konditionen, abgeschlossen werden.⁵⁷⁰ Diese entsprechen meist den unter Fremden üblichen Bedingungen.⁵⁷¹ Für die Drittleistungen gelten damit die jeweils maßgeblichen schuldrechtlichen Bestimmungen für den jeweiligen Vertragstyp, z. B. Kauf oder Miete.

Während die echten gesellschaftsvertraglich begründeten Leistungen durch eine Beteiligung am Gewinn oder dem Verlust der Arge abgegolten werden, erhalten die Gesellschafter für Gestellungen an die Arge,

⁵⁶⁷ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 329 f. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zur Auflösung der Arge, die mit Beendigung der Bauarbeiten eintritt, um die Vollbeendigung der Arge, die mit Ablauf der Gewährleistungsfristen eintritt. Zu diesem Zeitpunkt wird die endgültige Schlussbilanz, so genannte Auseinandersetzungsbilanz, erstellt.

⁵⁶⁸ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 202.

⁵⁶⁹ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 165.

⁵⁷⁰ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 203 f.

⁵⁷¹ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136; *Winnefeld, R.* (2006), Kapitel L, Rz. 194.

denen eine schuldrechtliche Vertragsbeziehung zugrunde liegt, während der Dauer der Arge eine besondere Vergütung.⁵⁷²

Die Gründe für den Zusammenschluss liegen neben einer Verbesserung der Auftragslage und kontinuierlichen Geräteauslastung u. a. auch in der Aufteilung des Risikos aus dem Bauauftrag, das sich auf die Höhe der jeweiligen Beteiligungsquoten an der Arge beschränkt.⁵⁷³

Risiken aus der Kooperation in Argen resultieren insbesondere aus der gesamtschuldnerischen Haftung des einzelnen Arge-Partners. Jeder Arge-Partner haftet im Außenverhältnis ohne Rücksicht auf sein vertraglich festgelegtes Beteiligungsverhältnis als Gesellschafter gemäß §§ 421 ff. BGB gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in vollem Umfang.⁵⁷⁴ Die Arge-Gesellschafter haften auch über Fertigstellung des Bauobjektes hinaus, d. h. auch im Anschluss an die Auseinandersetzung der Gesellschafter gegenüber dem Bauherrn zur Gewährleistung.⁵⁷⁵ Das Risiko der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme jedes einzelnen Partners muss insofern vor dem Hintergrund der Bonität der jeweiligen Arge-Partner als besonders kritisch sowohl für die Erreichung der Unternehmensziele als auch für die Annahme der Going Concern-Prämisse gesehen werden.

⁵⁷² Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 207.

⁵⁷³ Vgl. u. a. *Wagner, A.* (1989), S. 200; weiterhin *Leimböck, E/Iding, A.* (2005), S. 127; *v. Gisteren, R.* (1986), S. 65 f. Ferner spielen auch technische und wirtschaftliche Beweggründe für den Zusammenschluss in Bau-Argen eine Rolle. Aus technischer Sicht schließen sich Bauunternehmen verschiedener Bausparten mit unterschiedlichem technischen Know-how zusammen. Wirtschaftlich kann der Zusammenschluss sinnvoll sein, wenn durch eine kontinuierliche Personal- und Geräteauslastung eine Reduzierung des Auslastungsrisikos erzielt wird; vgl. z. B. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 122; *Schönnerbeck, H.* (1968), S. 29.

⁵⁷⁴ Wird nur ein Gesellschafter in Anspruch genommen, kann dieser bei den übrigen Gesellschaftern Regress gem. § 426 BGB nehmen.

⁵⁷⁵ Macht der Bauherr Gewährleistungsansprüche geltend, gilt im Innenverhältnis das vereinbarte Beteiligungsverhältnis; vgl. *Wagner, A.* (1989), S. 203.

Risiken aus einer möglichen Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung können das inhärente Risiko erhöhen, weil Haftungsrisiken sowie Gewährleistungen u. U. nicht vollständig und nicht in richtiger Höhe zu einer bilanziellen Erfassung im Jahresabschluss geführt haben.

Die übliche Trennung zwischen kaufmännischer und technischer Geschäftsführung in der Arge kann auch dazu führen, dass der Arge-Partner, der nicht an der Kalkulation des Bauauftrages beteiligt ist, erwartete Verluste aus dem Bauauftrag entweder gar nicht oder zu spät durch einen entsprechenden Ansatz von Rückstellungen berücksichtigt. Ferner können die Arge-Bilanzen wesentliche Fehler enthalten, die bei den beteiligten Arge-Partnern nicht entdeckt werden.

44632. Abnahme und Abrechnung sowie Gewährleistung

Mit der Abnahme⁵⁷⁶ der Bauleistung durch den Auftraggeber, die i. d. R. durch das Abnahmeprotokoll⁵⁷⁷ nachgewiesen wird, erfolgt die körperliche Entgegennahme des Bauwerkes im Wege der Besitzübertragung und die Anerkennung der Leistung durch den Auftraggeber als im Wesentlichen vertragsgemäß.⁵⁷⁸ Die Gefahr des zufälligen Untergangs der

⁵⁷⁶ Die Abnahme bedeutet nach § 640 BGB bzw. § 12 VOB/B die Billigung des Werkes des Auftragnehmers durch den Auftraggeber als vertragsmäßige Leistungserfüllung.

⁵⁷⁷ Ein Abnahmeprotokoll liegt nur dann vor, wenn eine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme nach § 12 Nr. 4 VOB/B verlangt. Diese Form der Abnahme wird grundsätzlich empfohlen. Davon abzugrenzen ist die fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B, bei der der Abnahmewille des Auftraggebers außer Betracht bleibt. Die Abnahme tritt hierbei nach einem Fristablauf von 12 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung (Nr. 5 Abs. 1) oder sechs Werktagen nach Benutzung der Leistung durch den Auftraggeber (Nr. 5 Abs. 2) ein; vgl. *Zilch, K./Diederichs, C.J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-185.

⁵⁷⁸ Vgl. *Marx, F. J. /Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 8. Die Besitzübergabe hat auch dann zu erfolgen, wenn das Bauwerk auf dem Grundstück des Auftraggebers errichtet wird. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 946 BGB gehören dem

Leistung liegt ab diesem Zeitpunkt beim Auftraggeber.⁵⁷⁹ Mit Abnahme des Werkes ist der Auftrag abrechnungsfähig und es entsteht ein durchsetzbarer Entgeltanspruch des Bauunternehmens gemäß § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB.⁵⁸⁰ Es erfolgt die Stellung einer Schlussrechnung, mit der das Bauunternehmen alle Ansprüche anzumelden hat, da ansonsten der Vergütungsanspruch verloren geht.⁵⁸¹ Bei wesentlichen Mängeln wird die Abnahme nicht erteilt, der Auftragnehmer muss die Leistung nachbessern. Zusätzliche Kosten mindern das Baustellenergebnis und damit den Erfolg des einzelnen Bauauftrages.

Ein Einfluss auf das Fehlerrisiko kann sich hier u. a. dadurch ergeben, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. Umsätze im Jahresabschluss des Bauunternehmens ausgewiesen werden, d. h. ein Gewinn realisiert wird, die für die Gewinnrealisation entscheidenden Voraussetzungen, d. h. die Abnahme aber noch nicht gegeben sind.⁵⁸²

Mit Abnahme der Bauleistung beginnt gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB die fünfjährige Gewährleistungszeit. Die VOB sieht nach § 13 Nr. 4 VOB/B eine Verjährungsfrist von vier Jahren vor. Entscheidend ist aber die vertraglich vereinbarte Gewährleistungszeit. In diesem Zeitraum muss der Auftragnehmer Mängel, die auf vertragswidriger Leistung beruhen, auf eigene Kosten beheben. Hierfür hat das Bauunternehmen

Auftraggeber, soweit dieser Grundstückseigentümer ist, alle mit dem Grundstück verbundenen Gegenstände, sodass dieser bereits in der Bauphase zivilrechtlicher Eigentümer des Bauwerkes ist. Dies bedeutet aber nicht, dass er auch zugleich Besitzer des Bauwerkes ist, da der Eigentumserwerb rechtlich vom Besitz getrennt wird. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise wird der Auftraggeber erst durch die Abnahme Eigentümer des Bauwerkes.

⁵⁷⁹ Vgl. *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 25.

⁵⁸⁰ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 362; *Wulf, M./Roessle, T.* (2001), S. 393.

⁵⁸¹ Dazu zählen auch nicht anerkannte Nachtragsforderungen; vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B.

⁵⁸² Vgl. hierzu auch GP. 45223.

bilanzielle Vorsorgen durch die Bildung von Gewährleistungsrückstellungen zu treffen.

Zur Sicherung möglicher Mängelansprüche, d. h. als Sicherheit dafür, dass das abgenommenen Bauwerk während der Gewährleistungsfrist die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, muss das Bauunternehmen im Regelfall Sicherheitsleistungen gewähren.⁵⁸³ Als Sicherheiten kommen entweder der Einbehalt bzw. die Hinterlegung von Geld oder auch die Stellung von Bürgschaften in Frage.⁵⁸⁴ Soweit es sich um einen Einbehalt handelt, nimmt der Auftraggeber Zahlungskürzungen bei Abschlags- und Schlusszahlungen vor.⁵⁸⁵ Sicherheitsleistungen verursachen langfristige Liquiditätswirkungen, da dem Unternehmen bis zum Ablauf der Mängelansprüche, ab Zeitpunkt der Abnahme der gesamten Bauleistung,⁵⁸⁶ finanzielle Mittel entzogen werden.

Erfolgt die Absicherung des Baugeschäfts durch die Stellung von Bürgschaften⁵⁸⁷, erweist sich deren Erlangung gerade für kapitalschwache Unternehmen als schwerwiegendes Problem.⁵⁸⁸ Denn Bürgschaften verursachen nicht nur Avalprovisionen, sondern werden von den Kreditinstituten ganz oder teilweise auf das Kreditobligo und damit auf den

⁵⁸³ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 228. In der Praxis kommen Unternehmen der Bauwirtschaft nicht umhin, für einen Großteil der zu erbringenden Bauleistungen vertragsbedingte Sicherheiten stellen zu müssen; vgl. *Wahner, R./Kappey, M.* (2008), § 22, Rn. 265 f.

⁵⁸⁴ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 228 f.

⁵⁸⁵ Bei Abschlagzahlungen sollen die Zahlungskürzungen 10 Prozent des Rechnungsbetrages nicht überschreiten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Die Zahlungskürzung bei der Schlusszahlung beträgt regelmäßig 5 Prozent der Schlussrechnung; vgl. dazu *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 228.

⁵⁸⁶ Vgl. § 13 Nr. 4 Abs. 3 VOB/B

⁵⁸⁷ Vgl. § 17 Nr. 2 VOB/B

⁵⁸⁸ Vgl. v. *Gisteren, R.* (1986), S. 85.

Kreditrahmen angerechnet.⁵⁸⁹ Dies kann deutliche Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens haben, da die Beschaffung einer Bürgschaft Teil der Auftragsfinanzierung werden kann.⁵⁹⁰ Diese Mittel, die zusätzlich zur Auftragsfinanzierung aufgewendet werden müssen, belasten die Liquidität des Unternehmens in erheblichem Maße.

4464. Finanzierung

Neben den vorstehend erläuterten Teilprozessen des Leistungserstellungsprozesses soll auch dem Unterstützungsprozess „Finanzierung“, der der Auftragsfinanzierung eines Bauauftrages dient, Bedeutung für die Entstehung von Fehlerrisiken beigemessen werden.

Das dem Bauvertrag zugrundeliegende Zahlungssystem ist im Regelfall so gestaltet, dass die Auftragsfinanzierung im Einklang mit dem Projektfortschritt erfolgt.⁵⁹¹ Die Finanzierung erfolgt dabei maßgeblich durch den Bauherrn, wenn auch üblicherweise erst nach erbrachter Vorleistung durch das Bauunternehmen.⁵⁹² Dies führt zu einer wesentlichen Einschränkung der finanziellen Elastizität der Bauunternehmen, weil den durch die Bauausführung stetig entstehenden Auszahlungen

⁵⁸⁹ Vgl. *Wahner, R./Kappey, M.* (2008), § 22, Rn. 265 f.

⁵⁹⁰ Vgl. *Wahner, R./Kappey, M.* (2008), § 22, Rn. 265 f.

⁵⁹¹ Dies gilt soweit der Bauvertrag auf den Regelungen der VOB basiert. Die Fälligkeit der vom Auftraggeber zu leistenden Zahlung bestimmt sich hier nach der jeweiligen Zahlungsart, nämlich der Abschlags- und Vorauszahlungen (§ 16 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B) einerseits sowie Teilschluss- und Schlusszahlungen (§ 16 Nr. 4 und Nr. 3 VOB/B) andererseits. Auch das gesetzliche Werkvertragsrecht sieht in § 632a BGB vor, dass das Bauunternehmen über den dem Auftraggeber zuwachsenden Wertzuwachs Anspruch auf Abschlagszahlungen erwirbt.

⁵⁹² So sehen alle unter Fn. 591 erwähnten Zahlungsarten, bis auf die Vorauszahlungen, vor, dass den Zahlungen eine entsprechende Vorleistungspflicht des Bauunternehmens vorausgeht.

i. d. R. über den Bautenfortschritt des Projekts diskontinuierliche Einzahlungen der Auftraggeber gegenüberstehen.⁵⁹³

Die Höhe der durch das Bauunternehmen zu leistenden Vorfinanzierung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben Größenordnung, Anzahl und Laufzeit der Baustellen ebenso wie der Möglichkeit, Teilschlussrechnungen stellen zu können, spielen auch Bonität und Zahlungswilligkeit, pünktliche Rechnungsstellung und die Zahlungsfrist eine Rolle.⁵⁹⁴ Einnahmeverzögerungen, Sicherheitseinbehalte sowie unvorhersehbare Erhöhungen der Ausgaben stellen gemeinsam mit zyklischen Zahlungsmiteingängen⁵⁹⁵ ein enormes Liquiditätsrisiko für das Unternehmen dar, das im Extremfall zu der Fragwürdigkeit der Going Concern-Annahme führen kann.

Abgemildert werden kann der Vorfinanzierungsbedarf des Bauunternehmens durch Anzahlungen des Auftraggebers. Hierbei handelt es sich einerseits um Abschlagszahlungen nach Bautenfortschritt,⁵⁹⁶ die eine Verpflichtung des Auftraggebers darstellen, den Anteil zu zahlen, der auf die bereits erbrachte Leistung des Bauunternehmens entfällt.⁵⁹⁷

⁵⁹³ Vgl. *Schulte, K.-W./Väth, A.* (1996), S. 488.

⁵⁹⁴ Vgl. v. *Gisteren, R.* (1986), S. 78. Gerade bei großen Aufträgen verlängert sich die Zahlungsfrist, da große Bauwerke eine umfangreiche sachliche Prüfung bedingen; vgl. *Schönnenbeck, H.* (1968), S. 32.

⁵⁹⁵ In den Sommermonaten wird verstärkt produziert, während in den Wintermonaten die Baustellen liquiditätswirksam abgerechnet werden; vgl. *Schulte, K.-W./Väth, A.* (1996), S. 484 f. Inzwischen führt jedoch eine höhere Flexibilität im öffentlichen Haushaltsrecht dazu, dass öffentliche Auftraggeber nicht mehr nur bevorzugt gegen Ende des Kalenderjahres zahlen. Zur Übertragbarkeit von öffentlichen Ausgabemitteln über das Haushaltsjahr hinaus z. B. bei Bauvorhaben vgl. *Wiesner, H./Westermeier, A.* (2007), S. 30 f.

⁵⁹⁶ Vgl. § 16 Nr. 1 VOB/B und § 632a BGB.

⁵⁹⁷ Vgl. *Fink, A./Klein, W.* (2008b), § 3, Rn. 97. Allerdings liegt meist zwischen dem Einreichen der Abschlagsrechnung und der Abschlagszahlung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen; vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 228.

Andererseits können Vorauszahlungen vereinbart werden,⁵⁹⁸ denen keine erbrachte Leistung des Auftragnehmers gegenübersteht und die zu einer Umkehrung der Vorleistungspflicht führen.⁵⁹⁹ Vorauszahlungen, die in der Bauwirtschaft nur selten anzutreffen sind,⁶⁰⁰ können zu einem positiven Finanzierungseffekt führen.

45. Einflussfaktoren auf Prüffeldebene

451. Vorbemerkung

Im Rahmen des Leistungserstellungsprozesses bzw. seiner Teilprozesse erfolgt die Realisierung komplexer Bauvorhaben, die sich i. d. R. über mehrere Bilanzstichtage erstreckt. Vertragsabschluss und Abnahme des Bauwerkes liegen meist in zwei unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen, d. h. der Bauauftrag wird über einen Abschlussstichtag hinweg abgewickelt. Soweit das zu prüfende Bauunternehmen regelmäßig Aufträge abwickelt, die über mehrere Abrechnungszeiträume laufen, kann die Ausführung von Bauaufträgen typischerweise unter dem Begriff der langfristigen Auftragsfertigung subsumiert werden.⁶⁰¹

Die handelsrechtlichen Vorschriften differenzieren dabei grundsätzlich nicht zwischen kurzfristiger und langfristiger Fertigung, sodass die all-

⁵⁹⁸ Anders als bei der Abschlagszahlung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine Vorauszahlung gegen den Auftraggeber, wenn dies nicht vertraglich vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann allerdings nachträglich erfolgen; vgl. § 16 Nr. 2 VOB/B.

⁵⁹⁹ Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer für die Vorausleistung ausreichende Sicherheit leistet.

⁶⁰⁰ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 228.

⁶⁰¹ Zum Begriff der langfristigen Fertigung vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 361; *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 341; *ADS* (1995a), § 252 HGB, Tz. 88; *Kohl, S.* (1993), S. 50; *Zieger, M.* (1990), S. 148.

gemeinen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie die GoB auch für die langfristige Auftragsfertigung maßgebend sind.⁶⁰² Damit werden erhebliche bilanzielle Ermessensspielräume geschaffen, die wiederum ein Potenzial für mögliche Fehler in der Rechnungslegung eröffnen.

Damit der Abschlussprüfer zu einer Einschätzung des Fehlerrisikos gelangen kann, muss er auch auf Prüffildebene solche Einflussfaktoren identifizieren, die zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungslegung führen können. Dies können einerseits komplexe Sachverhalte sein, die einzelnen Geschäftsvorfälle zugrunde liegen, wie etwa die Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für die Zulässigkeit von Teilabrechnungen während der Bauausführung, die bei Nichtvorliegen zu Fehlern in der Rechnungslegung führen. Andererseits muss der Abschlussprüfer auf Prüffildebene solchen Bilanzpositionen eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen, die durch ein hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet sind und damit zu möglichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Dies betrifft bei Bauunternehmen insbesondere den Jahresabschlussposten „unfertige Bauleistungen“. Es handelt sich hierbei um die wertmäßig wichtigste Position einer Baubilanz,⁶⁰³ mithin um einen nur schwer zu durchschauenden Bilanzposten, der mit Unsicherheiten in Bezug auf das Mengengerüst sowie mit erheblichen Be-

⁶⁰² So auch *Kümpel, T.* (2002), S. 440.

⁶⁰³ So beträgt der Anteil der unfertigen Bauleistungen an der Bilanzsumme meist zwischen 29 Prozent und 33 Prozent. Bei den großen Bauunternehmen beträgt dieser Anteil sogar zwischen 45 und 74 Prozent; vgl. *Götz, G.* (2001), S. 322 ff.; *Jacob, D./Heinzelmann, S./Stuhr, C.* (2008), § 24, Rn. 6; ähnlich *Schönnebeck, H.* (1966), S. 23. Der tatsächliche Bestand an unfertigen Bauaufträgen kann teilweise sogar noch höher sein als der, der im Umlaufvermögen des Bauunternehmens ausgewiesen ist. Dies ist damit zu begründen, dass Aufträge, die in Bau-Argen durchgeführt werden, während der Bauzeit in den Jahresabschlüssen der Partnergesellschaften nicht bilanziert werden. Erst nach Abnahme und Umsatzrealisation des in Arbeitsgemeinschaft errichteten Bauwerks wird nur der den Partnergesellschaften zustehende Gewinnanteil in der Gewinn- und Verlustrechnung der Partnergesellschaft gezeigt.

wertungsspielräumen behaftet ist. Die Aufnahme der bisherigen Bauleistung beruht auf Schätzungen und dem Urteilsvermögen der Baustellenverantwortlichen. Komplexe Berechnungen und gesetzlich zulässige Bewertungsspielräume bilden die Bewertungsgrundlage der nicht fertig gestellten Bauaufträge.

Neben erhöhten Fehlerrisiken, die u. U. aus der Bilanzierung der unfertigen Bauleistungen resultieren, muss der Prüfer auf Prüffeldebene auch bei der bilanziellen Erfassung von Bau-Argen im Jahresabschluss der beteiligten Bauunternehmen mit einem hohen Risiko wesentlich falscher Angaben rechnen. Bau-Argen unterliegen als sog. Gelegenheitsgesellschaften in der Rechtsform der GbR grundsätzlich nicht der Rechnungslegungspflicht nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen. Für die handelsrechtliche Erfassung von Bau-Argen im Abschluss der beteiligten Unternehmen bestehen keine spezifischen gesetzlichen Vorschriften. Divergierende Auffassungen in der Literatur, wie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme „Zur Bilanzierung von Joint Ventures“ (HFA 1/1993)⁶⁰⁴ und die teilweise im Gegensatz dazu stehende geübte Praxis von Bauunternehmen, die von Wirtschaftsprüfern testiert wird, erhöhen das Fehlerrisiko. Während nach Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) Bau-Argen im Partnerabschluss als Sondertyp des Joint Venture zu behandeln sind, die damit auch den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsstandards unterliegen, erfolgt in der Berufspraxis im Abschluss der Arge-Gesellschafter die bilanzielle Erfassung einer Kooperation in Bau-Argen und der damit in Zusammenhang stehende gesellschafts- und schuldrechtliche Leistungsverkehr über ein sog. Arge-Verrechnungskonto.

⁶⁰⁴ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 441 ff.

Nachstehend werden die Risikofaktoren näher beleuchtet, die einer ordnungsmäßigen Bilanzierung von unfertigen Bauleistungen sowie einer korrekten bilanziellen Erfassung der Beteiligung von Bauunternehmen an Bau-Argen in der Rechnungslegung entgegenstehen.

452. Unfertige Bauleistungen

4521. Ansatz und Ausweis

Bilanzrechtlich werden Bauaufträge, mit deren Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, als schwebende Geschäfte⁶⁰⁵ aufgefasst.⁶⁰⁶ Ansprüche und Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften dürfen nach den GoB bilanziell nicht erfasst werden,⁶⁰⁷ soweit kein Verlust erwartet wird.⁶⁰⁸

Wurde hingegen mit der Leistungserstellung bereits begonnen, so sind die angefallenen Aufwendungen für die Bearbeitung des zu erstellenden Bauwerkes, sofern diese zu aktivieren sind bzw. aktiviert werden können,⁶⁰⁹ ab diesem Zeitpunkt bilanziell zu erfassen.

Die Errichtung des Bauwerkes erfolgt dabei auf fremdem Grund und Boden. Aus zivilrechtlichem Blickwinkel werden gemäß § 94 BGB Bau-

⁶⁰⁵ Schwebende Geschäfte im bilanziellen Sinne sind gegenseitige Verpflichtungsgeschäfte aus schuldrechtlichen Verträgen, die bisher von keiner Seite erfüllt wurden; vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 438.

⁶⁰⁶ Vgl. *Kohl*, S. (1994), S. 68 ff.

⁶⁰⁷ Hierbei würde es sich um einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip handeln.

⁶⁰⁸ Eine Ausnahme von der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte stellt die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach § 249 Abs. 1 HGB dar.

⁶⁰⁹ Zur Ermittlung der Herstellungskosten vgl. GP. 45221.

ten auf fremdem Grund und Boden wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und somit rechtliches Eigentum des Grundstückseigentümers (§§ 93, 946 BGB), d. h. des Auftraggebers. Damit wäre aus rein rechtlicher Betrachtung ein Ausweis des unfertigen Bauwerkes beim Auftragnehmer unter den Vorräten nicht möglich. Unbeschadet der zivilrechtlichen Eigentumsordnung erfolgt jedoch aufgrund der für den Bilanzansatz gesetzlich verankerten wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB) ein Ausweis des unfertigen Bauwerks beim Auftragnehmer.⁶¹⁰ Der Ansatz erfolgt unter den Vorräten.⁶¹¹ Ausgewiesen werden die unfertigen Bauwerke nach § 266 HGB unter der Posten B.I.2. „unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“.⁶¹² Die in § 266 HGB vorgeschriebene Gliederung kann gemäß § 265 Abs. 5 HGB durch eine weitere Untergliederung der Posten ergänzt werden. Danach dürfen neue Posten „hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird“.⁶¹³ Für die unfertigen Bauwerke sollte somit ein separater Bilanzausweis, z. B. mit der Pos-

⁶¹⁰ Ansonsten wäre auch kein Bilanzansatz für eigene Bauten des Anlagevermögens auf fremdem Grund und Boden möglich; vgl. *ADS* (1997) § 266 HGB, Tz. 44.

⁶¹¹ Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 347; *Ellrott, H./Roscher, K.* (2010a), § 247 HGB, Anm. 65; ferner auch *Wulf, M./Roessle, T.* (2001), S. 393; a. A. *Stewing, C.* (1990), S. 100 sieht dagegen Bauten auf fremden Grund und Boden als Forderung an, da sie in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen; *ADS* (1997), § 266 HGB, Tz. 109, folgen letzterer Auffassung nur in Ausnahmefällen, plädieren ansonsten aber für einen Ausweis unter den Vorräten.

⁶¹² Die unfertigen Bauleistungen auf fremden Grund und Boden sind nach Meinung der Literatur unter den unfertigen Leistungen des Vorratsvermögens auszuweisen; stellvertretend für viele andere z. B. *Dusemond, M./Heusinger, S./Knop, W.* (2003), § 266 HGB, Rn. 72; *ADS* (1997), § 266 HGB, Tz. 98; *Ellrott, H./Roscher, K.* (2010a), § 247 HGB, Anm. 65; *Stockinger, R.* (2005), S. 388; a. A. *Döll, B.* (1984), S. 144, die Baumaßnahmen auf fremden Grund und Boden als „Unfertige Erzeugnisse“ bezeichnen. Ein Ausweis erfolgt aber aufgrund der einheitlichen Postenbezeichnung unter unfertige Erzeugnisse/Leistungen, da unfertige Leistungen grundsätzlich zusammen mit den unfertigen Erzeugnissen ausgewiesen werden; vgl. *Ellrott, H./Krämer, A.* (2010), § 266 HGB, Anm. 100; ebenso *ADS* (1997), § 266 HGB, Tz. 109; so auch *Wulf, M./Roessle, T.* (2001), S. 393.

tenbezeichnung „unfertige Bauleistungen“⁶¹⁴ im Vorratsvermögen erfolgen.

Für erhaltene Anzahlungen⁶¹⁵ besteht bei der Art des Ausweises der unfertigen Bauleistungen ein Wahlrecht zwischen dem unsaldierten und dem saldierten Ausweis.⁶¹⁶ Beim unsaldierten Ausweis werden auf der Aktivseite die unfertigen Bauleistungen und auf der Passivseite die vom Bauherrn geleisteten Anzahlungen unter den Verbindlichkeiten als „erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ ausgewiesen, ohne eine Verrechnung zwischen beiden Positionen.⁶¹⁷

Beim saldierten Ausweis werden dagegen die erhaltenen Abschlagszahlungen offen von den unfertigen Bauleistungen abgesetzt.⁶¹⁸ Darüber hinausgehende Abschlagszahlungsbeträge und alle weiteren Vorauszahlungsbeträge, denen keine entsprechende Leistung gegenübersteht, werden unter den erhaltenen Anzahlungen auf der Passivseite

⁶¹³ Dies muss bei Bauunternehmen insbesondere vor dem Hintergrund des § 264 Abs. 2 HGB gesehen werden.

⁶¹⁴ In der Literatur typischerweise vorzufindende Bezeichnungen für diese Bilanzposition sind u. a.: „In Arbeit befindliche Aufträge“, „In Ausführung befindliche Bauaufträge“, „Unfertige Bauten und Leistungen“ und „Unfertige Bauleistungen“; vgl. u. a. *ADS* (1997), § 266 HGB, Tz. 109; *Ellrott, H./Krämer, A.* (2010), § 266 HGB, Anm. 103, *Stockinger, R.* (2005), S. 389.

⁶¹⁵ Die Anzahlungen setzen sich aus den Abschlagszahlungen und den Vorauszahlungen des Bauherrn zusammen; siehe dazu GP. 4464.

⁶¹⁶ Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind nach § 266 Abs. 3 HGB grundsätzlich unter den Verbindlichkeiten auszuweisen. § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB eröffnet jedoch ein Ausweiswahlrecht, nach dem erhaltene Anzahlungen auf Vorräte alternativ von dem Posten Vorräte offen abgesetzt werden dürfen; vgl. *Küting, K./Reuter, M.* (2006), S. 1 ff.; *ADS* (1997), § 266 HGB, Tz. 99.

⁶¹⁷ Vgl. *Götz, G.* (2001), S. 328 f.

⁶¹⁸ Dabei werden in der Vorspalte die Abschlagszahlungen von den nicht fertig gestellten Bauleistungen abgezogen, in der Hauptspalte ergibt sich somit der saldierte Betrag. Der Wert der nicht fertig gestellten Bauleistungen ist somit noch voll ersichtlich, in die Bilanzsumme geht indes nur der Saldo zwischen den nicht fertig gestellten Bauleistungen und den erhaltenen Anzahlungen ein; vgl. *Leimböck, E./Schönnerbeck, H.* (1992), S. 44.

ausgewiesen.⁶¹⁹ Durch diese Darstellung erfolgt eine Verkürzung der Bilanzsumme, mit der Folge, dass alle Bilanzkennzahlen, die die Bilanzsumme als Bezugsgröße einbeziehen, wie z. B. die Eigenkapitalquote und den Verschuldungsgrad, günstiger ausfallen.⁶²⁰

Vom Auftraggeber genehmigte Nachträge erweitern den Hauptvertrag, d. h. die ursprünglich vereinbarte vertragliche Leistung. Besteht ein Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Bauunternehmen über die Abweichung zu der ursprünglich vertraglich vereinbarten Bauleistung und ist die Höhe der Zusatzvergütung unstrittig, wird durch die Annahme des Nachtragsangebots die ursprüngliche Vertragssumme erhöht.⁶²¹

⁶¹⁹ Vgl. z. B. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 129; *Leimböck, E./Schönnenbeck, H.* (1992), S. 44. *Küting, K./Reuter, M.* (2006), S. 6 f. sehen ein aktivisches Absetzen der erhaltenen Abschlagszahlungen von den Vorräten als sachgerecht an, weil der somit abzubildende Sachverhalt und damit auch die Vermögens- und Finanzlage des Bauunternehmens zutreffender dargestellt werden als bei einem Ausweis unter den Verbindlichkeiten; so auch *Pähz, N.* (2005), S. 76; *ADS* (1997), § 266 HGB, Tz. 99. Der saldierte Ausweis kann insbesondere Auskunft darüber geben, welcher Teil der nicht fertig gestellten Bauleistungen über Abschlagszahlungen finanziert wurde bzw. welcher Teil vom Bauunternehmen vorfinanziert werden muss.

⁶²⁰ Vgl. *Küting, K./Weber C.-P.* (2009), S. 89. Das offene Absetzen der Anzahlungen von den Vorräten wird aufgrund dieser positiven Effekte auf die Bilanzkennzahlen in der Literatur z. T. als „ausschließlich bilanzpolitisch motiviert“ klassifiziert. Dadurch würden Kennzahlen bewusst geschönt und so ein völlig falsches Bild von der Unternehmenslage gezeichnet. Deshalb wird teilweise empfohlen, für Zwecke der Bilanzanalyse das aktivische Absetzen rückgängig zu machen und die erhaltenen Anzahlungen in voller Höhe in die Verbindlichkeiten umzugliedern; vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2004), S. 83, 91, 96, 655 ff.; a. A. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 129, die sich dagegen aussprechen, aktivisch von den Vorräten abgesetzte erhaltene Anzahlungen, denen bereits erbrachte (Teil-)Leistungen gegenüberstehen, in die Verbindlichkeiten umzugliedern; so auch *Küting, K./Weber, C.-P.* (2009), S. 89. Ausführlich zur Thematik des Ausweises von Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen in der Bauwirtschaft und den damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Bilanzanalyse vgl. *Küting, K./Reuter, M.* (2006), S. 7 ff. m. w. N.

⁶²¹ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 78. An dieser Stelle sei noch auf die Nachträge aus Mengenmehrungen und -minderungen bei vereinbarten Bauleistungen hingewiesen. Für diese bedarf es keiner Vereinbarung einer besonderen Vergütung. Hier kommt es lediglich zu einer Anpassung der ursprünglichen Vertragssumme; vgl. *Wagner, A.* (1987), S. 87 ff.

Bezüglich Ansatz und Ausweis gelten die vorstehenden Ausführungen analog.

Erbringt hingegen das Bauunternehmen Leistungen, für die noch keine Beauftragung durch den Auftraggeber vorliegt, ist der Vergütungsanspruch unsicher und risikobehaftet. Es ist nicht sichergestellt, dass das Bauunternehmen seinen Anspruch durchsetzen kann.⁶²² Die bilanzielle Behandlung nicht genehmigter Nachträge, für die auch die handelsrechtlichen Vorschriften keinerlei Hinweise liefern, ist im Schrifttum umstritten.⁶²³ Daher ist die Frage zu klären, inwieweit ein Ansatz unsicherer, d. h. nicht genehmigter Nachträge dem Grunde nach überhaupt in Frage kommen kann.⁶²⁴

Von einem Vermögensgegenstand und damit einem Ansatz nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB ist insoweit auszugehen, als die selbstständige Verwertbarkeit des unsicheren Anspruchs gegeben ist.⁶²⁵ Das Merkmal der selbständigen Verwertbarkeit wird im Schrifttum als erfüllt angesehen, wenn der unsichere Anspruch als wirtschaftlich vertretbares Potenzial zur Schuldendeckungsfähigkeit des bilanzierenden Unter-

⁶²² Meist bestehen zwischen den Vertragsparteien Differenzen, ob die Leistung durch den ursprünglichen Vertrag abgedeckt ist oder ob es sich um eine berechnete Nachtragsforderung des Bauunternehmens handelt; vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 78.

⁶²³ Nach h. M. sollten Nachträge erst mit Genehmigung des Bauherrn bilanzmäßig berücksichtigt werden; vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 129; *Jacob, D./Heinzelmann, S./Stuhr, C.* (2008), § 24, Rn. 16; *Wagner, A.* (1989), S. 150; a. A. *Pähz, N.* (2005), S. 79 ff.

⁶²⁴ Vgl. dazu auch *Pähz, N.* (2005), S. 79 ff., die sich ausführlich mit der Frage der Aktivierungsfähigkeit von unsicheren Nachträgen befasst.

⁶²⁵ Als Kriterium für das Vorliegen eines Vermögensgegenstandes stellt die Regierungsbegründung zum BilMoG auf die selbstständige Verwertbarkeit ab; vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 50. Zur Diskussion hinsichtlich des Kriteriums der selbständigen Verwertbarkeit vgl. auch *Kahle, H./Günter, S.* (2008), S. 69-101.

nehmens herangezogen werden kann.⁶²⁶ Soweit davon ausgegangen werden kann, dass der noch nicht genehmigte Nachtrag vom Auftraggeber vergütet wird und damit ein Schuldendeckungspotenzial aufweist, muss dieser nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB aktiviert werden. Handelt es sich indes um einen sehr unsicheren Anspruch auf Zahlungsvergütung, darf der noch nicht genehmigte Nachtrag nicht aktiviert werden.

Damit eröffnet sich für die bilanzierenden Bauunternehmen ein Ermessensspielraum bei der Aktivierung von unsicheren Nachträgen, der zu einer Erhöhung des Fehlerrisikos führen kann. Der Abschlussprüfer hat somit in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob ein noch nicht beauftragter Nachtrag aktiviert werden darf.

4522. Bewertung

45221. Herstellungskosten

Grundsätzlich gilt für die unfertigen Bauleistungen das Prinzip der Einzelbewertung (§ 252 Abs.1 Nr. 3 HGB), nach dem jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist. Da es sich um eigenerstellte Vermögensgegenstände handelt, erfolgt die Bewertung zu Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten steht es dem Bauunternehmen frei, einen Bilanzansatz für die unfertigen Bauleistungen zwischen handelsrechtlicher Wertunter- und Wertobergrenze zu wählen. Gemäß

⁶²⁶ Es kommt also weniger auf die Einzelveräußerbarkeit des Anspruchs an, die durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk ohnehin nicht gegeben wäre, als vielmehr auf die „Existenz eines wirtschaftlich verwertbaren Potenzials zur Deckung der Schulden des Unternehmens“; *Baetge, J./Kirsch, H.-J.* (2002), Kap. 4, Rn. 96; ähnlich *Kupsch, P. U.* (1994), § 246 HGB, Rz. 24.

§ 252 Abs 1 Nr. 6 HGB ist jedoch die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandte Bewertungsmethode beizubehalten. Die Bewertungsstetigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf den einzelnen Bauauftrag, sondern bedeutet, dass grundsätzlich alle Aufträge einheitlich zu bewerten sind.

Insbesondere in der Bauwirtschaft, die einen vergleichsweise hohen Anteil der unfertigen Bauleistungen an der gesamten Bilanzsumme aufweist,⁶²⁷ können sich durch die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten bei den Herstellungskosten erhebliche Auswirkungen sowohl auf das Jahresergebnis als auch auf Rentabilitätskennzahlen des Unternehmens ergeben.⁶²⁸

In die Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB müssen alle angefallenen Einzelkosten, d. h. Material- und Fertigungseinzelkosten sowie Sondereinzelkosten der Fertigung, einbezogen werden. Ferner zählen zu den einbeziehungspflichtigen Herstellungskostenbestandteilen auch angemessene Teile der fertigungsbezogenen Gemeinkosten, die sich aus den Materialgemeinkosten, den Fertigungsgemeinkosten und dem Werteverzehr des Anlagevermögens⁶²⁹ zusammensetzen.⁶³⁰

⁶²⁷ Vgl. hierzu auch Fn. 603.

⁶²⁸ Vgl. *Götz, G.* (2001), S. 331 ff., die eine Modellrechnung zur Auswirkung von Bewertungsänderungen bei den unfertigen Bauleistungen auf Jahresüberschuss und Umsatzrentabilität aufstellt. Angesichts der für die Bauwirtschaft typischen Bilanzstrukturen verursacht eine Erhöhung der Herstellungskosten durch Aktivierung der in der Beispielrechnung genannten „Allgemeinen Geschäftskosten“ von 5 Prozent eine Verdreifachung bzw. Verdopplung sowohl des Jahresüberschusses als auch der Umsatzrentabilität, je nachdem, ob der Anteil der nicht fertig gestellten Bauleistungen 50 Prozent oder 30 Prozent an der Bilanzsumme beträgt. Es muss allerdings festgestellt werden, dass durch die neuerliche Einbeziehungspflicht der Gemeinkosten in die Wertuntergrenze der handelsrechtlichen Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB) im Zuge der Verabschiedung des BilMoG die Möglichkeiten gesetzlicher Bewertungswahlrechte stark eingeschränkt worden sind.

⁶²⁹ Der Werteverzehr des Anlagevermögens muss insoweit einbezogen werden, als dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Das heißt, dass nur die planmäßi-

Diese geänderte Herstellungskostenregelung findet nach der Übergangsvorschrift des Art. 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB Anwendung auf solche Bauaufträge, die in Geschäftsjahren nach dem 31.12.2009 begonnen wurden. Für Bauaufträge, deren Herstellungsbeginn in dem Geschäftsjahr vor Inkrafttreten des BilMoG liegt, können die unfertigen Bauleistungen in der Handelsbilanz weiterhin mit der geringeren Wertuntergrenze nach der alten handelsrechtlichen Regelung angesetzt werden.⁶³¹

Über die in § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB genannten Mindestbestandteile hinaus wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass bei periodenübergreifenden Fertigungsaufträgen Aufwendungen, die bei der üblichen Lagerproduktion mit erst anschließendem Absatz als Vertriebskosten zu quantifizieren sind und daher nach § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB nicht aktiviert werden dürfen, bei der langfristigen Auftragsproduktion nach Erhalt des Auftrages als Sondereinzelkosten der Fertigung zu

gen Abschreibungen zu berücksichtigen sind. Außerplanmäßige Abschreibungen dürfen nicht einbezogen werden, da diese nicht durch die Fertigung veranlasst sind; vgl. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 428; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 196; IDW ERS HFA 31, Tz. 22. Der Werteverzehr des Anlagevermögens wird bei Bauunternehmen durch die Verrechnung von Gebrauchsgebühren erfasst.

⁶³⁰ Vgl. z. B. *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 154 u. 221; ferner IDW ERS HFA 31, Tz. 16. Zu den Material- und Fertigungseinzelkosten auf der Baustelle zählen z. B. das Baumaterial, die Baulöhne, direkt zurechenbare Baustellengehälter, Baugerätemieten, Nachunternehmerkosten etc. Sondereinzelkosten der Fertigung können z. B. Bodengutachten oder Kosten der Baustatik sein. Unter die Fertigungsgemeinkosten fallen alle Kosten, die der Baustelle nicht direkt als Einzelkosten zuordenbar und nicht als Verwaltungs- oder Vertriebskosten zu betrachten sind. Diese betreffen z. B. Verrechnungen der Hilfsbetriebe oder Kosten der Arbeitsvorbereitung. Beispiele für die Materialgemeinkosten sind z. B. die Kosten des Einkaufs. Detailliert hierzu vgl. *Götz, G.* (2001), S. 332.

⁶³¹ Auf Grund des Stetigkeitsgrundsatzes besteht hierzu jedoch grundsätzlich nur die Möglichkeit der Anwendung der bisherigen Wertuntergrenze des § 253 Abs. 2 HGB a. F., wenn auch bislang diese Wertuntergrenze angesetzt wurde. Zu den bilanzpolitischen Implikationen einer Beibehaltung der bisherigen Bewertungsuntergrenze vgl. *Zwirner, C./Künkele, K. P.* (2009), S. 1082; *Küting, K.* (2008), S. 427; ferner *Küting, K.* (2008), S. 427.

qualifizieren sind.⁶³² Eine Umqualifizierung hätte zur Folge, dass auch diese „Vertriebskosten“ gemäß § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB in die handelsrechtliche Wertuntergrenze der unfertigen Bauleistungen einzubeziehen wären.

Charakteristisch für die Bauproduktion ist, dass der Auftrag und damit die beim Vertrieb anfallenden Ausgaben der Auftragsertelung und -vorbereitung i. d. R. zeitlich vor der eigentlichen technischen Herstellung liegen.⁶³³ Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich erst nachdem die produktionstechnischen Details mit dem Bauherrn geklärt sind.⁶³⁴

Einer grundsätzlichen Aktivierung von Vertriebskosten bei periodenübergreifenden Fertigungsaufträgen wird weder einheitlich zugestimmt, noch wird diese Forderung gänzlich abgelehnt.⁶³⁵ Ein Einbezug der Vertriebskosten in die Herstellungskosten kann nur dann als sinnvoll erachtet werden, soweit deren Herstellungscharakter überwiegt.⁶³⁶ Für

⁶³² Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 364; *Jung, A.* (1990), S. 43; *Kohl, S.* (1993), S. 102 ff. u. 131; *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 195. Die Diskussion um den Einbezug dieser der Herstellung vorgelagerten „Vertriebskosten“ in die Herstellungskosten ist insofern relevant, als diese bei der langfristigen Auftragsfertigung einen erheblichen Teil des Auftragsvolumens ausmachen können; vgl. dazu v. *Lindeiner-Wildau, K.* (1986), S. 23.

⁶³³ Hier sei angemerkt, dass der Begriff der Herstellung nicht gleichzusetzen ist mit dem Begriff des technischen Herstellungsprozesses. Die Herstellung beginnt, wenn erstmals Aufwendungen anfallen, die in sachlichem Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung stehen; vgl. BFH-Urteil v. 12.06.1978, S. 620. Dies ist regelmäßig bei Beginn des technischen Herstellungsprozesses der Fall; vgl. *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 228 f.; *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 364.

⁶³⁴ Vgl. *Krawitz, N.* (1997), S. 886.

⁶³⁵ Zustimmend: *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 99; *Knop, W./Küting, K.* (2010) § 255 HGB, Rn. 193 ff.; allgemeiner: *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010) § 255 HGB, Anm. 454 ff.; *Selchert, F. W.* (1986), S. 2303 f.; eher restriktiv: *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 197 f.; *ADS* (1995a), § 255 HGB, Tz. 213 f.; *Krawitz, N.* (1997), S. 889; *Knobbe-Keuk, B.* (1993), S. 169 lehnt hingegen eine Aktivierung von Vertriebskosten gänzlich ab.

⁶³⁶ Vgl. *Kümpel, T.* (2000), S. 99; *Krawitz, N.* (1997), S. 889 f.; *Stewing, C.* (1990), S. 104.

jeden Einzelfall muss geprüft werden, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Aktivierungspflicht von Kosten der Auftragsvorbereitung als Sondereinzelkosten der Fertigung ist weitgehend unbestritten.⁶³⁷ Hierzu zählen z. B. auftragsgebundene Planungen, Konstruktionszeichnungen und geologische Untersuchungen.⁶³⁸ Voraussetzung ist, dass bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist, dem die Kosten eindeutig zugeordnet werden können.⁶³⁹

Umstritten dagegen ist die Abgrenzung der Kosten der Auftragserlangung, d. h. derjenigen Kosten, die bis zur Erteilung des Auftrages anfallen. Im Hinblick auf diese Kosten wird bei der Anwendung von § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB meist differenziert vorgegangen. Als aktivierungspflichtige Sondereinzelkosten der Fertigung werden nach h. M. Angebotserstellungskosten interpretiert, die zugleich der Fertigungsvorbereitung dienen und die nach Auftragerteilung bei der konkreten Planung verwandt werden können.⁶⁴⁰ Hierzu zählen z. B. Reisekosten für

⁶³⁷ Vgl. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 456, die von Sondereinzelkosten der Fertigung sprechen; so auch *Schildbach, T.* (2009), S. 183; *ADS* (1995a), § 255 HGB, Tz. 214 bezeichnen die Kosten der Auftragsvorbereitung als Fertigungseinzelkosten; ebenso *Selchert, F. W.* (1986), S. 2304.

⁶³⁸ Vgl. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 456, *ADS* (1995a), § 255 HGB, Tz. 214.

⁶³⁹ Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 198; *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 455; *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 194. *Förschle, G.* (1987), S. 104 spricht in diesem Zusammenhang von der Erteilung eines kostendeckenden Auftrags.

⁶⁴⁰ Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 198 u. 364; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 41; ähnlich *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 456; *ADS* (1995a), § 255 HGB, Tz. 213 sehen Auftragserlangungskosten auch im Falle späterer erfolgreicher Vertragsabschlüsse „nur in sehr eingeschränktem Umfang“ vor; so auch *Krawitz, N.* (1997), S. 889; weitergehend *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 194; *Backhaus, K.* (1996), S. 43; *Selchert, F. W.* (1986), S. 2304; *Förschle, G.* (1987), S. 104, die dagegen auch die im Rahmen der Auftragserlangung gezahlten Provisionen oder ähnlichen Leistungen für den Abschluss des Vertrages als aktivierbar betrachten.

die Auftragsverhandlung sowie Kosten für die Anfertigung und Abgabe eines Angebots. Eine Umqualifizierung von Kosten kommt somit nur dann in Betracht, wenn einerseits eine eindeutige Zuordenbarkeit zu einem Auftrag gegeben ist und andererseits die Kosten der Fertigung dienen.⁶⁴¹ Mangels Vorliegen des zweiten Kriteriums gehören deshalb nach überwiegender Literaturmeinung Zahlungen von Provisionen oder ähnlichen Leistungen für den Abschluss des Vertrages auch bei der langfristigen Auftragsfertigung grundsätzlich zu den Vertriebskosten und sind gemäß § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB vom Einbezug in die Herstellungskosten ausgeschlossen.⁶⁴² Haben diese Vertriebskosten einen wesentlichen Umfang an den gesamten Kosten, kann ggf. eine Angabepflicht nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB in Frage kommen.

Über diese handelsrechtliche Wertuntergrenze der Herstellungskosten hinaus können nach § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB auch Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie verschiedene Sozialkosten aktiviert werden. Ferner dürfen nach § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB auch Fremdkapitalzinsen aktiviert werden, wenn ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen der Finanzierungsmaßnahme und der Herstellung des Vermögensgegenstandes besteht. Dies ist unstreitig der Fall, wenn die Kapitalaufnahme unter Bezugnahme auf den herzustellenden Vermögensgegenstand erfolgt, wie dies oftmals bei der auftragsbezogenen Bauproduktion der Fall ist.⁶⁴³ Zudem dürfen Zinsen nur insoweit aktiviert werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.⁶⁴⁴ Soweit

⁶⁴¹ Vgl. *Marx, F. J./Löfller, C.* (2000), B 700, Rz. 41; *Krawitz, N.* (1997), S. 889 f.

⁶⁴² Vgl. z. B. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 456; *ADS* (1995a), § 255 Tz. 213.

⁶⁴³ Vgl. *ADS* (1995a), § 255 HGB, Tz. 203; *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 507.

⁶⁴⁴ Als aktivierbare Fremdkapitalzinsen kommen grundsätzlich nur solche Finanzierungsaufwendungen in Betracht, die periodisierte Ausgaben für die Kapitalnutzung darstellen. Dazu zählen die Fremdkapitalzinsen und die planmäßigen Abschreibungen auf ein gemäß § 250 Abs. 3 HGB aktiviertes Disagio. Die Höhe

die Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich um ein Einbeziehungswahlrecht⁶⁴⁵ für Kosten der Finanzierung der Herstellung. Die Inanspruchnahme ist im Anhang gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB anzugeben.

Forschungs- und Entwicklungskosten fallen in Bauunternehmen nur in geringem Umfang an.⁶⁴⁶ Für Forschungskosten besteht nach § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB grundsätzlich ein Aktivierungsverbot. Diese sind in der Periode ihrer Entstehung sofort als Aufwand zu verrechnen.⁶⁴⁷ Entwicklungskosten müssen im Hinblick auf ihre eindeutige Zuordenbarkeit zu einem Auftrag und auf ihre Zugehörigkeit zum Fertigungsbereich überprüft werden und sind ggf. zu aktivieren.⁶⁴⁸

In Anbetracht der auf ein niedriges Niveau gesunkenen Auftragseingänge in der Bauwirtschaft muss sich der Abschlussprüfer auch mit der Zulässigkeit des Ansatzes von Leerkosten im Rahmen der Herstellungskosten beschäftigen. Hierzu wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass in die Herstellungskosten nur die Gemeinkosten einbezogen werden dürfen, die bei einer normalen Auslastung der technischen und personellen Fertigungskapazitäten unter Berücksichtigung

der zu aktivierenden Fremdkapitalzinsen errechnet unter Zuhilfenahme eines gewogenen Durchschnittssatzes auf der Basis des durchschnittlich gebundenen Kapitals; vgl. *Göbel, S.* (2001), § 255 HGB, Rz. 158 f.

⁶⁴⁵ Zur Diskussion, ob es sich bei § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB um ein Einbeziehungswahlrecht oder eine Bewertungshilfe handelt vgl. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 510.

⁶⁴⁶ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 59.

⁶⁴⁷ Das Einbeziehungsverbot wird damit begründet, dass die Aufwendungen für Forschung keinen Zusammenhang zur laufenden Herstellung aufweisen; vgl. *Knop, W./Küting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 280; *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 425. Zum Begriff der Forschung vgl. § 255 Abs. 2a Satz 3 HGB.

⁶⁴⁸ Vgl. *Kohl, S.* (1994), S. 132; *Kümpel, T.* (2000), S. 99 ff.

der branchentypischen Beschäftigungsschwankungen anfallen.⁶⁴⁹ Die betriebswirtschaftliche Normalkapazität ergibt sich aus der durchschnittlich geplanten Auslastung der Kapazität.⁶⁵⁰ Wird diese unterschritten, müssen die anfallenden Leerkosten eliminiert werden.⁶⁵¹ Vereinzelt wird aber auch die Auffassung vertreten, dass eine Eliminierungspflicht für die Leerkosten solange nicht greift, wie die tatsächliche Beschäftigung 70 Prozent des normalerweise erreichbaren Beschäftigungsgrades übersteigt.⁶⁵² Hierbei handelt es sich jedoch um eine eher willkürliche Grenze.

Die aktivierten Aufwendungen gemäß § 255 Abs. 2 und 3 HGB stellen den Wertansatz der unfertigen Bauleistungen zum Bilanzstichtag dar, der sich über den Zeitraum der Herstellung sukzessive um die in der jeweilig abzuschließenden Periode angefallenen Herstellungskosten aufstockt. In Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen aufwandsgleichen Selbstkosten⁶⁵³ und den aktivierten Herstellungskosten mindern in

⁶⁴⁹ Vgl. IDW ERS HFA 31, Tz. 21; ferner z. B. *Graumann, M.* (2010), S. 171.

⁶⁵⁰ Vgl. *Graumann, M.* (2010), S. 172 m. w. N. Zu weiteren Definitionen der Normalbeschäftigung vgl. z.B. auch *Füllung, F.* (1976), S. 144 f., der für eine Normalbeschäftigung von einer guten Arbeitsleistung ausgeht, die über die gesamte Arbeitszeit beibehalten werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht der Ermittlung der normalen, praktisch realisierbaren Kapazität im Rahmen der Kapazitätsplanung; vgl. *Wohlgemuth, M.* (2001), Abt. I/10, Rn. 95; a. A. *Husemann, K.-H.* (1976), S. 130, der einen durchschnittlichen Wert aus verschiedenen Beschäftigungslagen der Vergangenheit als normale Beschäftigung zugrunde legen will.

⁶⁵¹ Vgl. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 439.

⁶⁵² Vgl. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 439; *Knop, W./Kütting, K.* (2010), § 255 HGB, Rn. 299. In der Bauwirtschaft wird dieser Wert in der vergangenen Entwicklung jedoch zu keinem Zeitpunkt erreicht. So lag die durchschnittliche Geräteauslastung zwischen Januar 2008 und Mai 2010 sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau unter 70 Prozent; vgl. *Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.* (2010), Anhänge Geräteauslastung Hoch- und Tiefbau.

⁶⁵³ Aufwandsgleiche Selbstkosten umfassen neben den Aufwendungen, die die handelsrechtliche Herstellungskostenobergrenze definieren, auch die Vertriebskosten, die nicht als Sondereinzelkosten der Fertigung interpretiert werden. Hierzu zählen Forschungskosten sowie nicht auftrags- bzw. herstellungskostenbezogene Fremdkapitalzinsen und Entwicklungskosten.

den Perioden der Herstellung Auftragszwischenverluste das Jahresergebnis.

Zur Vermeidung von Auftragszwischenverlusten wird in der Literatur vereinzelt eine Aktivierung aufwandsgleicher Selbstkosten gefordert.⁶⁵⁴ Eine Aktivierung von Aufwendungen, die über die genannten Aktivierungsgebote bzw. -wahlrechte hinausgeht, d. h. die in Abbildung 4 dargestellte handelsrechtliche Herstellungsobergrenze überschreitet, steht jedoch im Widerspruch zum Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB. Einer Aktivierung aufwandsgleicher Selbstkosten kann daher nicht gefolgt werden.⁶⁵⁵

Materialeinzelkosten	}	Pflicht- bestandteile
+ Fertigungseinzelkosten		
+ Sondereinzelkosten der Fertigung		
+ Materialgemeinkosten		
+ Fertigungsgemeinkosten		
+ Wertverzehr des Anlagevermögens		
+ Kosten der allgemeinen Verwaltung	}	Wahl- bestandteile
+ Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs		
+ Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen		
+ Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung		
+ Fremdkapitalzinsen (auf den Zeitraum der Herstellung entfallend)		
= Wertobergrenze der Herstellungskosten		

004

Abbildung 4: Wertobergrenze der HK nach § 255 Abs. 2 u. Abs. 3 HGB

⁶⁵⁴ Vgl. z. B. *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 459; *Kohl, S.* (1994), S. 129 ff.

⁶⁵⁵ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 365 f.; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Tz. 44.

45222. Verlustfreie Bewertung

Für die Bewertung der unfertigen Bauleistungen gilt das aus dem Imparitätsprinzip abgeleitete strenge Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 4 HGB.

Für eingetretene und zu erwartende Verluste aus Bauaufträgen, z. B. als Resultat von Kalkulationsfehlern, gestiegenen Rohstoffpreisen oder unerwarteten Komplikationen bei der Bauausführung, sind infolge des strengen Niederstwertprinzips sofort Wertminderungen nach § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB aktivisch unter den unfertigen Bauleistungen auszuweisen, sofern die aktivierten Anschaffungskosten über dem Wert liegen, der den unfertigen Bauleistungen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Da kein Börsen- oder Marktpreis für unfertige Bauleistungen vorhanden ist, erfolgt die Bewertung zu dem niedrigeren beizulegenden Wert.

Bereits aktivierte Aufwendungen sind wertzumindern. Erst wenn die unfertigen Bauleistungen auf einen Wert von Null abgeschrieben sind, wird für die Differenz gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet.⁶⁵⁶

⁶⁵⁶ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 442; *ADS* (1995a), § 253 HGB, Tz. 527 ff.; *Ellrott, H./Roscher, K.* (2010b), § 253 HGB, Anm. 524 mit Verweis auf § 249 HGB, Anm. 75 ff.; *Wohlgemuth, M.* (2005), § 253 HGB, Rz. 330; weiterhin *Duske, M./Stalf, J.* (2003), S. 534 ff. In der Konkurrenz zwischen Niederstwertvorschrift und Drohverlustrückstellung ist in der Reihenfolge somit zuerst die Niederstwertvorschrift zu beachten; vgl. auch IDW RS HFA 4, Tz. 21. Die Abschreibung ist dabei hinsichtlich des gesamten Verlustes vorzunehmen, nicht nur anteilig bezogen auf den Fertigungsgrad; so auch BFH-Urteil v. 07.09.2005, S. 298; a. A. *Wagner, A.* (1989), S. 117 m. w. N., der diese Bilanzierungsweise als problematisch ansieht, weil durch die Antizipation des drohenden Verlustes durch eine Abschreibung der nicht abgerechneten Bauarbeiten auf einen beizulegenden Wert von Null der Informations- und Rechenschaftsfunktion des Jahresabschlusses nicht mehr Genüge getan werden könne. Deshalb sollten Verluste nur anteilig in Höhe des Fertigstellungsgrades aktivisch von den unfertigen Bauleistungen abgesetzt werden. Ein darüber hinausgehender Verlust ist durch eine Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen, ausführlich zu dieser Diskussion vgl. auch *Wulf, M./Roessle, M.* (2001), S. 393 ff.; *Hoffmann, W.-D.* (2001), S. 2016 ff.

Dieser Fall tritt meist vor oder bei Baubeginn ein. Die Rückstellungen sind in den folgenden Rechnungslegungsperioden durch Abschreibungen auf die zu Herstellungskosten aktivierten unfertigen Bauleistungen aufzulösen.⁶⁵⁷ Um der Informationsfunktion des Jahresabschlusses gerecht zu werden, sollte jedoch eine Angabe nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB erfolgen, damit ersichtlich wird, inwieweit der Posten unfertige Bauleistungen der tatsächlichen Bauleistung entspricht bzw. durch Abschreibungen oder drohende Verluste gekürzt wurde.

Da der Absatz bei Bauunternehmen zeitlich vor der Herstellung liegt, der Auftraggeber somit bekannt ist, wird der niedrigere beizulegende Wert vom Absatzmarkt her bestimmt.⁶⁵⁸ Die Ermittlung des beizulegenden Wertes der unfertigen Bauleistung erfolgt dabei retrograd.⁶⁵⁹ Hierbei werden von den erwarteten Erträgen aus dem Bauauftrag neben Erlösschmälerungen noch die bis zum Bauzeitende anfallenden Herstellungskosten zur Ermittlung des Niederstwertes abgezogen.⁶⁶⁰

Bei der Abgrenzung der noch anfallenden Aufwendungen, die nur pagatorische Kosten umfassen dürfen,⁶⁶¹ wird im Schrifttum einerseits die Auffassung vertreten, dass nur die vom Beschäftigungsgrad abhängigen variablen Teilkosten angesetzt werden dürfen.⁶⁶² Begründet wird

⁶⁵⁷ Vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 22.

⁶⁵⁸ Eine absatzmarktorientierte Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes für unfertige Bauleistungen wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt; vgl. BFH-Urteil v. 27.10.1983; S. 35.

⁶⁵⁹ Grundsätzlich zur retrograden Wertermittlung vgl. z. B. *Döring, U./Buchholz, R.* (2003), § 253 HGB, Rn. 179. Zur retrograden Wertermittlung unfertiger Bauleistungen vgl. z.B. *Nahlik, W.* (1999), S. 1087; *Wulf, M./Roessle, T.* (2001), S. 393.

⁶⁶⁰ Vgl. *ADS* (1995a), § 253 HGB, Tz. 251 und 459 sowie insbesondere Tz. 525 ff.

⁶⁶¹ Vgl. *ADS* (1995a), § 253 HGB, Tz. 528.

⁶⁶² Für den Ansatz der noch anfallenden Aufwendungen zu Teilkosten plädiert z. B. *Wohlgemuth, M.* (2005), § 253 HGB, Tz. 329, ferner *ADS* (1995a), § 253 HGB, Tz. 528, die aber auch die Beschränkung auf variable Gemeinkosten für zulässig halten; ebenso *Leffson, U.* (1987), S. 389 ff.; *Friedrich, H.* (1976), S. 67.

diese Ansicht damit, dass die Fixkosten dem jeweiligen Absatzgeschäft nicht verursachungsgerecht zugerechnet werden können, sondern nur zeitraumbezogen anfallen. Andererseits sehen die Vertreter eines Ansatzes der noch anfallenden Aufwendungen zu Vollkosten nicht die verursachungsgerechte Erfolgsermittlung bei der Antizipation drohender Verluste im Vordergrund, sondern den Kapitalerhaltungszweck, der durch einen Einbezug von Teilkosten nicht erfüllt wird.⁶⁶³ Diese unterschiedlichen Auffassungen führen dazu, dass sich in Abhängigkeit von der Aufgaben- und Kostenstruktur des Bauunternehmens somit mehr oder weniger große Unterschiede im Ansatz ergeben können. Die Bemessung der künftigen Aufwendungen muss nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Anhang angegeben werden.

Der den unfertigen Bauleistungen beizulegende Wert zum Bilanzstichtag ermittelt sich demnach wie folgt:

	Erwartete Erträge aus dem Bauauftrag
./.	Erlösschmälerungen (z. B. Preisnachlässe)
./.	Noch anfallende Aufwendungen bis zum Bauende
=	<hr/> Den unfertigen Bauleistungen beizulegender Wert

In der baubetrieblichen Praxis wird der niedrigere beizulegende Wert i. d. R. dadurch ermittelt, dass von dem zum Bilanzstichtag anteilig erbrachten Auftragswert⁶⁶⁴ die noch bis zum Bauende erwarteten Verlus-

⁶⁶³ Den Ansatz zu Vollkosten vertreten u. a.: *Ellrott, H./Roscher, K.* (2010b), § 253 HGB, Anm. 522; *Döring, U./Buchholz, R.* (2003), § 253 HGB, Rn. 183; *Kessler, H.* (1999), S. 823; *Eifler, G.* (1976), S. 131; *Bieg, H.* (1977), S. 327 ff.; *Wulf, M./Roessle, T.* (2001), S. 393 f.

⁶⁶⁴ Der Auftragswert stellt dabei die bis zum Bilanzstichtag erbrachten, zu Vertragspreisen bewerteten Ist-Bauleistungen dar.

te in Abzug gebracht werden.⁶⁶⁵ Die Ermittlung des Auftragswertes kann dabei durch die Multiplikation der geleisteten Mengen mit den jeweils vertraglich vereinbarten Einheitspreisen oder alternativ durch Multiplikation des Fertigstellungsgrades mit dem Vertragspreis erfolgen. Die Bewertung der unfertigen Bauleistungen zum Bilanzstichtag stellt sich damit wie folgt dar:

Zum Bilanzstichtag anteilig erbrachter Auftragswert

./. Erwarteter Verlust bis Bauende

= **Den unfertigen Bauleistungen beizulegender Wert**

Für die Ermittlung der Abschreibungen wegen Wertminderung nach § 253 Abs. 4 HGB werden der anteilig erbrachte Auftragswert, auch als Leistungswert⁶⁶⁶ bezeichnet, und die aktivierten Herstellungskosten am Bilanzstichtag gegenübergestellt. Liegt der Leistungswert unter den aktivierten Herstellungskosten, muss auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden. Für darüber hinausgehende drohende Verluste bis zum Bauende wird eine Rückstellung gebildet.

Die Leistungswertermittlung zum Bilanzstichtag erfolgt durch monatliche Leistungsaufnahmen auf der Baustelle. Die Leistungsaufnahme basiert meist auf einer Schätzung der Bauleitung, die häufig nicht durch ein vollständiges Aufmass, d. h. Feststellung der Massen durch Messen auf der Baustelle, unterlegt ist.⁶⁶⁷ Grundlage ist das Leistungsverzeichnis, in dem jede Position in Mengen festgelegt und zu Verkaufspreisen

⁶⁶⁵ Vgl. zu den folgenden Ausführungen *Hauptverband Deutsche Bauindustrie e. V./Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.* (1987).

⁶⁶⁶ Als Synonym für den bereits erbrachten Auftragswert wird häufig auch der Terminus „Leistungswert“ verwandt; vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 293.

⁶⁶⁷ Vgl. z. B. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 352 f. Das Aufmass wird, da es sehr arbeitsintensiv ist, erst bei der Schlussrechnung vollständig durchgeführt.

bewertet wird.⁶⁶⁸ Die Summe aller Positionen ergibt den Gesamtauftragswert entsprechend der Planung.

Soweit die Leistungsermittlung von außenstehenden Personen, wie z. B. Bauherren oder Beauftragten des Bauherrn überwacht wird, können Fehleinschätzungen hinsichtlich des Baufortschritts weitgehend vermieden werden. Zusätzlich können die erhaltenen Abschlagszahlungen als ein Indiz für die Bauentwicklung gewertet werden, da diese auf der Grundlage von Leistungsnachweisen erbracht werden, in denen die Massen bzw. Tätigkeiten ermittelt werden, die auf der Baustelle bereits erstellt bzw. durchgeführt wurden. Damit unterliegt die für die verlustfreie Bewertung der unfertigen Bauleistungen bedeutsame Feststellung der bereits erbrachten Bauleistung bzw. des Fertigstellungsgrades dem Ermessen der Bauleitung.⁶⁶⁹

Schätzt die Bauleitung die jeweils erbrachte Leistung eher vorsichtig d. h. niedriger ein, als diese tatsächlich ist, ergibt sich im Rahmen der verlustfreien Bewertung bei den unfertigen Bauleistungen ein zusätzlicher Abwertungsbedarf, der mit der Legung stiller Reserven einhergeht. Dagegen führt eine zu großzügige Einschätzung des Baufortschritts zum Bilanzstichtag zu einem Unterlassen eines u. U. notwendigen Abwertungsbedarfs, was zu einem Verstoß gegen das Imparitätsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB führt.

Fehlerrisiken bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes können sich auch aus der Einschätzung der noch bis zum Bauende anfallenden Kosten ergeben, die Grundlage für die Einschätzung darstellen, ob aus

⁶⁶⁸ Dies gilt neben den Einheitspreisverträgen analog auch für die Pauschalverträge; vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 349 ff.

⁶⁶⁹ Zu den einzelnen Problemen bei der Leistungsaufnahme vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 293 f.

dem Gesamtauftrag ein Verlust resultieren könnte. Diese Schätzung auf das Bauende ist sehr schwierig, da es sich bei den einzelnen Bauaufträgen um Einzelfertigungen handelt. Erfahrungen aus der Vergangenheit sind nur bedingt verwertbar. Während zu hoch eingeschätzte Verluste mit einem überhöhten Abwertungsbedarf der unfertigen Bauleistungen einhergehen, führt ein zu niedrig prognostizierter Verlust zu einem Unterlassen des notwendigen Abschreibungsbedarfs und damit zu einem Verstoß gegen das Imparitätsprinzip.

Die Herstellungskosten je Baustelle ergeben sich i. d. R. aus der Betriebsabrechnung und werden auf der Grundlage einer Buchinventur ermittelt.⁶⁷⁰ Es dürfen dabei nur die aufwandsgleichen Kosten angesetzt werden. Die aus der Betriebsabrechnung stammenden Beträge sind daher einer sorgfältigen Prüfung hinsichtlich ihrer Bilanzierungsfähigkeit zu unterziehen. Die Besonderheiten der Bauproduktion können jedoch dazu führen, dass die zur Ermittlung der angefallenen Kosten am Bilanzstichtag notwendige Einschätzung und Abgrenzung der Kosten nicht immer möglich ist.⁶⁷¹ So lassen sich z. B. die angefallenen Kosten für unfertige pauschal vergebene Nachunternehmerleistungen meist nur schwer bestimmen.

Vom Auftraggeber beauftragte Nachträge, die aus Mengenänderungen resultieren oder die auf eine Erweiterung der ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung zurückzuführen sind, erhöhen bzw. vermindern im Fall von Mindermengen die ursprüngliche Vertragssumme.⁶⁷² Für die verlustfreie Bewertung hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des

⁶⁷⁰ Zu der Problematik der Ableitung der handelsrechtlich zulässigen Herstellungskosten aus der Betriebsabrechnung des Bauunternehmens vgl. z. B. *Thimmel, K.* (1968), S. 231 ff.

⁶⁷¹ Vgl. *Wagner, A.* (1989), S. 147 f.

⁶⁷² Vgl. z. B. *Pähz, N.* (2005), S. 77 f.

im Rahmen der retrograden Methode zu ermittelnden beizulegenden Wertes der unfertigen Bauleistungen. Die Berücksichtigung nur solcher Nachträge, die vom Bauherrn bereits genehmigt worden sind, entspricht in vollem Maße dem Imparitätsprinzip.⁶⁷³

Demgegenüber kann die Berücksichtigung von noch nicht beauftragten Nachträgen in voller Höhe bei der verlustfreien Bewertung mitunter dazu führen, dass Verluste aus Bauaufträgen gar nicht oder nur in geringer Höhe bei der Bewertung der unfertigen Bauleistungen berücksichtigt werden. Ebenso wenig ließe sich aber auch ein Wertansatz von Null mit der Generalnorm nach § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vereinbaren. Deshalb sollte bei der Höhe der einzubeziehenden Nachträge, dem Vorsichtsprinzip folgend, der wahrscheinlichste Wert innerhalb einer Bandbreite angesetzt werden,⁶⁷⁴ von dem ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen ist.⁶⁷⁵ Bei der Wertermittlung der nicht genehmigten Nachträge ist gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB einheitlich zu verfahren. Im Anhang ist entsprechend § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB anzugeben, nach welcher Methode der Wert noch nicht beauftragter Nachträge ermittelt wurde.

⁶⁷³ Ähnlich *Jacob, D./Heinzelmann, S./Stuhr, C.* (2008), § 24, Rn. 16.

⁶⁷⁴ Vgl. *Baetge, J.* (1970), S. 141 ff.

⁶⁷⁵ So plädieren *ADS* (1995a), § 252 HGB, Tz. 65 ff. dafür, bei dem Wertansatz von unsicheren Erwartungen stets die etwas pessimistischere als die wahrscheinlichste Alternative anzusetzen; ähnlich *Winkeljohann, N./Büssow, T.* (2010), § 252 HGB, Anm. 33, die sich dafür aussprechen, innerhalb eines durch Grenzwerte gekennzeichneten Bewertungsrahmens einen Betrag zu wählen, der möglichst nahe am unteren Grenzwert liegt.

45223. Ertragsrealisation

452231. Completed-Contract-Methode

Das HGB enthält keine spezifischen Normen zur langfristigen Auftragsfertigung.⁶⁷⁶ Deshalb werden zur Lösung dieser Problematik allgemeine Bilanzierungsgrundsätze herangezogen, wobei das in § 252 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz HGB kodifizierte Realisationsprinzip von zentraler Bedeutung ist.⁶⁷⁷

Demnach dürfen die unfertigen Bauleistungen bis zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung höchstens zu Herstellungskosten bewertet werden. Gewinne sind nach § 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB erst auszuweisen, wenn sie realisiert sind. Die Completed-Contract-Methode stellt dabei die dem Realisationsprinzip entsprechende Bilanzierungsmethode speziell für langfristige Aufträge dar, derzufolge Gewinne aus periodenübergreifenden Fertigungsaufträgen erst nach vollständiger Fertigstellung realisiert werden dürfen.⁶⁷⁸

Dieser Bilanzierungsmethode liegt der Gedanke zugrunde, dass bei der zu erstellenden Lieferung oder Leistung der Wertsprung⁶⁷⁹ zum Absatzmarkt erst dann geschafft ist, wenn das Werk vollständig fertig ge-

⁶⁷⁶ Vgl. z. B. *Coenenberg, A.-G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 228.

⁶⁷⁷ So auch *Krawitz, N.* (1997), S. 886.

⁶⁷⁸ Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 361 ff. Die Completed-Contract-Methode als Ausdruck des Vorsichtsprinzips ist damit dem Gläubigerschutz- und Kapitalerhaltungsgedanken verhaftet. Durch die strenge Anwendung des Realisationsprinzips wird eine Minderung des haftenden Eigenkapitals durch potenzielle Ausschüttung zu einem Zeitpunkt verhindert, an dem der Gewinn, bedingt durch Fertigstellungs- und Abnahmerisiken, noch nicht hinreichend sicher entstanden ist; vgl. *Krawitz, N.* (1997), S. 889; ferner *Jung, A.* (1990), S. 65.

⁶⁷⁹ Der Wertsprung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ertrag der Leistung und den Herstellungskosten; vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 247 f.

stellt ist, d. h. der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entsteht.⁶⁸⁰ Der Gewinn entsteht, wenn der Anspruch des Auftragnehmers sicher und einzeln bewertbar ist.⁶⁸¹ Nach herrschender Literaturmeinung gelten die Bauabnahme und der damit in Zusammenhang stehende Gefahrenübergang als das entscheidende Kriterium zur Abbildung des Realisationszeitpunktes, zu dem auch der Anspruch auf Gegenleistung entsteht.⁶⁸²

Nach VOB- und BGB-Werkvertragsrecht schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den vertraglich fixierten Erfolg. Demgegenüber verpflichtet sich der Auftraggeber das hergestellte Werk abzunehmen und zu bezahlen. Für die Bilanzierung ist dabei wesentlich, dass das Bauunternehmen gemäß § 644 Abs. 1 Satz 1 BGB bis zur Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Unterganges trägt.⁶⁸³ Bis zur Abnahme trägt das Bauunternehmen alle Rechte an dem Bauwerk und ist demzufolge auch dessen wirtschaftlicher Eigentümer.⁶⁸⁴

Mit der Abnahme erfolgen die körperliche Entgegennahme des Bauwerkes im Wege der Besitzübertragung und die Anerkennung der Leis-

⁶⁸⁰ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 129 u. 362; *Kümpel, T.* (2000), S. 31.; *Kümpel, T.* (2002), S. 439. Die Wahl des Begriffes „Wertsprung“ verdeutlicht, dass von einer punktuellen und nicht einer stetigen Gewinnrealisierung ausgegangen wird; vgl. *Kohl, S.* (1993), S. 111; *Zieger, M.* (1990), S. 163.

⁶⁸¹ Vgl. *Buhleier, C.* (1997), S. 68.

⁶⁸² Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), 362; *Coenenberg, A.-G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 224; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 27; *ADS* (1998), § 246 HGB, Tz. 197, *Buhleier, C.* (1997), S. 67; *Krawitz, N.* (1997), S. 888; *Zieger, M.* (1990), S. 162.; *Leffson, U.* (1987), S. 266; *ADS* (1998), § 246 HGB, Tz. 191 stellen diesbezüglich fest, dass „Besitz, Nutzen, Lasten und (Preis-)Gefahr“ auf den Auftraggeber übergegangen sein muss.

⁶⁸³ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 361.

⁶⁸⁴ Vgl. *Stewing, C.* (1990), S. 100 f.

tung als im Wesentlichen vertragsgemäß.⁶⁸⁵ Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung liegt ab diesem Zeitpunkt beim Auftraggeber.⁶⁸⁶ Mit Abnahme des Werkes ist der Auftrag abrechnungsfähig und es entsteht ein durchsetzbarer Entgeltanspruch des Bauunternehmens gemäß § 641 Abs. Satz 1 BGB.⁶⁸⁷ Die Bauleistung gilt als erbracht, womit der Wertsprung zum Absatzmarkt erreicht wird. Das noch bestehende Gewährleistungsrisiko wird durch die Bildung einer Rückstellung erfasst und steht einer Ertragsrealisation nicht entgegen.⁶⁸⁸

In der Rechnungslegungsperiode der Abnahme des Bauwerkes durch den Auftragnehmer erfolgt die Stellung der Schlussrechnung. Hierbei werden die unfertigen Bauleistungen in Höhe der aktivierten Herstellungskosten als Abgang aus den Vorräten gebucht. Eine entsprechende Gegenbuchung erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung bei den Umsatzaufwendungen bzw. den Bestandsverminderungen zu Herstellungskosten, d. h. die zur Leistungserstellung angefallenen bisher aktivierten Herstellungskosten werden als Aufwand behandelt. Gleichzeitig werden durch die Stellung der Schlussrechnung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gekürzt um eventuelle Vorauszahlungen, in Höhe der Nettoerlöse gebucht, denen eine entsprechende Buchung unter den Umsatzerlösen gegenübersteht. Die Differenz zwischen den

⁶⁸⁵ Vgl. Marx, F. J./Löffler, C. (2000), B 700, Rz. 8. Die Besitzübergabe hat auch dann zu erfolgen, wenn das Bauwerk auf dem Grundstück des Auftraggebers errichtet wird. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 946 BGB gehören dem Auftraggeber, soweit dieser Grundstückseigentümer ist, alle mit dem Grundstück verbundenen Gegenstände, sodass dieser bereits in der Bauphase zivilrechtlicher Eigentümer des Bauwerkes ist. Dies bedeutet aber nicht, dass er auch zugleich Besitzer des Bauwerkes ist, da der Eigentumserwerb rechtlich vom Besitz getrennt wird. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise wird der Auftraggeber erst durch die Abnahme Eigentümer des Bauwerkes.

⁶⁸⁶ Vgl. Leffson, U. (1987), 267; Marx, F. J./Löffler, C. (2000), B 700, Rz. 25; Kümpel, T. (2002), S. 439.

⁶⁸⁷ Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2009), S. 362.

⁶⁸⁸ Vgl. Jung, A. (1990), S. 28; Kümpel, T. (2000), S. 33.

Nettoerlösen und den Herstellungskosten geht als Gewinn oder Verlust der einzelnen Baustelle in das Periodenergebnis ein.

Nach Abnahme des Bauwerkes wird der gesamte Erlös den gesamten Herstellungskosten gegenübergestellt und damit der Gewinn aus dem Auftrag realisiert. Das grundsätzliche Problem der langfristigen Auftragsfertigung liegt darin, dass das nach vollständiger Vertragsabwicklung ausgewiesene Periodenergebnis nicht nur auf den im Geschäftsjahr erbrachten Leistungen, sondern auch auf Leistungen der vorangegangenen Geschäftsjahre beruht.⁶⁸⁹ Zudem enthält das Periodenergebnis Beträge, die in den Jahren der Herstellung die Jahresergebnisse als Auftragszwischenverluste⁶⁹⁰ gemindert haben.⁶⁹¹ Diese fallen umso stärker ins Gewicht als sich das bilanzierende Unternehmen an der Herstellungskostenuntergrenze bewegt und je höher der Anteil der nicht aktivierungsfähigen Vorlauf- und Vertriebsaufwendungen an dem Gesamtauftragsvolumen ist.⁶⁹²

Die strenge Auslegung des Realisationsprinzips hat zur Folge, dass der Jahreserfolg des Bauunternehmens über den Zeitraum der Herstellung des Bauwerkes erheblichen Schwankungen unterliegen kann, der nicht Ausdruck einer unterschiedlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist.⁶⁹³ Damit wird einerseits die zwischenbetriebliche und zeitliche Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erschwert und andererseits die Eignung des Jahresergebnisses als Indikator für die Ertragslage des Un-

⁶⁸⁹ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 363; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 16.

⁶⁹⁰ Auftragszwischenverluste ergeben sich als Unterschiedsbetrag zwischen aufwandsgleichen Selbstkosten und den aktivierten Herstellungskosten.

⁶⁹¹ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 363.

⁶⁹² Vgl. *Richter, M.* (2000), S. 148.

⁶⁹³ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 363.

ternehmens beeinträchtigt.⁶⁹⁴ Der insoweit eingeschränkten Erfüllung des Rechenschaftszwecks muss daher durch eine Anhangsangabe gemäß § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB Rechnung getragen werden.⁶⁹⁵ Im Anhang sind bei langfristigen Fertigungsaufträgen der Umfang des gegenwärtig abzuwickelnden stichtagsübergreifenden Auftragsvolumens, die Höhe der Zwischenverluste bei noch nicht abgerechneten Aufträgen und die voraussichtlich noch zu realisierenden Teilgewinne zu nennen.⁶⁹⁶ Gleichwohl wird die Anwendung der Completed-Contract-Methode bei periodenübergreifenden Fertigungsaufträgen als vorteilhaft angesehen, weil diese dem Kapitalerhaltungszweck in hohem Maße Rechnung trägt.⁶⁹⁷ Entsprechende Anhangsangaben sollen dazu führen, dass auch der Informationsfunktion Genüge getan wird.

452232. Teilgewinnrealisation durch echte Teilabnahmen

Der aus der Anwendung der Completed-Contract-Methode resultierende verzerrte Erfolgsausweis kann für Bauunternehmen immer dann vermieden werden, wenn sich der Gesamtauftrag in vertraglich abgrenzbare Teilleistungen, Teilabnahmen und Teilabrechnungen zerlegen lässt.⁶⁹⁸ Hierbei handelt es sich um das Konzept der Teilgewinnrea-

⁶⁹⁴ Vgl. *Krawitz, N.* (1997), S. 886.

⁶⁹⁵ Vgl. *Krawitz, N.* (1997), S. 889 m. w. N. Eine solche Angabe wird immer dann als erforderlich gesehen, wenn besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ein solcher Fall liegt nach Literaturmeinung mitunter bei der Bewertung langfristiger Fertigungsaufträge nach der Completed-Contract-Methode vor; vgl. z. B. *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 33; *Kohl, S.* (1994), S. 186 f.; *Krawitz, N.* (1997), S. 889.

⁶⁹⁶ Vgl. *Krawitz, N.* (1997), S. 889 m. w. N.

⁶⁹⁷ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009); S. 365; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 35; *Krawitz, N.* (1997), S. 889; *Kümpel, T.* (2002), S. 439.

⁶⁹⁸ Vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009); S. 365; *Coenenberg, A.-G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 228; *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 461; *Krawitz, N.* (1997), S. 890.

lisierung durch Teilabnahmen.⁶⁹⁹ Durch Zerlegung des Gesamtauftrages in Teilleistungen soll der einheitliche Realisationszeitpunkt bei Abnahme in mehrere zeitlich gestaffelte Realisationszeitpunkte aufgeteilt werden, die damit bereits in der Herstellungsphase anteilige Gewinnrealisierungen ermöglichen, ohne damit das Realisationsprinzip zu durchbrechen.⁷⁰⁰ Dem Realisationsprinzip wird bei dieser Bilanzierungsmethode insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die (Teil-)Abnahme und damit der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber weiterhin das entscheidende Kriterium für den (Teil-)Gewinnausweis darstellt.⁷⁰¹ Erfolgt eine Teilabrechnung, tritt bilanziell für die jeweilige Teilleistung an die Stelle der aktivierten Aufwendungen im Vorratsvermögen eine Forderung aus Lieferung und Leistung. Sofern die Netto-

⁶⁹⁹ Zur Vermeidung von Verzerrungen wird in der Literatur auch die Teilgewinnrealisierung nach dem Fertigungsgrad diskutiert. Dem Fertigungsgrad entsprechend, sollen die Erfolgsbeiträge aus der Bauwerkserstellung realisiert werden, um somit eine zutreffende Darstellung der Ertragslage des Bauunternehmens wiedergeben zu können, vorausgesetzt, dass bis zur Abnahme des gesamten Bauwerks keine weiteren Risiken auftreten. Diese Bilanzierungsmethode für langfristige Fertigungsaufträge verstößt jedoch gegen das Realisationsprinzip und ist damit für den handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht zulässig, was der Gesetzgeber im Gesetzesentwurf zum BilMoG ausdrücklich betont; vgl. BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 38. Auch in der Literatur stößt die Teilgewinnrealisierung teilweise auf Ablehnung; vgl. z. B. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 368; *Kümpel, T.* (2000), S. 166 f.; so auch *Krawitz, N.* (1997), S. 892; *Kohl, S.* (1994), S. 89 ff.; *Leffson, U.* (1987), S. 284. Dagegen bejahen eine Teilgewinnrealisierung z. B. *Coenenberg, A.-G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 229; *IDW* (2006), Abschn. E, Tz. 244, S. 335; *ADS* (1995a), § 252 HGB, Tz. 86; *Leuschner, C.-F.* (1995), S. 389; *Selchert, F. W.* (1990), S. 805; *Stewing, C.* (1990), S. 106. Ebenfalls abzulehnen ist die in der Literatur diskutierte Selbstkostenaktivierung, die einen Wertansatz der unfertigen Bauleistungen vorsieht, der über der handelsbilanziellen Herstellungskostenobergrenze liegt. Die Auffassungen reichen von einer Erhöhung der Herstellungskosten bis zu den am Stichtag erreichten aufwandsgleichen Selbstkosten, unter Einbezug der nicht aktivierungsfähigen Vertriebs- und Verwaltungskosten, bis zu Einbeziehung anteiliger Gewinne; vgl. u. a. *Coenenberg, A.-G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 229; *Ellrott, H./Brendt, P.* (2010), § 255 HGB, Anm. 459, daran anlehnend *Leuschner, C.-F.* (1995), S. 390 f.; a. A. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele*, S. (2009), S. 365 f.; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 44. Dieser Methode kann aufgrund des daraus resultierenden Verstoßes gegen das Herstellungskostenprinzip nicht zugestimmt werden.

⁷⁰⁰ Vgl. *Kohl, S.* (1994), S. 133; *Döll, B.* (1984), S. 225 f.; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 49.

⁷⁰¹ Vgl. *Paal, E.* (1977), S. 44.

forderung den entsprechenden Vorratsbestand überschreitet, wird ein Gewinn realisiert.

Damit eine Teilgewinnrealisierung auf Basis echter Teilabnahmen, auch in Hinsicht auf die zivilrechtlichen Bedingungen, erfolgen kann, müssen die nachfolgenden Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sein, die sicherstellen sollen, dass die Teilgewinne auch mit hinreichender Sicherheit realisiert werden. Einheitliche Anwendungskriterien für die Zulässigkeit der Teilgewinnrealisierungen haben sich gleichwohl im Schrifttum nicht herausgebildet, was zunächst weitere Ermessensspielräume und damit ein weites Feld für potenzielle Fehlerrisiken eröffnet. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass die in Tabelle 1 dargestellten Anwendungsvoraussetzungen für die Zulässigkeit für die Abrechnungsfähigkeit von Teilleistungen von in sich fertig gestellten Bauabschnitten zwingend vorliegen müssen:⁷⁰²

1.	Es muss eine vertragliche Vereinbarung über selbstständig abgrenzbare Teilleistungen des Gesamtauftrages vorliegen. ⁷⁰³
2.	Die geschuldete Leistung muss technisch und wirtschaftlich teilbar bzw. in sich abgeschlossen sein. ⁷⁰⁴
3.	Es muss vereinbart worden sein, dass für die Teilleistung entsprechend Teilentgelte zu zahlen sind, die gesondert abgerechnet werden. ⁷⁰⁵

⁷⁰² Die Voraussetzungen, die die Literatur an Teilabnahmen stellt, differieren in Abhängigkeit von unterschiedlichen Erscheinungsmöglichkeiten langfristiger Fertigungsaufträge und deren Umsetzbarkeit in Teillieferungen; vgl. dazu *Krawitz, N.* (1997), S. 890.

⁷⁰³ Vgl. u. a. *Kohl, S.* (1994), S. 134; *Krawitz, N.* (1997), S. 890; *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 51; *Schindlbeck, K.* (1988), S. 163.

⁷⁰⁴ Vgl. *Schindlbeck, K.* (1988), S. 162 f.; *Kohl, S.* (1994), S. 134, *Paal, E.* (1977), S. 44.

4.	Der Gefahrenübergang ist durch eine verbindliche Abnahme der entsprechenden Teilleistung erfolgt. ⁷⁰⁶
5.	Die angefallenen und die noch zu erwartenden Kosten müssen ausreichend zuverlässig ermittelt und den Teilleistungen zugeordnet werden können. ⁷⁰⁷
6.	Die Teilgewinnrealisation soll nur dann zulässig sein, wenn aus dem Gesamtauftrag keine Verluste drohen und größere Risiken bestehen. Dies wird auch als Nichtvorliegen eines Gesamtfunktionsrisikos bezeichnet. ⁷⁰⁸

Tabelle 1: Anwendungsvoraussetzungen für die Zulässigkeit der Abrechnungsfähigkeit von Teilleistungen.

Können Teilabnahmen durchgeführt werden, ist diese Bilanzierungsmethode für Bauunternehmen durchaus ein pragmatisches Instrument, die Verzerrungen der Ertragslage vermeidet. Durch entsprechende Vertragsgestaltung kann der Zeitpunkt für die Realisierung von Gewinnen vorgezogen werden, ohne dabei deutsches Handelsrecht zu verletzen.⁷⁰⁹

⁷⁰⁵ Vgl. Marx, F. J./Löffler, C. (2000), B 700, Rz. 54 m. w. N.

⁷⁰⁶ Vgl. Marx, F. J./Löffler, C. (2000), B 700, Rz. 52; Kohl, S. (1994), S. 136 f.; Krawitz, N. (1997), S. 890.

⁷⁰⁷ Vgl. Marx, F. J./Löffler, C. (2000), B 700, Rz. 55; Kohl, S. (1994), S. 136; Paal, E. (1977), S. 49 ff.

⁷⁰⁸ Vgl. Kohl, S. (1994), S. 140; Freidank, C. C. (1989), S. 1200; Leffson, U. (1987), S. 282; a. A. Selchert, F. W. (2002), § 252 HGB, Rn. 112, der negative Ergebniseinflüsse aus späteren Teilleistungen als irrelevant einstuft, soweit die Vertragsgestaltung endgültige Teilabrechnungen vorsieht; Marx, F. J./Löffler, C. (2000), B 700, Rz. 56 halten eine Teilgewinnrealisierung bei gleichzeitiger Bildung einer Drohverlustrückstellung für Risiken aus nachfolgenden Teilleistungen für zulässig.

⁷⁰⁹ Es sei jedoch angemerkt, dass es sich bei Vorliegen der genannten Anwendungsvoraussetzungen nicht um ein Wahlrecht, sondern um eine Verpflichtung zum Teilgewinnausweis handelt; vgl. Kümpel, T. (2000), S. 116.

Dass eine Teilgewinnrealisierung durch echte Teilabnahmen in der Bauwirtschaft jedoch eher selten Anwendung finden dürfte, lässt sich aus den restriktiven Anwendungsvoraussetzungen ableiten, die den Rahmen der Möglichkeiten einer anteiligen Gewinnrealisierung vor der endgültigen Abnahme begrenzen.⁷¹⁰ Soweit jedoch echte Teilabnahmen zulässig sein sollten, ist eine genaue und aussagefähige Betriebsabrechnung, die bei echten Teilabnahmen eine genaue Kostenzuordnung zu den einzelnen Teilleistungen gewährleistet,⁷¹¹ unerlässlich, um somit diesbezüglich mögliche Fehler in der Rechnungslegung ausschließen zu können.

4523. Angaben in Anhang und Lagebericht

Mögliche Fehler in der Rechnungslegung des zu prüfenden Bauunternehmens können u. U. auch daraus resultieren, dass die mit der Bauausführung in Zusammenhang stehenden erforderlichen Angaben in Anhang und Lagebericht unvollständig oder fehlerhaft sind.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind im Anhang die auf einzelne Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Im Hinblick auf die unfertigen Bauleistungen resultiert aus dieser Norm die Notwendigkeit, die angewandte Gewinnrealisierungsmethode, d. h. Completed-Contract-Methode oder Teilgewinnrealisierung auf Basis echter Teilabnahmen, anzugeben.⁷¹²

⁷¹⁰ Ähnlich *Krawitz, N.* (1997), S. 890.

⁷¹¹ Vgl. *Paal, E.* (1977), S. 49 ff., der detailliert ausführt, wie eine entsprechende Kostenrechnung aufgebaut sein sollte.

⁷¹² Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 700; *Ellrott, H.* (2010b), § 284 HGB, Anm. 89.

Der aus der Anwendung der Completed-Contract-Methode resultierenden verzerrten Ertragslage von Bauunternehmen muss gemäß § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB durch eine Pflichtangabe im Anhang Rechnung getragen werden.⁷¹³ Nach dieser Norm werden zusätzliche Anhangangaben erforderlich, wenn der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,⁷¹⁴ wobei der Gesetzeswortlaut offen lässt, wie diese zusätzlichen Angaben ausgestaltet sein sollen. Die Literatur fordert diesbezüglich sowohl verbale als auch quantitative Angaben über den Umfang der noch nicht abgenommenen Bauleistungen und die Höhe der darin enthaltenen Zwischenverluste, über die Entwicklung des Auftragseingangs und des Auftragsbestandes sowie Informationen über die in laufenden Bauvorhaben enthaltenen geschätzten Teilgewinne, die sich bei Anwendung einer Teilgewinnrealisierung ergeben würden.⁷¹⁵

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB ergibt sich ferner die Pflicht, über die Bemessung der Herstellungskosten der unfertigen Bauleistungen gemäß § 255 Abs. 2 HGB zu berichten. Hierbei ist § 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB zu beachten, wonach Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten erforderlich sind.

Ferner sollten auch Angaben über Ansatz und Höhe noch nicht genehmigter Nachträge erfolgen. Sofern noch nicht beauftragte Nachträge

⁷¹³ Vgl. hierzu auch BT-Drs. 16/10067 v. 30.07.2008, S. 38.

⁷¹⁴ Vgl. *Krawitz, N.* (1997), S. 889 m. w. N., der in diesem Zusammenhang auf die sog. Abkopplungsthese verweist, wonach nur die Einheit aus Bilanz, GuV und Anhang die Informationsfunktion des Jahresabschlusses erfüllt.

⁷¹⁵ Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 97; S. 363; *Krawitz, N.* (1997), S. 889; *Kohl, S.* (1994), S. 169; *Schindlbeck, K.* (1988), S. 215 f.

aktiviert wurden, ist anzugeben, nach welcher Methode der Wert der Nachträge ermittelt wurde.⁷¹⁶

Soweit Abschreibungen auf den Wert, der den unfertigen Bauleistungen am Abschlussstichtag beizulegen ist, vorgenommen worden sind, muss auch über die Methode zur Ermittlung des beizulegenden Werts berichtet werden.⁷¹⁷

Für große Kapitalgesellschaften sieht § 285 Satz 1 Nr. 4 HGB zusätzlich Angaben vor, die Umsatzerlöse sowohl nach Tätigkeitsbereichen als auch nach geographisch bestimmten Märkten aufgliedern.⁷¹⁸ In der Bauwirtschaft wird ergänzend zu der Aufgliederung der Umsatzerlöse auch über die Bauleistung differenziert nach In- und Ausland, Sparten und Regionen berichtet.⁷¹⁹

Im Lagebericht sind gemäß § 289 Abs. 1 HGB der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Daher sollten Bauunternehmen, soweit eine entsprechende Angabe im Anhang noch nicht erfolgte, Informationen über den Auftragseingang und Auftragsbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres, über Reichweiten in Produktionsmonaten sowie über Auftragseingänge im neuen Geschäftsjahr geben, welche

⁷¹⁶ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 84.

⁷¹⁷ Vgl. z. B. *Ellrott, H.* (2010b), § 284 HGB, Anm. 102.

⁷¹⁸ Die Aufgliederung der Umsatzerlöse kann für große Kapitalgesellschaften unterbleiben, soweit die Voraussetzungen des § 286 Abs. 1 und Abs. 2 HGB vorliegen. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sind von der Verpflichtung generell befreit (§ 288 HGB). Auf das Wahlrecht einer Segmentberichterstattung gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB für kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264 d HGB wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

⁷¹⁹ Vgl. *Marx, F. J./Löffler, C.* (2000), B 700, Rz. 97.

Rückschlüsse auf künftig erwartete Umsätze und Kapazitätsauslastungen zulassen.⁷²⁰ Auch Angaben über Großaufträge, die von Bedeutung für das Bauunternehmen sind, können Aufschluss über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens geben.⁷²¹

Der Prognosebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB, der auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens abstellt, muss die Angabe aller wesentlichen Chancen und Risiken beinhalten, die sich auf die künftigen Erfolge und die künftige Liquidität des Bauunternehmens auswirken.⁷²² Hier kann z. B. die Berichterstattung über in Aussicht stehende, wesentliche Vertragsabschlüsse dazu beitragen, künftige Erfolge einzuschätzen.

453. Die Abbildung von Bau-Argen in der Rechnungslegung der beteiligten Bauunternehmen

4531. Vorbemerkung zum Rechnungswesen von Bau-Argen

Die Bau-Arge unterliegt als GbR,⁷²³ da sie keine Kaufmannseigenschaft nach HGB aufweist,⁷²⁴ nicht den handelsrechtlichen Buchführungsvorschriften.⁷²⁵ Das Rechnungswesen der Arge ist vielmehr zweckbezogen an den Informationsbedürfnissen der beteiligten Gesellschafter orientiert. Zu begründen ist dies damit, dass die Erbringung von Bauleistun-

⁷²⁰ Vgl. *Ellrott, H.* (2010d), § 289 HGB, Anm. 20; *ADS* (1995b), § 289 HGB, Tz. 70; ähnlich *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 99.

⁷²¹ Ähnlich *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 99.

⁷²² Vgl. *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 128.

⁷²³ Vgl. hierzu auch GP. 446313.

⁷²⁴ Vgl. *Winnefeld, R.* (2006), Kapitel L, Rz. 186.

⁷²⁵ Vgl. auch v. *Wysocki, K.* (2005), S. 177. Steuerrechtlich kann sich jedoch eine Buchführungspflicht aus § 141 AO ergeben.

gen in Bau-Argen für die einzelnen Partner aufgrund des höheren Auftragsvolumens, einer längeren Bauzeit oder größerer technischer Anforderungen sowie der gesamtschuldnerischen Haftung ein erhöhtes Risikopotenzial gegenüber der normalen Geschäftstätigkeit birgt.⁷²⁶ Während der Dauer der Arge werden deshalb nur laufende Ergebnisübersichten und eine vorläufige Schlussbilanz⁷²⁷ erstellt, die keine Bilanzwirkung haben.⁷²⁸ Erst nach vollständigem Abschluss der Arge, d. h. nach Abwicklung aller Geschäftsvorfälle, wird den Gesellschaftern die nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Schlussbilanz vorgelegt. In dieser wird das Ergebnis der Arge ermittelt. Nach den Regelungen des Arge-Vertrages erfolgt zu diesem Zeitpunkt auch die Ergebnisübernahme durch die Gesellschafter entsprechend ihres Anteils.⁷²⁹ Erhält der Gesellschafter bereits während der Dauer der Arge Ausschüttungen, so handelt es sich nach Arge-Vertrag um vorläufige Ausschüttungen.⁷³⁰

4532. Bilanzierung der Beteiligung an Bau-Argen

Für die bilanzielle Behandlung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an gemeinschaftlichen Bau-Argen im Abschluss der beteiligten Bauunternehmen finden sich im Handelsrecht keine spezifischen Regelungen. Somit verbleibt lediglich ein Rückgriff auf die allgemeinen handelsrecht-

⁷²⁶ Vgl. *Weitze, D.* (2003), S. 148.

⁷²⁷ Nach Anerkennung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber wird eine vorläufige Schlussbilanz aufgestellt und den Gesellschaftern vorgelegt. Die vertragliche Bauleistung ist zu diesem Zeitpunkt erbracht, es sind jedoch noch nicht alle Geschäftsvorfälle abgewickelt.

⁷²⁸ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 206 u. 330. Im Regelfall liegt die Erstellung der laufenden Ergebnisübersichten, der Schluss- und Auseinandersetzungsbilanz im Verantwortungsbereich der kaufmännischen Geschäftsführung der Arge.

⁷²⁹ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 330.

⁷³⁰ Vgl. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 206.

lichen Normen, was potenziell zu Fehlern in der Rechnungslegung führen kann. Hinzu kommt, dass in der Literatur divergierende Auffassungen darüber bestehen, wie Beteiligungen an Bau-Argen im Abschluss der beteiligten Partnerunternehmen bilanziell zu erfassen sind.

So geht der HFA in der vom IDW herausgegebenen Stellungnahme „Zur Bilanzierung von Joint Ventures“ (HFA 1/1993)⁷³¹ davon aus, dass es sich bei Bau-Argen in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft um einen Sondertyp des Joint Venture handelt, die damit denselben Bilanzierungs- und Bewertungsstandards unterliegen. Die Beteiligung an Bau-Argen soll demnach als Anteil beim Partnerunternehmen erfasst werden.

Als Voraussetzung für eine Bilanzierung der Beteiligung an Argen als GbR im Einzelabschluss des Partnerunternehmens nennt die Stellungnahme des HFA zunächst die gesamthänderische Verfügungsberechtigung der Partner über die Vermögensgegenstände der Arge.⁷³² Liegt Gesamthandseigentum vor, muss im Einzelabschluss des Arge-Partners zwingend ein Anteil an Argen bilanziert werden.⁷³³ Da bei Bau-Argen das Vermögen der Arge-Gesellschafter stets gesamthändisch gebunden ist, kann diese Anforderung als erfüllt angesehen werden.

Bei der Frage nach der Abgrenzung, ob der Anteil an einer Arge dem Anlage- oder Umlaufvermögen des Partnerunternehmens zuzuordnen ist, greift grundsätzlich die Vorschrift des § 247 Abs. 2 HGB, die auf die Dauerhaftigkeit der Mitgliedschaft abstellt.⁷³⁴ Demnach kommt ein Aus-

⁷³¹ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 441 ff.

⁷³² Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 442.

⁷³³ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 442; *Früh, H.-J./Klar, M.* (1993), S. 493.

⁷³⁴ So auch IDW HFA 1/1993, S. 442.

weis im Anlagevermögen in Betracht, wenn die Arge-Mitgliedschaft dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Abzustellen ist dabei auf die Zweckbestimmung des Bilanzierenden.⁷³⁵ Da der Zweck von Argen lediglich auf die Abwicklung eines gemeinschaftlichen Bauauftrages ausgerichtet ist,⁷³⁶ kann somit nicht von einer dauernden Zweckbestimmung ausgegangen werden.⁷³⁷ Die Arge-Beteiligung dient nur der kurzfristigen Ausübung der originären Geschäftstätigkeit und nicht der dauerhaften Unterstützung des eigenen Geschäftsbetriebs.

Zur Klärung des Bilanzausweises wird in der Literatur die reine Zweckbetrachtung ferner um ein temporales Bezugselement erweitert, das auf die vertraglich vereinbarte Bauzeit der Arge abstellt.⁷³⁸ Bei Überschreitung einer bestimmten zeitlichen Frist unterstellt das Schrifttum eine dauerhafte Zweckbestimmung der Arge.⁷³⁹ So vertritt etwa der HFA in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass bei einer Dauer der Arge über zwei Bilanzstichtage hinaus im Regelfall von einer langfristigen Betätigung mit den entsprechenden Konsequenzen für den Ansatz im Anlagevermögen des Jahresabschlusses auszugehen ist.⁷⁴⁰ Andernfalls hat eine Zuordnung des Anteils als sonstiger Vermögensgegenstand zum Umlaufvermögen zu erfolgen.⁷⁴¹ Dieser Zeitraum wird in der Literatur von einigen Autoren auf eine Dauer von über drei Jahre ausgedehnt.⁷⁴² Als relevant für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit soll jedoch – der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprechend – nur der

⁷³⁵ Vgl. *Weitze, D.* (2003), S. 160.

⁷³⁶ Vgl. dazu GP. 446313.

⁷³⁷ Vgl. *Hebestreit, G.* (1994), S. 835.

⁷³⁸ Vgl. z. B. *Weitze, D.* (2003), S. 161.

⁷³⁹ Vgl. u. a. IDW HFA 1/1993, S. 442; *Weitze, D.* (2003), S. 161; *Niehus, R.* (2005), Abt. V/7, Rn. 42

⁷⁴⁰ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 442.

⁷⁴¹ Vgl. *Winnefeld, R.* (2006), Kapitel L, Rz. 201; *Dörner, D.* (1993), S. 706.

Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Abnahme durch den Auftraggeber herangezogen werden.⁷⁴³

Ungeachtet der im Schrifttum diskutierten Fristen, bei deren Überschreitung eine dauerhafte Zweckbestimmung der Arge unterstellt wird, kann das Zeitelement nicht als geeignetes Abgrenzungskriterium für den Bilanzausweis von Bau-Argen herangezogen werden, wenn von vornherein eindeutig feststeht, dass die Arge nur zeitlich befristet für die Abwicklung eines gemeinsamen Bauprojekts gegründet wird und damit nicht dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Geschäftsbetrieb des Bauunternehmens zu dienen. Nach der Vorschrift des § 247 Abs. 2 HGB kann daher ein Ausweis der Beteiligung an der Arge nur im Umlaufvermögen des Bauunternehmens als sonstiger Vermögensgegenstand in Frage kommen. Durch den besonderen Charakter von Beteiligungen an Bau-Argen bedingt sollte allerdings unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Beteiligungen im Partnerabschluss ein Ausweis unter einem gesonderten Posten in Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas gemäß § 265 Abs. 5 HGB erfolgen.⁷⁴⁴

Die Bewertung des Vermögensgegenstandes hat nach den Regelungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 255 Abs. 1 HGB mit den Anschaffungskosten zu erfolgen. Eine Beteiligung der Arge-Partner am Kapital ist bei der typischen Bau-Arge im Regelfall aber nicht vorgesehen.⁷⁴⁵ Der gesamte Leistungsverkehr wird auf schuldrechtlicher Basis zwischen Gesellschafter und Arge abgewickelt. Das gilt auch für die der

⁷⁴² Vgl. u. a. *Niehus, R.* (2005), Abt. VI/7, Rn. 42; *Hebestreit, G.* (1994), S. 835.

⁷⁴³ Vgl. *Niehus, R.* (2005), Abt. VI/7, Rn. 40, Fn. 57. Mit dem Zeitpunkt der Abnahme erfolgt der Gefahrenübergang, d. h. der Übergang aller wesentlichen Risiken auf den Auftraggeber.

⁷⁴⁴ So auch IDW HFA 1/1993, S. 442.

⁷⁴⁵ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443; *Weitze, D.* (2003), S. 158; *Hebestreit, G.* (1994), S. 834.

Arge zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die lediglich kurzfristig zur Vorfinanzierung der Bauleistung genutzt werden.⁷⁴⁶ Anschaffungskosten für eine Beteiligung entstehen somit in nicht nennenswertem Umfang. Mangels notwendiger Anschaffungskosten wird bei einer Zuordnung des Anteils zum Umlaufvermögen des Partnerunternehmens die Ansicht vertreten, dass auf einen gesonderten Ausweis verzichtet werden kann.⁷⁴⁷ Im Ergebnis würden damit Beteiligungen an Argen im Jahresabschluss von Bauunternehmen gar nicht ausgewiesen. Gleichwohl kann jedoch der Ansatz eines Merkpostens in Frage kommen.⁷⁴⁸

Einem Ausweis der Beteiligung an Argen als sonstiger Vermögensgegenstand steht die in bauwirtschaftlichen Unternehmen geübte Praxis und der von Wirtschaftsprüfern in Jahresabschlüssen testierte Arge-Beteiligungsausweis als Arge-Verrechnungskonto entgegen, dessen Saldo im Jahresabschluss des Partnerunternehmens als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Argen ausgewiesen wird.⁷⁴⁹

In der baubetrieblichen Praxis wird der gesamte leistungs- und schuldrechtliche Leistungsaustausch zwischen Arge und Gesellschafter (und umgekehrt) auf einem eigens für jeden Gesellschafter angelegten Arge-Verrechnungskonto erfasst. Mit Hilfe von Unterkonten dieses Verrechnungskontos werden sämtliche Geschäftsvorfälle, die den jeweiligen

⁷⁴⁶ Vgl. *Weitze, D.* (2003), S. 158.

⁷⁴⁷ Vgl. *Weitze, D.* (2003), S. 158.

⁷⁴⁸ Ein Merkposten ist nur insoweit erforderlich, sofern unter der jeweiligen Bilanzposition keine weiteren Vermögensgegenstände zu bilanzieren sind; vgl. *Kupsch, P.* (1994), § 246 HGB, Rz. 11.

⁷⁴⁹ Vgl. *Hauptverband der deutschen Bauindustrie e. V.* (1993); ferner *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136; *Jacob, D./Heinzelmann, S./Stuhr, C.* (2008), § 24, Rn. 38; *Pähz, N.* (2005), S. 86 u. 92 ff.; *Weitze, D.* (2003), S. 155; *Dill, R.* (1987), S. 752. Als Nachweis für diese Bilanzierungspraxis sei auch auf die Geschäftsberichte der großen Bauunternehmen verwiesen.

Gesellschafter betreffen, abgebildet.⁷⁵⁰ Der Saldo dieses Kontos wird von den Gesellschaftern im Umlaufvermögen bis zur Aufstellung der endgültigen Schlussbilanz der Arge entweder als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Argen ausgewiesen.⁷⁵¹ Nach Aufstellung der Arge-Schlussbilanz wird in der Bilanz der Partnerunternehmen unter den genannten Bilanzpositionen der anteilige Gewinn übernommen. Sich aus der Tätigkeit der Arge abzeichnende Verluste sind jedoch sofort im Abschluss des Partnerunternehmens zu antizipieren. Das bedeutet eine Abwertung der Forderung gegenüber Argen. Sofern keine Forderung besteht oder der antizipierende Verlust den Forderungsbetrag übersteigt, muss im Jahresabschluss des Partnerunternehmens eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden.⁷⁵²

Die Salden unterschiedlicher Argen werden innerhalb beider Positionen summiert.⁷⁵³

Die gesamte Produktion innerhalb von Argen schlägt sich im Jahresabschluss des Partnerunternehmens damit entweder in der Position Forderungen gegenüber Argen oder in den Verbindlichkeiten gegenüber Argen nieder. Diese Bilanzpositionen weisen insofern einen sehr heterogenen Charakter auf, da neben Bareinlagen, Gerätemieten und sonstigen Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit der Arge auch Ergebnisanteile aus abgenommenen Bauten enthalten sind. Hierdurch kommt es zu einer Verzerrung der Bilanzstruktur. Jahresab-

⁷⁵⁰ Vgl. zu den folgenden Ausführungen *Pähz, N.* (2005), S. 92.

⁷⁵¹ Vgl. § 266 Abs. 2 HGB, Position B. II.

⁷⁵² Vgl. auch *Jacob, D./Heinzelmann, S./Stuhr, C.* (2008), § 24, Rn. 38.

⁷⁵³ Vgl. *Wagner, A.* (1989), S. 206 f.

schlüsse von Bauunternehmen, die einen hohen Anteil der Produktion innerhalb von Argen erbringen, verlieren damit ihre Aussagefähigkeit.

Das Arge-Verrechnungskonto muss daher vor dem Hintergrund des undifferenzierten Ausweises von gesellschafts- und schuldrechtlichen Leistungsbeziehungen als kritisch gesehen werden.⁷⁵⁴

4533. Vereinnahmung von Gewinnen aus Bau-Argen

45331. Ergebnisse aus der Beteiligung

Die Ergebnisse aus der Beteiligung der Bauunternehmen an der Bau-Arge werden nach dem im Arge-Vertrag festgelegten Beteiligungsverhältnis von den Partnerunternehmen vereinnahmt.

Während der Dauer der Bau-Arge werden in der Ergebnisrechnung der Arge die unfertigen Bauleistungen nicht zu Herstellungskosten, sondern zu Leistungswerten, d. h. zu Vertragspreisen bewertet.⁷⁵⁵ Für bereits erbrachte Leistungen weist die Arge eine Forderung gegenüber dem Auftraggeber aus. Somit kommt es bei Bau-Argen schon während der Bauphase faktisch zu einem Gewinnausweis.

⁷⁵⁴ So u. a. auch *Dill, R.* (1987), S. 752 f. In der Literatur wird über die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise meist in Abhängigkeit vom Bilanzausweis der Beteiligung an Argen entschieden. Diese Bilanzierungspraxis wird teilweise als zulässig angesehen, sofern die Beteiligung an der Arge dem Umlaufvermögen zugeordnet wird; vgl. z. B. *Hebestreit, G.* (1994), S. 839; ablehnend u. a. *Niehus, R. J.* (2005), Abt. V/7, Rn. 145. Wird hingegen die Auffassung vertreten, dass die Beteiligung an der Arge im Anlagevermögen des Partnerunternehmens auszuweisen sei, kann nach Ansicht von *Weitze, D.* (2003), S. 163 einer Verrechnung sämtlicher Ansprüche und Verpflichtungen nicht zugestimmt werden.

⁷⁵⁵ Vgl. *Hebestreit, G.* (1994), S. 834.

Die Vereinnahmung des Gewinns im Partnerunternehmen soll nach der vom IDW herausgegebenen Stellungnahme (HFA 1/1993) bereits dann möglich sein, wenn der in Bau-Argen ausgewiesene Gewinn nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wird.⁷⁵⁶ Eine Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen erfolgt jedoch bei Argen regelmäßig erst mit Erstellung der Schlussbilanz. Soweit die Ergebnisermittlung der Arge nach anderen Grundsätzen erfolgt, soll nach HFA-Stellungnahme das an das Partnerunternehmen transferierte Ergebnis nur insoweit vereinnahmungsfähig sein, als entsprechende Risiken in der Ergebnisrechnung der Arge berücksichtigt werden.⁷⁵⁷ Nicht berücksichtigten Risiken in der Ergebnisrechnung der Arge soll durch die Bildung von Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB im Abschluss der Partnerunternehmen Rechnung getragen werden.⁷⁵⁸

Der Auffassung des HFA kann indes nicht gefolgt werden, da beim Ausweis des anteiligen Gewinnes aus Bau-Argen grundsätzlich das Realisationsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB beachtet werden muss. Die Gewinnrealisierung im Abschluss des Bauunternehmens hat sich, wie auch bei Eigenbaustellen, nach den Regelungen der Gewinnrealisation von langfristigen Fertigungsaufträgen zu richten, d. h. Ergebnisse aus der Beteiligung an Argen dürfen erst zum Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks realisiert werden.⁷⁵⁹ Eine vor diesem Zeitpunkt vollzogene Gewinnrealisation kann allenfalls in Betracht kommen, wenn

⁷⁵⁶ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443.

⁷⁵⁷ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443.

⁷⁵⁸ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443.

⁷⁵⁹ Als weiterer der Bauabnahme nachgelagerter Realisationszeitpunkt wird in der Literatur auch der Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Schlussbilanz diskutiert; vgl. *Weitze, D.* (2003), S. 168; *Jacob, D./Heinzelmann, S./Stuhr, C.* (2008), § 24 Rn. 38 sprechen indes vom Zeitpunkt der Arge-Schlussbilanz, zu dem die anteiligen Ergebnisse der Arge erst übernommen werden dürfen.

nach dem Bauvertrag echte Teilabnahmen vereinbart sind.⁷⁶⁰ Durch die Bildung von Rückstellungen würde das Realisationsprinzip umgangen, was insofern zu entsprechende Falschaussagen in der Rechnungslegung führen würde.

Ein Ausweis der anteiligen Ergebnisse aus der Beteiligung an Bau-Argen ist somit beim Partnerunternehmen erst dann zulässig, darf erfolgswirksam unter den Umsatzerlösen gezeigt werden,⁷⁶¹ wenn die Abnahme vollzogen bzw. der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber erfolgt ist. Sofern die Voraussetzungen zur Gewinnrealisierung gegeben sind und ein Ausweis der Beteiligungsergebnisse unter der Position der Umsatzerlöse erfolgt, müssen zusätzliche Angaben im Anhang des Partnerunternehmens vorgenommen werden. Neben dem abstrakten Hinweis, wie z. B. Umsatzerlöse einschließlich der anteiligen Ergebnisse aus Argen⁷⁶², haben die beteiligten Bauunternehmen auch konkret anzugeben, welchen Anteil die in dieser Weise abgewickelten Aufträge am Gesamtvolumen der in der Berichtsperiode ausgeführten Aufträge hatten.⁷⁶³ In der Bilanz führen die Umsatzerlöse aus Ergebnisanteilen an Argen zu einem Ausweis unter den Forderungen gegenüber Argen.⁷⁶⁴

⁷⁶⁰ Vgl. dazu GP. 452232.

⁷⁶¹ Zum Ausweis der anteiligen Ergebnisse aus Bau-Argen unter den Umsatzerlösen vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136. Einem Ausweis unter den Umsatzerlösen des Partnerunternehmens folgt auch die HFA-Stellungnahme 1/1993, sofern die Ergebnisse aus einer typischen Bau-Arge resultieren und auch eine entsprechende Erläuterung im Anhang erfolgt; vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443; IDW (2006), Abschn. F, Tz. 405, S. 548; ferner *Hebestreit, G.* (1994), S. 837; *Früh, H.-J./Klar, M.* (1993), S. 499. Alternativ käme nach Ansicht des IDW auch ein Ausweis der Ergebnisanteile unter den sonstigen betrieblichen Erträgen in Betracht; vgl. IDW (2006), Abschn. F, Tz. 418, S. 551.

⁷⁶² Vgl. ADS (1997), § 277 HGB, Tz. 24;

⁷⁶³ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136; IDW HFA 1/1993, S. 443.

⁷⁶⁴ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136. Auch nach der HFA-Stellungnahme 1/1993 ist der Gewinnanteil aus Argen als Forderung beim Partnerunternehmen

45332. Ergebnisse aus dem schuldrechtlichen Liefer- und Leistungsaustausch

Da sich Partnerunternehmen und Bau-Arge im Rahmen des schuldrechtlichen Leistungsaustausches wie fremde Dritte gegenüberstehen sollen,⁷⁶⁵ erfolgt der schuldrechtliche Liefer- und Leistungsaustausch auf der Grundlage von Verrechnungssätzen, die vom Bauunternehmen festgelegt werden und sich im Regelfall an marktüblichen Preisen orientieren.⁷⁶⁶

Der HFA-Stellungnahme zufolge⁷⁶⁷ sind die aus dem schuldrechtlichen Liefer- und Leistungsverkehr resultierenden Erfolgsauswirkungen, unter Würdigung der schuldrechtlichen Vereinbarungen,⁷⁶⁸ sofort zu realisieren. Für die schuldrechtlich bedingten Aufwendungen und Erträge aus der Arge hat den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen für Kauf, Miete und Darlehen entsprechend ein Ausweis unter den jeweiligen Ertrags- und Aufwandskonten zu erfolgen.⁷⁶⁹ In der Bilanz sollen die schuldrechtlichen Leistungen unter den Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfasst werden.⁷⁷⁰ Alternativ soll außerdem eine Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas gemäß § 265 Abs. 5 HGB erfolgen dürfen, sodass ebenfalls ein Ausweis der schuldrechtlichen Leistungen als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Argen als zulässig erachtet wird.

auszuweisen. Eine Fortschreibung des als sonstiger Vermögensgegenstand bilanzierten Anteils an der Arge kommt nicht in Frage; vgl. IDW HFA 1/1993, S. 442; ferner *Karrenbauer, M.* (2003), § 253 HGB, Rn. 36.

⁷⁶⁵ Vgl. z. B. *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 204; *Pähz, N.* (2005), S. 95.

⁷⁶⁶ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 95.

⁷⁶⁷ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443 sowie *Früh, H.-J./Klar, M.* (1994), S. 1707.

⁷⁶⁸ Gemeint ist damit die Angemessenheit der schuldrechtlichen Vereinbarungen; vgl. *Hebestreit, G.* (1994), S. 836, Fn. 22.

⁷⁶⁹ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443.

Für den Fall unfertiger Bau-Arge sehen weite Teile der wissenschaftlichen Literatur die Vorgehensweise des HFA hinsichtlich der Einhaltung des Vorsichtsprinzips zu Recht als bedenklich an.⁷⁷¹ Im Vergleich zur Gewinnrealisation bei Eigenbaustellen, die erst nach Abnahme des Bauwerks erfolgt, bestünde für die Arge-Partner bei gemeinschaftlichen Arge-Aufträgen die Möglichkeit, sich schon vor Abschluss der Arge vom Realisationsprinzip zu lösen, indem über den Liefer- und Leistungsverkehr Gewinne generiert werden, die dem Bauauftrag zuzurechnen sind. Durch sachverhaltsgestaltende und vertragliche Regelungen, z. B. die Gestaltung entsprechender Arge-Verrechnungssätze, könnte somit eine Vorabrealisierung noch nicht entstandener Gewinne erfolgen. Dem Realisationsprinzip folgend dürfen Entgelte für Gesellschafterleistungen, die auf schuldrechtlichen Vereinbarungen basieren, während der Laufzeit der Arge, d. h. vor Abnahme der Bauleistungen, keine Gewinnrealisierungen enthalten. Eine erfolgswirksame Erfassung der schuldrechtlich bedingten Entgelte darf daher beim Partnerunternehmen erst nach Abnahme durch den Auftraggeber unter den genannten Positionen erfolgen.

Dasselbe gilt auch für die in der baubetrieblichen Praxis übliche Erfassung des schuldrechtlichen Leistungsaustauschs zwischen Arge und Gesellschafter auf dem eigens für jeden Gesellschafter angelegten Arge-Verrechnungskonto. In den schuldrechtlich vereinbarten Entgelten enthaltene Gewinne dürfen beim Partnerunternehmen erst zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber erfolgswirksam unter den

⁷⁷⁰ Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443.

⁷⁷¹ Vgl. *Busse von Colbe*, W. (1992), Sp. 1206; *Bischof*, S. (1997), S. 74; *Hebestreit*, G. (1994), S. 836.

Forderungen gegenüber Argen bzw. als Umsatzerlöse erfasst werden.⁷⁷²

Während nach erfolgter Abnahme ein Ausweis der schuldrechtlich bedingten Erträge unter den jeweiligen Ertragskonten die rechtliche Situation zwischen Arge und Partnerunternehmen, die sich wie Fremde Dritte gegenüberstehen, korrekt widerspiegelt, stellt das Arge-Verrechnungskonto und ein Ausweis der Entgelte unter den Umsatzerlösen die tatsächliche Unternehmenslage dar, die bei einer Bau-Produktion in Argen nicht anders beurteilt werden kann, als bei einer Produktion in eigener Regie.

4534. Berücksichtigung von Verlusten aus Bau-Argen

Verluste, die sich während der Laufzeit der Bau-Arge abzeichnen, müssen nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB antizipiert werden.

Verluste aus Beteiligungen an Bau-Argen, die den sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen zuzuordnen sind, werden aufgrund des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB durch außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert der Beteiligung berücksichtigt. Da bei den typischen Bau-Argen keine Einlagen der Partner geleistet werden, scheidet eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung im Umlaufvermögen aus. Dem Vorsichtsprinzip und dem Grundsatz der periodengerechten Ergebnisermittlung Rechnung tragend, sollte jedoch eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach § 249 Abs. 1

⁷⁷² Zum Ausweis der Gewinne aus den schuldrechtlichen Entgelten unter den Umsatzerlösen vgl. u. a. *Förschle, G.* (2010), § 275 HGB, Anm. 58; *Pähz, N.* (2005), S. 95; *Weitze, D.* (2003), S. 155.

Satz 1 HGB gebildet werden, da die Arge-Partner spätestens bei Beendigung der Arge die Verluste zu übernehmen haben.

In der baubetrieblichen Praxis werden die ausgewiesenen Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften in Höhe des drohenden Verlustes gekürzt.⁷⁷³ Soweit der Verlust die Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften übersteigt, muss für den Restbetrag eine Drohverlustrückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB gebildet werden.⁷⁷⁴

Bedingt durch die gesamtschuldnerische Haftung der Arge-Partner kann ein drohender Verlust höher als der anteilig auf den Gesellschafter entfallende Verlust sein. Bei zweifelhafter Verlustübernahme des Mitgesellschafters ist dieser über den anteiligen eigenen Verlust hinausgehende Betrag zusätzlich zu übernehmen.⁷⁷⁵

Hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung der Partnerunternehmen für Verbindlichkeiten von Mitgesellschaftern besteht gemäß § 251 HGB eine Vermerkplicht der Haftungsverhältnisse unter der Bilanz. Angabepflichtig ist der volle Betrag der Gesamtschuld,⁷⁷⁶ sofern für eine sichere oder wahrscheinliche Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung nicht bereits eine entsprechende Verbindlichkeit bzw. Rückstellung passiviert wurde.⁷⁷⁷

⁷⁷³ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136; *Pähz, N.* (2005), S. 93.

⁷⁷⁴ Vgl. *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136; *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V./Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.* (1987), S. 102.

⁷⁷⁵ Vgl. *Früh, H.-J./Klar, M.* (1993), S. 498; *Hebestreit, G.* (1994), S. 837.

⁷⁷⁶ Vgl. z. B. *Ellrott, H.* (2010a), § 251 HGB, Anm. 10.

⁷⁷⁷ Erfolgte bereits eine Teilpassivierung des Risikos aus der gesamtschuldnerischen Haftung, ist nur der nicht passivierte Teil der Gesamtschuld unter der Bilanz zu vermerken; vgl. *Ellrott, H.* (2010a), § 251 HGB, Anm. 10 f.; ferner *Dusemond, M./Heusinger, S./Knop, W.* (2003), § 266 HGB, Rn. 189.

Vorsorgen für Risiken aus einer möglichen Inanspruchnahme aus Gewährleistungen sind nach Feststellung der Schlussbilanz von jedem Arge-Partner als Gewährleistungsrückstellungen in die eigene Bilanz einzustellen.⁷⁷⁸

4535. Angaben im Anhang und Lagebericht

Für die unter den Umsatzerlösen anteilig ausgewiesenen Ergebnisse aus Argen muss im Anhang eine Angabe erfolgen, die den Anteil der in Argen abgewickelten Aufträge am Gesamtvolumen der in der Berichtsperiode abgewickelten Aufträge angibt.⁷⁷⁹ Ferner muss im Anhang auf die Einbeziehung der anteiligen Arge-Ergebnisse in die Umsatzerlöse hingewiesen werden.⁷⁸⁰

Eine Angabepflicht nach § 285 Nr. 11 HGB, wonach im Anhang des Bauunternehmens Name und Sitz, Höhe des Anteils am Kapital,⁷⁸¹ Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres anderer Unternehmen anzugeben ist, an denen die Kapitalgesellschaft mindestens 20 Prozent der Anteile besitzt, gilt nach Literaturmeinung für Beteiligungen an Bau-Argen nur, falls diese als Unternehmen zu qualifizieren sind.⁷⁸² Die Anerkennung der Unternehmenseigenschaft⁷⁸³ von Bau-Argen ist in der Literatur jedoch umstritten.⁷⁸⁴

⁷⁷⁸ Vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 94.

⁷⁷⁹ Siehe hierzu die in Fn. 763 angegebene Literatur.

⁷⁸⁰ Siehe hierzu die in Fn. 762 angegebene Literatur.

⁷⁸¹ Bei der Arge tritt an die Stelle des Anteils am Kapital die Beteiligung; vgl. dazu *Hebestreit, G.* (1994), S. 837, Fn. 36.

⁷⁸² Vgl. IDW HFA 1/1993, S. 443; *Ellrott, H.* (2010c), § 285 HGB, Anm. 231; *IDW* (2006), Abschn. F, Tz. 781, S. 650; *Krawitz, N.* (2006), § 285 HGB, Rz. 182; *Hebestreit, G.* (1994), S. 837; a. A. *Niehus, R.* (2005), Abt. V/7, Rn. 136 der eine Angabepflicht nur für Bau-Argen als Beteiligungen bejaht.

Nach der Regelung des § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB kann auf diese Angaben grundsätzlich verzichtet werden, soweit die nach § 285 Nr. 11 HGB angabepflichtigen Informationen von untergeordneter Bedeutung sind.⁷⁸⁵ Hiervon kann im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des beteiligten Bauunternehmens in Anbetracht des in Argen abgewickelten Auftragsvolumens im Regelfall nicht die Rede sein. Ein Weglassen der Angaben ist auch dann möglich, wenn dem berichtenden Bauunternehmen ein erheblicher Nachteil zugefügt wird (§ 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB). Die Angaben von Eigenkapital und Jahresergebnis können auch unterbleiben, wenn die beteiligten Bauunternehmen weniger als 50 Prozent der Anteile an der Arge besitzen und diese ihren Jahresabschluss nicht offen zu legen hat (§ 286 Abs. 3 Satz 2 HGB). Dies dürfte auf die Mehrzahl der Unternehmen im Baugewerbe zutreffen, die sich mit mehr als zwei Partnern an einer Bau-Arge beteiligen.

Unbeschadet dessen sollte aufgrund der Besonderheiten von Argen in jedem Fall eine Erläuterung im Anhang erfolgen.⁷⁸⁶ Diese könnte z. B. so gestaltet sein, dass die Bilanz der Arge unter Angabe des Beteiligungsprozentsatzes wiedergegeben wird.

In engem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 285 Nr. 11 HGB steht die Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 11a HGB, wonach im Ab-

⁷⁸³ Zur Definition von Unternehmen vgl. z. B. *Krawitz, N.* (2006), § 285 HGB, Rz. 180.

⁷⁸⁴ Die Unternehmenseigenschaft von Bau-Argen wird in der baubetrieblichen Literatur verneint; vgl. *Pähz, N.* (2005), S. 92, ebenso *Hauptverband der deutschen Bauindustrie e. V.* (1993); *Burchardt, H.-P.* (2008), § 11, Rn. 165; *Jacob, D./Stuhr, C.* (2006), S. 136. Demgegenüber sieht *Ellrott, H.* (2010c), § 285 HGB, Anm. 231 für Argen die Kriterien für die Qualifizierung als Unternehmen als erfüllt an; so auch *IDW* (2006), Abschn. F, Tz. 781, S. 650 sowie Abschn. T, Tz. 48, S. 2205.

⁷⁸⁵ Vgl. *ADS* (1995b), § 286 HGB, Tz. 34 ff.

schluss des Bauunternehmens auf das Bestehen einer unbeschränkt persönlichen Haftung aus der Bau-Arge hinzuweisen wäre. Auch hier beschränkt das Schrifttum die Angabepflicht lediglich auf Argen, die als Unternehmen einzustufen sind.⁷⁸⁷

Verwiesen sei noch auf die Angabepflicht des § 285 Nr. 27 HGB, wonach das beteiligte Bauunternehmen für die nach § 251 HGB unter der Bilanz angegebenen Haftungsverhältnisse eine Einschätzung hinsichtlich des Risikos der Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung aus der Arge-Beteiligung abzugeben hat.

Sofern der schuldrechtliche Liefer- und Leistungsaustausch zwischen Bau-Arge und Arge-Gesellschafter auf Verrechnungssätzen basiert, die nicht marktüblichen Konditionen entsprechen, muss eine Angabepflicht nach § 285 Nr. 21 HGB erfolgen. Dies gilt aber nur für Argen, falls diese die Unternehmenseigenschaft erfüllen.⁷⁸⁸

Für die Lageberichterstattung des Bauunternehmens nach § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB können Angaben über die Beteiligung an Argen von Bedeutung sein, sofern hierdurch der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Bauunternehmens im Geschäftsjahr wesentlich beeinflusst wurde bzw. mit wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Lage des beteiligten Bauunternehmens gerechnet werden muss.^{789,790}

⁷⁸⁶ Vgl. *Dusemond, M./Heusinger, S./Knop, W.* (2003), § 266 HGB, Rn. 190.

⁷⁸⁷ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. F, Tz. 792, S. 652; ähnlich *Krawitz, N.* (2006), § 285 HGB, Rz. 204.

⁷⁸⁸ Vgl. *Ellrott, H.* (2010c), § 285 HGB, Anm. 363.

⁷⁸⁹ Nach *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2009), S. 738 zählen zu den wichtigen Ereignissen des Geschäftsjahres z. B. auch der Abschluss und die Beendigung

In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Bauunternehmens gemäß § 289 Abs. 1 Satz 2 HGB sind die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen (§ 289 Abs. 1 Satz 3 HGB). Hierzu zählen in der Bauwirtschaft u. a. die Bauleistungen bzw. die Umsatzerlöse aus Bauaufträgen, die in eigener Regie, ggf. unter Mitwirkung von Subunternehmern, ebenso wie Umsatzerlöse aus Bauaufträgen, die aus Kooperationen in Argen erzielt wurden. Damit finden die Umsatzerlöse aus der Produktion in Argen und deren zeitliche Entwicklung Eingang in wesentliche Kennzahlen, die der Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens dienen.

Weiterhin ist über Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung zu berichten (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB). Somit könnten auch künftige Chancen und Risiken aus wesentlichen Argen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, berichtspflichtig sein.

46. Zwischenergebnis

Die branchenspezifischen Besonderheiten der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsumfeldes von Bauunternehmen wie auch Prüffelder von hoher Komplexität führen dazu, dass der Abschlussprüfer insbesondere bei Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen der Bauwirtschaft mit einer signifikanten Erhöhung des Fehlerrisikos in der Rechnungslegung rechnen muss.⁷⁹¹ Für den Abschlussprüfer eines Unternehmens der

von Kooperationsvereinbarungen; ähnlich *Ellrott, H.* (2010d), § 289 HGB, Anm. 23.

⁷⁹⁰ Zum dynamischen Lagebegriff vgl. *Krawitz, N.* (2007), § 289 HGB, Rz. 93 ff.

⁷⁹¹ So auch *Krommes*, der zu dem Schluss kommt, dass die Bauwirtschaft zu den Branchen zählt, in denen die Vielschichtigkeit der zu behandelnden Themen zu einer gravierenden Erhöhung des Prüfungsrisikos führt; vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 554.

Bauwirtschaft ist es damit vor dem Hintergrund seiner Verpflichtung, ein Prüfurteil mit hinreichender Sicherheit fällen zu müssen, unerlässlich, sich über die in dem Geschäftsumfeld und der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens bestehende Risiken bewusst zu werden und die darauf aufbauende risikoorientierte Prüfungsstrategie daran auszurichten.

Durch die Planung eines risikoorientierten Prüfungsvorgehens soll sichergestellt werden, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nur solche Prüfungshandlungen durchgeführt werden, die für die Abgabe eines hinreichend sicheren Urteils notwendig sind bzw. soweit mehrere alternative Prüfungshandlungen zur Auswahl stehen, diejenigen herangezogen werden, mit Hilfe derer das Prüfungsziel am effizientesten erreicht wird. Ein maßgebliches Kriterium für die Bestimmung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen bildet dabei die Erwartung des Prüfers hinsichtlich des Risikos wesentlicher Fehler oder Verstöße in der Rechnungslegung.

Den Status quo stellt ein risikoorientiertes Prüfungsvorgehen dar, das sich an der Geschäftstätigkeit und den Geschäftsprozessen und den damit zusammenhängenden Geschäftsrisiken des zu prüfenden Unternehmens ausrichtet.⁷⁹² Sowohl in der Literatur wie auch in der Berufspraxis wird diese Form der Prüfung der Rechnungslegung als effektive und effiziente Vorgehensweise einer Abschlussprüfung gesehen.⁷⁹³ Mit Hilfe dieses Ansatzes soll einerseits der häufig in den zu prüfenden Unternehmen anzutreffenden geschäftsprozessorientierten Organisation

⁷⁹² Die formale Implementierung des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens in den berufsständischen Prüfungsnormen findet sich insbesondere in IDW PS 261.

⁷⁹³ Vgl. u. a. *Wiedmann, H.* (1998), S. 347; weiterhin *Gay, G.* (2002), S. 66; *Link, R.* (2006), S. 3; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 335 ff.

entsprochen werden. Andererseits soll auf Basis der Geschäftsprozessorientierung die „Gefahr einer unzutreffenden Testatserteilung (...) durch die Auseinandersetzung mit den (außerhalb des Rechnungswesens liegenden) Geschäftsrisiken verringert werden.“⁷⁹⁴ Insbesondere das ganzheitliche Unternehmensverständnis, das alle Prozessebenen des Unternehmens einbezieht und durch das der Abschlussprüfer einen abteilungsübergreifenden Blickwinkel erhält, zielt darauf ab, dass sämtliche prüfungsrelevanten Risiken und vorhandenen Kontrollen berücksichtigt und somit das Risiko des Nichtaufdeckens eines Fehlers in der Rechnungslegung erheblich reduziert werden kann.⁷⁹⁵

Auf Grundlage der gewonnenen Informationen über das Geschäftsumfeld, der Merkmale und der Geschäftsprozesse des Unternehmens verschafft sich der Abschlussprüfer einen Überblick über die im Unternehmen angestrebten Unternehmensziele, Strategien bzw. Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie Erfolgskennzahlen und Messgrößen, die den Prüfer bei der Identifizierung von Geschäftsrisiken unterstützen. Weiterhin versucht der Abschlussprüfer wesentliche Geschäftsvorfälle zu identifizieren, um somit unter Einbeziehung der festgestellten Geschäftsrisiken zu einer Beurteilung des Risikos wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung gelangen zu können. Als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken konzentriert der Abschlussprüfer die noch durchzuführenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen hiernach auf die Prüffelder, die er zuvor als besonders risikoreich eingeschätzt hat. Insbesondere durch den Einbezug übergeordneter Kontrollen, wie auch nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogener Kontrollen in das Prüfungsvorgehen, erfolgt eine besondere Schwerpunktlegung auf die Systemprüfung.

⁷⁹⁴ Wiedmann, H. (1998), S. 350.

⁷⁹⁵ Vgl. Wiedmann, H. (1998), S. 347.

Damit wird deutlich, dass für die Planung eines geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehens neben der Prämisse, dass das zu prüfende Bauunternehmen über eine Strategie verfügt, nach der die Überlebensfähigkeit des Unternehmens als plausibel gilt, weiterhin auch ein funktionsfähiges, d. h. wirksames IKS vorliegen muss.⁷⁹⁶

Trotz einer Vielzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen zur Geschäftsrisikoorientierung der Abschlussprüfung mangelt es an einer einheitlichen prüfungstechnischen Umsetzung dieses Prüfungsvorgehens. Im Folgenden soll daher eine auf die Risiken von Bauunternehmen ausgerichtete geschäftsrisikoorientierte Prüfungsplanung vorgestellt werden. Dabei sollen u. a. auch Anhaltspunkte für die anschließende Würdigung dahingehend gewonnen werden, inwieweit durch ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen ein Beitrag zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Jahresabschlussprüfung erzielt werden kann.

Bevor im weiteren Vorgehen ein möglicher Ablauf der Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens für die Bauwirtschaft vorgestellt wird, sollen zuvor die wesentlichen Anforderungen, die an ein Bauunternehmen zur Durchführung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens zu stellen sind, näher betrachtet werden.⁷⁹⁷

⁷⁹⁶ Vgl. *Bell, T. B./Wright, A. M.* (1997), S. 73 ff.

⁷⁹⁷ Da sich das geschäftsrisikoorientierte Prüfungsvorgehen an den Geschäftsprozessen ausrichtet, kann es sich als hilfreich erweisen, wenn sich das zu prüfende Bauunternehmen selbst als eine Prozessorganisation begreift und damit einen hohen Organisationsgrad aufweist. In diesem Fall kann der Abschlussprüfer z. B. auf Dokumentationen und Prozessbeschreibungen des Unternehmens zurückgreifen; vgl. *Link, R.* (2006), S. 239. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine unabdingbare Voraussetzung für das geschäftsrisikoorientierte Prüfungsvorgehen. Ausreichend für Zwecke der Abschlussprüfung kann bereits eine gedankliche Strukturierung der Hauptaktivitäten zur Ermittlung der wesentlichen Geschäftsprozesse sein; vgl. *Wittberg, V.* (2000), S. 58.

5. Die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens für ein Unternehmen der Bauwirtschaft

51. Anforderungen an das zu prüfende Bauunternehmen

511. Annahme der Überlebensfähigkeit

5111. Grundlagen

Die Einschätzung darüber, inwieweit das zu prüfende Bauunternehmen als überlebensfähig gilt, liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, die eine positive Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB treffen, die impliziert, dass diese „die Überlebensfähigkeit der Unternehmung für die nächste Periode zumindest für möglich hält“⁷⁹⁸. Zu diesem Zweck hat die Unternehmensführung alle Anhaltspunkte bis zum Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses bei der Einschätzung der Unternehmensfortführungsannahme zu berücksichtigen, die unter Umständen einer Annahme der Unternehmensfortführung zu einem nach diesem Zeitraum liegenden Zeitpunkt entgegenstehen.⁷⁹⁹ Als Bezugsperiode gilt der von den gesetzlichen Vertretern gewählte Zeitraum, der jedoch mindestens zwölf Monate vom Abschlussstichtag des geprüften Geschäftsjahres an, beträgt.⁸⁰⁰ Für Bauunternehmen kann die Zugrundelegung eines längeren Prognosezeitraums durchaus sachgerecht sein, da der Zeitraum von der Bindung finanzieller Mittel für das Vorratsvermögen bis

⁷⁹⁸ Lück, W. (2001), S. 1947.

⁷⁹⁹ Vgl. ADS (1995a), § 252 HGB, Tz. 26; IDW PS 270, Tz. 8.

⁸⁰⁰ Vgl. IDW PS 270, Tz. 8.; ferner Krawitz, N. (2002b), Sp. 1009 m. w. N.

zur Abnahme und Übergabe der Bauprojekte im Regelfall mehr als eine Rechnungslegungsperiode beträgt.

Von einer positiven Fortführungsprognose kann die Unternehmensleitung im Regelfall ausgehen, „wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht“⁸⁰¹. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, haben die gesetzlichen Vertreter in einer detaillierten Analyse zu entscheiden, ob möglicherweise Anhaltspunkte bestehen, die zu ernsthaften Zweifeln an einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit führen. IDW PS 270 nennt eine Reihe finanzieller, betrieblicher und sonstiger Umstände, die einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die gesetzlichen Vertreter daran zweifeln lassen können, ob die Unternehmensführung noch möglich ist.⁸⁰² Bestehen begründete Zweifel an einer Unternehmensfortführung, obliegt der Unternehmensleitung die Aufgabe, eine umfangreiche Fortführungsprognose durchzuführen, die auf einem Unternehmenskonzept und insbesondere einer Finanzplanung basiert.⁸⁰³ Soweit erforderlich sind hierbei auch realisierbare Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.⁸⁰⁴

Bereits im Rahmen der Prüfungsplanung hat der Prüfer zu sondieren, ob Anhaltspunkte für Ereignisse vorliegen oder Verhältnisse bestehen, die eine Unternehmensfortführung zweifelhaft werden lassen.⁸⁰⁵ Neben der Befragung der gesetzlichen Vertreter und der Durchsicht der Unternehmensplanung lassen sich wesentliche Erkenntnisse insbesondere

⁸⁰¹ IDW PS 270, Tz. 9.

⁸⁰² Vgl. IDW PS 270, Tz. 11.

⁸⁰³ Vgl. IDW PS 270, Tz. 10.

⁸⁰⁴ Vgl. IDW PS 270, Tz. 10.

auch aus der im Rahmen der Prüfungsplanung durchzuführenden Analyse der Risikofaktoren gewinnen. Diese dient nicht nur der Entwicklung einer geschäftsrisikoorientierten Prüfungsstrategie,⁸⁰⁶ sondern soll darüber hinausgehend auch erste Hinweise über den Gefährdungsgrad des Fortbestehens des Unternehmens liefern.⁸⁰⁷ Erweist sich die Unternehmensfortführung als zweifelsfrei,⁸⁰⁸ so kann grundsätzlich von einer angemessenen Jahresabschlussaufstellung unter Going Concern ausgegangen werden. Bestehen jedoch Zweifel, hat der Prüfer weitere Maßnahmen zu ergreifen, um hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Annahme des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu erlangen.⁸⁰⁹ Entsprechend der ersten Erkenntnisse hat der Prüfer ein Prüfprogramm zu erstellen und den Umfang der Prüfungshandlungen festzulegen.⁸¹⁰

5112. Einschätzung der Liquidität zur Beurteilung der Überlebensfähigkeit

Zahlreiche Insolvenzen in der Bauwirtschaft werden, neben der gesamtwirtschaftlichen Situation, insbesondere durch die mangelhafte Beachtung der dauerhaften Liquiditätssicherung des Bauunternehmens verursacht.⁸¹¹ Zahlungsunfähigkeit⁸¹² gilt als eine der Hauptursachen

⁸⁰⁵ Vgl. IDW PS 270, Tz. 15.

⁸⁰⁶ Vgl. IDW PS 240, Tz. 15 ff.

⁸⁰⁷ Vgl. IDW PS 270, Tz. 15; *Groß, P. J.* (2004), S. 1435; ähnlich *Krawitz, N.* (2002b), Sp. 1014.

⁸⁰⁸ Vgl. IDW PS 270, Tz. 9.

⁸⁰⁹ Vgl. *Krawitz, N.* (2002b), Sp. 1014. Zu den Prüfungshandlungen bei bestandsgefährdenden Tatsachen vgl. IDW PS 270, Tz. 26 ff.

⁸¹⁰ Vgl. IDW PS 240, Tz. 18 ff.

⁸¹¹ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 395; *Riebel, V.* (1994), S. 507; so auch *Refisch, B.* (1980), S. 1528.

⁸¹² Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit ist gesetzlich in § 17 Abs. 2 InsO definiert: „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

für Insolvenzen in der Bauwirtschaft.⁸¹³ Die Sicherung der Liquidität, im Sinne von Zahlungsfähigkeit, stellt aufgrund der Insolvenzordnung die für das Überleben des Bauunternehmens wichtigste Größe dar.⁸¹⁴ Unter Liquidität soll nachfolgend die Fähigkeit verstanden werden, „jederzeit das finanzielle Gleichgewicht aufrecht zu erhalten bzw. die Zahlungsverpflichtungen durch die vorhandenen liquiden Mittel und Einzahlungen decken zu können.“⁸¹⁵ Das Bauunternehmen ist demnach als liquide anzusehen, wenn sein Zahlungsvermögen⁸¹⁶ ausreicht, um seinen Zahlungsverpflichtungen jetzt und in zukünftigen Zeitpunkten nachzukommen.⁸¹⁷ Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Sicherstellung der zukünftigen Liquidität, da das Unternehmen in der Vergangenheit seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder eingetretene Schwierigkeiten bereits überbrückt hat.⁸¹⁸

Als das Instrument zur Beurteilung der zukünftigen Liquidität wird in der Literatur die Finanzplanung gesehen.⁸¹⁹ Gegenstand der Finanzplanung, die nicht zu den gesetzlichen Bestandteilen der Rechnungslegung des Unternehmens zählt, sind geschätzte Zahlungsströme, die sich aufgrund der geplanten Unternehmensaktivitäten in einem bestimmten Zeitraum ergeben.⁸²⁰ Dabei hat die Finanzplanung, im Rah-

⁸¹³ Vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 395.

⁸¹⁴ Vgl. *Engelmann, W.* (2005), S. 153.

⁸¹⁵ *Krawitz, N.* (2002a), Sp. 799; ähnlich *Drukarczyk, J.* (2008), S. 36.

⁸¹⁶ Das Zahlungsvermögen besteht aus liquiden Mitteln und Einzahlungen; vgl. *Krawitz, N.* (2002a), Sp. 800.

⁸¹⁷ Im Hinblick auf das hohe Liquiditätsrisiko von Bauunternehmen forderte *Pfarr* schon 1967, dass aus der Zeitpunkt Betrachtung der Liquidität eine Zeitraum Betrachtung abgeleitet werden müsse, um die zu erwartende Verfügbarkeit liquider Mittel den voraussichtlichen Ausgaben gegenüberzustellen; vgl. *Pfarr, K.* (1967), S. 325.

⁸¹⁸ Vgl. *Krawitz, N.* (2002a), Sp. 800.

⁸¹⁹ Vgl. *Refisch, B.* (1980), S. 1528; v. *Gisteren, R.* (1986), S. 164; *Krawitz, N.* (2002a), Sp. 810; ähnlich *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 104.

⁸²⁰ Vgl. *Pape, U.* (2007), S. 483.

men derer die Zusammenfassung aller übrigen Teilbereiche einer Unternehmensplanung⁸²¹ erfolgt,⁸²² die Aufgabe, die finanziellen Dispositionen aufeinander abzustimmen. Damit soll das finanzielle Gleichgewicht zu jedem Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit gesichert und ein dem Rentabilitätsziel förderliches Ergebnis erzielt werden.⁸²³

Eine Einsichtnahme in die Finanzplanung des Bauunternehmens kann dem Prüfer damit sowohl relevante Hinweise auf drohende Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Planansätzen liefern als auch frühzeitig künftige finanzielle Engpässe anzeigen, die ohne entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen möglicherweise zu einer Bestandsgefährdung des Unternehmens führen können.⁸²⁴ Damit wird deutlich, dass der Finanzplanung als Informationsgrundlage für die Prüfung der Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung ein besonderer Stellenwert beizumessen ist.

Hinsichtlich des Planungshorizontes wird im Allgemeinen unterschieden zwischen einer langfristigen Finanzplanung, die sich über mehrere Jahre erstreckt, und einer kurzfristigen Finanzplanung mit einem Planungshorizont von bis zu einem Jahr.⁸²⁵

⁸²¹ Als Unternehmensplanung wird ein systematisches, zukunftsbezogenes Durchdenken und Festlegen von Zielen und Maßnahmen zur zukünftigen Zielerreichung bezeichnet; vgl. *Wild, J.* (1974), S. 13. Oberste Zielsetzung einer Unternehmensplanung ist die Sicherung der Erreichung der Unternehmensziele.

⁸²² Vgl. *Klinke, D. A.* (2005), S. 193. Durch die abstimmende und integrative Wirkung aller übrigen Teilpläne kommt der Finanzplanung im Rahmen der gesamten Unternehmensplanung eine zentrale Stellung zu; vgl. auch *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2009), S. 636 f.

⁸²³ Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 103; *Pape, U.* (2007), S. 483.

⁸²⁴ Vgl. *Klinke, D. A.* (2005), S. 193.

⁸²⁵ Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 104; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2009), S. 639 f.; *Pape, U.* (2007), S. 483.

Die langfristige Finanzplanung findet ihren Niederschlag im langfristigen Finanzplan. Langfristige Finanzpläne gewährleisten aufgrund der zunehmenden Reichweite der Planung und der damit einhergehenden weniger genauen Präzisierbarkeit von Zahlungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt ihres Auftretens nicht die Sicherung der täglichen Zahlungsfähigkeit.⁸²⁶ Sie dienen vielmehr der Ermittlung des zukünftigen Kapitalbedarfs und sollen gleichzeitig die Kapitalbindung aufzeigen.⁸²⁷ Als Recheneinheiten dienen Bilanzbestände und Beständedifferenzen. Mit Hilfe der langfristigen Finanzplanung kann der Prüfer somit einen Eindruck davon gewinnen, wie das Bauunternehmen langfristig plant, das finanzielle Gleichgewicht zu wahren. Der langfristige Finanzplan gibt somit Auskunft darüber, wie die geplante Deckung in Art und Höhe der bereitzustellenden Mittel für einen zukünftig ermittelten Kapitalbedarf des Bauunternehmens erfolgen soll.⁸²⁸ Zusätzlich gewinnt der Prüfer auch einen Eindruck bezüglich der im Unternehmen geplanten Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Strukturierung der Unternehmensfinanzierung, die sich üblicherweise an Finanzkennzahlen bzw. Finanzierungsregeln orientiert, die von Kapitalgebern und anderen Jahresabschlussadressaten zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens herangezogen werden.⁸²⁹ Auf Basis des vorgelegten Finanzplanes kann der Prüfer mit Hilfe finanzwirtschaftlicher Kenn-

⁸²⁶ In langfristigen Finanzplänen erfolgen Zusammenfassungen nach Zahlungsarten und Perioden. Je längerfristig die Planung insgesamt erstellt wird, umso ausgedehnter werden auch die zeitlichen Planungseinheiten. Die Liquidität ist dabei für eine Periode nur durchschnittlich gewährleistet; vgl. *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2009), S. 639.

⁸²⁷ Vgl. *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2009), S. 639. Die langfristige Finanzplanung wird daher auch häufig als Kapitalbedarfsplanung bzw. die langfristigen Finanzpläne als Kapitalbindungspläne bezeichnet; vgl. *Matschke, M. J./Hering, T./Klingelhöfer, H. E.* (2002), S. 95.

⁸²⁸ Vgl. auch *Riebel, V.* (1994), S. 508.

⁸²⁹ Vgl. *Pape, U.* (2007), S. 484. Die Orientierung an den Erwartungen der Kapitalgeber stellt die notwendige Voraussetzung dafür dar, dass das Unternehmen die für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Finanzmittel in entsprechender Höhe und zu adäquaten Konditionen aufnehmen kann.

zahlen, die Informationen über die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Liquidität im Unternehmen liefern, Anhaltspunkte über die geplante finanzielle Stabilität des zu prüfenden Bauunternehmens gewinnen.⁸³⁰

Während Kennzahlen zur Vermögensstruktur Auskunft über das Liquiditätspotenzial und die Dispositionselastizität des Bauunternehmens liefern,⁸³¹ kann eine Analyse der geplanten Kapitalstruktur⁸³² Aufschluss über mögliche Finanzierungsrisiken geben.⁸³³ Kennzahlen zur Liquiditätsanalyse können den Abschlussprüfer dabei unterstützen, eine Einschätzung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit vorzunehmen, dass es zu einer Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmens kommt.⁸³⁴

Determiniert wird die langfristige Finanzplanung von den übrigen Planungsbereichen des Bauunternehmens.⁸³⁵ Einfluss auf den langfristigen Kapitalbedarf der Bauunternehmung nehmen darüber hinaus Aus-

⁸³⁰ Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 1047. Im Rahmen einer Kennzahlenanalyse muss der Prüfer jedoch beachten, dass die Besonderheiten der Baubranche auch Einfluss auf die Kennzahlenwerte nehmen, die deutlich von Kennzahlenwerten anderer Branchen abweichen können. Zudem ist aufgrund dessen die Aussagekraft von klassischen Kennzahlen, die in anderen Branchen verwendet werden, in der Bauwirtschaft eingeschränkt. Zu den Besonderheiten jahresabschlussgestützter Kennzahlen in der Bauwirtschaft; vgl. Tabelle 5 im Anhang.

⁸³¹ Die Dispositionselastizität ist Ausdruck für die Fähigkeit des Unternehmens, sich an Beschäftigungs- und Strukturänderungen anzupassen. Diese ist um so größer, je höher das Liquiditätspotenzial ist, das mit abnehmender Fristigkeit der Vermögensbindung steigt; vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 1049.

⁸³² Eine Analyse der Kapitalstruktur stellt Quellen und Zusammensetzung des Kapitals nach Art, Sicherheit und Fristigkeit dar.

⁸³³ Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 1048 f. u. 1054.

⁸³⁴ Eine Analyse der Liquidität unter dem Aspekt der Liquidation, bei der es um die Fragestellung geht, welche Finanzmittel zur Schuldentilgung verfügbar sind, falls das Unternehmen wegen Zahlungsunfähigkeit liquidiert wird, soll hier nicht betrachtet werden.

⁸³⁵ Vgl. *Klinke, D. A.* (2005), S. 193; *Riebel, V.* (1994), S. 508.

gaben, die zur Anschaffung und Erhaltung von Bereitschaftsbeständen für Aufträge getätigt werden.⁸³⁶ Daneben ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Investitionsneigung der Auftraggebergruppen auch eine Konjunkturabhängigkeit des Kapitalbedarfs und seiner Deckung.⁸³⁷

Mit Hilfe der kurzfristigen Finanzplanung als unterjährige Liquiditätsplanung, die für die laufende Abstimmung sämtlicher aus der unternehmerischen Geschäftstätigkeit erwarteten Ein- und Auszahlungen verantwortlich ist,⁸³⁸ sollte sich der Prüfer einen Eindruck verschaffen können, inwieweit das Unternehmen die Fähigkeit besitzt, jederzeit das finanzielle Gleichgewicht zu wahren, d. h. sowohl die Illiquidität als auch die Überliquidität zu vermeiden.⁸³⁹

Gerade in der Bauwirtschaft sollte sich der Abschlussprüfer auch davon überzeugen, ob dass das zu prüfende Unternehmen über zusätzliche Liquiditätsreserven verfügt.⁸⁴⁰ Hier führen nämlich unregelmäßige Einzahlungen aus Bauaufträgen,⁸⁴¹ denen konstante Auszahlungen gegenüberstehen, wie auch niedrige Gewinnmargen und eine Vielzahl von Einflussfaktoren aus dem Geschäftsumfeld zu einer im Vergleich zu anderen Branchen stärkeren Einschränkung der Zahlungsfähigkeit.

⁸³⁶ Vgl. dazu weitergehend *Schönnenbeck, H.* (1968), S. 35.

⁸³⁷ Vgl. ausführlich dazu *Schönnenbeck, H.* (1968), S. 44 ff.

⁸³⁸ Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 127 f.

⁸³⁹ Vgl. *Wöhe, G./Bilstein, J.* (2002), S. 400.

⁸⁴⁰ Ähnlich *Pape, U.* (2007), S. 484 f.

⁸⁴¹ Neben witterungsbedingten Einflüssen und möglichen Problemen beim Einzug von Kundenforderungen in konjunkturell schwachen Phasen und einer schlechten Zahlungsmoral der Auftraggeber können unregelmäßige Einzahlungen in der Bauwirtschaft insbesondere aus dem Bauvertrag zugrundeliegenden Zahlungssystem, nach dem Einzahlungen des Bauherrn erst nach erbrachter Vorleistung durch das Bauunternehmen erfolgen, resultieren; vgl. dazu auch GP. 4464.

Ausgangspunkt der Liquiditätsplanung stellt im Regelfall die Planung der voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen der jeweiligen Baustellen dar.⁸⁴² Dabei entsteht das Problem, dass verschiedene Auszahlungsvorgänge, wie z. B. das anteilige Gehalt eines Bauleiters oder Kosten der Baustelleneinrichtung, von internen Stellen vorgenommen werden und somit eine verursachungsgemäße Berücksichtigung nicht immer sichergestellt werden kann.⁸⁴³ Das Berichtswesen muss daher so eingestellt sein, dass diese Zahlungsströme im Plan und Ist verursachungsgerecht zugeordnet werden, damit ein hinreichend genauer Soll-Ist-Vergleich gewährleistet ist. Die geplanten Ein- und Auszahlungen der Baustelle werden je Unternehmensbereich verdichtet und dort um die Auszahlungsvorgänge der internen Betriebsstellen vervollständigt.⁸⁴⁴ Es erfolgt eine Verdichtung der Werte aus den einzelnen Unternehmensbereichen. Diese werden ergänzt um die der Unternehmenszentrale zugeordneten Auszahlungen, wie z. B. Steuern, zu einer Gesamtliquiditätsplanung, die die Grundlage für die Planung des kurz- bzw. langfristigen Geldbeschaffungs- oder Kapitalbedarfes darstellt.

Ein grundsätzliches Problem der Finanzplanung eines Bauunternehmens besteht in der Auftrags-, Konjunktur- und Saisonabhängigkeit der Bauproduktion. Hinzu kommt die häufig nicht unerhebliche Anzahl der an dem Bauprozess Beteiligten, die zu objektiven Planungsschwierigkeiten führen kann, weil die finanzplanrelevanten Informationen über die betrieblichen Situationen und Tätigkeiten in besonders hohem Maße unvollkommen und unbestimmt sind. In Bauunternehmen gewinnt dieser Aspekt aufgrund der Abhängigkeit von meist wenigen großen Aufträgen noch eine besondere Bedeutung, da sich bei Abweichungen

⁸⁴² Vgl. *Engelmann, W.* (2005), S. 156.

⁸⁴³ Vgl. z. B. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 82; *Engelmann, W.* (2005), S. 156.

⁸⁴⁴ Vgl. *Engelmann, W.* (2005), S. 156.

aufgrund der Größe des einzelnen Bauauftrages gravierende Auswirkungen auf die Gesamtplanung ergeben können.⁸⁴⁵

Neben Unwägbarkeiten aus diskontinuierlichen Einzahlungen der Auftraggeber, denen regelmäßige Auszahlungen gegenüberstehen, einer gleichzeitigen Vorfinanzierung neu anlaufender Baustellen, zahlreichen Einflussfaktoren aus dem Umfeld und der Branche, die zu einer erhöhten Belastung der Liquidität führen, übt auch die in der Bauwirtschaft übliche Stellung von Sicherheitsleistungen einen erheblichen Einfluss auf die Liquidität aus.⁸⁴⁶

Sicherheitsleistungen erfolgen im Regelfall durch den Einbehalt von Zahlungen und die Stellung von Bürgschaften. Neben den unzweifelhaften Liquiditätsauswirkungen von Zahlungseinbehalten kommt auch den Bürgschaften eine hohe Bedeutung für die Liquidität zu. Ein in Anspruch genommenes Bürgschaftsvolumen wird bei der Ausreichung einer Bürgschaft durch ein Fremdkapital gewährendes Kreditinstitut teilweise oder ganz auf das Kreditobligo und damit den Kreditrahmen angerechnet. Neben Avalprovisionen fordern Bürgschaftsgeber aufgrund der hohen Insolvenzrisiken von Bauunternehmen im Regelfall zusätzlich eine Hinterlegung von Barsicherheiten.

Für die Qualität der Finanzplanung eines Bauunternehmens entscheidend ist die Vollständigkeit der Planungsansätze, d. h. die Genauigkeit aller finanzwirtschaftlich relevanten Vorgänge und die Betragsgenauigkeit bezüglich der zugrundeliegenden Fakten.⁸⁴⁷ Eine qualitative Finanzplanung bedingt somit als derivative Planung eine entsprechend

⁸⁴⁵ Ähnlich *Schönnenbeck, H.* (1968), S. 30 f.

⁸⁴⁶ Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen auch GP. 44632.

⁸⁴⁷ Vgl. *Wöhe, G./Bilstein, J.* (2002), S. 401; *Drukarczyk, J.* (2008), S. 91.

gute Planung der anderen Unternehmensbereiche. Die üblicherweise in Bauunternehmen anzutreffende dezentrale Organisationsstruktur erfordert hier eine zentrale Finanzierungsverantwortung.⁸⁴⁸ Wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der gesetzten Liquiditätsziele ist darüber hinaus die Implementierung eines wirksamen Finanzcontrollings, welches über eine zeitnahe Steuerung durch Soll-Ist-Vergleiche künftige finanzielle Engpässe rechtzeitig erkennt und damit auch frühzeitig entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten kann.⁸⁴⁹

Festzuhalten bleibt, dass der Prüfer zur Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung bereits durch die im Rahmen der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnisse Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der Existenz des Bauunternehmens erlangen kann. Weitere Informationen über eine mögliche Zahlungsunfähigkeit, als Hauptursache für Insolvenzen von Bauunternehmen, kann der Abschlussprüfer auch durch Einsichtnahme in die Finanzplanung des Bauunternehmens erhalten, wobei hier den Besonderheiten der Baubranche Rechnung getragen werden muss. Sofern die Finanzplanung keine hinreichend sicheren Informationen für die Beurteilung der zukünftigen Liquidität des Bauunternehmens liefern kann, muss der Prüfer nötigenfalls eine eigene Abschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Liquidität vornehmen.⁸⁵⁰

Ein weiteres mögliches Instrument zur Beurteilung der künftigen Zahlungsfähigkeit des Bauunternehmens stellt die Kapitalflussrechnung dar. Bei der retro- bzw. prospektiven Kapitalflussrechnung⁸⁵¹ handelt es

⁸⁴⁸ Vgl. *Engelmann, W.* (2004), S. 156.

⁸⁴⁹ Vgl. *Engelmann, W.* (2004), S. 156.

⁸⁵⁰ Ähnlich *Krawitz, N.* (2002), Sp. 809 m. w. N.

⁸⁵¹ Zu unterscheiden ist grundsätzlich die retrospektive und prospektive Kapitalflussrechnung. Im Gegensatz zur retrospektiven Kapitalflussrechnung, die mit

sich um eine Bewegungsrechnung, in der für einen bestimmten Zeitraum eine zahlungsorientierte Abbildung des unternehmerischen Geschehens nach den Kategorien laufendes Geschäft, Investitions- und Finanzierungstätigkeit erfolgt.⁸⁵² Retrospektive Kapitalflussrechnungen, wie sie von kapitalmarktorientierten Unternehmen nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB veröffentlicht werden müssen, die die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen der Berichtsperiode darstellen, können jedoch für die die Prognose zukünftiger Überschüsse sowie die Beurteilung der Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, in der Bauwirtschaft nur eingeschränkt nutzbar sein. Während nämlich in anderen Branchen die Perioden relativ vergleichbar sind und die Vergangenheitswerte in die Zukunft projiziert werden können, sind retrospektive Informationen aufgrund der aufgeführten Merkmale in der Bauwirtschaft als Planungskomponente von geringer Aussagekraft. Für die notwendige Beurteilung der künftigen Liquidität des Unternehmens kann in der Bauwirtschaft daher nur die prospektive, d. h. die auf Planzahlen aufbauende Kapitalflussrechnung von vordergründigem Interesse sein, für die jedoch keine Publizitätspflicht besteht.

Zahlungsströmen auf Basis bereits getätigter Umsätze rechnet, verwendet die prospektive Kapitalflussrechnung Planzahlen künftiger Perioden; vgl. *Peemöller, V. H.* (2003), S. 349.

⁸⁵² Vgl. z. B. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2009), S. 1078.

512. Wirksamkeit des internen Kontrollsystems

5121. Grundlagen zur Prüfung des internen Kontrollsystems im Rahmen der Prüfungsplanung

51211. Prüfungsrelevante Teilbereiche des internen Kontrollsystems

Im Rahmen des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens sollen verstärkt High-Level-Kontrollen zum Einsatz gelangen,⁸⁵³ die der Prüfer zunächst im Hinblick auf ihre originäre Aufgabe, die Sicherstellung der Unternehmensziele, zu untersuchen hat. Da diese Kontrollen jedoch nicht direkt darauf ausgerichtet sind, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sicherzustellen,⁸⁵⁴ kommt der Abschlussprüfer nicht umhin, auch eine Beurteilung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen vorzunehmen.

Voraussetzung dafür, dass sich der Abschlussprüfer bei der Planung der Prüfungshandlungen im Rahmen des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens auf die Ergebnisse des IKS des Bauunternehmens stützen kann, ist eine Einschätzung des Prüfers dahingehend, inwieweit das zu prüfende Bauunternehmen über ein angemessen ausgestaltetes und wirksames IKS verfügt.

⁸⁵³ Zur Bedeutung von High-Level-Kontrollen im Rahmen des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens vgl. auch GP. 33422. Zu Beispielen siehe Fn. 386.

⁸⁵⁴ Vgl. IDW PS 261, Tz. 19.

Das IKS⁸⁵⁵ umfasst dabei sämtliche in einem Unternehmen festgelegten Grundsätze, Verfahren, Maßnahmen und Regelungen, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.⁸⁵⁶

Mit der Einrichtung eines IKS reagiert die Unternehmensleitung auf für das Unternehmen wesentliche Geschäftsrisiken.⁸⁵⁷ Die operative Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung im Umgang mit diesen Geschäftsrisiken,⁸⁵⁸ die Fehlerrisiken in der Rechnungslegung einschließen,⁸⁵⁹ erfolgt durch Kontrollmaßnahmen⁸⁶⁰, die im Wesentlichen Bestandteil der Geschäftsprozesse sind, mit denen das Unternehmen seine Ziele verwirklichen will.⁸⁶¹ Kontrollen sollen Fehler verhindern bzw. die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in

⁸⁵⁵ An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Begriffe „IKS“ und „Internal Control“ gleichgesetzt werden, obwohl diese nicht deckungsgleich sind. Die Bezeichnung „Internal Control“ steht für einen umfassenderen Überwachungsbegriff, in dem neben Kontrollen auch organisatorische Sicherungsmaßnahmen und Prüfungen, wie z. B. die interne Revision, enthalten sind. Korrekterweise müsste das IKS als internes Überwachungssystem bezeichnet werden; so auch *Link, R.* (2006), S. 136 mit Verweis auf *Lück, W./Makowski, A.* (1996), S. 157.

⁸⁵⁶ Vgl. IDW PS 261, Tz. 19.

⁸⁵⁷ Vgl. *Lück, W./Makowski, A.* (1996), S. 158.

⁸⁵⁸ Vgl. IDW PS 261, Tz. 31.

⁸⁵⁹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 48.

⁸⁶⁰ „Kontrollmaßnahmen sind Richtlinien und Verfahren zur Sicherstellung, daß Ziele der Unternehmensführung erreicht werden. Sie stellen sicher, daß erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden, falls Risiken bestehen, daß die Ziele nicht erreicht werden.“; *Orth, T. M.* (1999), S. 580. Kontrollmaßnahmen umfassen dabei sowohl prozessintegrierte als auch prozessunabhängige Maßnahmen. Die Termini „Kontrollmaßnahmen“ und „Kontrollen“ sollen im Folgenden aus Vereinfachungsgründen synonym verwandt werden. Der IDW PS 261, Tz. 20 verwendet den Begriff der Kontrolle demgegenüber nur für Maßnahmen, die in den Prozessablauf integriert sind.

⁸⁶¹ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 141.

den Arbeitsabläufen vermindern sowie aufgetretene Fehler aufdecken.⁸⁶²

Von Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sind dabei insbesondere solche Kontrollen, die auf die Sicherstellung der einzelnen Aussagen in der Rechnungslegung ausgerichtet sind.⁸⁶³ Neben dem Teilbereich des IKS, der sich auf die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung bezieht, sind auch die Bereiche des IKS von Bedeutung, von denen üblicherweise auch Rückwirkungen auf die Rechnungslegung zu erwarten sind.⁸⁶⁴ Die Prüfung erstreckt sich insofern auch auf Kontrollen, die dem Schutz des Vermögens und der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen dienen sowie auf die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblich rechtlichen Vorschriften ausgerichtet sind, sofern sich hierdurch Auswirkungen auf die Rechnungslegung ergeben.⁸⁶⁵

Als Kontrollmaßnahmen kommen z. B. die Trennung dispositiver, ausführender und überwachender Funktionen,⁸⁶⁶ die ausschließlich gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben durch mehrere Mitarbeiter, die Genehmigung von Transaktionen und Aktivitäten, Maßnahmen der angemessenen Dokumentation, physische Kontrollen zur Sicherstellung der Vollständigkeit und des Bestandes von Vermögensgegenständen, Analyse von Geschäftsvorfällen und Entwicklungen, Richtli-

⁸⁶² Vgl. *Orth, T. M.* (1999), S. 580; IDW PS 261, Tz. 20.

⁸⁶³ Vgl. IDW PS 261, Tz. 53.

⁸⁶⁴ Diese Bereiche werden auch als rechnungslegungsbezogenes IKS bezeichnet; vgl. z. B. IDW PS 261, Tz. 24.

⁸⁶⁵ Vgl. IDW PS 261, Tz. 19 u. 21 ff.

⁸⁶⁶ Durch die Funktionstrennung soll insbesondere vermieden werden, dass einzelne Personen im Unternehmen die Möglichkeit haben, dolose Handlungen vorzunehmen und diese zu verschleiern.

nien sowie die Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Geschäftsvorfällen in Frage.⁸⁶⁷

Neben dem Rechnungslegungssystem, einschließlich des Buchführungssystems, nennt IDW PS 261 bei börsennotierten Aktiengesellschaften als originär prüfungsrelevante Bereiche des IKS weiterhin auch die Bestandteile des Risikofrühwarnsystems und des damit in Zusammenhang stehenden Überwachungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG.⁸⁶⁸ Die Prüfung des Risikofrühwarnsystems geht dabei über die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen IKS hinaus, da auch nicht rechnungslegungsbezogene Feststellungen zu treffen sind.⁸⁶⁹ Für Zwecke der Abschlussprüfung muss sich der Prüfer mit dem IKS aber eben nur insoweit beschäftigen, als es für die Feststellung und Beurteilung der Fehlerrisiken sowie der prüferischen Reaktionen auf die beurteilten Fehlerrisiken und das Rechnungslegungssystem relevant ist.⁸⁷⁰ Die Relevanz leitet sich dabei aus den Kontrollzielen des Rechnungslegungssystems ab.

Demnach haben Kontrollen u. a. sicherzustellen, dass eine vollständige und zeitnahe Erfassung aller Geschäftsvorfälle und anderer Sachverhalte in der richtigen Höhe, auf den richtigen Konten und in der entsprechenden Abschlussperiode erfolgt. Die Abwicklung sämtlicher Geschäftsvorfälle, die ihren Niederschlag in der Rechnungslegung finden bzw. finden sollten, darf nur mit Genehmigung der Unternehmensleitung vorgenommen werden. Weiterhin muss sowohl die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführungsunterlagen als auch die zeitnahe und

⁸⁶⁷ Vgl. IDW PS 261, Tz. 20; Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 271 u. 275; Link, R. (2006), S. 141 m. w. N.

⁸⁶⁸ Vgl. IDW PS 261, Tz. 35.

⁸⁶⁹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 24.

⁸⁷⁰ Vgl. IDW PS 261, Tz. 35.

vollständige Bereitstellung verlässlicher und relevanter Informationen gewährleistet werden.⁸⁷¹

Zur Entwicklung einer Prüfungsstrategie und des daraus abzuleitenden Prüfungsprogramms für ein Unternehmen der Bauwirtschaft hat sich der Abschlussprüfer nur mit den relevanten Kontrollen zu befassen.⁸⁷²

Als relevant gelten solche Kontrollen, die sich auf bedeutsame Risiken sowie auf Risiken beziehen, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen.⁸⁷³ Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beurteilen, welche anderen Kontrollen für die Abschlussprüfung von Bedeutung sind. Hierbei ist einerseits das einem wesentlichen Fehler in der Rechnungslegung zugrunde liegende inhärente Risiko wie auch andererseits die Einschätzung des Abschlussprüfers zu berücksichtigen, ob zur Bestimmung des Umfangs der aussagebezogenen Prüfungshandlungen eine Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrollen zweckmäßig ist.⁸⁷⁴ Die als bedeutsam identifizierten Kontrollen hat der Abschlussprüfer dahingehend zu beurteilen, „ob sie geeignet sind, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren.“⁸⁷⁵

⁸⁷¹ Zu den Zielen interner Kontrollen des Rechnungslegungssystems vgl. IDW PS 261, Tz. 22.

⁸⁷² Vgl. IDW PS 261, Tz. 50.

⁸⁷³ Vgl. IDW PS 261, Tz. 51.

⁸⁷⁴ Vgl. IDW PS 261, Tz. 51 sowie GP. 51212.

⁸⁷⁵ IDW PS 261, Tz. 49.

51212. Einschätzung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Rahmen der Prüfungsplanung

Zur Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS des Bauunternehmens muss sich der Abschlussprüfer mit dem System von Abläufen, Regelungen, Handlungen und Kontrollen für die Verbuchung von Geschäftsvorfällen sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses beschäftigen.⁸⁷⁶ Von der Wirksamkeit ist auszugehen, sofern das IKS mit hinreichender Sicherheit verhindert, dass sich Geschäftsrisiken wesentlich auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichts auswirken.⁸⁷⁷ Je zuverlässiger der Abschlussprüfer das IKS einschätzt, desto niedriger kann er den Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen bemessen. Gleichwohl ist ein hinreichend sicheres Prüfurteil nicht allein auf der Grundlage einer Beurteilung des IKS möglich, so dass systembezogene Prüfungshandlungen durch aussagebezogene Prüfungshandlungen zu ergänzen sind.⁸⁷⁸

Um zu einer Einschätzung der Wirksamkeit des IKS gelangen zu können, hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsplanung eine Aufbauprüfung des IKS durchzuführen.⁸⁷⁹ Den Ausgangspunkt der Aufbauprüfung stellt das durch die Unternehmensleitung konkret ausgestaltete IKS dar.⁸⁸⁰ Der Prüfer ermittelt hierbei zunächst das Ist-System, indem er Informationen über die tatsächlich im Unternehmen vorhandenen Kontrollen und deren Ausgestaltung einholt. Dabei entscheidet der Prüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, bei welchen Kontrollen

⁸⁷⁶ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 272.

⁸⁷⁷ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 272.

⁸⁷⁸ Vgl. IDW PS 261, Tz. 83.

⁸⁷⁹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 40 ff.

⁸⁸⁰ Vgl. IDW PS 261, Tz. 40.

eine Aufbauprüfung durchzuführen ist. Bei dieser Entscheidung ist die Relevanz der Kontrollen für die Abschlussprüfung maßgebend, d. h. welche Bedeutung einzelne Kontrollen für die Verhinderung oder Aufdeckung von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung haben.⁸⁸¹ Nach Erfassung des Ist-Systems⁸⁸¹ hat der Prüfer den Aufbau der festgestellten internen Kontrollen zu beurteilen. Hierfür entwirft der Prüfer ein Soll-System, in dem er die für die sachgerechte Verarbeitung bestimmter Geschäftsvorfälle und anderer Sachverhalte und deren ordnungsmäßige Abbildung in der Rechnungslegung notwendigen Kontrollpunkte und Kontrolltechniken bestimmt.⁸⁸²

Durch den Vergleich des Soll-Ist-Systems ist es dem Prüfer möglich, Stärken und Schwächen zu erkennen, sodass dieser darauf aufbauend eine vorläufige Beurteilung der Zuverlässigkeit des vorliegenden Systems vornehmen kann.⁸⁸³ Auf der Grundlage der vorläufigen Systembeurteilung erfolgt die einstweilige Formulierung der Prüfungsstrategie.⁸⁸⁴ Schätzt der Prüfer die Kontrollrisiken zunächst als nicht hoch ein, sind Funktionsprüfungen zur Beurteilung der Wirksamkeit des IKS durchzuführen. Hierzu überprüft der Prüfer in Stichproben die kontinuierliche Anwendung des Systems sowie die Funktionsfähigkeit und Effektivität der Kontrollen.⁸⁸⁵

⁸⁸¹ Vgl. *IDW* (2006) Abschn. R, Tz. 215, S. 2001; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 55, S. 15. Dies wird bei Kontrollen, die die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, den Fortbestand des Unternehmens sowie den Schutz des vorhandenen Vermögens sicherstellen sollen, i. d. R. der Fall sein; vgl. *IDW PS 261*, Tz. 41.

⁸⁸² Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 278 f.

⁸⁸³ Vgl. *Leffson, U.* (1988), S. 231.

⁸⁸⁴ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 279.

⁸⁸⁵ Vgl. *Buchner, R.* (1997), S. 241.

5122. Anforderungen an die Ausgestaltung eines wirksamen internen Kontrollsystems am Beispiel des Prozesses der Bauausführung

Da jeder Bauauftrag eine Einzelanfertigung darstellt und somit eine Vielzahl von Geschäftsrisiken sowie kaum standardisierte Geschäftsvorfälle existieren, muss der Abschlussprüfer der Prüfung der Ausgestaltung des IKS resp. der Einschätzung der Wirksamkeit des IKS eines Bauunternehmens besondere Aufmerksamkeit widmen.

Am Beispiel des Teilprozesses der Bauausführung sollen daher notwendige Kontrollpunkte und -techniken identifiziert werden, die mit hinreichender Sicherheit verhindern, dass sich Geschäftsrisiken auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auswirken. Diese Kontrollen sollen weiterhin gewährleisten, dass im Rahmen der Bauausführung erzeugte Geschäftsvorfälle nicht zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungslegung führen.⁸⁸⁶ Die Formulierung von Soll-Anforderungen erfolgt dabei unter Zugrundelegung der Kontrollziele des Rechnungslegungssystems.

Zu Beginn der Bauausführung beschafft das Bauunternehmen Subunternehmer und Materialien. Für jeden größeren Beschaffungsvorgang muss den speziellen Anforderungen des Bauauftrages entsprechend die Eignung, Lieferbereitschaft und Konkurrenzfähigkeit der Subunternehmer bzw. Lieferanten abgeklärt werden. Bedeutsam für ein wirksames IKS sind darüber hinausgehend z. B. Richtlinien, die vorsehen, dass Bestellungen schriftlich vorzunehmen sind, die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sowie Unterschriftenregelungen, die je nach Betragsgrenzen einzuhalten sind. Das System muss zwangsläufig zur vollstän-

⁸⁸⁶ Siehe grundlegend hierzu die Ausführungen unter GP. 446. sowie GP. 45.

digen Erfassung bzw. korrekten Abgrenzung aller Eingangsrechnungen führen. Kontrollen sollten folglich dem Erfordernis einer richtigen Erfassung aller Eingangsrechnungen auf den entsprechenden Baukonten Rechnung tragen, d. h. das IKS muss eine korrekte Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Baustellen sicherstellen.

Sofern die Ausführung des Bauauftrages in Kooperation mit anderen Bauunternehmen, d. h. in Bau-Argen erfolgen soll, müssen Richtlinien bei der Auswahl von Arge-Partnern u. a. eine Festlegung hinsichtlich der von den Partnern zu erfüllenden Bonitätskriterien treffen.

Während der Bauausführung muss insbesondere der Überwachung des Baustellenergebnisses besonderes Gewicht beigemessen werden, weil es u. U. unsicher ist, ob die geplanten Kosten, insbesondere solche aus Subunternehmerleistungen, erreicht werden oder ob möglicherweise Kostenüberschreitungen eintreten, die zu einem Verlust bei der einzelnen Baustelle führen. Die Vergabeergebnisse aus Subunternehmerleistungen müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen, was bedingt, dass entsprechende Aufwendungen zeitnah erfasst und Soll-Ist-Abweichungen bei Vergabeergebnissen als Grundlage für Hochrechnungen des zu erwartenden Baustellenergebnisses verwandt werden. Beeinflusst wird das geplante Baustellenergebnis auch durch Hinzurechnungen oder Kürzungen der Auftragssumme, die aus Auftragsänderungen resultieren können. Die Institutionalisierung eines Meldewesens dient hier der rechtzeitigen Erfassung und Kommunikation aller seit Abschluss des Bauvertrages eingetretenen Veränderungen des Auftragswertes.⁸⁸⁷

⁸⁸⁷ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 842.

Während der Bauzeit angeforderte Abschlagszahlungen entsprechen im Regelfall dem Leistungsstand der jeweiligen Baustelle. Ein Zahlungsrückstand kann auf Leistungsstörungen der Baustelle oder auch Liquiditätsprobleme des Auftraggebers hinweisen. Ein effektives IKS erfordert die Implementierung eines Verfahrens, das eine Abstimmung von Baufortschritt und bauvertraglichem Zahlungsplan bzw. eingegangenen Zahlungen vorsieht. Soweit größere Differenzen zwischen Leistungswert und Abschlagszahlungen auf Vertragsstrafen oder Kreditrisiken hindeuten, sind diese rechnungslegungsrelevanten Informationen zu kommunizieren, damit die erforderlichen bilanziellen Vorsorgen im Rechnungswesen verarbeitet werden können.

Auf der Grundlage fortgeschriebener Baustellenkalkulationen muss für Zwecke der Jahresabschlusserstellung das Baustellenergebnis hochgerechnet werden. Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem können bei der Ergebnisprognose berücksichtigt werden. In die Hochrechnung einzubeziehen sind noch ausstehende Eingangsrechnungen aus Subunternehmerleistungen und Lieferungen, die korrekt abzugrenzen sind. Erwartete Verluste führen zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Die in den Vorräten als nicht abgerechnete Bauleistungen aufgelaufenen Herstellungskosten einzelner Bauprojekte werden mit dem Leistungswert verglichen und der jeweils niedrigere Wert entsprechend dem Niederstwertprinzip in der Bilanz angesetzt.⁸⁸⁸ Inwieweit Nachträge in den Leistungswert einzubeziehen sind, sollte sich aus den internen Richtlinien ergeben, die neben einer Auflistung der zu aktivierenden

⁸⁸⁸ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in GP. 45222.

Herstellungskosten auch eindeutig festlegen, unter welchen Voraussetzungen Nachträge aktiviert werden dürfen.⁸⁸⁹

Mit der Leistungsabnahme bestätigt der Auftraggeber, dass das Bauvorhaben vertragsmäßig erstellt wurde. Die Abnahme stellt die Voraussetzung für die Umsatzlegung und die Gewinnrealisierung dar.⁸⁹⁰ Der Prüfer muss sich Sicherheit darüber verschaffen, dass im Unternehmen Kontrollen existieren, die verhindern, dass Umsätze bzw. Gewinne auch ohne Abnahmeprotokoll realisiert werden können. Fehlt ein Abnahmeprotokoll, weil etwa der Bauherr wegen ausstehender Rest- oder Nacharbeiten noch nicht bereit ist, die Abnahme zu bestätigen, kann ausnahmsweise ein Ersatzdokument erstellt werden.⁸⁹¹ Neben grundsätzlichen Regelungen zum Abnahmeverfahren sollten auch die wesentlichen Bestandteile von Ersatzdokumenten fixiert sein.⁸⁹² Wichtig ist, dass die Abnahmeergebnisse insbesondere in Hinblick auf eventuelle Haftungs- und Gewährleistungsansprüche genau dokumentiert werden.⁸⁹³

Mit der Leistungsabnahme erfolgt die Stellung der (Teil-)Schlussrechnung, die hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang bauvertraglich geregelt ist. Durch unternehmensinterne Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abrechnungserstellung zeitnah, d. h. sofort nach Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung erfolgt. Sofern die Schlussrechnung auch Leistungen beinhaltet, die im Rahmen von Nachtragsverhandlungen vom Auftraggeber noch nicht genehmigt wur-

⁸⁸⁹ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 843.

⁸⁹⁰ Vgl. auch GP. 452231.

⁸⁹¹ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 844.

⁸⁹² Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 844.

⁸⁹³ Dies betrifft vor allem die Dokumentation der Verwirkung von Vertragsstrafen nach der Leistungsabnahme sowie die Beseitigung von Mängeln.

den, müssen Regelungen existieren, wie nicht genehmigte Nachträge bilanziell zu behandeln sind.⁸⁹⁴ Dies gilt auch für die Abrechnung von Teilleistungen. Größere Teilabrechnungen sollten indes von der Unternehmensleitung autorisiert werden, d. h. einem Genehmigungsverfahren unterliegen.⁸⁹⁵ Nachlaufende Kosten sind durch Rückstellungen zu berücksichtigen. Um zu verhindern, dass entsprechende Aufwendungen, z. B. aus Budgetgründen, nicht erst in Folgejahre gebucht werden, muss ein Verfahren die Beantragung von Rückstellungen und deren Fortschreibung intern regeln.⁸⁹⁶

Die beispielhafte Darstellung einzelner Kontrollen kann nur einen knappen Eindruck dahingehend vermitteln, welchen subtilen Kontrollmechanismen sich der Abschlussprüfer bei der Jahresabschlussprüfung eines Bauunternehmens gegenüber sieht, was die Bedeutung der Wirksamkeit des IKS für Unternehmen der Bauwirtschaft unterstreicht. Hierbei wird deutlich, dass ein Risikomanagementsystem in der Bauwirtschaft unverzichtbar ist.⁸⁹⁷ Bereits vor Vertragsabschluss sollte eine Erfassung aller verhandelten Bauaufträge in einem Risikomanagementsystem erfolgen.⁸⁹⁸ Die verhandelten Bauaufträge müssen auf ihren möglichen Erfolg hin bewertet und entsprechend dokumentiert werden. Die laufende Aktualisierung dieser Dokumentation ermöglicht der Unternehmensleitung einerseits ein rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen bei drohender Unterbeschäftigung bzw. Kapazitätsengpässen. Durch eine Evidenzhaltung der Erfolgsbeiträge einzelner Bauprojekte und Weiterleitung der Informationen an die zuständigen Stellen lassen sich anderer-

⁸⁹⁴ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 844.

⁸⁹⁵ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 841.

⁸⁹⁶ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 845.

⁸⁹⁷ Auf weitere Regelungen, die der Umsetzung des IKS dienen, wie z. B. Maßnahmen und Verfahren einer internen Revision, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

seits zum Bilanzstichtag insbesondere Rückschlüsse auf mögliche Rückstellungserfordernisse für Verlustaufträge ziehen. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die gewonnenen Informationen zeitnah und umfassend zur Verfügung stehen, direkt vom IKS erzeugt sowie mit geringem Aufwand ausgewertet werden können.⁸⁹⁹

Nachdem die wesentlichen Anforderungen, die an ein Bauunternehmen als Voraussetzung für die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens erläutert wurden, soll eine mögliche Vorgehensweise zur Planung einer geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung von Bauunternehmen vorgestellt werden. Die Darstellung erfolgt dabei unter Berücksichtigung gesetzlicher und fachtechnischer Prüfungsnormen⁹⁰⁰ sowie mit Blick auf die in der Literatur vorzufindenden typisierten Prozessphasen einer geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung.⁹⁰¹

52. Vorgehensmodell einer geschäftsrisikoorientierten Prüfungsplanung

521. Erlangung von Kenntnissen über das Umfeld und die Geschäftstätigkeit

Die Analyse der Einflussfaktoren hat gezeigt, dass zahlreiche Geschäftsrisiken, die zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungs-

⁸⁹⁸ Vgl. *Papst, S.* (2006), S. 70 f.

⁸⁹⁹ Vgl. *Gruber, C.* (2000), S. 94 f.

⁹⁰⁰ Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Vorgaben aus IDW PS 240, Tz. 14 sowie IDW PS 261 und IDW PS 300.

⁹⁰¹ Zu den einzelnen Prozessphasen einer geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung vgl. z. B. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 342 ff.; insbesondere auch *Link, R.* (2006), S. 201 ff.; *Arricale, J. W.* (1999), S. S. 20 ff.; *To-so, A.* (2000), S. 277 ff.; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1750 ff.; *Ruhnke, K.* (2002), S. 440 ff.

legung des Bauunternehmens führen können, ihren Ursprung im Unternehmensumfeld haben.⁹⁰² Eine strukturierte Analyse kann hierbei durch die Systematisierung des globalen Umfeldes und der Branchenumwelt erreicht werden.⁹⁰³

Zur Planung einer geschäftsrisikoorientierten Prüfungsstrategie für ein Unternehmen der Bauwirtschaft hat sich der Prüfer daher Kenntnisse über diese Bereiche der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Bauunternehmens zu verschaffen. Der Erwerb dieser Kenntnisse bildet für den Abschlussprüfer die Grundlage, „solche Ereignisse, Geschäftsvorfälle, Geschäftspraktiken sowie betrieblichen Prozesse zu erkennen, die sich wesentlich auf den Abschluss auswirken können“⁹⁰⁴, um somit die Risiken wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung sowohl auf Abschluss- als auch Aussagenebene einschätzen zu können.⁹⁰⁵

Mit Hilfe der gewonnenen Informationen soll der Abschlussprüfer in die Lage versetzt werden, die vom Bauunternehmen angestrebten Unternehmensziele sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Strategien und Maßnahmen und die daraus möglicherweise resultierenden Geschäftsrisiken zu identifizieren.⁹⁰⁶

⁹⁰² Vgl. hierzu im Einzelnen die GP. 42. und GP. 43.

⁹⁰³ Vgl. *Wiedmann, H.* (1998), S. 346 f. Die Beschaffung und Auswertung von Informationen über die globale Umwelt des Bauunternehmens kann z. B. im Rahmen der sog. PEST-Analyse erfolgen. Mit Hilfe dieser Analyse kann der Prüfer u. a. mögliche Geschäftsrisiken identifizieren bzw. eine erste Einschätzung hinsichtlich der Annahme der Unternehmensfortführung treffen; siehe hierzu *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 193, S. 1990 f.; *o. V.* (2006b), S. 565. Bedeutende Informationen und Indikatoren zur Analyse des Marktes lassen sich mit Hilfe des von *Porter* entwickelten Five-Forces-Modells klassifizieren; vgl. *Porter, M. E.* (1999), S. 33 ff.; vgl. hierzu auch GP. 432.

⁹⁰⁴ *IDW PS 240*, Tz. 16.

⁹⁰⁵ Vgl. *IDW PS 300*, Tz. 14.

⁹⁰⁶ Vgl. *IDW PS 230*, Tz. 8.

Die Erkenntnisse stellen somit den Ausgangspunkt für die Risikobeurteilung und die Identifikation möglicher Problemfelder des Bauunternehmens dar und schaffen zudem die Voraussetzung für eine wirksame und sachgerechte Prüfungsplanung, d. h. die Planung der Prüfungsstrategie und des darauf aufbauenden Prüfungsprogramms.⁹⁰⁷

522. Festlegung der Wesentlichkeit

Da sich die Abschlussprüfung entsprechend der gesetzlichen Prüfungsnormen und der berufsständischen Verlautbarungen auf die Aufdeckung wesentlicher Unrichtigkeiten und Verstöße zu konzentrieren hat, muss der Abschlussprüfer im Verlauf der Prüfungsplanung die erforderlichen Wesentlichkeitsgrenzen festlegen.⁹⁰⁸

Für die Bestimmung von Wesentlichkeitsgrenzen zieht der Abschlussprüfer i. d. R. relative Größen heran,⁹⁰⁹ wobei hinsichtlich der Art der anzuwendenden Bezugsgrößen zwischen qualitativen und quantitativen Maßgrößen unterschieden wird.⁹¹⁰ Die Festlegung von relativen Grenzwerten erfolgt dabei branchenspezifisch und individuell für das einzelne Prüfungsmandat.⁹¹¹ Begründet wird dies damit, dass allgemeine Wesentlichkeitsgrenzen nicht in der Lage sind, die Stabilität bezüglich der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens sowie die Inanspruch-

⁹⁰⁷ Vgl. IDW PS 230, Tz. 6.

⁹⁰⁸ Vgl. IDW PS 250, Tz. 16.

⁹⁰⁹ Vgl. *Quick, R.* (1996), S. 200; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 74, S. 1957.

⁹¹⁰ Vgl. IDW PS 250, Tz. 7; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 71, S. 1956. Im Rahmen qualitativer Maßgrößen werden die Prüfobjekte in Beziehung zu qualitativen Faktoren, wie z. B. Entwicklung der Konjunktur oder auch der Branche, rechtliche Rahmenbedingungen, Art der Geschäfte, Ertragslage sowie Art der Geschäftsvorfälle, gesetzt. Demgegenüber erfolgt bei den quantitativen Maßgrößen die Definition der Wesentlichkeitsgrenze als Prozentsatz einer vorläufigen Jahresabschlussgröße, wie z. B. Umsatzerlöse, Bilanzsumme oder Jahresergebnis.

nahme bilanzpolitischer Maßnahmen und das wirtschaftliche Umfeld in der Betrachtung ausreichend zu würdigen.⁹¹² Die Branche des zu prüfenden Unternehmens stellt folglich einen bedeutenden Einflussfaktor für die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen dar. Der Abschlussprüfer benötigt bereits für die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens.⁹¹³ Umgekehrt bildet die Wesentlichkeit aber auch die erforderliche Untergrenze zur Berücksichtigung diesbezüglicher Kenntnisse und daraus resultierender Geschäftsrisiken.⁹¹⁴

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit der erlangten Kenntnisse muss der Abschlussprüfer die gewonnenen Informationen in Relation zu den für die Bauwirtschaft charakteristischen Bezugsgrößen sehen. Neben quantitativen Kriterien, wie den vorläufigen Jahresabschlussgrößen, spielen insbesondere qualitative Kriterien eine besondere Rolle.^{915,916} Dies liegt daran, dass Kenntnisse, die unter quantitativen Gesichtspunkten unwesentlich sind, unter qualitativen Aspekten sehr wohl bedeutsam sein können. So muss etwa die Wesentlichkeit der Information, dass in der Bauwirtschaft nur geringe Margen erzielt werden, in Zu-

⁹¹¹ Vgl. *Iskandar, T. M./Iselin, E. R.* (1996), S. 7; *Quick, R.* (1996), S. 212.

⁹¹² Vgl. dazu *Quick, R.* (1996), S. 212; *Iskandar, T. M./Iselin, E. R.* (1996), S. 7; IDW PS 250, Tz. 9.

⁹¹³ So auch *Krommes*, der eine Analyse der Geschäftstätigkeit als Voraussetzung für die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen als notwendig sieht; vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 52.

⁹¹⁴ Aus dem Umkehrschluss zu § 317 Abs.1 Satz 3 HGB ergibt sich, dass die Abschlussprüfung nicht auf Unrichtigkeiten und Verstöße auszurichten ist, sofern diese nicht wesentlich sind. Durch die Begrenzung auf wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße wird somit eine Untergrenze für die zu berücksichtigenden Kenntnisse und daraus resultierender Geschäftsrisiken mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung festgelegt.

⁹¹⁵ Vgl. *Leffson, U.* (1986), S. 445; *Quick, R.* (1996), S. 213.

⁹¹⁶ Bei den qualitativen Bezugsgrößen handelt es sich häufig um eine trendorientierte Betrachtung, d. h. es erfolgt eine Beurteilung inwieweit, die erlangten Kenntnisse mehrperiodige Trends beeinflussen oder ändern; ähnlich auch *Quick, R.* (1996), S. 200 sowie *Wolz, M.* (2003), S. 208 m. w. N.

sammenhang mit der Beurteilung der Ertragslage gesehen werden, weil sich hierdurch ein bisheriger Gewinntrend des Bauunternehmens jederzeit umkehren kann. Bedeutung erlangt auch die Finanzlage des Unternehmens. Die meist angespannte Liquiditätslage von Bauunternehmen muss dazu führen, dass der Abschlussprüfer den Kenntnissen über Finanzierungsmöglichkeiten und Kreditkonditionen des Bauunternehmens einen hohen Stellenwert einräumt. Des Weiteren ist auch die Art der Kenntnisse bedeutsam. Kenntnissen des Prüfers über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte im Bauunternehmen kommt beispielsweise eine hohe Relevanz in der Beurteilung zu. So können insbesondere bilanzpolitische Maßnahmen bei der Bilanzierung von unfertigen Bauleistungen und der bilanziellen Abbildung von Kooperationen in Bau-Argen in den Abschlüssen der beteiligten Unternehmen den Einblick der Jahresabschlussadressaten stark beeinflussen.⁹¹⁷ Ferner ist auch Sachverhalten, die in wichtige Kennzahlen eingehen oder die mehrere Rechnungslegungsperioden betreffen, eine besondere Wichtigkeit zuzuschreiben. Hier kann z. B. der Einfluss saisonaler Faktoren auf Liquiditätskennziffern oder die Stellung von Sicherheitsleistungen, die dem Unternehmen Liquidität über die Dauer der Mängelansprüche entzieht, genannt werden.⁹¹⁸

Damit wird deutlich, dass eine Vernachlässigung von qualitativen Aspekten bei der Einschätzung der Wesentlichkeit die Gefahr birgt, dass wichtige Informationen aufgrund ihrer quantitativen Auswirkungen als unwesentlich eingestuft werden.

⁹¹⁷ Siehe hierzu auch die Ausführungen in GP. 452. sowie GP. 453.

⁹¹⁸ Zum Einfluss saisonaler Faktoren auf Liquiditätskennziffern, wie auch weiterer Besonderheiten in der Bauwirtschaft, die z. B. auf jahresabschlussgestützte Kennzahlen Einfluss nehmen vgl. Tabelle 5 im Anhang. Hinsichtlich des Entzugs liquider Mittel durch die Stellung von Sicherheitsleistungen vgl. auch die Ausführungen in GP. 44632.

Der Prüfer muss indes berücksichtigen, dass die Wesentlichkeit von Angaben und Abweichungen mitunter erst durch die Aggregation mehrerer Abweichungen oder unzutreffender bzw. unterlassener Angaben, die für sich allein unwesentlich sind, entstehen kann.⁹¹⁹ Dies führt dazu, dass der Abschlussprüfer Sachverhalte aus der Geschäftstätigkeit bzw. Geschäftsrisiken zu berücksichtigen hat, die unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen und sie erst gemeinsam mit anderen überschreiten. Darüber hinaus kann sich die Wesentlichkeit auch allein aus der Bedeutung einer Rechtsnorm ergeben.⁹²⁰

523. Identifikation wesentlicher Geschäftsrisiken

5231. Strategische Geschäftsrisiken

52311. Identifikation von Geschäftszielen und Strategien

Zur Erfassung aller wesentlichen Geschäftsrisiken des Bauunternehmens muss der Prüfer die in die Zukunft reichenden strategischen Entscheidungen des Unternehmensmanagements mit den zugehörigen Geschäftsrisiken identifizieren. Bedeutende Geschäftsrisiken ergeben sich insbesondere dann, wenn die Ziele und Strategien des Bauunternehmens nicht auf die externen Einflussfaktoren abgestimmt sind.⁹²¹

Deshalb versucht der Abschlussprüfer im Rahmen einer Analyse der Unternehmensstrategie, auf Basis der Erkenntnisse aus der Umfeldanalyse sowie der Informationen über das Unternehmen und den Erwar-

⁹¹⁹ Vgl. IDW PS 250, Tz. 10.; so auch *Leffson, U.* (1986), S. 447.

⁹²⁰ Vgl. IDW PS 250, Tz. 11.

⁹²¹ Vgl. *Dörner, D.* (1998b), S. 309; *Ruhnke, K.* (2002), S. 441; *Link, R.* (2006), S. 203.

tungen der an dem Unternehmen beteiligten Anspruchsgruppen, ein Verständnis für die strategischen Unternehmensziele des Unternehmens und die zur Verwirklichung eingesetzten Strategien zu erlangen. Auf Grundlage der gewonnenen Kenntnisse versucht der Abschlussprüfer Geschäftsrisiken zu identifizieren, die möglicherweise zu wesentlich falschen Angaben in der Rechnungslegung führen können.⁹²² Hierzu muss sich der Prüfer mit dem auf Führungsebene angesiedelten Prozess der Strategieformulierung befassen, um zu verstehen, auf welcher Grundlage die Unternehmensleitung Entscheidungen trifft, insbesondere wie diese mit möglichen Risiken, die wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss nehmen, umgeht.⁹²³ Hierbei kann der Prüfer durch Befragungen von Unternehmensführung und Aufsichtsorgan einen ersten Eindruck hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen, des Kontrollumfeldes sowie der Risikobeurteilungen im Unternehmen erlangen.⁹²⁴ Weitere Prüfungstätigkeiten können sich ferner auf die Durchsicht von Unternehmensplanungen sowie Berichterstattungen der Unternehmensleitung an das Überwachungsorgan beziehen.⁹²⁵

Zur Durchführung der Analyse der Unternehmensstrategie kann dem Prüfer u. a. das Verfahren der SWOT-Analyse⁹²⁶ behilflich sein, das der Analyse, Beurteilung und Gegenüberstellung unternehmensexterner

⁹²² Vgl. *Schmidt, S.* (2008), Rn. 49, S. 13; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1754.

⁹²³ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 342 f.; siehe auch *Link, R.* (2006), S. 203; *Ruhnke, K.* (2002), 441.

⁹²⁴ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 203 m. w. N.; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 343; IDW PS 261, Tz. 37.

⁹²⁵ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 203 m. w. N.

⁹²⁶ Der Terminus SWOT-Analyse steht für „Analysis of Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) and Threats (Gefahren)“; vgl. *Lynch, R.* (1997), S. 262 f.

Chancen und Risiken sowie der unternehmensinterner Stärken und Schwächen dient.⁹²⁷

Den Ausgangspunkt zur Durchführung der SWOT-Analyse eines Unternehmens der Bauwirtschaft bilden die Inhalte der Umfeldbetrachtung d. h. das globale Umfeld und die Positionierung des Unternehmens in der Branche und im Wettbewerb sowie die intendierten Ziele und Erwartungen der am Unternehmen beteiligten Anspruchsgruppen, die verfügbaren Ressourcen, Kompetenzen und daraus resultierende Fähigkeiten.⁹²⁸ Dieses Modell soll den Prüfer dahingehend unterstützen, die strategische Position des Bauunternehmens zu ermitteln und Aussagen über die zukünftige Entwicklung zu treffen.⁹²⁹ Ein Abgleich der externen Chancen und Risiken mit den unternehmensinternen Stärken und Schwächen indiziert die strategischen Chancen und Risiken, denen sich das Bauunternehmen gegenüber sieht.⁹³⁰

Besondere Bedeutung zur Identifikation von Geschäftsrisiken kommt in diesem Zusammenhang den möglichen Problemen und Defiziten im betrieblichen Bereich des Unternehmens einerseits und der Position, die

⁹²⁷ Vgl. *Wiedmann, H.* (1999), S. 97 ff.; *Dyckerhoff, C.* (2001), S. 120; *o. V.* (2006f), S. 775. Als weitere betriebswirtschaftliche Verfahren zur Analyse der Unternehmensstrategie werden ferner die PEST-Analyse und Porters Konzept der fünf Wettbewerbskräfte vorgeschlagen, auf die bereits im Rahmen der Umfeldanalyse verwiesen wurde; vgl. hierzu Fn. 903 sowie GP. 432.

⁹²⁸ Vgl. *Girmscheid, G.* (2006), S. 11.

⁹²⁹ Vgl. *o. V.* (2006f), S. 775.

⁹³⁰ Als Hilfsmittel zur Darstellung dient eine zweidimensionale Matrix, die sich aus einer Umfeld- und einer Unternehmensachse aufspannt. Beide Achsen werden in ein positiv und negativ besetztes Feld unterteilt. Die Unternehmensachse differenziert sich in „Strengths“ und „Weaknesses“, die Achse der Umweltfaktoren in „Opportunities“ und „Threats“. In diese Felder werden die wichtigsten Einflussfaktoren eingetragen, die im Rahmen der Umfeld- und Unternehmensanalyse ermittelt worden sind. Diese Faktoren werden miteinander in Beziehung gesetzt, woraus sich vier verschiedene Gruppen an Optionen ergeben; vgl. ausführlich hierzu in der Bauwirtschaft *Girmscheid, G.* (2006), S. 38.

das Unternehmen im Wettbewerb einnimmt, andererseits zu.⁹³¹ Passen die Strategie des Bauunternehmens und das darauf aufbauende Aktionsprogramm zur Realisierung der Strategie nicht zu der Position, die das Unternehmen in seinem Wettbewerbsumfeld einnimmt, geht das Bauunternehmen damit Risiken in Bezug auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit ein, was wiederum angestrebten Rentabilitätszielen entgegensteht.⁹³² Eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit kommt dabei meist durch defizitäre Aufträge und eine aggressive Preispolitik zum Ausdruck.⁹³³ Das Risiko wesentlich falscher Angaben wird deshalb insbesondere in solchen Jahresabschlussposten zu finden sein, die maßgeblich von der Wettbewerbsfähigkeit des Bauunternehmens beeinflusst werden. Dies kann z.B. die Umsatzerlöse betreffen, weil das Unternehmen u. U. versuchen wird, durch Umsatzmanipulationen sich ertragskräftiger darzustellen. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer auch bei den Bilanzpositionen „unfertige Bauleistungen“ sowie „Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ mit einem erhöhten Fehlerrisiko rechnen, weil etwa Verluste aus defizitären Aufträgen u. U. nicht zu entsprechenden Wertberichtigungen des Vorratsvermögens bzw. Bildung entsprechender Rückstellungen geführt haben.

Neben der Analyse der Strategieformulierung hat sich der Prüfer somit auch mit den zur Strategierealisierung gewählten Aktivitäten und Aktionsprogrammen zu beschäftigen, weil diese ein Scheitern der Strate-

⁹³¹ Vgl. *Jacobs, O. H./Oestreicher, A./Piotrowski-Allert*, S. (1999), S. 525.

⁹³² Die Rentabilität stellt die Voraussetzung für die Sicherung einer hinreichenden Ertragskraft des Unternehmens dar; vgl. *Wöhe, G. u. a.* (2009), S. 37 m. w. N.

⁹³³ Vgl. *Peemöller, V. H./Hofmann*, S. (2005), S. 109.

gien hervorrufen und damit wesentliche Geschäftsrisiken begründen können.⁹³⁴

Im Zuge der Identifikation strategischer Geschäftsrisiken im Bauunternehmen kann der Prüfer sich auch schon einen Überblick über die auf Führungsebene angesiedelten risikosteuernden Maßnahmen verschaffen, die auf die Reduktion strategischer Geschäftsrisiken ausgerichtet sind.⁹³⁵ Damit erhält der Prüfer bereits Hinweise bezüglich der vom Unternehmen letztlich zu tragenden Geschäftsrisiken, da diese als Grundlage für die später vorzunehmende Beurteilung der Fehlerrisiken dienen. Hierbei ergibt sich ein enger Zusammenhang zu der Prüfung der Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG, weil die von der Unternehmensleitung vorzunehmende Beurteilung der den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken sowohl Risiken ohne Beachtung risikosteuernder Maßnahmen als auch Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikobewältigung zu umfassen hat.⁹³⁶

Des Weiteren muss der Prüfer die auf übergeordneter Ebene angesiedelten Kontrollen, die zu einer Aufdeckung strategischer Risiken beitragen sollen, identifizieren und auf deren Wirksamkeit prüfen.⁹³⁷ Diese Kontrollen werden entweder von den gesetzlichen Vertretern oder in deren Auftrag von prozessunabhängigen Mitarbeitern ausgeführt.⁹³⁸ Zu diesen übergreifenden grundlegenden Kontrollen, die systemunabhän-

⁹³⁴ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 343.

⁹³⁵ Mit Hilfe risikosteuernder Maßnahmen versucht das Unternehmen die identifizierten Risiken zu beeinflussen. In der Literatur wird hierbei zwischen Maßnahmen der Risikovermeidung, der Risikoverminderung, der Risikoabwälzung und der Risikoübernahme unterschieden; vgl. z. B. *Fasse, F.-W.* (1995), S. 87; ferner *Diederichs, M.* (2004), S. 189.

⁹³⁶ Vgl. *Diederichs, M.* (2004), S. 139; vgl. hierzu auch GP. 31231.

⁹³⁷ Vgl. *Knechel, W. R.* (2001), S. 153. Hierbei handelt es sich um die sog. „High-Level-Kontrollen“.

⁹³⁸ Vgl. IDW PS 261, Tz. 20; *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 280, S. 2012 f.

gig sind, zählen u. a. Analysen und Abstimmungen,⁹³⁹ wie z. B. eine regelmäßige Überwachung der Strategieimplementierung mittels einer Gegenüberstellung von Ist- und Sollgrößen.

52312. Kritische Erfolgsfaktoren

Zur Identifikation wesentlicher Geschäftsrisiken muss sich der Prüfer auch einen Eindruck darüber verschaffen, wie die Unternehmensleitung die Erreichung der Unternehmensziele überwacht und steuert. Hierzu werden auf strategischer Ebene meist Kennzahlen entwickelt, die direkt an den kritischen Erfolgsfaktoren des Unternehmens und seiner Prozesse ansetzen.⁹⁴⁰

Als kritische Erfolgsfaktoren gelten solche Faktoren, die ein Unternehmen für die Zielerreichung und damit für die Realisierung des Unternehmenserfolgs beherrschen muss.⁹⁴¹ Die Erfolgsfaktoren geben den Weg für die Zielerreichung vor und stellen damit die erfolgsentscheidenden Merkmale von Prozessen dar.⁹⁴² Es handelt sich hierbei um Variablen, die einen statistisch signifikanten und als kausal zu interpretierenden Zusammenhang mit einer gewählten Erfolgsgröße aufweisen.⁹⁴³ Die Erfüllung der Erfolgsgrößen, die mittels entsprechender Indikatoren

⁹³⁹ Diese Analysen und Abstimmungen basieren zwar auf IT-Auswertungen, z. B. aus dem Controlling, sind jedoch keine maschinellen oder automatisierten Kontrollen; vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 341, S. 2030.

⁹⁴⁰ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 171 ff.; *Dörner, D.* (2002), Sp. 1754; *Link, R.* (2006), S. 193; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 51, S. 14.

⁹⁴¹ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 186. Das Konzept der kritischen Erfolgsfaktoren geht davon aus, dass Erfolg und Misserfolg durch eine begrenzte Anzahl von Einflussfaktoren erklärbar ist; vgl. *Hahn, D./Gräß, U.* (1989), S. 135.

⁹⁴² Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 185.

⁹⁴³ Vgl. *Eisele, J.* (1995), S. 8.

gemessen wird, spiegelt wiederum den Grad der Zielerreichung im Unternehmen wider.⁹⁴⁴

Die Ermittlung der kritischen Erfolgsfaktoren erfolgt i. d. R. zweistufig.⁹⁴⁵ Zuerst werden die Erfolgsfaktoren auf Unternehmensebene identifiziert. Hierzu wertet der Prüfer die gewonnenen Informationen über die Umwelt, die Branche sowie die der strategische Ausrichtung und die mit der Strategie verfolgten Ziele des Unternehmens aus. Im Ergebnis ergeben sich damit die Erfolgsfaktoren, die vom Bauunternehmen zu erfüllen sind, damit die Unternehmensziele erreicht werden.

Aus den Erfolgsfaktoren auf Unternehmensebene werden dem Top-Down-Ansatz entsprechend die Erfolgsfaktoren auf Prozessebene abgeleitet, die insofern eine Präzisierung der Unternehmenserfolgsfaktoren auf Prozessebene darstellen.⁹⁴⁶ Zur Messung der Erfolgsfaktoren werden Schlüsselindikatoren herangezogen, die der Operationalisierung der Faktoren dienen.⁹⁴⁷

Eine Abweichungsanalyse der Erfolgsfaktoren, die Sollvorgaben und tatsächliche Ist-Größen gegenüberstellt, stellt eine Überwachungsmaßnahme der Unternehmensleitung dar. Der Prüfer kann anhand dieser Analyse sein Geschäftsverständnis dahingehend intensivieren, indem

⁹⁴⁴ Die Wahl der Erfolgsgrößen bzw. die konkrete Ausgestaltung der Zielsetzung hängt von den Vorstellungen und Werten der Unternehmensführung ab. In der traditionellen Betriebswirtschaftslehre werden als Erfolgsgrößen häufig jahresabschlussorientierte Kennzahlen herangezogen, was sich aber vor dem Hintergrund einer positiven Wertentwicklung des Unternehmens am Kapitalmarkt als ungeeignet erweist, sodass in der Diskussion zunehmend weiterentwickelte Erfolgsmaßstäbe des strategischen Managements wie der Shareholder-Value- oder der Stakeholder-Ansatz stehen; vgl. ausführlich hierzu *Welge, M. K./Al-Laham, A.* (2001), S. 128 ff.

⁹⁴⁵ Vgl. zu den folgenden Ausführungen *Kohl, T.* (2001), S. 184 ff.

⁹⁴⁶ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 185 ff.

⁹⁴⁷ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 345.

er einen Eindruck darüber gewinnt, auf welche Art und Weise die Unternehmensleitung den Unternehmenserfolg und damit die Zielerreichung im Unternehmen überwacht.

Die Kenntnis der kritischen Erfolgsfaktoren auf Unternehmensebene liefert dem Prüfer einerseits Anhaltspunkte über mögliche Geschäftsrisiken im Unternehmen, die sich aus der Umwelt, der Branche oder auch der strategischen Ausrichtung mit den jeweiligen Zielen ergeben. Andererseits ist es dem Prüfer mit Hilfe der kritischen Erfolgsfaktoren möglich, Rückschlüsse auf die im Unternehmen bedeutsamen Geschäftsprozesse zu ziehen.⁹⁴⁸ Diese Geschäftsprozesse steuern und kontrollieren die Geschäftsrisiken und erzeugen wesentliche Geschäftsvorfälle,⁹⁴⁹ die ordnungsgemäß in der Buchhaltung zu erfassen sind und die sich in den dazugehörigen Jahresabschlussposten niederschlagen.⁹⁵⁰ Auf diese Weise ergibt sich eine direkte Verbindung zwischen dem Geschäftsprozess und dem einzelnen Jahresabschlussposten.

5232. Ermittlung von Geschäftsrisiken auf Prozessebene

Im Anschluss an die Identifizierung strategischer Geschäftsrisiken muss sich der Prüfer einen Überblick über die Handhabung der strategisch

⁹⁴⁸ Durch die Ermittlung der Erfolgsfaktoren auf Unternehmensebene werden auch die Grundlagen für die Gewichtung der Prozesse in Bezug auf ihre strategische Bedeutung geschaffen. Grundsätzlich gilt, dass ein Prozess um so bedeutsamer für das Unternehmen ist, je stärker dieser zur Erfüllung der Unternehmensziele beiträgt; vgl. *Corsten, H.* (1997), S. 29; so auch *Zilch, K./Diederichs, C. J./Katzenbach, R.* (2002), S. 2-134.

⁹⁴⁹ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 344. Die Wesentlichkeit eines Geschäftsvorfalles für den Jahresabschluss bemisst sich dabei nach Maßgabe der Zielsetzung des Bauunternehmens regelmäßig aus dem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zur Bestimmung der Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen vgl. GP. 525.

⁹⁵⁰ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 92.

bedeutsamen Geschäftsprozesse durch den Mandanten verschaffen, um damit Geschäftsrisiken auf Prozessebene identifizieren zu können.⁹⁵¹ Diese Prozesse, auch als Schlüsselprozesse bezeichnet,⁹⁵² die für die verbleibenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen von zentraler Bedeutung sind, betreffen neben rechnungslegungsbezogenen Geschäftsprozessen auch nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogene Prozesse bzw. deren Teilprozesse, die hinsichtlich ihrer Prozessrisiken und der diesbezüglichen Kontrollen zu untersuchen sind.⁹⁵³ Hierzu hat der Prüfer festzustellen, ob die Ziele auf Prozessebene im Einklang mit den Unternehmenszielen stehen und ob die relevanten Geschäftsprozesse wirksam sind.⁹⁵⁴

Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Geschäftsprozesse bzw. der Ermittlung der Geschäftsrisiken auf Prozessebene kann der Abschlussprüfer insbesondere auf das bereits im Rahmen der strategischen Analyse zur Anwendung gelangende Konzept der kritischen Erfolgsfaktoren zurückgreifen.⁹⁵⁵ Zunächst muss der Prüfer aus der Vielzahl von Geschäftsprozessen in einem Bauunternehmen mit Hilfe der identifizierten Prozesserfolgsfaktoren diejenigen Prozesse bestimmen, die eine hohe Bedeutung für die Erreichung der Unternehmensziele haben. Dadurch kann der Schwerpunkt innerhalb der Abschlussprüfung auf die Prozesse gelegt werden, die für die Entwicklung des Unternehmens relevant sind.⁹⁵⁶ Zu diesem Zweck können die ermittelten Erfolgsfaktoren ge-

⁹⁵¹ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 345.

⁹⁵² In der Literatur findet sich hierzu auch der Begriff der prüfungssensitiven Geschäftsprozesse im Unternehmen; vgl. z. B. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 344 m. w. N; *Ruhnke, K.* (2007), S. 250.

⁹⁵³ Vgl. *Ruhnke, K.* (2007b), S. 250; IDW PS 230, Tz. 8.

⁹⁵⁴ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 345.

⁹⁵⁵ Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 345; vgl. dazu auch GP. 52312.

⁹⁵⁶ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 195.

wichtet und in eine Rangfolge gebracht werden.⁹⁵⁷ Diesen gewichteten Erfolgsfaktoren müssen die jeweiligen Prozesse des Unternehmens gegenübergestellt werden, wobei ein Erfolgsfaktor auch durch einen oder mehrere Prozesse beeinflusst werden bzw. ein Prozess auch mehrere Erfolgsfaktoren gleichzeitig beeinflussen kann. Andererseits leisten einige Prozesse nur einen geringen Beitrag zur Erfüllung der Unternehmensziele. Als Bezugsrahmen für die Analyse der Prozesse kann der bauspezifische Leistungserstellungsprozess zur Abwicklung eines Bauauftrages herangezogen werden.⁹⁵⁸

Im Anschluss daran hat sich der Abschlussprüfer Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit die Prozessziele der identifizierten Prozesse mit den übergeordneten Unternehmenszielen korrespondieren, da die Prozessziele wichtige Orientierungsgrößen im Maßnahmenkatalog des Managements darstellen und somit jeder Prozess einen Beitrag zum Unternehmenserfolg leistet.⁹⁵⁹ Lässt sich keine Beziehung zwischen Unternehmenszielen und Prozesszielen herstellen, resultieren hieraus Abstimmungsfehler zwischen der Unternehmens- und Prozessebene mit der Folge, dass geplante Ziele möglicherweise nicht erreicht werden.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Geschäftsprozesse kann sich der Prüfer, wie bereits angedeutet, auf die identifizierten Prozesserefolgsfaktoren stützen, die aus den kritischen Erfolgsfaktoren auf Unternehmensebene abgeleitet werden. Die Messung dieser Erfolgsfaktoren erfolgt mit Hilfe von Schlüsselindikatoren, anhand derer die Prozessere-

⁹⁵⁷ Als Hilfsmittel zur Darstellung kann z. B. eine Matrix dienen, die die Korrelation der gewichteten Erfolgsfaktoren den identifizierten Prozessen gegenüberstellt; vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 196.

⁹⁵⁸ Vgl. hierzu GP. 4461.

⁹⁵⁹ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 155.

folgsfaktoren operationalisiert werden.⁹⁶⁰ Diese Kennzahlen spiegeln die zentralen Leistungstreiber der Prozesse wider,⁹⁶¹ die für die künftige Entwicklung des Bauunternehmens von maßgeblicher Bedeutung sind.

Veränderungen dieser Kennziffern und deren zeitliche Analyse können sich auch dazu eignen, dem Prüfer Fehlentwicklungen und damit mögliche Prozessrisiken zu signalisieren. Ihre Entwicklung symbolisiert einerseits Stärken und Schwächen in den einzelnen Prozessen, andererseits können sich hieraus auch Hinweise dafür ergeben, wo und aus welchen Gründen das Management vermutlich mit Hilfe von Maßnahmen in Prozesse eingreift, um die übergeordneten Unternehmensziele zu realisieren.⁹⁶² Diese Maßnahmen können sowohl legaler als auch illegaler Natur sein. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen.

Zeichnet sich ab, dass das Bauunternehmen bestimmte, bereits am Markt kommunizierte Umsatz- oder Ergebnisziele aufgrund einer nachteiligen Branchen- und Geschäftsentwicklung nicht erreichen kann, muss der Prüfer damit rechnen, dass die Unternehmensleitung mittels Maßnahmen, die das Unternehmensziel beeinflussen, in bestimmte Prozesse eingreifen wird, um die gesetzten Ziele dennoch zu realisieren.⁹⁶³ Folglich muss der Prüfer sein Augenmerk z. B. auf den Prozess der Auftragsannahme und der diesbezüglichen Kontrollen richten, um festzustellen, ob und wie das Management in diesen Prozess eingreift, gegebenenfalls unter Umgehung interner Kontrollen, damit ein bestimmter Umsatz erreicht wird. Hierzu zählen z. B. Maßnahmen wie die Annahme von Aufträgen unter Deckungsbeitrag oder auch die Akzep-

⁹⁶⁰ Vgl. *Wiedmann, H./Schurbohm, A.* (2001), S. 254.

⁹⁶¹ Synonym finden sich hierzu auch die Begriffe „Werttreiber“ oder „value drivers“; siehe hierzu *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 345.

⁹⁶² Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 155.

⁹⁶³ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 155.

tanz von Auftraggebern mit schlechter Bonität. Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung können hieraus insofern resultieren, als die niedrigen Absatzpreise mit Verlusten einzelner Bauaufträge einhergehen, die nicht zu einer entsprechenden Abbildung im Jahresabschluss geführt haben bzw. ein mögliches Forderungsausfallrisiko nicht durch angemessene Wertberichtigungen einzelner Forderungen aus Lieferungen und Leistungen berücksichtigt wurde.

Eine Analyse der Schlüsselindikatoren liefert dem Prüfer somit Hinweise auf eventuelle Risiken in einzelnen Geschäftsprozessen des Bauunternehmens sowie Maßnahmen des Managements, die unter Umständen Fehlerrisiken in der Rechnungslegung begründen.

Die Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit den Schlüsselgrößen trägt ferner dazu bei, dass dieser eine unabhängige Erwartungshaltung hinsichtlich verschiedener Abschlussposten mitsamt den zugehörigen relevanten Aussagen entwickeln kann.⁹⁶⁴ Verfolgt das Management etwa die Strategie, die Kosten aus der Beschaffung von Nachunternehmerleistungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Qualität zu minimieren, kann die Einhaltung budgetierter Nachunternehmerkosten bei gleichzeitiger Gewährleistung hoher Qualitätsstandards als ein kritischer Erfolgsfaktor gesehen werden. Dem Schlüsselprozess der Kalkulation muss daher eine besondere Bedeutung für den Unternehmenserfolg beigemessen werden. Als mögliche Schlüsselindikatoren dienen z. B. die prozentuale Überschreitung der Nachunternehmerkosten gegenüber der im Angebot kalkulierten Subunternehmerkosten sowie der Anteil der Forderungen auf Schadensersatz aufgrund fehlerhafter Nachunternehmerleistungen. Überschreiten die Indikatoren eine akzep-

⁹⁶⁴ Ein Beispiel, das die Zusammenhänge zwischen Schlüsselindikatoren und Aussagen verdeutlicht, findet sich bei *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 348.*

table Toleranzgrenze, wird der Prüfer eine bestimmte Erwartungshaltung hinsichtlich der Bewertung und Genauigkeit der unfertigen Bauleistungen einerseits sowie der Vollständigkeit der Rückstellungen für drohende Verluste und Rückstellungen aus Schadensersatzforderungen andererseits entwickeln. Zusätzlich wird sich der Abschlussprüfer auch damit beschäftigen müssen, inwieweit Nachunternehmerrechnungen zum Jahresende korrekt abgegrenzt wurden.

Als externer Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der jeweiligen Ausprägungen der Indikatoren kann dem Prüfer auch ein branchenspezifisches Benchmarking dienen, das Anhaltspunkte darüber liefert, welche Prozesse Defizite aufweisen.⁹⁶⁵ So kann z. B. die prozentuale Senkung der Beschaffungskosten für Nachunternehmerleistungen des zu prüfenden Bauunternehmens mit dem Branchendurchschnitt für Kostensenkungen verglichen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die betrachteten Prozesse eine annähernde Gleichartigkeit aufweisen.⁹⁶⁶

5233. Erkenntnisse aus der Prüfung des Risikofrühwarnsystems i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG

Hinweise auf mögliche Geschäftsrisiken des zu prüfenden Bauunternehmens können dem Prüfer auch die Ergebnisse aus der Prüfung des Risikofrühwarnsystems i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG liefern.⁹⁶⁷ Hierbei hat der Abschlussprüfer ein Urteil über das Vorhandensein, die Eignung und die Wirksamkeit der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen abzu-

⁹⁶⁵ Vgl. *Kohl, T.* (2001), S. 198; so auch *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2007), S. 345.

⁹⁶⁶ Vgl. *Deimel, K.* (2007), S. 122.

⁹⁶⁷ Zur Prüfung des Risikofrühwarnsystems vgl. auch die Ausführungen unter GP. 3123.

geben.⁹⁶⁸ Sofern der Prüfer zu der Auffassung der Funktionsfähigkeit des im Bauunternehmen implementierten Risikofrühwarnsystems gelangt, kann dieser die Ergebnisse für seine eigenen Risikobeurteilungen heranziehen.

Für die Beurteilung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG nach § 317 Abs. 4 HGB muss sich der Abschlussprüfer einerseits auf seine im Rahmen der Prüfungsplanung des Jahresabschlusses erlangten Feststellungen hinsichtlich der Risikofaktoren des zu prüfenden Unternehmens stützen,⁹⁶⁹ d. h. den hierbei gewonnenen Erkenntnissen kommt folglich eine wesentliche Bedeutung für die Prüfung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG zu.⁹⁷⁰ Andererseits dienen die Ergebnisse der Prüfung des Frühwarnsystems bzw. des Überwachungssystems wiederum als Grundlage für die Identifizierung und Beurteilung von Geschäftsrisiken im Rahmen der Prüfungsplanung. Darüber hinaus sind die Kenntnisse aus der Prüfung des Risikofrüh- und Überwachungssystems auch für die Prüfung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, des IKS sowie des Lageberichts grundlegend.⁹⁷¹

⁹⁶⁸ Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung zu § 317 Abs. 4 HGB, BT-Drs. 13/9712 v. 28.01.98, S. 27.

⁹⁶⁹ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 99, S. 1622; ähnlich *Lachnit, L./Müller*, S. (2001), S. 384.

⁹⁷⁰ Vgl. *Baetge, J./Fischer, T. R./Siefke, M.* (2002), § 317 HGB, Rn. 116; *IDW PS 340*, Tz. 20; *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 99, S. 1622.

⁹⁷¹ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. P, Tz. 95, S. 1621 u. Tz. 99, S. 1622; *ADS* (2000), § 317 HGB, Tz. 174 weisen daraufhin, dass die Prüfung der Risikoberichterstattung mit der Prüfung des Frühwarnsystems ggf. zu verbinden sei.

524. Beurteilung der identifizierten Geschäftsrisiken

Nachdem sich der Prüfer einen Überblick über das Geschäftsumfeld, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsrisiken des Unternehmens verschafft hat, muss dieser eine Beurteilung der Geschäftsrisiken vornehmen, um somit zu einer Priorisierung derjenigen Risiken zu gelangen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Bauunternehmens haben können.

Hierzu muss der Prüfer die identifizierten Geschäftsrisiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit sowie ihrer möglichen Schadenshöhe bewerten und miteinander vergleichen. Sofern der Prüfer im Rahmen der Systemprüfung des Risikofrühwarnsystems i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG zu der Auffassung der Funktionsfähigkeit des Systems gelangt ist, kann er sich auf die Ergebnisse der Risikobeurteilungen des Vorstandes stützen,⁹⁷² die der Prüfer durch eigene Beurteilungen zu ergänzen hat.⁹⁷³

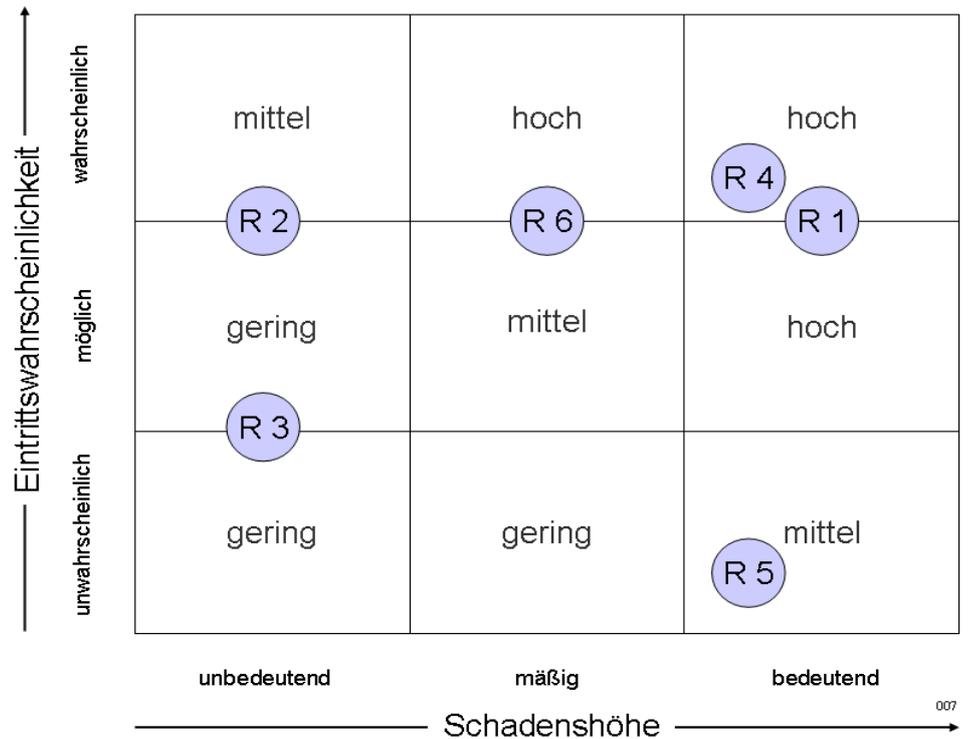
Die Risikosituation des zu prüfenden Bauunternehmens kann z. B. durch die Darstellung der Einzelrisiken entlang der Dimensionen „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Schadenshöhe“ wiedergegeben werden.⁹⁷⁴ Abbildung 5 zeigt ein mögliches Risikoportfolio eines Bauunternehmens. Die Positionierung der bewerteten Einzelrisiken in dem Risikoportfolio liefert dem Prüfer Hinweise auf erhöhte Fehlerrisiken. Sofern

⁹⁷² Vgl. hierzu die Ausführungen in GP. 31231.

⁹⁷³ Vgl. IDW PS 261, Tz. 48.

⁹⁷⁴ Vgl. IDW (2006), Abschn. P, Tz. 46, S. 1610; Link, R. (2006), S. 204 f.; Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 289.

sich einzelne Risiken nicht angemessen bewerten lassen, sind diese als Risiken mit besonderer Priorität zu kennzeichnen.⁹⁷⁵



Geschäftsrisiko	Beschreibung
R 1	Auslastungsrisiko: Gefahr der Unterauslastung von Kapazitäten durch konjunkturellen Nachfragerückgang nach Bauleistungen, Überkapazitäten und niedrige Markteintrittsbarrieren im Baumarkt
R 2	Subunternehmerisiko: Risiko aus dem Einsatz von Subunternehmern durch Insolvenzen, Schlechtleistungen oder Verzug der Subunternehmer, die zu Vertragsstrafen des Bauunternehmens führen

⁹⁷⁵ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 289.

Geschäftsrisiko	Beschreibung
R 3	Wechselkursrisiko: Risiko schwankender Wechselkurse, da Einkauf von Rohstoffen wie auch Forderungen häufig in Fremdwährung geschlossen werden
R 4	Auftragsverlustrisiko: Risiko von Auftragsverlusten durch wettbewerbsbedingt niedrige Auftragspreise, unvorhersehbare Mehrkosten, Fehlkalkulationen oder sonstige Gründe
R 5	Haftungsrisiko: Gefahr aus einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme durch Insolvenz des Arge-Partners
R 6	Forderungsausfallrisiko: Gefahr von Ausfällen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, z. B. durch Insolvenz der Auftraggeber

Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung von Geschäftsrisiken eines Bauunternehmens in einem Risikoportfolio; in Anlehnung an *Link, R. (2006), S. 205.*

Für den Prüfer sind einerseits solche Geschäftsrisiken relevant, die in der Rechnungslegung explizit darzustellen sind, weil diese etwa einen ungünstigen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Bauunternehmens haben oder gar zu einer existenzbedrohenden Zukunftsentwicklung führen können und somit im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB erläutert werden müssen. Andererseits hat der Prüfer solchen Geschäftsrisiken eine besondere Bedeutung beizumessen, die einen potenziellen negativen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung ausüben, d. h. Geschäftsrisiken, die das Fehlerrisiko erhöhen.⁹⁷⁶ Der Einfluss kann sich hierbei auf

⁹⁷⁶ Vgl. *Link, R. (2006), S. 205 m. w. N.*

die gesamte Rechnungslegung beziehen, wenn z. B. das Geschäftsrisiko Auswirkungen auf die Annahme der Going Concern-Prämisse zeigt oder das Geschäftsrisiko mögliche Verstöße durch die Unternehmensleitung signalisiert. Das Geschäftsrisiko kann aber auch nur bestimmte Aussagen in der Rechnungslegung des Mandanten betreffen.⁹⁷⁷

So kann beispielsweise das in dem Risikoportfolio dargestellte Auslastungsrisiko (R 1) einen Hinweis für ein erhöhtes Fehlerrisiko hinsichtlich der Rechnungslegungsaussage Genauigkeit und Bewertung der Jahresabschlussposition „unfertige Bauleistungen“ liefern, weil mit einer Unterauslastung der Kapazitäten im Bauunternehmen die Gefahr einhergeht, dass Leerkosten über das höchstzulässige Maß hinaus in den Herstellungskosten aktiviert werden und somit die unfertigen Bauleistungen im Ergebnis nicht ordnungsgemäß bewertet sind. Darüber hinaus kann das Auslastungsrisiko auch zu einem erhöhten Fehlerrisiko führen, das sich auf die gesamte Rechnungslegung bezieht, da durch eine Unterauslastung der Kapazitäten die Annahme der Unternehmensfortführung fraglich werden kann.⁹⁷⁸

Anhaltspunkte für ein erhöhtes Fehlerrisiko liefert auch das in dem Risikoportfolio als hoch eingestufte Auftragsverlustrisiko (R 4). Wesentlich falsche Angaben in der Rechnungslegung können hier bezüglich der Rechnungslegungsaussagen Genauigkeit und Bewertung bei den Vorräten sowie der Vollständigkeit der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften bestehen. Die Annahme von Bauaufträgen zu Preisen, die nur einen geringen Deckungsbeitrag erzielen, kann ebenso wie Kalkulationsfehler zu Baustellenverlusten führen, die

⁹⁷⁷ Vgl. IDW PS 261, Tz. 64; *Link, R.* (2006), S. 205.

⁹⁷⁸ Damit ergibt sich zugleich die Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieses Geschäftsrisikos in der Rechnungslegung durch eine entsprechende Erläuterungspflicht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.

u. U. nicht oder nicht in ausreichender Höhe durch aktivische Wertminderungen der unfertigen Bauleistungen bzw. durch den Ansatz damit in Zusammenhang stehender Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt worden sind. Auf Unternehmensebene signalisiert das Auftragsverlustrisiko eine hohe Gefährdung der Annahme der Unternehmensfortführung.

Dem Grundprinzip des risikoorientierten Prüfungsansatzes entsprechend, wonach die prüferischen Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren sind, in denen der Prüfer ein erhöhtes Fehlerrisiko vermutet,⁹⁷⁹ ist es Aufgabe des Prüfers zu beurteilen, inwiefern sich die als bedeutsam eingestufteten Geschäftsrisiken auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auswirken können.⁹⁸⁰

Damit der Abschlussprüfer zu einer Beurteilung der letztlich vom Bauunternehmen zu tragenden Geschäftsrisiken gelangen kann, die ggf. entsprechende Erläuterungspflichten im Lagebericht auslösen müssen oder die zu erhöhten Fehlerrisiken führen, hat der Prüfer die identifizierten Geschäftsrisiken auch nach Berücksichtigung von bestehenden Risikobewältigungsmaßnahmen zu beurteilen.⁹⁸¹ Inwieweit die in den Geschäftsprozessen implementierten Maßnahmen zu einer tatsächlichen Vermeidung, Verminderung und Abwälzung von Geschäftsrisiken beitragen, hat der Prüfer durch Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Rahmen der Systemprüfung des Risikofrühwarnsystems festzustellen.

⁹⁷⁹ Vgl. hierzu auch GP. 332.

⁹⁸⁰ Siehe hierzu u. a. auch die Erläuterungen unter GP. 33322.

⁹⁸¹ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 206. Sofern Geschäftsrisiken durch risikosteuernde Maßnahmen nicht vermieden, verringert oder abgewälzt werden können, müssen diese vom Unternehmen in letzter Instanz getragen werden; vgl. *Lück, W.* (1998), S. 1928.

Für das im Risikoportfolio dargestellte Auftragsverlustrisiko (R 4) kommen möglicherweise folgende Maßnahmen zur Risikobewältigung in Frage:

- Risikovermeidung: Abgabe von Angeboten nur für solche Bauanfragen, für die im Rahmen der Preiskalkulation eine Deckung der Fixkosten errechnet wird sowie ggf. ein darüber hinausgehender Ansatz für Wagnis und Gewinn möglich ist,⁹⁸²
- Risikoverminderung: Festlegung eines maximalen Auftragsvolumens, bis zu dem eine Beteiligung am Bieterwettbewerb erfolgen soll,
- Risikoabwälzung: Übertragung von Planungsrisiken (Menge und Vollständigkeit) auf den Auftraggeber durch Vereinbarung von Einheitspreisverträgen, bei denen Preise je Positions- und Mengeneinheit geschlossen werden.⁹⁸³

Abbildung 6 zeigt die neue Positionierung des Auftragsverlustrisikos (R 4) nach Berücksichtigung von Risikobewältigungsmaßnahmen im Risikoportfolio des Bauunternehmens.

⁹⁸² Vgl. hierzu das Kalkulationsschema für den Angebotspreis eines Bauunternehmens in Abbildung 7 im Anhang.

⁹⁸³ Vgl. hierzu auch Fn. 541.

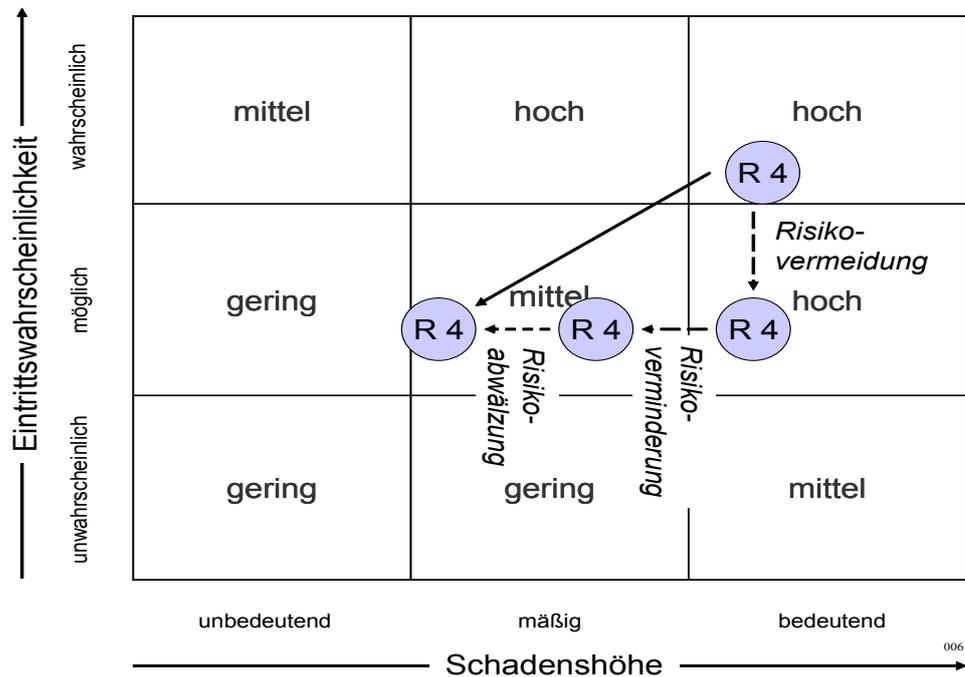


Abbildung 6: Darstellung des Auftragsverlustrisikos im Risikoportfolio nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikobewältigung; in Anlehnung an *Link, R.* (2006), S. 205.

Nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikobewältigung erhält der Prüfer nach einer erneuten Beurteilung der Geschäftsrisiken die verbleibenden Risiken des zu prüfenden Bauunternehmens mit Auswirkung auf die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung und den daraus möglicherweise resultierenden Fehlerrisiken.⁹⁸⁴

525. Identifikation und Beurteilung wesentlicher Geschäftsvorfälle

Um im weiteren Vorgehen eine Einschätzung dahingehend treffen zu können, inwieweit die durch die Geschäftsaktivitäten eines Bauunternehmens erzeugten Geschäftsvorfälle zu wesentlich falschen Angaben

⁹⁸⁴ Vgl. *Wiedmann, H.* (1998), S. 103.

in der Rechnungslegung führen können, muss der Abschlussprüfer zunächst eine Identifikation der wesentlichen Geschäftsvorfälle vornehmen. Geschäftsvorfälle, die auf einem Leistungsaustausch zwischen Bauunternehmen und einem Dritten beruhen, schlagen sich im Jahresabschluss nieder und müssen deshalb zu einer buchhalterisch korrekten Erfassung führen.⁹⁸⁵ Daher hat der Prüfer zu beurteilen, welche Geschäftsvorfälle bzw. welche Gruppen von Geschäftsvorfällen⁹⁸⁶ unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten für die Abschlussprüfung weiter zu untersuchen sind.⁹⁸⁷

Die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen bemisst sich dabei nach Maßgabe der Zielsetzungen des Unternehmens aus dem Einfluss, den die Geschäftsvorfälle auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bauunternehmens haben.⁹⁸⁸ Dieser Einfluss wird dabei durch eine Reihe von Merkmalen und Eigenschaften der Geschäftsvorfälle determiniert, die der Prüfer in seine Beurteilung einzubeziehen hat.⁹⁸⁹ Um zu einer Einschätzung des Fehlerrisikos gelangen zu können, muss für diese Geschäftsvorfälle und die in diesem Zusammenhang relevanten Abschlussposten nebst dazugehöriger Aussagen das inhärente Risiko bestimmt werden.

In Bauunternehmen lassen sich u. a. solche Geschäftsvorfälle als wesentlich identifizieren, die in Zusammenhang mit der Abnahme und Ab-

⁹⁸⁵ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 53.

⁹⁸⁶ Hierbei handelt es sich um Geschäftsvorfälle mit gemeinsamen Merkmalen und Eigenschaften, die einen besonderen Einfluss auf den Jahresabschluss haben; vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 53.

⁹⁸⁷ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 208.

⁹⁸⁸ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 53.

⁹⁸⁹ Zu den folgenden Ausführungen vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 53 u. 623 sowie GP. 45.

rechnung von Bauaufträgen stehen.⁹⁹⁰ Durch die Auftragsabrechnung werden die Jahresabschlussposten „unfertige Bauleistungen“, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Umsatzerlöse“ angesprochen. Darüber hinaus müssen entsprechende Anhangsangaben erfolgen. Für die Abschlussposten und Anhangsangaben hat der Abschlussprüfer Prüfungsziele zu entwickeln, die sich an relevanten Rechnungslegungsaussagen orientieren müssen.⁹⁹¹

Die Wesentlichkeit dieser Geschäftsvorfälle für den Jahresabschluss kann u. a. aus der Vielzahl von im laufenden Geschäftsjahr fertig gestellten Bauaufträgen resultieren, die schlussgerechnet werden müssen. In der Schlussrechnung sind die bereits erhaltenen Anzahlungen zu verrechnen. Gleichzeitig werden Umsatz und Gewinn realisiert, d. h. es kommt zu einem Ausweis von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz. Die hohe Anzahl abzurechnender Bauaufträge kann u. U. zu einer Erhöhung des inhärenten Risikos hinsichtlich der Rechnungslegungsaussagen „Vollständigkeit“ sowie „Genauigkeit und Bewertung“ für die Geschäftsvorfälle und die damit in Zusammenhang stehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen führen.

Die Wesentlichkeit für den Jahresabschluss kann sich ferner auch aus dem Umfang des jeweiligen Geschäftsvorfalles ergeben. Für einen großen Bauauftrag, der während des Geschäftsjahres abgerechnet wurde, sind in der Bilanz noch entsprechende Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Hier hat der Prüfer den Rechnungslegungsaussagen „Genauigkeit und Bewertung“ der am Pe-

⁹⁹⁰ Diese Geschäftsvorfälle lassen sich dem gleichnamigen Prozess bzw. Prüffeld „Abnahme und Abrechnung“ zuordnen; siehe auch Abbildung 3.

⁹⁹¹ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 344. Siehe hierzu auch Tabelle 2 im Anhang.

riodenende ausgewiesenen Kontensalden besondere Bedeutung beizumessen.

Die Bedeutung von Geschäftsvorfällen für den Jahresabschluss kann auch durch die Notwendigkeit einer richtigen Klassifizierung begründet sein. Erbringen Bauunternehmen Bauleistungen im Alleingeschäft, so erfolgt ein bilanzieller Ausweis der mit Dritten schlussgerechneten Bauaufträge unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Beteiligen sich die Bauunternehmen darüber hinaus auch an Kooperationen mit anderen Bauunternehmen, muss ein Ausweis der Ergebnisse aus den abgerechneten Aufträgen der Bau-Argen unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Argen vorgenommen werden. Ferner hat im Anhang eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Unternehmensbereichen und Regionen zu erfolgen, sodass für die abgerechneten Bauaufträge eine entsprechende Kontenzuordnung erfolgen muss. Gleiches gilt für die unter den Umsatzerlösen anteilig ausgewiesenen Ergebnisse aus Argen, für die im Anhang eine gesonderte Angabe zu erfolgen hat. Inhärente Risiken können daher möglicherweise hinsichtlich einer unzutreffenden Kontenzuordnung der erfassten Geschäftsvorfälle und der ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Periodenende sowie Ausweis und Angaben im Anhang bestehen.

Auch bestimmte Grundsätze für die Prüfung von Geschäftsvorfällen können für die Beurteilung der Wesentlichkeit relevant sein. So muss sich der Prüfer u. a. davon überzeugen, ob das zu prüfende Bauunternehmen bereits Umsatz und Gewinn realisieren durfte, d. h. ob ein Ansatz der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurecht erfolgte, oder ob es sich de jure nur um unfertige Bauleistungen handelt, weil etwa das Bauunternehmen seine vertraglichen Pflichten aus dem Bauauftrag noch nicht vollständig erfüllt hat. Als Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Bauleistung benötigt der Prüfer daher

ein unterschriebenes Abnahmeprotokoll bzw. ein gleichwertiges Dokument. Inhärente Risiken können sich hier in Bezug auf die erfassten Geschäftsvorfälle und die zum Periodenende ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Rechnungslegungsaussage „Eintritt und Vorhandensein“ bestehen. Ferner muss sichergestellt sein, dass mit Buchung der Umsatzerlöse die bis zur Auftragsabrechnung unter den unfertigen Bauleistungen aktivierten Herstellungskosten ausgebucht und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Subunternehmerleistungen in voller Höhe passiviert wurden. Der Prüfer hat sich hierdurch Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die buchhalterische Erfassung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht in das nächste Geschäftsjahr verschoben worden ist. Inhärente Risiken können sich daher für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Rechnungslegungsaussagen „Vollständigkeit“, „Genauigkeit und Bewertung“ sowie „Periodenabgrenzung“ ergeben.

526. Identifikation und Analyse rechnungslegungsbezogener Informationsprozesse des Bauunternehmens

Nach der Identifikation und Beurteilung wesentlicher Geschäftsrisiken und Geschäftsvorfälle von Bauunternehmen muss sich der Abschlussprüfer zur Feststellung von Fehlerrisiken einen Überblick über die Teilbereiche des IKS verschaffen, die der korrekten Erfassung der Geschäftsrisiken und der wesentlichen Geschäftsvorfälle in der Rechnungslegung dienen. Damit kommt neben jenen Kontrollen, die der Überwachung der Unternehmens- und Prozessziele dienen,⁹⁹² auch der Existenz rechnungslegungsbezogener Kontrollen eine besondere Wichtigkeit zu. Der Abschlussprüfer muss sich daher mit den rechnungsle-

⁹⁹² Vgl. hierzu auch die Ausführungen in GP. 5231. u. GP. 5232.

gungsbezogenen Kontrollen beschäftigen, um somit zu einer vorläufigen Einschätzung des Einflusses der Risiken und Geschäftsvorfälle auf die Rechnungslegung des Bauunternehmens gelangen zu können.⁹⁹³

Im Rahmen der Analyse der rechnungslegungsbezogenen Informationsprozesse hat der Prüfer einzuschätzen, ob alle rechnungslegungsrelevanten Informationen erfasst und verarbeitet worden sind.⁹⁹⁴ Zu diesem Zweck prüft der Prüfer den Aufbau und nimmt eine erste Einschätzung hinsichtlich der Wirksamkeit der in den relevanten Teilprozessen des Leistungserstellungsprozesses implementierten rechnungslegungsbezogenen Kontrollen vor.⁹⁹⁵

Als Kontrollen für das beispielhaft angeführte Auftragsverlustrisiko (R 4) kommen z. B. interne Richtlinien hinsichtlich der Genehmigungskompetenzen für den Vertragsabschluss oder auch die Überwachung der abzuschließenden Bauverträge im Rahmen der Auftragsannahme in Frage. Weiterhin muss der Prüfer eine Einschätzung dahingehend treffen, ob für entstehende Verluste einzelner Bauaufträge eine verlustfreie Bewertung der damit in Zusammenhang stehenden unfertigen Bauleistungen sichergestellt ist. Es müssen daher rechnungslegungsbezogene Kontrollen existieren, die gewährleisten, dass notwendige aktivische Wertkorrekturen der unfertigen Bauleistungen sowie ggf. darüber hinausgehende notwendig werdende Drohverlustrückstellungen ordnungsgemäß in der Rechnungslegung verarbeitet werden.

Weiterhin muss der Abschlussprüfer auch die Kontrollen des rechnungslegungsbezogenen IKS identifizieren, die zu einer buchhalterisch

⁹⁹³ Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 346.

⁹⁹⁴ Vgl. IDW (2008), IDW PS 261, Tz. 56.

⁹⁹⁵ Vgl. Link, R. (2006), S. 209 sowie die Ausführungen unter GP. 51212.

korrekten Erfassung der Geschäftsvorfälle „Abrechnung von Bauaufträgen“ führen, um damit zu gewährleisten, dass die diesbezüglichen Rechnungslegungsaussagen für die Geschäftsvorfälle und die damit in Zusammenhang stehenden Abschlussposten mit hinreichender Sicherheit keine wesentlichen Falschaussagen enthalten.⁹⁹⁶

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Analyse des rechnungslegungsbezogenen IKS des Bauunternehmens hat der Abschlussprüfer eine Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen Kontrollrisikos vorzunehmen.

527. Beurteilung der Fehlerrisiken

Zur Feststellung der Fehlerrisiken fasst der Prüfer die Ergebnisse aus der Beurteilung der Geschäftsrisiken, der Beurteilung der Geschäftsvorfälle und der Analyse des rechnungslegungsbezogenen IKS zusammen.⁹⁹⁷ Erst dadurch ist es dem Prüfer im Rahmen der Prüfungsplanung möglich, eine Aussage über die Wesentlichkeit und über die wesentlichen Prüffelder zu treffen.⁹⁹⁸

Die festgestellten Fehlerrisiken des Bauunternehmens sind dahingehend zu beurteilen, inwieweit sich Auswirkungen auf die Rechnungslegung insgesamt und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung ergeben.⁹⁹⁹ Die festgestellten Fehlerrisiken sind nach Art und Bedeutung in bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichen, und sonstige Risiken für wesentli-

⁹⁹⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen in GP. 525.

⁹⁹⁷ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1756.

⁹⁹⁸ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1756. Zur Wesentlichkeit siehe auch die Ausführungen in GP. 522.

che falsche Angaben zu klassifizieren.¹⁰⁰⁰ Bedeutsamen Fehlerrisiken hat der Abschlussprüfer eine erhöhte Aufmerksamkeit beizumessen, wobei es im Ermessen des Abschlussprüfers liegt zu definieren, wann es sich um ein bedeutsames Risiko handelt.¹⁰⁰¹ Eine Ausnahme bildet hierbei der Bereich der Umsatzrealisierung.¹⁰⁰² Hier wird angenommen, dass es sich stets um ein bedeutsames Risiko handelt, was insbesondere für Unternehmen der Bauwirtschaft anzunehmen ist. Fehlerrisiken, bei denen alleine durch aussagebezogene Prüfungshandlungen kein sicheres Teilurteil über die Fehlerfreiheit eines Prüffeldes getroffen werden kann, müssen isoliert betrachtet werden.¹⁰⁰³

Für das exemplarisch dargestellte Auftragsverlustrisiko (R 4) hat der Prüfer somit u. a. zu beurteilen, inwieweit das letztlich vom Bauunternehmen zu tragende Risiko, nach Berücksichtigung von Risikobewältigungsmaßnahmen, durch das rechnungslegungsbezogene IKS angemessen überwacht wird. Ferner muss der Abschlussprüfer ermitteln, ob die u. a. aus niedrigen Vertragspreisen möglicherweise resultierenden Auftragsverluste im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Vorratsvermögens berücksichtigt worden sind. Es muss somit sichergestellt werden, dass bei einem Vergleich von angefallenen Herstellungskosten und dem niedrigeren Leistungswert der niedrigere der beiden Werte angesetzt wird, sodass im Ergebnis die unfertigen Bauleistungen hinsichtlich der Rechnungslegungsaussagen „Bewertung und Genauigkeit“ und die Drohverlustrückstellungen in Bezug auf die Aussage „Vollstän-

⁹⁹⁹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 64.

¹⁰⁰⁰ IDW PS 261, Tz. 65-68; *Schmidt, S.* (2008), Rn. 64, S. 16.

¹⁰⁰¹ IDW PS 261, Tz. 66.

¹⁰⁰² IDW PS 261, Tz. 67.

¹⁰⁰³ Dies gilt für Routinetransaktionen, wie z. B. die Zahlungsabwicklung oder die Lohn- und Gehaltsabrechnung; vgl. IDW PS 261, Tz. 68.

digkeit“ mit hinreichender Sicherheit keine wesentlich falschen Angaben enthält.

Für die als wesentlich identifizierten Geschäftsvorfälle „Abrechnung von Bauaufträgen“ muss der Prüfer feststellen, inwiefern durch das rechnungslegungsbezogene IKS sichergestellt wird, dass mit hinreichender Sicherheit keine wesentlichen Falschdarstellungen in Bezug auf die Rechnungslegungsaussagen „Vollständigkeit“, „Genauigkeit und Bewertung“ sowie „Eintritt und Vorhandensein“ und „Periodenabgrenzung“ bestehen.

528. Planung der Prüfungshandlungen

Als Reaktion auf die erfassten und beurteilten Fehlerrisiken plant der Abschlussprüfer zur Erreichung der angestrebten Prüfungssicherheit nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die noch erforderlichen Prüfungshandlungen.¹⁰⁰⁴ Hierbei muss zwischen allgemeinen Prüfungshandlungen auf Abschlussebene und Prüfungshandlungen, mit denen der Prüfer auf Fehlerrisiken reagiert, d. h. die bestimmte Rechnungslegungsaussagen betreffen, differenziert werden.¹⁰⁰⁵

Bei den Prüfungshandlungen auf Abschlussebene kann es sich z. B. um Maßnahmen wie die Betonung einer kritischen Grundhaltung, die Beteiligung von Spezialisten, Durchführung von nach Art, Umfang und Zeitpunkt überraschenden Prüfungshandlungen sowie besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen handeln.¹⁰⁰⁶

¹⁰⁰⁴ Vgl. IDW PS 261, Tz. 7.

¹⁰⁰⁵ Vgl. IDW PS 261, Tz. 70.

¹⁰⁰⁶ Zu den allgemeinen Reaktionen des Prüfers auf der Abschlussebene; vgl. IDW PS 261, Tz. 71; ferner *Ferlings, J./Poll, J. Schneiß, U.* (2007), S. 108.

Bei den Prüfungshandlungen, die auf das Risiko wesentlich falscher Angaben auf Ebene der Rechnungslegungsaussagen ausgerichtet sind, kann es sich um Funktionsprüfungen des IKS und um aussagebezogene Prüfungshandlungen handeln.¹⁰⁰⁷

Sofern der Abschlussprüfer im Rahmen der Analyse des rechnungslegungsbezogenen IKS des Bauunternehmens zu der Beurteilung der Angemessenheit des Systems gelangt ist, wird er sich bei der Planung seines Prüfungsvorgehens auch auf Funktionsprüfungen stützen. Damit versucht der Abschlussprüfer, einen Teil der erforderlichen Prüfungssicherheit bezüglich einer Aussage in der Rechnungslegung aus der Annahme eines wirksamen IKS zu ziehen.¹⁰⁰⁸ Dabei können Prüfungshandlungen, die im Rahmen der Aufbauprüfung des IKS des Bauunternehmens bereits durchgeführt wurden, die zwar ursprünglich nicht als Funktionsprüfungen konzipiert waren, als Prüfungsnachweise über die Funktion interner Kontrollen genutzt werden.¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁷ Vgl. IDW PS 261, Tz. 72.

¹⁰⁰⁸ Vgl. IDW PS 261, Tz. 74. Lediglich in den Fällen, in denen ausschließlich aussagebezogene Prüfungshandlungen keine hinreichende Prüfungssicherheit ermöglichen, muss der Abschlussprüfer zwingend Funktionsprüfungen durchführen.

¹⁰⁰⁹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 75. Es kann sich weiterhin anbieten, dass der Abschlussprüfer aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch auf Ergebnisse aus Vorprüfungen und Vorjahresprüfungen zurückgreift. Die im Rahmen von Vorprüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Wirksamkeit des IKS müssen jedoch um eine Beurteilung des IKS für die Zeitspanne zwischen Vorprüfung und Abschlussstichtag unter Berücksichtigung möglicher zwischenzeitlicher Änderungen des IKS und den geplanten aussagebezogenen Prüfungshandlungen ergänzt werden. Sofern sich gegenüber Vorjahresprüfungen bedeutsame Veränderungen von Art und Umfang des IKS ergeben haben, muss der Abschlussprüfer Prüfungsnachweise einholen und deren Auswirkungen auf das Kontrollrisiko beurteilen. Für nicht bedeutsame Risiken müssen bei unveränderten Kontrollmaßnahmen in jeder dritten aufeinander folgenden Abschlussprüfung Funktionsprüfungen durchgeführt werden. Für bedeutsame Fehlerrisiken sind hingegen in jedem Geschäftsjahr Funktionsprüfungen durchzuführen; vgl. hierzu IDW PS 261, Tz. 77 ff.

Ausgehend von dem jeweilig zulässigen Entdeckungsrisiko für die einzelnen Aussagen in der Rechnungslegung legt der Prüfer unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Funktionsprüfung, Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen fest. Damit verfolgt der Abschlussprüfer die Zielsetzung, aussagefähige Prüfungsnachweise zu generieren, um somit seine Prüfungsaussagen, die mit hinreichender Sicherheit zu treffen sind, zu fundieren.¹⁰¹⁰

Hinsichtlich der Art der aussagebezogenen Prüfungshandlungen muss der Prüfer u. a. entscheiden, inwieweit für bestimmte Sachverhalte Bestätigungen Dritter eingeholt werden sollen und ob in Ergänzung zu analytischen Prüfungshandlungen auch Einzelfallprüfungen durchgeführt werden sollen.¹⁰¹¹

Gelangt der Abschlussprüfer für das dargestellte Auftragsverlustrisiko (R 4) zu der Annahme der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS, muss er noch geeignete aussagebezogene Prüfungshandlungen festlegen. Ein mögliches Prüfungsziel kann etwa darin bestehen, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise einzuholen, die sicherstellen, dass die Rechnungslegungsaussage bezüglich der Bewertung und Genauigkeit der unfertigen Bauleistungen mit hinreichender Sicherheit keine wesentlichen Falschdarstellungen enthält. Hier kommen z. B. analytische Prüfungshandlungen zur Identifikation der im Weiteren zu untersuchenden Bauaufträge in Betracht. Als aussagebezogene Nachweisprüfungshandlungen der zuvor identifizierten Bauaufträge dienen u. a. Vertragseinsichten, Analyse der Mitlaufkalkulation, Diskussionen mit Projektverantwortlichen hinsichtlich Status und Risi-

¹⁰¹⁰ Vgl. *Graumann, M.* (2007), S. 180; IDW PS 261, Tz. 5, 70; o. V. (2006d), 618 f. Hinsichtlich der zu formulierenden Prüfungsziele vgl. Tabelle 2 im Anhang.

¹⁰¹¹ Vgl. IDW PS 261, Tz. 81.

ken aus dem jeweiligen Bauauftrag, Einsichtnahme in Schriftverkehr sowie ggf. Baustellenbesichtigungen.

Die Kombination von aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen liegt dabei grundsätzlich im Ermessen des Abschlussprüfers, der unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses¹⁰¹² seine Prüfungshandlungen derart optimiert, dass die geforderte hinreichende Sicherheit der Prüfungsaussagen gewährleistet wird.¹⁰¹³

¹⁰¹² Damit gemeint ist das Verhältnis zwischen Kosten der Erlangung der Prüfungsnachweise und dem Nutzen der erlangten Information; vgl. IDW PS 300, Tz. 13.

¹⁰¹³ Vgl. IDW PS 300, Tz. 11 u. 13.

6. Würdigung des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens zur Sicherung von Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit einer Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft

61. Auswirkungen auf die Prüfungsqualität

611. Aufdeckung wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung

Nach der Darstellung eines möglichen Ablaufs der Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens für Unternehmen der Bauwirtschaft erfolgt nachstehend eine Würdigung des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes hinsichtlich seines Beitrages zur Sicherung von Prüfungsqualität und -wirtschaftlichkeit einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung in der Bauwirtschaft. Dabei konzentrieren sich die Ausführungen zunächst auf mögliche Potenziale bei der Aufdeckung wesentlich falscher Angaben in der Rechnungslegung.

Eine Risikoanalyse, die das Bauunternehmen aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet, d. h. auf eine Erfassung der wesentlichen Geschäftsprozesse und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsrisiken abzielt, kann einen Beitrag zur Sicherung der Prüfungsqualität insofern leisten, als hierdurch wesentliche Fehler in der Rechnungslegung aufgedeckt und korrigiert werden, die im Rahmen einer Risikoanalyse, die als Ausgangspunkt den Buchungsstoff wählt, nicht aufgedeckt würden.¹⁰¹⁴ Ausgehend von der Annahme, dass die ganzheitliche Risikobeurteilung im Rahmen der geschäftsrisikoorientierten

¹⁰¹⁴ Vgl. nachfolgend auch *Link, R.* (2006), S. 222 f.

Abschlussprüfung auch alle Risiken der abschlusspostenorientierten Risikoanalyse berücksichtigt, müsste der Umfang der identifizierten Fehlerrisiken bei beiden Vorgehensweisen einstweilen identisch sein. Das mit dem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehen einhergehende ganzheitliche Unternehmensverständnis, das auch Ziele, Strategien und kritische Erfolgsfaktoren sowie in einer umfassenden Risikoanalyse auch die Geschäftsrisiken des Bauunternehmens einbezieht, dürfte die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung zusätzlicher Fehlerrisiken in der Rechnungslegung erhöhen und damit einen positiven Einfluss auf die Qualität des Prüfurteils ausüben, sofern entsprechende Fehler in der Rechnungslegung korrigiert werden bzw. der Prüfer über diese Fehler berichtet.

Ein effektivitätssteigernder Nutzen für die Jahresabschlussprüfung eines Bauunternehmens kann einem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehen insoweit zugeschrieben werden, sofern sich zwischen dem Eintreten von Geschäftsrisiken für das Bauunternehmen und der Entstehung von Fehlerrisiken in der Rechnungslegung ein Zusammenhang herstellen lässt.¹⁰¹⁵ Eine derartige Beziehung wird insbesondere bei wenig rentablen Unternehmen erwartet.¹⁰¹⁶ Dem Management solcher Unternehmen wird unterstellt, dass es eher dazu neigt, eine über das normale bzw. vertretbare Maß hinausgehende Abschlusspolitik zu betreiben, d. h. ein besseres Bild vom Unternehmen zu zeichnen, um bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verschleiern. Denn eine kritische Erfolgs- und Liquiditätslage kann das Management im Extremfall dazu bewegen, Abschlussmanipulationen zu begehen. Baustatistische Erhebungen belegen, dass Unternehmen der Bauwirtschaft meist durch eine nur geringe Ertragskraft gekennzeichnet sind und dass ins-

¹⁰¹⁵ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 221.

¹⁰¹⁶ Vgl. *Baetge, J.* (1997), S. 440.

besondere große Bauunternehmen¹⁰¹⁷ im Vergleich zum Branchendurchschnitt eine verhältnismäßig niedrige Rentabilität aufweisen.¹⁰¹⁸ Unter Zugrundelegung der Annahme, dass ein Zusammenhang zwischen einer schwachen Ertragskraft des zu prüfenden Unternehmens und der Fehlerhäufigkeit in der Rechnungslegung besteht, muss der Abschlussprüfer bei Jahresabschlussprüfungen gerade in der Bauwirtschaft mit dem Auftreten eines erhöhten Fehlerrisikos in der Rechnungslegung rechnen.

In die gleiche Richtung zielt auch die Vermutung, dass wesentlich falsche Angaben in der Rechnungslegung gehäuft bei Unternehmen mit einer schrumpfenden oder stagnierenden Geschäftstätigkeit, einer ungünstigen Ergebnisentwicklung oder auch einer unzureichenden Kapitalausstattung auftreten.¹⁰¹⁹ Gestützt wird diese Hypothese durch empirische Untersuchungen, die eine Beziehung zwischen der Anzahl der

¹⁰¹⁷ Die Bezeichnung „große Bauunternehmen“ in baustatistischen Erhebungen basiert auf einer quantitativen Klassifizierung der Europäischen Kommission betreffend die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen, die Großunternehmen als solche Unternehmen definiert, die die Größenkriterien zur Definition von Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht erfüllen; vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36. Siehe hierzu auch Fn. 426.

¹⁰¹⁸ Zur Unternehmensbeurteilung sowohl im zeitlichen als auch im zwischenbetrieblichen Vergleich wird häufig die Umsatzrentabilität herangezogen. Diese innerhalb einer Branche ermittelte Kennzahl wird in der Literatur als Ausdruck für die Erfolgskraft von Leistungsentstehung und Leistungsverwertung im Unternehmen interpretiert; vgl. Dey, G. (2007), S. 1163 f. Zur kritischen Würdigung dieser Kennzahl in der Bauwirtschaft vgl. auch Tabelle 5 im Anhang. Ungeachtet der Kritik an dieser Kennzahl lag die Umsatzrentabilität in der Bauwirtschaft im Jahre 2007 im Branchendurchschnitt bei 4,4 Prozent. Differenziert nach Unternehmensgrößen erwirtschafteten große Bauunternehmen im gleichen Zeitraum lediglich eine Umsatzrentabilität von 1,3 Prozent; vgl. *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.* (2009a). Die Geschäftsberichte großer deutscher Bauunternehmen bestätigen diese Tendenz. So wies z. B. die Hochtief AG für das Jahr 2007 eine Umsatzrentabilität vor Steuern von 3 Prozent bzw. die Ed. Züblin AG für 2007 eine Umsatzrentabilität von 1,4 Prozent auf; vgl. *Hochtief AG* (2007), S. 191; *Ed. Züblin AG* (2007), S. 58.

identifizierten Fehlerrisiken und der Beurteilung der Lebensfähigkeit des Unternehmens durch den Abschlussprüfer konstatieren.¹⁰²⁰ Demnach identifizieren Abschlussprüfer umso weniger Risikofaktoren, je gesicherter diese die Lebensfähigkeit des zu prüfenden Unternehmens einschätzen. Wird dieser festgestellte Zusammenhang auf die zu prüfenden Bauunternehmen übertragen, so zeigt sich, dass diese Unternehmen in einer Branche agieren, der ein grundsätzlicher Schrumpfungsprozess attestiert werden kann,¹⁰²¹ der abgesehen von konjunkturpolitisch geschaffenen Nachfrageimpulsen, die zu vorübergehenden Erholungsphasen führen, sich zwar abgeschwächt hat, jedoch durch den Eintritt neuer Wettbewerber zusätzlich unter Druck geraten kann.¹⁰²² Diese Entwicklung trägt zu einer zusätzlichen Intensivierung des Preiswettbewerbs bei, mit der Folge, dass Bauunternehmen zur Verteidigung ihres Marktanteils gezwungen sind, Verkaufspreise auf einem sehr niedrigen Niveau festzusetzen, was wiederum die Rentabilität der Unternehmen nachhaltig belastet. Die Analyse der Insolvenzhäufigkeit im Branchenvergleich belegt zudem, dass insbesondere Unternehmen der Bauwirtschaft eine auffällige Anfälligkeit für Insolvenzen aufweisen.¹⁰²³

Wesentlich falsche Angaben in der Rechnungslegung von Bauunternehmen resultieren einerseits aus einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung der relevanten Rechnungslegungsnormen und können andererseits auf eine inhaltlich unzutreffende Darstellung des in der Rechnungslegung abzubildenden Sachverhalts zurückgeführt werden.¹⁰²⁴

¹⁰¹⁹ So werden im IDW PS 210 eine Reihe von Indizien genannt, die zu der Annahme einer erhöhten Fehlerwahrscheinlichkeit in der Rechnungslegung führen; vgl. IDW PS 210, Tz. 35.

¹⁰²⁰ Vgl. *Bierstaker, J. L./O'Donnell, E.* (2003), S. 20; ferner *Link, R.* (2006), S. 224.

¹⁰²¹ Zum Schrumpfungsprozess in der Bauwirtschaft vgl. Tabelle 4 im Anhang.

¹⁰²² So auch *Pekrul, S.* (2006), S. 58.

¹⁰²³ Vgl. dazu Abbildung 13 im Anhang.

¹⁰²⁴ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 223.

Während die Sicherstellung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der mit ihnen verbundenen Kontrollen gewährleistet werden soll, können Geschäftsrisiken und die den Geschäftsvorfällen zugrundeliegenden Sachverhalte aber auch Gegenstand nicht unmittelbarer rechnungslegungsbezogener Geschäftsprozesse sein, in denen sie verarbeitet und kontrolliert werden.¹⁰²⁵ Damit der Prüfer zu einem Urteil darüber gelangen kann, ob alle Geschäftsrisiken und Geschäftsvorfälle in der Rechnungslegung inhaltlich richtig, d. h. materiell ordnungsgemäß abgebildet worden sind, muss der Prüfer bei seiner Beurteilung auch Ereignisse und Sachverhalte, die das Ergebnis nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogener Geschäftsprozesse sind, berücksichtigen. Diesem Umstand trägt die geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung Rechnung, die ausgehend von einem ganzheitlichen Unternehmensverständnis in einem systematischen Prozess versucht, sämtliche Geschäftsrisiken zu identifizieren, um hieraus mögliche Fehlerrisiken in der Rechnungslegung abzuleiten.

612. Aufdeckung von Verstößen

Weiterhin kann angenommen werden, dass eine geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung in der Bauwirtschaft auch hinsichtlich einer effektiven Aufdeckung von Verstößen nützlich sein kann.¹⁰²⁶ Das Geschäftsrisiko beinhaltet sowohl Fehlerrisiken, d. h. falsche Angaben in der Rechnungslegung, die auf Unrichtigkeiten beruhen, als auch wesentliche Falschdarstellungen im Abschluss und Lagebericht, die auf Verstöße gegen Gesetzesvorschriften zurückzuführen sind. Resultiert die Ursache eines Verstoßes beispielsweise aus dem Geschäftsumfeld

¹⁰²⁵ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 224.

¹⁰²⁶ Grundsätzlich vgl. nachfolgend *Link, R.* (2006), S. 229 m. w. N.

bzw. der Geschäftstätigkeit, ist davon auszugehen, dass eine geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung zusätzliche Hinweise auf potenzielle Verstöße liefern kann. Kenntnisse des Prüfers, dass Bauunternehmen in einer rückläufigen Branche agieren, die gemeinsam mit dem intensiven Preiswettbewerb zu einer häufig ungünstigen Ergebnisentwicklung führt, geben dem Abschlussprüfer Hinweise, dass u. U. im Unternehmen ein verstärktes Bestreben bestehen kann, Abschlussmanipulationen zu begehen. Auch Informationen des Prüfers, dass Bauunternehmen in einem Umfeld agieren, in dem Korruption als durchaus üblich gilt, liefern dem Abschlussprüfer Anhaltspunkte, dass bei diesen Unternehmen mit einem erhöhten Risiko für beabsichtigte Verstöße gerechnet werden muss.¹⁰²⁷ Weiterhin wird die komplexe und dezentrale Organisationsstruktur von Bauunternehmen, die eine Überwachung der Einhaltung von Kontrollen erschwert, den Prüfer für verstärkte Möglichkeiten des bewussten Umgehens von Kontrollen sensibilisieren.

Die ganzheitliche Betrachtung des Bauunternehmens schafft für den Prüfer die Voraussetzung dafür, auch Beweggründe für Verstöße außerhalb des Rechnungswesens zu identifizieren. Neben der Beurteilung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften durch das Bauunternehmen geht es bei der geschäftsrisikoorientierten Vorgehensweise auch um die Feststellung der Befolgung von gesetzlichen Vorschriften, die nicht auf die Rechnungslegung bezogen sind, aus denen sich aber nach Einschätzung des Prüfers auch Rückwirkungen auf den Abschluss ergeben können.¹⁰²⁸ Durch die ganzheitliche Betrachtungsweise des Bauunternehmens müsste es dem Prüfer auch gelingen, eine beabsich-

¹⁰²⁷ Die Korruption wird zwar nicht unmittelbar in IDW PS 210, Tz. 7 angesprochen, sie muss jedoch als eine Erscheinungsform des beabsichtigten Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze gesehen werden, die zu einem falschen Jahresabschluss und Lagebericht führt; vgl. *Jacob, H.-J.* (2008), S. 845.

¹⁰²⁸ Vgl. IDW PS 210, Tz. 55.

tigte Außerachtlassung von Nicht-Rechnungslegungsnormen, wie beispielsweise Steuergesetze oder Umweltauflagen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, aufzudecken. Soweit Verstöße auf Manipulationen der Rechnungslegung oder beabsichtigten Vermögensschädigungen durch die Unternehmensführung beruhen, dürfte auch mit dem verstärkten Zurückgreifen auf übergeordnete Überwachungsmaßnahmen sowie nicht rechnungslegungsbezogene Kontrollen eine effektivere Aufdeckung von Verstößen einhergehen, als dies bei einer Abschlussprüfung der Fall wäre, die als Ausgangspunkt den Buchungsstoff wählt. Gleichwohl kann aber auch die Existenz solcher Kontrollen nicht als Garant dafür gesehen werden, dass es den gesetzlichen Vertretern nicht doch gelingt, die implementierten Kontrollen zu unterlaufen. Dessen ungeachtet bleibt festzustellen, dass detaillierte Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsumfeld auf jeden Fall die materielle Beurteilung wesentlicher in der Rechnungslegung dargestellter Sachverhalte und damit auch die Aufdeckung von Verstößen, unterstützen kann.¹⁰²⁹

613. Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten

Prüfungsqualität wird neben einem bestimmten Maß an Sicherheit in Bezug auf die Fehlerfreiheit der geprüften Rechnungslegung des Bauunternehmens auch durch darüber hinausgehende Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten, dass die Abschlussprüfung bestimmte Anforderungen erfüllt, determiniert.¹⁰³⁰ Hierzu zählen neben der Aufdeckung von Verstößen auch entscheidungsnützliche Beurteilungen des

¹⁰²⁹ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 229.

¹⁰³⁰ Da die Kundenerwartungen an die Abschlussprüfung im Einzelfall sehr unterschiedlich sind, ist eine Auflistung sämtlicher Anforderungen nicht möglich; so auch *Link, R.* (2006), S. 216. Daher können nachstehend nur die wesentlichen Erwartungen aufgegriffen werden. Ausführlich dazu z. B. *Clemm, H.* (1984), S. 645 ff., *Helbling, C.* (1996), S. 182; *Bourqui, C./Dal Santo, D.* (1998), S. 1064 f.

Abschlussprüfers hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens, vor allem rechtzeitige Hinweise auf bestandsgefährdende Entwicklungen.¹⁰³¹ Teilweise wird der Bestätigungsvermerk auch als eine Art Gütesiegel für die in der Rechnungslegung enthaltenen Informationen und die gute wirtschaftliche Lage des Unternehmens gesehen.¹⁰³² Hier könnte eine Ausrichtung der Abschlussprüfung, die auch Unternehmensziele, Strategien und kritische Erfolgsfaktoren sowie Geschäftsrisiken des Unternehmens einbezieht, einen nutzenstiftenden Beitrag zur Erfüllung dieser Erwartungen leisten, soweit hiermit Verstöße sowie entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Risiken identifiziert werden würden, die im Rahmen eines abschlussposteriorientierten Prüfungsvorgehens erst später oder u. U. gar nicht aufgedeckt worden wären.¹⁰³³

Durch ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen lässt sich auch die Schaffung eines möglichen Zusatznutzens für den Mandanten vermuten. Denn ein ganzheitliches Unternehmensverständnis und die Ausrichtung der geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung an den Geschäftsprozessen führt dazu, dass der Abschlussprüfer umfangreiche Einblicke in die Strategie und die Organisation des zu prüfenden Unternehmens erlangt, womit sich für ihn verstärkt die Gelegenheit ergibt, dem Mandanten mögliche Verbesserungspotenziale aufzuzeigen.

614. Identifizierung bestandsgefährdender Fehlerrisiken

Ein positiver Einfluss auf die Prüfungsqualität könnte der geschäftsrisikoorientierten Vorgehensweise auch deshalb attestiert werden, weil der

¹⁰³¹ Vgl. z. B. *Clemm, H.* (1984), S. 650; *Weber, C.-P.* (1997), S. 795.

¹⁰³² Vgl. *Clemm, H.* (1977), S. 145; *Weber, C.-P.* (1997), S. 797.

¹⁰³³ Vgl. *Baetge, J./Zülch, H.* (2001), S. 1 ff; ferner *Link, R.* (2006), S. 220.

Prüfer durch die Analyse der Unternehmensstrategie in die Lage versetzt wird, unmittelbar an einer der Ursachen wesentlicher Geschäftsrisiken, die das Entstehen von bestandsgefährdender Unternehmenskrisen bewirken können, anzusetzen.¹⁰³⁴ Als unternehmensinterne Hauptursache für das Entstehen von Unternehmenskrisen gelten Führungsfehler im Unternehmen.¹⁰³⁵ Führungsfehler betreffen einerseits Defizite in den Führungsprozessen, d. h. die den Führungsentscheidungen zugrunde liegenden Prozesse werden nicht adäquat geplant, gesteuert oder kontrolliert, und andererseits Fehler der strategischen Unternehmensführung.¹⁰³⁶ Insbesondere in der Bauwirtschaft werden mögliche Unternehmenskrisen durch eine u. U. unzureichende Beachtung der dauerhaften Liquiditätssicherung noch verschärft.¹⁰³⁷

Sowohl das Geschäftsrisiko als auch die Unternehmenskrise sind auf eine Nichterreicherung bestimmter Unternehmensziele zurückzuführen, wobei die Unternehmenskrise im Gegensatz zum Geschäftsrisiko nicht nur die Möglichkeit beschreibt, dass ein Unternehmensziel verfehlt wird, sondern den Zustand des Unternehmens charakterisiert, wenn wesentliche Ziele nicht erreicht wurden bzw. nicht mehr erreicht werden können.¹⁰³⁸ Wird der Verlauf von Unternehmenskrisen nach der Art der durch die Krise bedrohten Unternehmensziele betrachtet,¹⁰³⁹ so steht zu Beginn der Unternehmenskrise die Strategiekrisis, die eine Bedro-

¹⁰³⁴ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 52 u. 220. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden Unternehmenskrisen definiert als ungeplante und ungewollte Prozesse von befristeter Dauer, die das Erreichen strategischer und/oder taktischer Ziele des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche bedrohen bzw. gefährden. Sie sind begrenzt beeinflussbar sowie in ihrem Ausgang ambivalent; vgl. u. a. *Krystek, U.* (1987), S. 6 f.

¹⁰³⁵ Vgl. *Krystek, U.* (1987), S. 68 f.

¹⁰³⁶ Vgl. *Wittberg, V.* (2000), S. 85 ff.

¹⁰³⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in GP. 5112.

¹⁰³⁸ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 52.

hung der Erfolgspotenziale des Unternehmens darstellt.¹⁰⁴⁰ Hierbei handelt es sich um die früheste Phase einer Krisenerkennung,¹⁰⁴¹ in der sich das Bauunternehmen bereits befinden kann, deren genaue Identifikation sich aber für den Prüfer als überaus schwierig erweist, da der beginnende Krisenfall noch keinen Niederschlag in der Rechnungslegung zeigt.¹⁰⁴² Die Betrachtung des Bauunternehmens aus einer ganzheitlichen Perspektive hätte damit zur Folge, dass die geschäftsrisikoorientierte Prüfung unmittelbar an eine der wesentlichen Ursachen für Unternehmenskrisen, der Strategie des Unternehmens sowie den Führungsprozessen des zu prüfenden Unternehmens, ansetzen könnte. Eine Untersuchung der internen und externen Faktoren, die Einfluss auf die Strategie nehmen, in Kombination mit einer Analyse einzelner Prozesse hinsichtlich einer den Unternehmenszielen entsprechenden Strategieumsetzung, könnte damit dem Prüfer die Möglichkeit einer ursachenorientierten und zeitnahen Aufdeckung von Unternehmenskrisen in Bauunternehmen eröffnen.¹⁰⁴³ Eine geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung würde den Prüfer daher befähigen, die Rechnungslegungsadressaten rechtzeitig auf entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken hinzuweisen. Zudem erhält der Abschlussprüfer damit Anhaltspunkte, die ihn bei der Beurteilung der durch die Unternehmensführung getroffenen Annahme der Unternehmensfortführung unterstützen.

¹⁰³⁹ Eine Übersicht hinsichtlich der unterschiedlichen Krisenarten gibt z. B. *Müller, R.* (1986), S. 24 f.

¹⁰⁴⁰ An die strategische Krise schließen sich die Erfolgs- und die Liquiditätskrise an; vgl. *Müller, R.* (1986), S. 53 ff.

¹⁰⁴¹ In der Terminologie von *Krystek* handelt es sich bei der Strategiekrisis um eine latent vorhandene Unternehmenskrise; vgl. *Krystek, U.* (1987), S. 29

¹⁰⁴² Vgl. *Linde, F.* (1994), S. 11.

¹⁰⁴³ Vgl. hierzu *Link, R.* (2006), S. 220 f. m. w. N. wie auch die Ausführungen in GP. 5231. sowie GP. 5232.

615. Gewinnung von Erkenntnissen für die Lageberichtprüfung nach § 317 Abs. 2 HGB

Im Rahmen der Lageberichtprüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz HGB hat der Prüfer festzustellen, ob die von der Unternehmensleitung im Lagebericht abgegebenen Einschätzungen und Erklärungen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen stehen. Dabei kann die Qualität der Einklangsprüfung nur so gut sein, wie die Qualität des zugrunde liegenden, geprüften Jahresabschlusses und die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse. Positive Auswirkungen auf die Qualität der Einklangsprüfung können durch ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen daher nur dann erwartet werden, wenn der für die Einklangsprüfung zugrunde liegende Jahresabschluss eine hohe Prüfungssicherheit aufweist und der Prüfer durch eine geschäftsrisikoorientierte Vorgehensweise zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich des Lageberichts erlangen kann.¹⁰⁴⁴

Unter Außerachtlassung der mit einer geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung tatsächlich zu erzielenden Prüfungssicherheit kann davon ausgegangen werden, dass der Abschlussprüfer durch die weitgehende inhaltliche Deckungsgleichheit zwischen einer Risikoanalyse, die das zu prüfende Unternehmen aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet, und dem Lagebericht zusätzliche Erkenntnisse in Bezug auf den Lagebericht erlangen kann.

Weiterhin hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Lageberichtprüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 HGB auch ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt und die Chan-

¹⁰⁴⁴ Vgl. nachfolgend auch *Link, R.* (2006), S. 230 f.

cen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Hier wird auf jeden Fall eine umfassende Risikoanalyse, die sich auch eingehend mit dem Geschäftsumfeld und den Zielen, Strategien sowie Stärken und Schwächen des Bauunternehmens beschäftigt, dem Abschlussprüfer sachdienliche Hinweise für die Beurteilung liefern können.

62. Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung

621. Fokussierung der Prüfungshandlungen auf die Prüfungsplanung

Im weiteren Vorgehen ist zu prüfen, inwieweit ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen auch einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit einer Jahresabschlussprüfung eines Bauunternehmens leisten kann.

Eine Erhöhung der Prüfungswirtschaftlichkeit darf u. a. dann angenommen werden, wenn sich durch ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen eine hinreichende Prüfungssicherheit mit einer im Vergleich zum abschlusspostenorientierten Prüfungsvorgehen geringeren Anzahl an Prüferstunden bewerkstelligen ließe. Deshalb soll nachfolgend zunächst überprüft werden, ob sich ein Minderverbrauch von Prüferstunden im Rahmen des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens ggf. durch eine Ausweitung der Prüfungshandlungen auf die Prüfungsplanung realisieren lässt.¹⁰⁴⁵

Unter Zugrundelegung des bereits an früherer Stelle festgestellten Zusammenhangs zwischen Prüfungsplanung und Wirtschaftlichkeit¹⁰⁴⁶

¹⁰⁴⁵ Vgl. im Weiteren auch *Link, R.* (2006), S. 233 ff.

¹⁰⁴⁶ Vgl. hierzu GP. 331.

könnte mit einem effizienzsteigernden Nutzen gerechnet werden, sofern sich durch ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen eine Verlagerung der Prüfungshandlungen von der Prüfungsdurchführung zur Prüfungsplanung ergäbe und sich durch ein Mehr an Prüferstunden im Rahmen der Prüfungsplanung eine Reduzierung der Gesamtstundenzahl für das Prüfungsmandat erzielen ließe.¹⁰⁴⁷ Dass sich bei einer geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung im Vergleich zu einem abschlusspostenorientierten Prüfungsvorgehen ein ganz wesentlicher Teil der Prüfungshandlungen auf die Prüfungsplanung konzentriert, scheint evident.¹⁰⁴⁸ Inwieweit sich jedoch durch eine zunehmende Ausweitung an Prüferstunden im Rahmen der Prüfungsplanung eine tatsächliche Reduzierung der Gesamtstundenzahl erzielen lässt, wird sich in der Bauwirtschaft nur schwer feststellen lassen.

622. Ausweitung analytischer Prüfungshandlungen

Die geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung lässt ein Bestreben erkennen, zunehmend analytische Prüfungshandlungen zum Einsatz gelangen zu lassen.¹⁰⁴⁹ Dies könnte zu einer Erhöhung der Prüfungseffizienz insofern führen, als sich damit eine Reduzierung der kostenintensiveren Einzelfallprüfungen erzielen ließe.¹⁰⁵⁰ Um einen möglichen Effizienzgewinn, der aus einer Ausweitung analytischer Prüfungshandlungen resultiert, feststellen zu können, muss zwischen analytischen Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfungsplanung und analytischen

¹⁰⁴⁷ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 234.

¹⁰⁴⁸ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 234.

¹⁰⁴⁹ Grundsätzlich im Weiteren auch *Link, R.* (2006), S. 226 ff.

¹⁰⁵⁰ Vgl. IDW PS 312, Tz. 9. Kann der Abschlussprüfer Prüfungsnachweise durch unterschiedliche Prüfungshandlungen erlangen, so sind diese nach dem Verhältnis zwischen den Kosten zur Erlangung der Prüfungsnachweise einerseits und dem Nutzen der erlangten Information andererseits auszuwählen; vgl. IDW PS 300, Tz. 13.

Prüfungshandlungen bei der Prüfungsdurchführung differenziert werden. Im Rahmen der Prüfungsplanung unterstützen analytische Prüfungshandlungen, z. B. durch Plausibilitätsprüfungen und Kennzahlenanalysen, den Abschlussprüfer bei der Erlangung eines Verständnisses über die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Bauunternehmens und der Identifizierung potenzieller Risikobereiche bzw. Mängel des Prüfungsgegenstandes.¹⁰⁵¹ Analytische Prüfungshandlungen werden in dieser Phase des Prüfungsprozesses daher insbesondere zur gezielten Planung von Einzelfallprüfungen eingesetzt, sofern analytische Prüfungshandlungen Anhaltspunkte für besonders risikobehaftete Prüfgebiete des zu prüfenden Bauunternehmens liefern. Eine Substitution von Einzelfallprüfungen durch analytische Prüfungshandlungen scheint daher im Rahmen der Prüfungsplanung nicht angezeigt.

Bei der Prüfungsdurchführung sollen analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung verlässlicher Prüfungsnachweise beitragen. Der Abschlussprüfer kann durch analytische Prüfungshandlungen ggf. auch in Kombination mit aussagebezogenen Einzelfallprüfungen das Risiko, dass wesentlich falsche Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht nicht entdeckt werden, reduzieren.¹⁰⁵² Inwieweit sich durch eine Ausweitung analytischer Prüfungshandlungen eine Reduzierung von aussagebezogenen Einzelfallprüfungen erzielen lässt, hängt entscheidend davon ab, ob sich mit analytischen Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielen lässt, wie mit den übrigen Prüfungsmethoden. Hinsichtlich der mit analytischen Prüfungshandlungen absolut erzielbaren Prüfungssicherheit, besteht in der Literatur Einigkeit darüber, dass die Prüfungssicherheit bei analytischen Prüfungshandlungen geringer einzuschätzen ist als bei Systemprüfungen und Einzel-

¹⁰⁵¹ Vgl. IDW PS 312, Tz. 17.

¹⁰⁵² Vgl. IDW PS 312, Tz. 20.

fallprüfungen.¹⁰⁵³ Gleichwohl kann analytischen Prüfungshandlungen nicht die Fähigkeit abgesprochen werden, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung aufzudecken,¹⁰⁵⁴ wobei davon auszugehen ist, dass diese lediglich ein begrenztes Fehleraufdeckungspotenzial aufweisen,¹⁰⁵⁵ sodass auch ein geschäftsrisikoorientiertes Prüfungsvorgehen darauf angewiesen ist, in beachtlichem Umfang aussagebezogene Einzelfallprüfungen durchzuführen.¹⁰⁵⁶ Insbesondere bei Jahresabschlussprüfungen in der Bauwirtschaft muss eine Substitution aussagebezogener Einzelfallprüfungen durch analytische Prüfungshandlungen als kritisch gesehen werden, da Branchen mit einer nur geringen Ertragskraft, wie die Bauwirtschaft, eine höhere Neigung unterstellt wird, Bilanzmanipulationen zu begehen. Dies kann z. B. bei der Untersuchung von Abweichungen dazu führen, dass Differenzen nicht festgestellt werden können. Gerade manipulierte Daten zeichnen sich oftmals dadurch aus, dass die aus ihnen abgeleiteten Kenn- und Verhältniszahlen keine Abweichung von der Norm erkennen lassen.¹⁰⁵⁷ Hinzu kommt, dass eine Verwendung von Vergleichszahlen zwischen einzelnen Bauunterneh-

¹⁰⁵³ Vgl. *Dörner, D.* (2002), Sp. 1758. *Wolz* führt dazu aus, „dass der Beitrag, den analytische Prüfungshandlungen zusammen mit der Systemprüfung zur Urteilsicherheit des Abschlussprüfers leisten können, 60 Prozent nicht übersteigt und i. d. R. deutlich niedriger liegt“; *Wolz, M.* (2003), S. 83. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in GP. 322.

¹⁰⁵⁴ Vgl. *Krommes, W.* (2008), S. 393.

¹⁰⁵⁵ Ähnlich *Krommes, W.* (2008), S. 271.

¹⁰⁵⁶ Davon abgesehen sind in den Fällen, in denen das Ergebnis analytischer Prüfungshandlungen keinen bzw. keinen ausreichenden Beitrag zu den Prüfungsfeststellungen leistet, zwingend aussagebezogene Einzelfallprüfungen vorzunehmen. Der Abschlussprüfer darf sein Prüfurteil bei quantitativ oder qualitativ wesentlichen Posten bzw. kritischen zu prüfenden Abschlusssausagen nicht ausschließlich auf die Ergebnisse analytischer Prüfungshandlungen stützen; vgl. IDW PS 312, Tz. 11 f.

¹⁰⁵⁷ Vgl. *IDW* (2006), Abschn. R, Tz. 398, S. 2066.

men wie auch im (übergreifenden) Branchenvergleich aufgrund der Besonderheiten der Bauproduktion nur eingeschränkt möglich ist.¹⁰⁵⁸

Gleichwohl kann festgestellt werden, dass der Abschlussprüfer für die Beurteilung der vom Unternehmen zur Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens verwendeten finanziellen Leistungsindikatoren, auf die im Rahmen des ganzheitlichen Unternehmensverständnisses gewonnenen Erkenntnisse aus analytischen Prüfungshandlungen zurückgreifen kann. Es lässt sich somit diesbezüglich ein Effizienzvorteil aus analytischen Prüfungshandlungen feststellen.

Zu einer Erhöhung der Prüfungswirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung kann u. U. auch die Verwendung kritischer Erfolgsfaktoren und der zu ihrer Messung erforderlichen leistungsbezogenen Schlüsselindikatoren führen. Diese Messgrößen, die der Überwachung der Prozessziele dienen, zielen darauf ab, dem Abschlussprüfer Anhaltspunkte für die Formulierung von Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Rechnungslegungsaussagen zu liefern. Hier muss jedoch festgestellt werden, dass leistungsbezogene Schlüsselindikatoren im Regelfall nicht auf die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung ausgerichtet sind,¹⁰⁵⁹ sodass der Beitrag, den diese zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und dem Aspekt der Prüfungssicherheit leisten, als fraglich anzusehen ist. Gleichwohl können die leistungsbezogenen Schlüsselindikatoren dem Abschlussprüfer als Informationsgrundlage hinsichtlich der Beurteilung der von großen Kapitalgesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 3 HGB im Lagebericht anzugebenden nicht-

¹⁰⁵⁸ Hier sei nur auf die unternehmensspezifische Inanspruchnahme von Ausweis- und Bewertungswahlrechten in der Bauwirtschaft verwiesen, wie bspw. die erhaltenen Abschlagszahlungen und deren Auswirkungen auf Bilanzkennzahlen, wie den Verschuldungsgrad oder die Eigenkapitalquote. Zur kritischen Würdigung von Kennzahlen in der Bauwirtschaft vgl. auch Tabelle 5 im Anhang.

¹⁰⁵⁹ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 228.

finanziellen Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB dienen. Demgegenüber müssten bei einem abschlusspostenorientierten Vorgehen derartige Erkenntnisse separat ermittelt werden.

623. Ausweitung der Systemprüfung

Das mit der geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung einhergehende Top-Down-gerichtete Prüfungsvorgehen führt neben einer Auseinandersetzung mit den unmittelbar rechnungslegungsbezogenen Kontrollen auch dazu, dass sich Abschlussprüfer mit den in der Unternehmenshierarchie des Bauunternehmens weit oben angesiedelten Kontrollen wie auch nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogene Kontrollen beschäftigen muss. Diese Kontrollen nutzt der Prüfer für die Beurteilung der Sicherstellung der Unternehmensziele. Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Prüfung ergäben sich, wenn die Prüfung der übergeordneten Kontrollen zur Folge hätte, dass der Umfang der Kontrollprüfungen auf operativer Ebene reduziert werden könnte bzw. der Prüfer mit Hilfe der Kontrollen auf Unternehmensebene sowie der nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogenen Kontrollen auf Prozessebene zu einer sachgemäßen Einschätzung des Kontrollrisikos auf Ebene der Rechnungslegungsaussagen gelangen könnte. Da jedoch weder die übergeordneten Kontrollen noch die Kontrollen auf Prozessebene darauf abzielen, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungsaussagen sicherzustellen, muss angenommen werden, dass die inhaltliche Entfernung dieser Kontrollen zum eigentlichen Prüfungsobjekt dazu führt, dass sich ein wirtschaftlicher Nutzen für die Systemprüfung zur Feststellung des Kontrollrisikos auf Rechnungslegungsebene kaum realisieren lässt.¹⁰⁶⁰

¹⁰⁶⁰ Vgl. *Link, R.* (2006), S. 225.

624. Nutzung von Prüfungsnachweisen für Folgeprüfungen

Die im Rahmen der geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung vom Prüfer einzuholenden Informationen über die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsumfeld und die Geschäftsprozesse sowie die Kenntnisse hinsichtlich der Ziele und Strategien sowie den damit zusammenhängenden Geschäftsrisiken des Bauunternehmens führen zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme ohne Zweifel zu einem erhöhten Aufkommen an Prüferstunden. Soweit sich die erlangten Informationen jedoch als Prüfungsnachweise für zukünftige Abschlussprüfungen nutzen lassen, könnte der Umfang der Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen in Folgejahren ggf. reduziert werden. Ließe sich der Mehraufwand an Prüferstunden zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme durch einen Minderaufwand in den Folgejahren kompensieren, ergäbe sich auf lange Sicht daraus eine Erhöhung der Prüfungswirtschaftlichkeit, vorausgesetzt, dass sich die Risikosituation des Mandanten in den Folgeprüfungen nicht grundlegend ändert.¹⁰⁶¹ Für die Prüfung von Unternehmen der Bauwirtschaft kann jedoch nur mit einer beschränkten Gültigkeit der eingeholten Prüfungsnachweise in Bezug auf Geschäftstätigkeit, Unternehmensumfeld und Prozesse gerechnet werden, da Bauunternehmen, wie die Analyse des globalen Umfeldes wie auch des Branchenumfeldes gezeigt hat, in einem äußerst dynamischen Geschäftsumfeld agieren. So sind Bauunternehmen gezwungen, sich durch eine Vielzahl von Strategien und Maßnahmen sowie Restrukturierungen stetig den wandelnden Marktanforderungen anzupassen, sodass z. B. ein Rückgriff auf bereits eingeholte Prüfungsnachweise hinsichtlich des Aufbaus bestimmter Prozesse wenig sinnvoll erscheint.

¹⁰⁶¹ So auch *Diehl, C.-U.* (1991), S. 210; vgl. ferner *Link, R.* (2006), S. 237.

7. Schlussbetrachtung

Unternehmen der Bauwirtschaft gehören zweifelsfrei zu den Branchen, bei denen der Abschlussprüfer im Rahmen einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos wesentlich falscher Aussagen in der Rechnungslegung und damit einem vergleichsweise hohen Prüfungsrisiko rechnen muss. Diesen Umstand hat der Abschlussprüfer bei der Planung einer Jahresabschlussprüfung, die grundsätzlich von Notwendigkeit geprägt ist, ein vorgegebenes Qualitätsniveau unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit einzuhalten, Rechnung zu tragen.

Das Risiko wesentlicher Falschaussagen in Jahresabschluss und Lagebericht von Bauunternehmen wird dabei durch Risikofaktoren aus dem globalen Umfeld, dem Branchenumfeld sowie dem Unternehmen selbst und seinen Geschäftsprozessen und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsrisiken wie auch durch Faktoren determiniert, die im jeweiligen Prüffeld begründet liegen. An diesen spezifischen Risiken setzt die geschäftsrisikoorientierte Prüfungsplanung an, die im Rahmen einer ganzheitlichen Risikoanalyse versucht, sämtliche Risikofaktoren aus dem Geschäftsumfeld und der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens zu identifizieren und zu beurteilen, die zu möglichen Fehlerrisiken in der Rechnungslegung führen können. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einschätzung des Fehlerrisikos erfolgt die Planung von Art, Umfang und Zeitpunkt der noch vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Der Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens kann daher sicherlich ein entscheidender Beitrag zur Sicherung von Prüfungsqualität i. S. einer gewissen Fehlerfreiheit der geprüften Rechnungslegung des zu prüfenden Bauunternehmens beigemessen werden.

Einen positiven Nutzen zur Sicherung von Prüfungsqualität lässt die Geschäftsrisikoorientierung auch in Bezug auf die Erfüllung der von den Rechnungslegungsadressaten an die Abschlussprüfung gestellten Erwartungen, dass bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Entwicklungen des Unternehmens rechtzeitig indiziert werden, erwarten. Insbesondere in der Bauwirtschaft erweist sich eine frühzeitige Identifikation von Risiken, die den Unternehmensfortbestand gefährden, als besonders wichtig, da die Baubranche erwiesenermaßen zu den hochgradig insolvenzgefährdeten Branchen zählt.

Bei Unternehmen, die Branchen angehören, die durch eine geringe Ertragskraft und Eigenkapitalausstattung sowie eine hohe Wettbewerbsintensität gekennzeichnet sind, wird eine erhöhte Neigung vermutet, vermehrt Verstöße zu begehen. Sofern ein solches Bestreben auch den zu prüfenden Bauunternehmen unterstellt wird, dürfte auch hier durch die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens den Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten an ein hohes Aufdeckungspotenzials von Verstößen zunehmend entsprochen werden. Durch das ganzheitliche Unternehmensverständnis müsste es dem Abschlussprüfer möglich sein, Beweggründe für das Begehen von Verstößen, die außerhalb des Rechnungswesens im Geschäftsumfeld und in der Geschäftstätigkeit des Bauunternehmens begründet liegen, zu identifizieren, die im Falle eines abschlusspostenorientierten Prüfungsvorgehens entweder gar nicht oder nur mit hohem Aufwand ermittelt werden könnten.

Im Ergebnis kann somit angenommen werden, dass durch die Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens für die Jahresabschlussprüfung eines Bauunternehmens ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Prüfungsqualität geleistet werden kann.

Demgegenüber stellt sich bei Jahresabschlussprüfungen in der Bauwirtschaft der mit der Planung eines geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens angestrebte effizienzsteigernde Nutzen als eher fraglich dar. Neben der zweifelhaften Zweckdienlichkeit übergeordneter Kontrollen zur Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen Kontrollrisikos muss insbesondere das Bestreben der geschäftsrisikoorientierten Abschlussprüfung, verstärkt analytische Prüfungshandlungen zur Reduzierung von Prüferstunden zum Einsatz gelangen zu lassen, in der Bauwirtschaft als kritisch gesehen werden. Sowohl Trend- und Kennzahlenanalysen als auch Plausibilitätsbeurteilungen, die auf Jahresabschlussinformationen basieren, kann aufgrund der Eigenarten der Bauproduktion sowie der damit verbundenen rechnungslegungsspezifischen Besonderheiten eines Bauunternehmens eine nur begrenzte Aussagekraft und damit ein eingeschränkter Beitrag zur Prüfungssicherheit beigemessen werden. Hier erweist sich ein intertemporaler wie auch ein zwischenbetrieblicher Vergleich von Kennzahlen, bedingt durch die Vielzahl bautypischer Faktoren, die Einfluss nehmen auf die den finanziellen Kennzahlen zugrundeliegenden Informationen, als besonders schwierig. Insbesondere für die Prüfung der „unfertigen Bauleistungen“, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bauunternehmens zu den bedeutsamsten Bestandteilen einer Baubilanz zählen und in engem Kontext zur Umsatzrealisierung steht, erweist sich eine Ausweitung analytischer Prüfungshandlungen zu Lasten von Einzelfallprüfungen als nicht ordnungsgemäß. Auch für die Prüfung von Sachverhalten, die aus der Kooperation von Bauunternehmen in Bau-Argen resultieren, dürften sich analytische Prüfungshandlungen als eher ungeeignet erweisen. Im Ergebnis sind damit insbesondere in der Bauwirtschaft weiterhin aussagebezogene Einzelfallprüfungen in erheblichem Umfang unverzichtbar.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass eine geschäftsrisikoorientierte Prüfungsplanung in der Bauwirtschaft trotz ein-

geschränkter Möglichkeiten, angestrebte Effizienzvorteile tatsächlich zu nutzen, eine hohe Eignung in Bezug auf die Sicherung von Prüfungsqualität für Jahresabschlussprüfungen in der Bauwirtschaft aufweist. Gleichwohl erweisen sich in bedeutsamen Prüffeldern, wie auch schon bei der abschlusspostenorientierten Vorgehensweise, aussagebezogene Einzelfallprüfungen als unentbehrlich.

Anhang

	Aussagekategorien		
Teilaussagen Prüfungsziele	Arten von Geschäftsvorfällen und Ereignissen	Kontensalden	Abschlussinformationen
Vollständigkeit	X	X	X
Periodenabgrenzung	X		
Eintritt/Vorhandensein	X	X	X
Zurechnung aufgrund von Rechten und Verpflichtungen		X	X
Genauigkeit und Bewertung	X	X	X
Kontenzuordnung	X		X
Ausweis und Verständlichkeit			X

Tabelle 2: Teilaussagen und Prüfungsziele in der Rechnungslegung; in Anlehnung an Schmidt, S. (2008), Rn. 5, S. 2.

Risikoebene	Einflussfaktoren
Unternehmens- ebene	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmensumfeld• Merkmale des Unternehmens• Ziele und Strategien des Unternehmens• Erfolgskennzahlen und Erfolgsmessung• Integrität und Kompetenz des Managements sowie Kontinuität der Zusammensetzung der gesetzlichen Vertreter• ungünstige Entwicklungen im Unternehmen oder in der Branche, die das Management zur Anwendung fragwürdiger bilanzpolitischer Maßnahmen verleiten könnten• branchenspezifische Faktoren, wie z. B. neue Technologien, Nachfrageänderungen und Konkurrenzentwicklungen• neue fachliche Standards oder gesetzliche Regelungen, die erstmals in der Rechnungslegung zu beachten sind• fachliche Kompetenz der für die Rechnungslegung zuständigen Mitarbeiter
Prüffelder- ebene	<ul style="list-style-type: none">• Fehleranfälligkeit von Posten des Jahresabschlusses• Komplexität der Geschäftsvorfälle• Beurteilungsspielräume bei Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden• Gefahr von Verlust oder Unterschlagung bei Vermögensgegenständen• Abschluss ungewöhnlicher oder komplexer Geschäfte, insbesondere gegen Ende des Geschäftsjahres• Geschäftsvorfälle, die nicht routinemäßig verarbeitet werden

Tabelle 3: Bedeutende Einflussfaktoren auf das Fehlerrisiko nach IDW PS 261; vgl. IDW PS 261, Tz. 13-15.

1. Einzelkosten der Bauleistungen
11. Lohnkosten
12. Kosten der Baustoffe und des Fertigungsmaterials
13. Kosten des Rüst-, Schal- und Verbaumaterials
14. Gerätekosten
+ 2. Gemeinkosten der Baustelle
= Herstellkosten
+ Allgemeine Geschäftskosten
= 3. Selbstkosten
+ Wagnis und Gewinn
= 4. Angebotsendsumme ohne Umsatzsteuer
+ Umsatzsteuer
= 5. Angebotsendsumme mit Umsatzsteuer

Abbildung 7: Baubetriebliche Kalkulation eines Angebotspreises; vgl. *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 82.

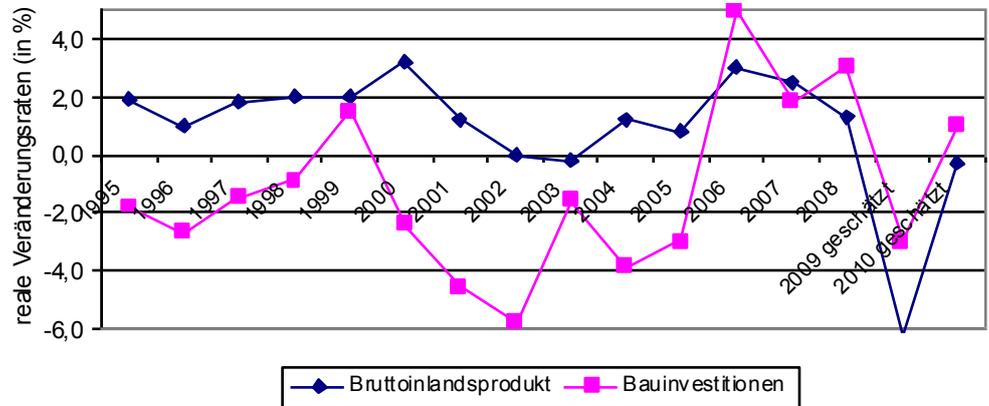


Abbildung 8: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im Vergleich mit Bauinvestitionen in Deutschland für die Jahre zwischen 1995 und 2010 (reale Veränderungen zum Vorjahr, in %); Datenmaterial: *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2009b), S. 5 ff.; Schätzungen: *ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e. V.* (2009), S. 64 u. 76 f.

Jahr	1995	2000	2002	2005	2006	2007	2008
$\frac{\text{Bauinvestitionen}}{\text{Bruttoinlandsprodukt}}$	13,8%	11,7%	10,4%	9,4%	9,6%	9,5%	9,6%

Tabelle 4: Entwicklung des Anteils der Bauinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt in Deutschland für ausgewählte Jahre zwischen 1995 und 2008 (preisbereinigt, in %); Datenmaterial: *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2009a), S. 638; *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2009b), S. 5 ff.

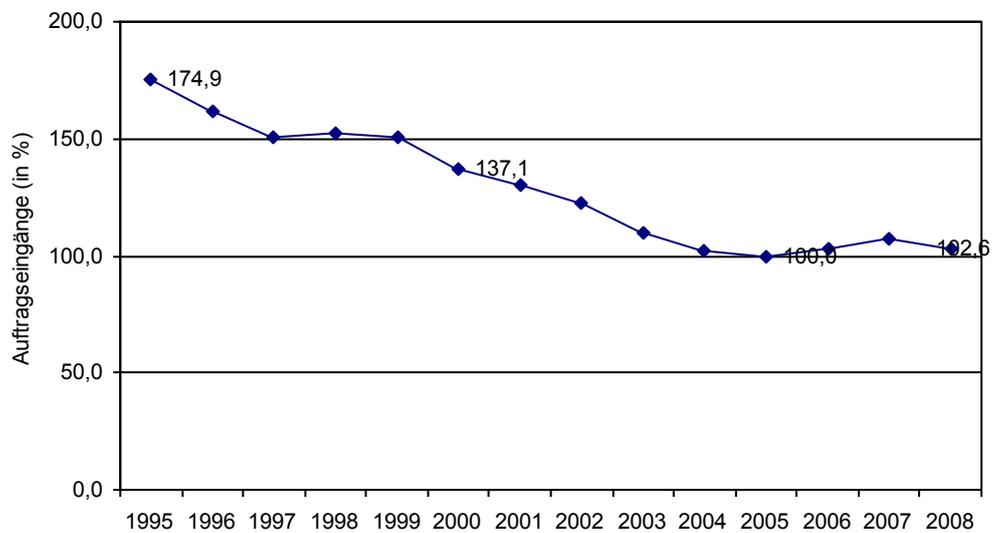


Abbildung 9: Entwicklung der Auftragsgänge im Bauhauptgewerbe in Deutschland für die Jahre 1995 bis 2008 (preisbereinigt, 2005=100%); Datenmaterial: *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2009c).

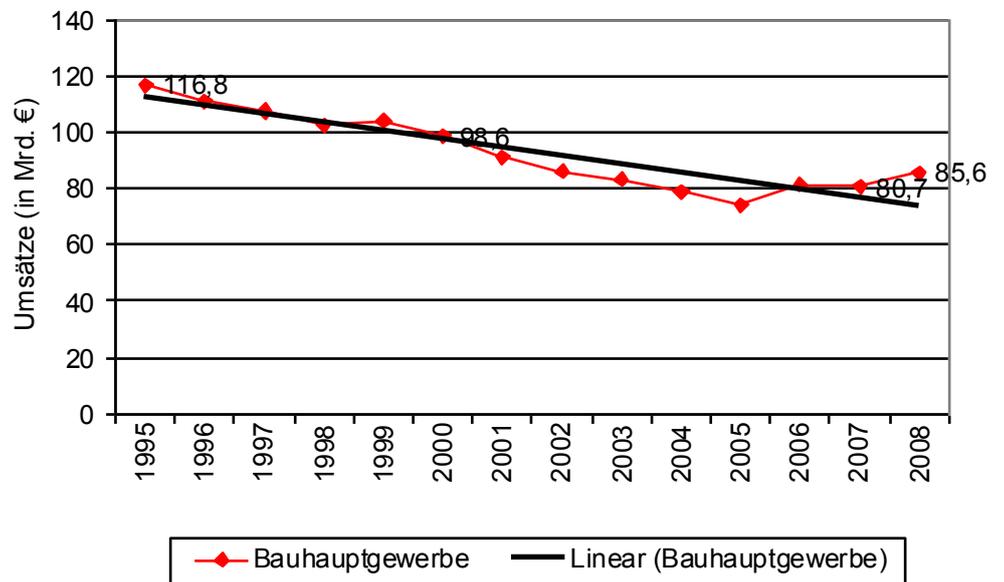


Abbildung 10: Entwicklung der Umsätze des Bauhauptgewerbes in Deutschland für die Jahre 1995 bis 2008 (in jeweiligen Preisen, in Mrd. €); Datenmaterial: *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2009d).

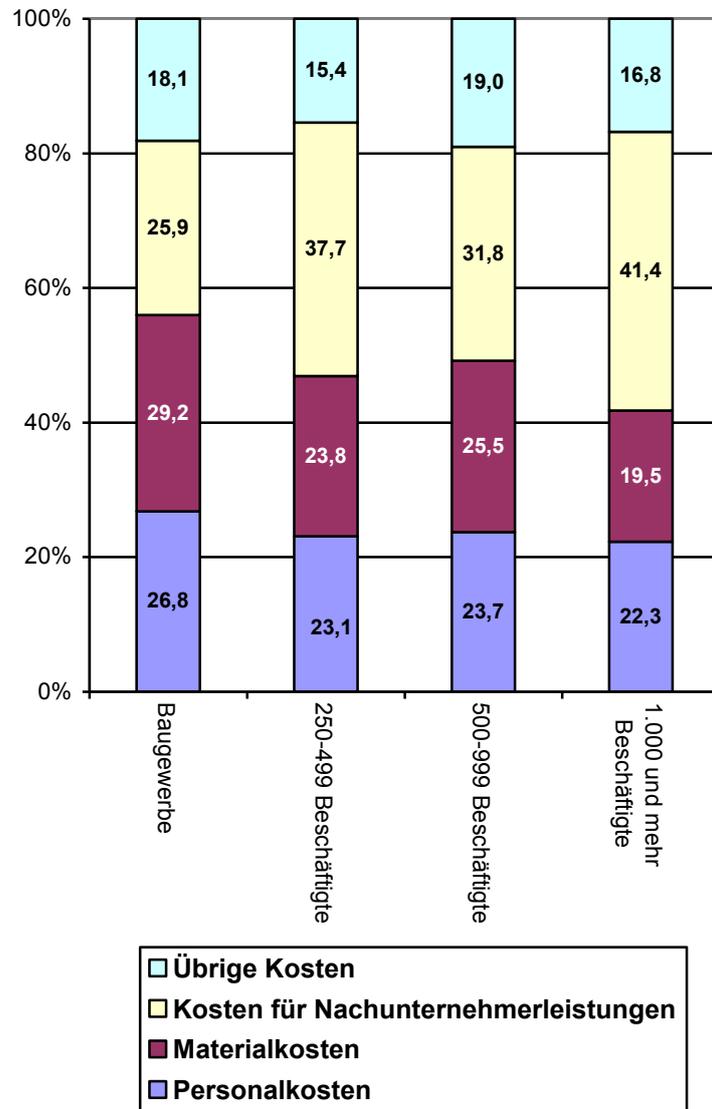


Abbildung 11: Anteil ausgewählter Kosten am Bruttonutzenwert¹⁰⁶² von Unternehmen des Baugewerbes in Deutschland differenziert nach Beschäftigtengrößenklassen für das Jahr 2008 (in %); Datenmaterial: *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2010), S. 67.

¹⁰⁶² Hierbei handelt es sich um den Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer plus/minus Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen plus selbstgestellte Anlagen; vgl. *Statistisches Bundesamt Deutschland* (2010), S. 7.

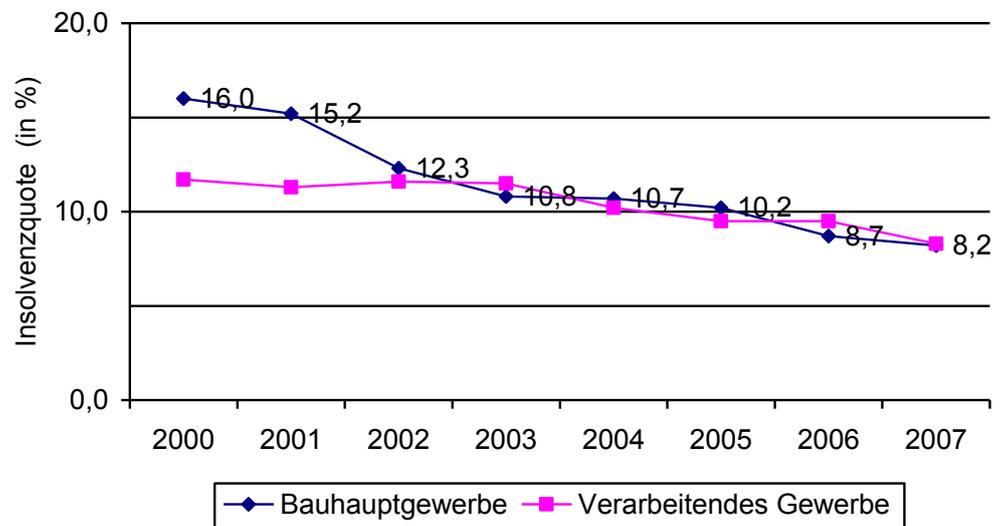


Abbildung 12: Entwicklung des Anteils der Unternehmensinsolvenzen im Bauhauptgewerbe im Vergleich mit Unternehmensinsolvenzen im Verarbeitenden Gewerbe an den gesamten Unternehmensinsolvenzen in Deutschland für die Jahre 2000 bis 2007 (in %); Datenmaterial: *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.* (2010); *v. Angele, J.* (2008), S. 303; *v. Angele, J.* (2003), S. 298; *v. Angele, J./Karmainsky, S.* (2006), S. 357.

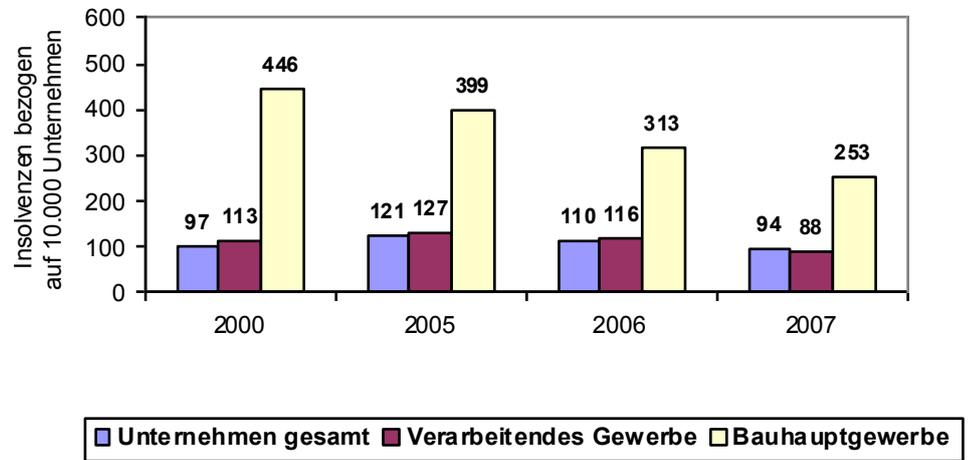


Abbildung 13: Insolvenzhäufigkeiten von Unternehmen des Bauhauptgewerbes im Branchenvergleich in Deutschland für ausgewählte Jahre zwischen 2000 und 2007; Datenmaterial: *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.* (2010).

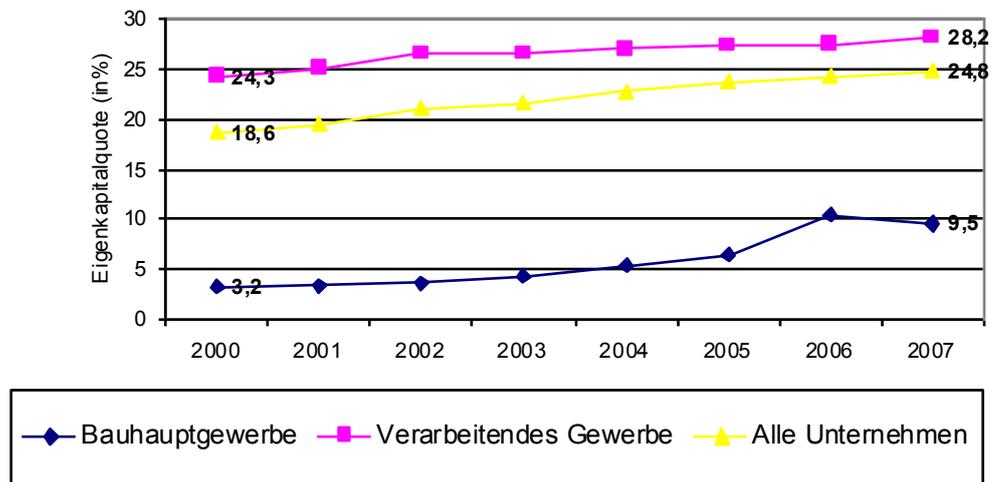


Abbildung 14: Entwicklung der Eigenkapitalquoten¹⁰⁶³ von Unternehmen des Bauhauptgewerbes im Vergleich mit Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland für die Jahre 2000 bis 2007 (in %); Datenmaterial: *Deutsche Bundesbank* (2010a), S. 21 u. 23; *Hauptverband des Deutschen Baugewerbes e. V.* (2009a).

¹⁰⁶³ Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme.

Kennzahlen zur Kapitalstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Eigenkapitalquote</p> <p>Die Eigenkapitalquote drückt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital aus.</p>	<p>Unternehmen der Bauwirtschaft weisen im Vergleich zu Unternehmen anderer Branchen eine vergleichsweise niedrige Eigenkapitalquote auf. Hierbei sind u. a. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausweis des i. d. R. hohen Bestandes an unfertigen Bauleistungen wirkt sich in besonderem Maße verlängernd auf die Bilanzsumme aus. • Werden die erhaltenen Anzahlungen, unabhängig davon, ob diesen bereits erbrachte Bauleistungen gegenüberstehen, in voller Höhe auf der Passivseite als Verbindlichkeiten ausgewiesen erhöht dies zusätzlich die Bilanzsumme. 	$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$ <p>Eine hohe Eigenkapitalquote wird als ein Indiz für finanzielle Unabhängigkeit und gute Bonität gewertet.</p> <p>Eine Erhöhung der Eigenkapitalquote kann meist die Insolvenzgefahr verringern.</p>
<p>Fremdkapitalquote</p> <p>Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital des Unternehmens an.</p>	<p>Bauunternehmen haben i. d. R. eine höhere Fremdkapitalquote als Unternehmen der produzierenden Industrie, weil durch die übliche Vorfinanzierung der Bauleistung ein hoher Bedarf an kurzfristigem Fremdkapital entsteht, was zu einer erhöhten Belastung der Liquidität führt.</p> <p>Die Fremdkapitalquote hat eine verringerte Aussagekraft, da die Auftragslage und die Ertragslage entgegengesetzt verlaufen. Bei guter Auftragslage steigt der Fremdkapitalbedarf zur Vorfinanzierung der Bauleistung. Das heißt bei einer positiven Gesamtentwicklung kann sich zunächst eine Verschlechterung im Rahmen der Kennzahlenanalyse ergeben.</p>	$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$ <p>Die Fremdkapitalquote muss in Zusammenhang mit der Auftragslage bzw. dem Auftragsbestand analysiert werden.</p>

Kennzahlen zur Kapitalstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Statischer Verschuldungsgrad</p> <p>Gibt das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital an.</p>	<p>Liegt i. d. R. durch den höheren Fremdkapitalbedarf und die geringe Eigenkapitalausstattung höher als bei Unternehmen anderer Branchen.</p>	$\text{Statischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Eigenkapital}}$ <p>Der statische Verschuldungsgrad muss in Zusammenhang mit der Auftragslage bzw. dem Auftragsbestand analysiert werden.</p>
<p>Anlagendeckung I (Deckungsgrad I)</p> <p>Gibt die Deckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital an.</p> <p>Goldene Bilanzregel: Finanzierung des Anlagevermögens mit dem Langfristkapital und Finanzierung des Umlaufvermögens mit dem kurzfristigen Kapital.</p>	<p>Der Umfang des Sachanlagevermögens wird u. a. durch die Sparte des Bauunternehmens determiniert. Der Tiefbau ist im Vergleich zum Hochbau meist deutlich anlageintensiver.</p> <p>Das Sachanlagevermögen wird in der Bauwirtschaft häufig geleast oder fremd angemietet, sodass der Umfang des Anlagevermögens relativ niedrig ausgewiesen wird.</p> <p>Bauunternehmen verfügen i. d. R. gegenüber anderen Branchen über eine geringere Eigenkapitalausstattung, das zur Deckung des Anlagevermögens dient.</p>	$\text{Anlagendeckung I} = \frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$ <p>Bankers Rule: Die Anlagendeckung beträgt 100 Prozent, d. h. das Anlagevermögen ist komplett durch das Eigenkapital finanziert.</p> <p>Analyse muss spartenspezifisch differenziert werden.</p>

Kennzahlen zur Kapitalstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
Anlagendeckung II (Deckungsgrad II) Zur Anlagendeckung wird zusätzlich langfristiges Fremdkapital herangezogen.	In der Bauwirtschaft ist diese Kennzahl niedriger als bei Unternehmen anderer produzierender Branchen.	<i>Anlagendeckung II</i> $= \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$

Kennzahlen zur Vermögensstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Anlagenintensität</p> <p>Stellt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen dar.</p>	<p>Kann zu Fehlinterpretationen führen, da Anlagenintensität spartenabhängig ist (siehe auch Anlagendeckung I).</p>	$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$ <p>Maßstab für die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität des Unternehmens.</p> <p>Eine hohe Anlagenintensität verursacht hohe Fixkosten.</p> <p>Durch eine hohe Anlagenintensität wird die Anpassungsfähigkeit des Unternehmens an Konjunkturschwankungen sowie Veränderungen in der Nachfragestruktur vermindert.</p> <p>Analyse muss spartenabhängig vorgenommen werden.</p>

Kennzahlen zur Vermögensstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Vorratsquote</p> <p>Gibt den Anteil der Vorräte am Gesamtvermögen an.</p>	<p>Bauunternehmen weisen i. d. R. eine sehr hohe Vorratsquote auf, da die unfertigen Bauleistungen unter den Vorräten ausgewiesen werden.</p> <p>In anderen Branchen wird eine hohe Vorratsquote meist als kritisch gesehen, da sie ein Indiz für Absatzschwierigkeiten sein kann.</p> <p>Ob ein Bauprojekt noch als unfertige Bauleistung unter den Vorräten ausgewiesen wird oder aufgrund einer erfolgten Abnahme unter den Forderungen auszuweisen ist, kann z. B. durch Witterungseinflüsse oder auftraggeberbedingte Verzögerungen zufallsbedingt sein. Dies kann zu jährlichen Schwankungen entweder in den Vorräten oder in den Forderungen führen.</p>	$\text{Vorratsquote} = \frac{\text{Vorräte} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$ <p>Eine hohe Vorratsquote weist einen hohen Bestand an unfertigen Bauleistungen aus. Die Kennzahl muss daher in Zusammenhang mit dem Auftragsbestand bzw. -eingängen und den Umsatzerlösen gesehen werden.</p> <p>Bei der Analyse muss berücksichtigt werden, inwiefern die erhaltenen Abschlagszahlungen aktivisch von den unfertigen Bauleistungen abgesetzt wurden (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Eigenkapitalquote).</p>

Kennzahlen zur Vermögensstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Forderungsquote</p> <p>Die Forderungsquote kann ein Indikator für das wirtschaftliche Wachstum des Unternehmens sein und mit einer Umsatzerhöhung einhergehen.</p> <p>Kennzahl gibt auch Auskunft über die Außenstände des Unternehmens.</p>	<p>Mit der Bauabnahme erfolgt handelsrechtlich der Zeitpunkt der Gewinnrealisation und die bis dahin unfertigen Bauleistungen werden als Forderungen bilanziert. Ob der Zeitpunkt der Abnahme noch bis zum Geschäftsjahresende oder erst im darauf folgenden Jahr erfolgt, kann z. B. witterungsbedingt sein. Hierdurch kann es im Jahresvergleich zu starken Abweichungen bei der Forderungsquote kommen.</p> <p>Hinsichtlich der Außenstände ist die Zahlungsmoral der Auftraggeber zu berücksichtigen, die je nach Auftraggeberstruktur (privat/öffentlich) teilweise erhebliche Abweichungen aufweist. Öffentliche Auftraggeber neigen dazu bauvertraglich vereinbarte Zahlungsziele deutlich zu überschreiten. Gleichwohl ist das Risiko von Zahlungsausfällen bei öffentlichen Auftraggebern nicht so hoch einzuschätzen, wie bei privaten Auftraggebern.</p> <p>Erbringen Bauunternehmen einen Teil ihrer Bauleistungen in Bau-Argen, muss berücksichtigt werden, dass auch der unterjährige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und der Arge in Form des Arge-Verrechnungskontos in die Position „Forderungen gegenüber Argen“ einfließt.</p>	$Forderungsquote = \frac{Forderungen * 100}{Gesamtvermögen}$ <p>Die Forderungsquote muss in Zusammenhang mit den Vorräten, dem Umlaufvermögen und den Umsatzerlösen interpretiert werden.</p> <p>Bei der Analyse der Forderungsquote muss untersucht werden, inwiefern bspw. ein Anstieg auf eine Umsatzsteigerung oder auf einen schlechten Zahlungseingang (ggf. mit einem zukünftig zu erwartenden Zahlungsausfall) zurückzuführen ist.</p>

Kennzahlen zur Vermögensstruktur		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Forderungsbestand</p> <p>Gibt den Bestand an Forderungen wieder.</p>	<p>Da neben den Forderungen auch die unfertigen Bauleistungen einbezogen werden, unterliegt die Kennzahl nicht so hohen Schwankungen wie die Vorrats- oder Forderungsquote.</p> <p>Als Kennzahl zur Forderungsüberwachung kann auch der mittlere Außenstand in Prozent der abgerechneten Bauleistung ermittelt werden.</p>	<p>Forderungsbestand = (Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen + unfertige Bauleistungen - erhaltene Abschlagszahlungen) / Gesamtleistung</p> $\text{Mittlerer Außenstand} = \frac{\text{Summe der Außenstände am Monatsende}}{12}$

Kennzahlen zur Liquidität		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Liquidität</p> <p>Liquiditätskennzahlen bilden die Zahlungsfähigkeit ab.</p> <p>Liquidität 1. Grades: Flüssige Mittel werden ins Verhältnis zu den kurzfristigen Fremdmitteln gesetzt.</p> <p>Liquidität 2. Grades: Bezieht zusätzlich die kurzfristigen Forderungen mit ein.</p> <p>Liquidität 3. Grades: Gesamtes Umlaufvermögen wird ins Verhältnis zu kurzfristigem Fremdkapital</p>	<p>Einfluss auf die Liquidität nehmen z. B. die folgenden saisonalen Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauprojekte werden verstärkt zum Jahresende abgerechnet. • Öffentliche Auftraggeber geben insbesondere zum Jahresende Vorauszahlungen frei. • Liquidität kann zum Jahresende höher als im Jahresdurchschnitt sein. • Im Frühjahr kann dementsprechend häufig ein Kreditmangel auftreten. • Witterungseinflüsse können u. U. dazu führen, dass nur eine eingeschränkte Bauleistung erbracht und abgerechnet werden kann. Demgegenüber stehen laufende Auszahlungen und die Vorfinanzierung von Baustellen, die die Liquidität belasten. <p>Durch den Bewertungsspielraum der unfertigen Bauleistungen kann die Vergleichbarkeit der Liquiditätskennzahlen eingeschränkt sein.</p> <p>Kooperationen in Bau-Argen können die Aussagefähigkeit von</p>	<p>Da Liquiditätskennzahlen sich nur auf einen bestimmten Stichtag beziehen, besitzen diese nur eine begrenzte Aussagefähigkeit.</p> $Liquidität\ I = \frac{flüssige\ Mittel * 100}{kurzfristiges\ Fremdkapital}$ $Liquidität\ II = \frac{(flüssige\ Mittel + kurzfristige\ Forderungen) * 100}{kurzfristiges\ Fremdkapital}$ $Liquidität\ III = \frac{Umlaufvermögen * 100}{kurzfristiges\ Fremdkapital}$

Kennzahlen zur Liquidität		
Kennzahl	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
gesetzt.	Liquiditätskennzahlen beeinträchtigen, da die Bilanzen der Partnerunternehmen nicht das gesamte Umlaufvermögen ausweisen.	
<p>Cashflow-Rate</p> <p>Der Cashflow, der den Zufluss an flüssigen Mitteln ausweist, ist die Messzahl für die Selbstfinanzierungskraft des Unternehmens.</p>	Aussagekraft des Cashflows ist in Bauunternehmen eingeschränkt, da die Anwendung der Completed Contract-Methode, zu einem unstetigen Ergebnisausweis führt.	$\text{Cashflow-Rate} = \frac{\text{Cashflow} * 100}{\text{Gesamtleistung}}$

Kennzahlen zur Rentabilität		
Kennzahlen	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
<p>Eigenkapitalrentabilität</p> <p>Die Eigenkapitalrentabilität zeigt, wie hoch sich das vom Kapitalgeber investierte Kapital innerhalb einer Periode verzinst.</p>	<p>Durch die nur geringe Eigenkapitalausstattung von Bauunternehmen ist die Eigenkapitalrentabilität gegenüber anderen Branchen vergleichsweise hoch. Deshalb sollte für eine qualifizierte Aussage zusätzlich die Gesamtkapitalrentabilität herangezogen werden.</p>	$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Eigenkapital}} * 100$
<p>Umsatzrentabilität</p> <p>Die Umsatzrentabilität zeigt auf wie viel Prozent der Umsatzerlöse für Investitionszwecke und Gewinnausschüttung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Umsatzerlöse besitzen bei Bauunternehmen nur eine eingeschränkte Aussagekraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzerlöse enthalten nur die abgenommenen und abgerechneten Bauaufträge. Da die Fertigung jedoch i. d. R. stichtagsübergreifend ist, führt dies zu einem stark schwankenden Umsatzausweis. • Umsatzerlöse enthalten zusätzlich auch die Lieferungen und Leistungen an Argen sowie die übernommenen Ergebnisanteile aus Argen. Nicht enthalten sind die anteiligen Umsätze 	$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Umsatzerlöse}} * 100$

Kennzahlen zur Rentabilität		
Kennzahlen	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
	<p>der noch laufenden Argen.</p> <p>Die Bauleistung gibt den insgesamt erbrachten Produktionswert eines Jahres zutreffender wieder, da auch Bestandsveränderungen berücksichtigt werden. Daher sollte bei Ermittlung der Kennzahl auf die Bauleistung, d. h. die Leistungsrendite ermittelt werden.</p>	$\text{Leistungsrendite} = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Bauleistung}} * 100$
<p>Gesamtkapitalrentabilität</p> <p>Die Gesamtkapitalrentabilität gibt die Effizienz des Kapitaleinsatzes innerhalb einer Abrechnungsperiode an.</p>	<p>Die Gesamtkapitalrentabilität ist in der Baubranche aussagekräftiger als die Eigenkapitalrentabilität.</p>	$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{JÜ} + \text{Steuern v. Einkommen u. Ertrag} + \text{Zinsen}}{\text{durchschnittl. eingesetztes Gesamtkapital}}$

Kennzahlen zur Kostenstruktur		
Kennzahlen	Besonderheiten in der Baubranche	Ermittlung/Analyse
Personalaufwandsquote	Kennzahlen zur Kostenstruktur eines Bauunternehmens müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unternehmenseinsatzform interpretiert werden. Bauunternehmen, die am Markt verstärkt als Generalunternehmer auftreten, weisen einen vergleichsweise geringeren Personalaufwand auf. Diesem steht ein erhöhter Aufwand für Nachunternehmerleistungen gegenüber.	$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} * 100$ <p>Während üblicherweise als Bezugsgröße für die Ermittlung der Kennzahl die Umsatzerlöse als Bezugsgröße herangezogen werden, sollte in der Bauwirtschaft die Gesamtleistung verwandt werden.</p>

Tabelle 5: Analyse von ausgewählten jahresabschlussgestützten Kennzahlen eines Unternehmens in der Bauwirtschaft; vgl. insbesondere *BWI-Bau GmbH* (2010b); *Leimböck, E./Iding, A.* (2005), S. 410-412; *Küting, K./Weber, C.-P.* (2009), S. 113-172; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2009), S. 559-591; *Krause, H.-U./Arora, D.* (2008), S. 14-129.

Quellenverzeichnis

I. Deutsche Quellen

Gesetze

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010, in: BGBl. I 2010, S. 254.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005, in: BGBl. I 2005, S. 2114; I 2009, S. 3850, zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25.05.2009 (BGBl. I 2009, S. 1102).

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004, in: BGBl. I 2004, S. 3166.

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998, in: BGBl. I 1998, S. 786.

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25.05.2009, in: BGBl. I 2009, S. 1102.

Drucksachen

BT-Drs. 13/9712 vom 28.01.1998: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG).

BT-Drs. 15/3419 vom 24.06.2004: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

BT-Drs. 16/10067 vom 30.07.2008: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

DRSC

- DRS 2 Kapitalflussrechnung, in: BAnz. Nr. 103 vom 31.05.2000, S. 10190-10191, geändert durch DRÄS 1, BAnz. Nr. 121a vom 02.07.2004, geändert durch DRÄS 3, BAnz. Nr. 164a vom 31.08.2005, i. d. F. des DRÄS 4 vom 05.01.2010, in: BAnz. Nr. 27 (Beilage 27a) vom 18.02.2010, S. 1-32.
- DRS 3 Segmentberichterstattung, in: BAnz. Nr. 103 vom 31.05.2000, S. 10193-10196, geändert durch DRÄS 1, BAnz. Nr. 121a vom 02.07.2004, i. d. F. des DRÄS 3 vom 15.07.2005, in: BAnz. Nr. 164a vom 31.08.2005, S. 1-12.
- DRS 5 Risikoberichterstattung, in: BAnz. Nr. 98a vom 29.05.2001, S. 1-8, geändert durch DRÄS 1, BAnz. Nr. 121a vom 02.07.2004, geändert durch DRÄS 3, BAnz. Nr. 164a vom 31.08.2005, i. d. F. des DRÄS 5 vom 05.01.2010, in: BAnz. Nr. 27 (Beilage 27a) vom 18.02.2010, S. 1-32.
- DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis, in: BAnz. Nr. 79a vom 26.04.2001, S. 1-7, geändert durch DRÄS 1, BAnz. Nr. 121a vom 02.07.2004, geändert durch DRÄS 3, BAnz. Nr. 164a vom 31.08.2005, i. d. F. des DRÄS 4 vom 05.01.2010, in: BAnz. Nr. 27 (Beilage 27a) vom 18.02.2010, S. 1-32.
- DRS 15 Lageberichterstattung, in: BAnz. Nr. 40a vom 26.02.2005, S. 1-14, i. d. F. des DRÄS 5 vom 05.01.2010, in: BAnz. Nr. 27 (Beilage 27a) vom 18.02.2010, S. 1-32.

IDW-Stellungnahmen

- IDW PS 200 IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (Stand: 28.06.2000), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: August 2004).
- IDW PS 210 IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 06.09.2006), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: August 2009).
- IDW PS 230 IDW Prüfungsstandard: Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 08.12.2005), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: Oktober 2008).
- IDW PS 240 IDW Prüfungsstandard: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen (Stand: 08.03.2006), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: Oktober 2008).

- IDW PS 250 IDW Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 08.05.2003), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: Oktober 2008).
- IDW PS 261 IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (Stand: 09.09.2009), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: Januar 2010).
- IDW PS 270 IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 8.3.2006), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: August 2007).
- IDW PS 300 IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 06.09.2006), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: August 2009).

- IDW PS 312 IDW Prüfungsstandard: Analytische Prüfungshandlungen (Stand: 02.07.2001), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: März 2008).
- IDW PS 340 IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (Stand: 11.09.2000), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: August 2004).
- IDW PS 350 IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts (Stand: 09.09.2009), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. I, Düsseldorf (Stand: Januar 2010).
- IDW RS HFA 4 IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (Stand: 17.11.2000), in: IDW e. V. (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der zugehörigen Entwürfe IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. II, Düsseldorf (Stand: Februar 2001).
- IDW ERS HFA 31 Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aktivierung von Herstellungskosten (IDW ERS HFA 31), in: FN-IDW 2009, S. 670-673.

- IDW RH HFA
1.005 IDW Rechnungslegungshinweis: Anhangsangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 18 und 19 HGB sowie Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes (Stand: 18.03.2005), in: IDW (Hrsg.): Loseblattsammlung von Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. II, Düsseldorf (Stand: Oktober 2005).
- IDW RH HFA
1.007 IDW Rechnungslegungshinweis: Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 1 und 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes (Stand: 18.10.2005), in: IDW (Hrsg.): Loseblattsammlung von IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH), Bd. II, Düsseldorf (Stand: März 2007).
- IDW HFA 1/1993 Stellungnahme des Hauptfachausschusses: Zur Bilanzierung von Joint Ventures (HFA 1/1993), in: WPg, 46. Jg. (1993), S. 441-444.
- IDW SABI 3/1986 Stellungnahme 3/1986: Zur Darstellung der Finanzlage i. S. v. § 264 Absatz 2 HGB, in: WPg, 39. Jg. (1986), S. 670-671.
- WPK**
- BS WP/vBP Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 11. Juni 1996 (BANz. S. 7509), in Kraft getreten am 15. September 1996 (BANz. S. 11077), unter Berücksichtigung der Änderungen der Satzung vom 07. November 1997 (BANz. S. 14453), in Kraft getreten

am 12. Februar 1998 (BAnz. S. 14917), vom 29. November 2001 (BAnz. S. 60), in Kraft getreten am 11. März 2002 (BAnz. S. 789), vom 24. November 2004 (BAnz. S. 24133), in Kraft getreten am 02. März 2005 vom 16. Juni 2005 (BAnz. S. 10742), in Kraft getreten am 23. September 2005 (BAnz. S. 12296) vom 23. November 2005 (BAnz. S. 16872), in Kraft getreten am 01. März 2006 (BAnz. S. 586), vom 22. November 2007 (BAnz. S. 8278), in Kraft getreten am 28. Februar 2008 (BAnz. S. 273), vom 06. November 2009 (BAnz. S. 4021), in Kraft getreten am 12. Februar 2010 (BAnz. S. 453), Berlin 2010.

IDW und WPK

VO 1/2006

Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (Stand 27.03.2006), in: Beilage WPK-Magazin 2/2006.

Sonstiges

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile A und B) vom 31.07.2009, in: BAnz. vom 15.10.2009, Nr. 155, S. 3349.

II. Europäische Quellen

Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), in: ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36.

Rechtsprechungsverzeichnis

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BGH v. 21.01.2009	Xa ARZ 273/08	NJW, 62. Jg. (2009), S. 173
BFH v. 12.06.1978	GrS 1/77	BStBl. II 1978, S. 620
BFH v. 27.10.1983	IV R 143/80	BStBl. II 1984, S. 35
BFH v. 07.09.2005	VIII R 1/03	BStBl. II 2006, S. 298

Literaturverzeichnis

- Adenauer, Patrick (1989) Berücksichtigung des Internen Kontrollsystems bei der Jahresabschlussprüfung, Bergisch Gladbach/Köln 1989.
- Adler, Hans/
Düring, Walther/
Schmaltz, Kurt (ADS 1995a) Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Teilbd. 1, Stuttgart 1995.
- Adler, Hans/
Düring, Walther/
Schmaltz, Kurt (ADS 1995b) Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Teilbd. 2, Stuttgart 1995.
- Adler, Hans/
Düring, Walther/
Schmaltz, Kurt (ADS 1997) Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Teilbd. 5, Stuttgart 1997.
- Adler, Hans/
Düring, Walther/
Schmaltz, Kurt (ADS 1998) Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Teilbd. 6, Stuttgart 1998.
- Adler, Hans/
Düring, Walther/
Schmaltz, Kurt (ADS 2000) Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Teilbd. 7, Stuttgart 2000.
- Albach, Horst (1992) Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfung, in: Moxter, Adolf/Müller, Hans-Peter/Windmöller, Rolf/v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Rechnungslegung – Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften, Festschrift für Karl-Heinz Forster, Düsseldorf 1992, S. 1-26.

- v. Angele, Jürgen (2003) Insolvenzen 2002. Auswirkungen der jüngsten Insolvenzrechtsreform, in: Wirtschaft und Statistik, 60. Jg. (2008), S. 293-300.
- v. Angele, Jürgen (2008) Insolvenzen 2007, in: Wirtschaft und Statistik, 60. Jg. (2008), S. 302-311.
- v. Angele, Jürgen/
Karmainsky, Sascha (2006) Insolvenzen 2005, in: Wirtschaft und Statistik 58. Jg. (2006), S. 351-359.
- Arricale, Jeffrey W.
u. a. (1999) Strategic-Systems Auditing. Systems Viability and Knowledge Acquisition, in: Richter, Martin (Hrsg.): Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II: Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorie Prüfungsmarkt – Prüfungsmethoden – Urteilsbildung, Berlin 1999, S. 11-34.
- Backhaus, Klaus (1996) Gewinnrealisierung im Anlagengeschäft vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Rechnungslegungsvorschriften, in: Baetge, Jörg u. a. (Hrsg.): Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Festschrift für Rainer Ludewig, Düsseldorf 1996, S. 21-51.
- Baetge, Jörg (1970) Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolgs, Düsseldorf 1970.
- Baetge, Jörg (1985) Eine Zielvorschrift für Rationalisierungsansätze bei der Prüfung, in: BFuP, 37. Jg. (1985), S. 277-290.
- Baetge, Jörg (1997) Der risikoorientierte Prüfungsansatz im internationalen Vergleich, in: Bertl, Romuald/Mandl, Gerwald (Hrsg.): Rechnungswesen und Controlling, Festschrift für Anton Egger, Wien 1997, S. 437-456.
- Baetge, Jörg/
Comandeur, Dirk (2003) Kommentierung § 264 HGB, in: Küting, Klaus/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: März 2003).

- Baetge, Jörg/
Feidicker, Markus
(1992) Stichwort „Prüfung der Vermögens- und Finanzlage“, in: Coenenberg, Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Revision, 2. Aufl., Stuttgart 1992, Sp. 2086-2107.
- Baetge, Jörg/
Fischer, Thomas R./
Paskert, Dierk (1989) Der Lagebericht. Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, Stuttgart 1989.
- Baetge, Jörg/
Fischer, Thomas, R./
Siefke, Michael
(2002) Kommentierung zu § 317 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 3, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: November 2002), S. 39-40.
- Baetge, Jörg/
Kirsch, Hans-Jürgen
(2002) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: Küting, Klaus/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 1, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: November 2002), Kap. 4.
- Baetge, Jörg/
Kirsch, Hans-Jürgen/
Thiele, Stefan (2004) Bilanzanalyse, 2., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Düsseldorf 2004.
- Baetge, Jörg/
Kirsch, Hans-Jürgen/
Thiele, Stefan (2009) Bilanzen, 10., vollst. akt. Aufl., Düsseldorf 2009.
- Baetge, Jörg/
Schulze, Dennis
(1998) Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über „Risiken der künftigen Entwicklung“, in: DB, 51. Jg. (1998), S. 937-948.
- Baetge, Jörg/
Zülch, Henning
(2001) Von der Spätwarnung zur Frühwarnung, in: v. Boysen, Kurt (Hrsg.): Der Wirtschaftsprüfer und sein Umfeld zwischen Tradition und Wandel zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Hans-Heinrich Otte, Düsseldorf 2001, S. 1-47.
- Ballwieser, Wolfgang
(1998) Was leistet der risikoorientierte Prüfungsansatz?, in: Matschke, Manfred Jürgen/Schildbach, Thomas (Hrsg.): Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung, Festschrift für Günter Sieben, Stuttgart 1998, S. 359-374.

- Barion, Heinz-Jürgen (1992) Betriebswirtschaftliche Unternehmensanalyse im Rahmen der Jahresabschlußprüfung, Bergisch-Gladbach, Köln 1992.
- Bartholmai, Bernd (1997) Zur Entwicklung der Bauwirtschaft in West- und Ostdeutschland, in: DIW-Wochenbericht, 64. Jg. (1997), S. 771-783.
- Bell, Timothy B. u. a. (1997) Auditing Organizations Through a Strategic-Systems Lens. The KPMG Business Measurement Process, University of Illinois at Urbana-Champaign 1997.
- Bell, Timothy B./ Peecher, Mark E./ Solomon, Ira (2002) The Strategic-Systems Approach to Auditing, in: Bell, Timothy B./Solomon, Ira (Hrsg.): Cases in Strategic-Systems Auditing. KPMG and University of Illinois at Urbana-Champaign Business Measurement Case Development and Research Program, University of Illinois at Urbana-Champaign 2002, S. 1-34.
- Bell, Timothy B./ Wright, Arnold M. (1997) When Judgment Counts: Implications for improving analytical procedures practices, in: JoA, 188. Jg. (1997), S. 73-77.
- Berenz, Bernd/ Voit, Franz (2003) Die Geschäftsprozessorientierung in der Abschlussprüfung, in: WPg, 56. Jg. (2003), S. 1233-1243.
- Bieg, Hartmut (1977) Schwebende Geschäfte in Handels- und Steuerbilanz, Frankfurt a. M. 1977.
- Bierstaker, James L./ O'Donnell, Ed (2003) Strategic Assessment During Business-Risk Audits. The Power of a Holistic Perspective, Working Paper, Arizona 2003.
- Bischof, Stefan (1997) Gewinnrealisierung im industriellen Anlagen-geschäft, München 1997.
- Blecken, Udo/ Boenert, Lothar (2003) Baukostensenkung durch Anwendung innovativer Wettbewerbsmodelle, Stuttgart 2003.
- Blecken, Udo/ Schriek, Thomas (2000) Konzepte für neue Wettbewerbs- und Vertragsformen in der Bauwirtschaft, in: Bautechnik, 77. Jg. (2000), S. 119-130.
- Böcking, Hans-Joachim (2003) Audit und Enforcement: Entwicklungen und Probleme, in: zbf, 55. Jg. (2003), S. 683-706.

- Bollinger, Rolf (1996) Auslandsbau, in: Diederichs, Claus Jürgen (Hrsg.): Handbuch der strategischen und taktischen Bauunternehmensführung, Wiesbaden 1996, S. 567-586.
- Bone-Winkel, Stephan/
Müller, Tobias/
Pfrang, Dominique C. (2008) Bedeutung der Immobilienwirtschaft, in: Schulte, Karl-Werner (Hrsg.): Immobilienökonomie. Bd. I: Betriebswirtschaftliche Grundlagen, 4. Aufl., München 2008, S. 27-46.
- Bosch, Gerhard/
Rehfeld, Dieter (2003) Zukunftsstudie Baugewerbe Nordrhein-Westfalen, in: Institut für Arbeit und Technik (Hrsg.), Gelsenkirchen 2003.
- Bourqui, Claude/
Dal Santo, Daniel (1998) Kundenerwartungen an eine risikoorientierte Abschlussprüfung, in: ST, 72. Jg. (1998), S. 1063-1067.
- Braun, Herbert (1984) Risikomanagement: Eine spezifische Controllingaufgabe, in: Horváth, Péter (Hrsg.): Schriftenreihe Controlling-Praxis der Universität Stuttgart, Bd. 7, Darmstadt 1984.
- Brebeck, Frank/
Hermann, Dagmar (1997) Zur Forderung des KonTraG-Entwurfs nach einem Frühwarnsystem und zu den Konsequenzen für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung, in: WPg, 50. Jg. (1997), S. 381-391.
- Buchner, Robert (1997) Wirtschaftliches Prüfungswesen, 2., akt. u. erw. Aufl., München 1997.
- Buchner, Robert/
Wolz, Matthias (2000) Überwachungsumfang und risikoorientierter Prüfungsansatz, in: Altenburger, Otto A./ Janschek, Otto/Müller, Heinrich (Hrsg.): Fortschritte im Rechnungswesen. Vorschläge für Weiterentwicklungen im Dienste der Unternehmens- und Konzernsteuerung durch Unternehmensorgane und Eigentümer, Festschrift für Gerhard Seicht, 2., durchges. Aufl., Wiesbaden 2000, S. 148-167.
- Buhleier, Claus (1997) Harmonisierung der Rechnungslegung bei langfristiger Auftragserledigung, Wiesbaden 1997.

- Burchardt, Hans-Peter (2008) § 11 Gesellschaftsrecht am Bau. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE), in: Jacob, Dieter/Ring, Gerhard/Wolf, Rainer (Hrsg.): Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3., akt. u. erw. Aufl., Köln/Stuttgart 2008, S. 564-605.
- Busse von Colbe, Walther (1992) Stichwort „Langfristige Fertigung, Prüfung der Rechnungslegung“, in: Coenenberg, Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Revision, 2. Aufl., Stuttgart 1992, Sp. 1197-1207.
- BWI Bau GmbH (2010a) Aktuelle Finanzierungslage der Bauunternehmen. Umfrage des BWI-Bau im November/Dezember 2009 unter Bauindustrieunternehmen in Deutschland, Düsseldorf 2010, in: http://www.bwi-bau.de/uploads/media/Umfrage_Finanzierungslage_Bau.pdf, Stand: 12.02.2010.
- BWI Bau GmbH (2010b) Finanzierung und Kreditrating nach Basel II, Diskussionspapier Oktober 2006, Düsseldorf 2006, in: <http://www.bwi-bau.de/uploads/media/Kennzahlenauswertung.pdf>, Stand: 20.02.2010.
- Carcello, Joseph V./Hermanson, Roger H./Mc Grath, Neal T. (1992) Audit Quality Attributes. The Perception of Audit Partners, Preparers, and Financial Statement Users, in: Auditing, 11. Jg. (1992), S. 1-15.
- Clemm, Hermann (1977) Die Bedeutung des Bestätigungsvermerks des Abschlußprüfers einer Aktiengesellschaft nach derzeitiger Regelung und nach dem Verständnis der Allgemeinheit, in: WPg, 30. Jg. (1977), S. 145-158.
- Clemm, Hermann (1984) Erwartungen an die Abschlußprüfung, in: WPg, 37. Jg. (1984), S. 645-655.
- Coenenberg, Adolf G. / Haller, Axel/Schultze, Wolfgang (2009) Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS, US-GAAP, 21., überarb. Aufl., Stuttgart 2009.
- Copley, Paul A./Doucet, Mary S. (1993) The impact of competition on the quality for governmental audits, in: Auditing Journal of Practice & Theory, 12. Jg. (1993), S. 88-98.

- Corsten, Hans (1997) Geschäftsprozessmanagement. Grundlagen, Elemente, Konzepte, in: Corsten, Hans (Hrsg.): Management von Geschäftsprozessen. Theoretische Ansätze. Praktische Beispiele, Stuttgart/Berlin 1997, S. 9-57.
- Dammert, Bernd (2003) Öffentliches und privates Baurecht, in: Brauer, Kerry-U. (Hrsg.): Grundlagen der Immobilienwirtschaft. Recht – Steuern – Marketing – Finanzierung – Bestandsmanagement – Projektentwicklung, 4., vollst. überarb. Aufl., Wiesbaden 2003.
- DeAngelo, Linda E. (1981) Auditor Size and Audit Quality, in: JoAE, 3. Jg. (1981), S. 183-199.
- Deimel, Klaus (2007) Stichwort „Benchmarking“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 121-122.
- Deutsche Bundesbank (2010a) Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen Deutscher Unternehmen von 1997 bis 2007, Statistische Sonderveröffentlichung 5, in: http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso5_1997_2007.pdf, Stand: 04.02.2010.
- Deutsche Bundesbank (2010b) Tabellen zur Unternehmensbilanzstatistik. Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 2006 bis 2007, vorläufige Angaben, in: http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso6_2006_2007_vorlaeufig.xls, Stand: 04.02.2010.
- Dey, Günther (2007) Stichwort „Rentabilitätsanalyse“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 1163-1165.
- Diederichs, Claus Jürgen (1996) Grundlagen der strategischen und taktischen Bauunternehmensführung, in: Diederichs, Claus Jürgen (Hrsg.): Handbuch der strategischen und taktischen Bauunternehmensführung, Wiesbaden 1996, S. 47-81.

- Diederichs, Claus
Jürgen (1999) Führungswissen für Bau- und Immobilienfach-
leute, Berlin 1999.
- Diederichs, Marc
(2004) Risikomanagement und Risikocontrolling, Mün-
chen 2004.
- Diehl, Carl-Ulrich
(1991) Strukturiertes Prüfungsvorgehen durch risiko-
orientierte Abschlußprüfung, in: Schitag Ernst &
Young-Gruppe (Hrsg.): Aktuelle Fachbeiträge
aus Wirtschaftsprüfung und Beratung, Fest-
schrift für Hans Luik, Stuttgart 1991, S. 187-
215.
- Diehl, Carl-Ulrich
(1993) Risikoorientierte Abschlussprüfung – Gedanken
zur Umsetzung in der Praxis, in: DStR, 31. Jg.
(1993), S. 1114-1121.
- Dill, Rolf (1987) Bilanzierung von Beteiligungen an Arbeitsge-
meinschaften nach neuem Bilanzrecht, in: DB,
40. Jg. (1987), S. 752-755.
- Döring, Ulrich/
Buchholz, Rainer
(2003) Kommentierung zu § 253 HGB, in: Küting,
Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Hand-
buch der Rechnungslegung. Einzelabschluss.
Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5.
Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Stuttgart
(Stand: Juli 2003), S. 46-95.
- Dörner, Dietrich
(1992) Stichwort „Audit Risk“, in: Coenenberg,
Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörter-
buch der Revision, 2. Aufl., Stuttgart 1992, Sp.
81-96.
- Dörner, Dietrich
(1993) Aus der fachlichen und beruflichen Arbeit des
IDW, in: WPg, 46. Jg. (1993), S. 701-707.
- Dörner, Dietrich
(1998a) Ändert das KonTraG die Anforderungen an den
Abschlußprüfer?, in: DB, 51. Jg. (1998), S. 1-8.
- Dörner, Dietrich
(1998b) Von der Wirtschaftsprüfung zur Unternehmens-
beratung, in: WPg, 51. Jg. (1998), S. 302-318.
- Dörner, Dietrich
(2002) Stichwort „Prüfungsansatz, risikoorientierter“, in:
Ballwieser, Wolfgang/Coenenberg, Adolf G./
v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der
Rechnungslegung und Prüfung, 3., überarb. u.
erw. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 1748-1762.

- Drees Gerhard/
Paul, Wolfgang
(2008) Kalkulation von Baupreisen, 10., erw. u. akt. Auflage, Berlin 2008.
- Drukarczyk, Jochen
(2003) Finanzierung, 9., neu bearb. Aufl., Stuttgart 2003.
- Drukarczyk, Jochen
(2008) Finanzierung, 10., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 2008.
- Dusemond, Michael/
Heusinger, Sabine/
Knop, Wolfgang
(2003) Kommentierung zu § 266 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: März 2003).
- Duske, Martin/
Stalf, Jörg (2003) Verluste aus unfertigen Bauaufträgen auf dem Prüfstand: Abschied vom Grundsatz des Vorrangs der verlustfreien Bewertung vor der Drohverlustrückstellung?, in: DStR, 41. Jg. (2003), S. 533-536.
- Dyckerhoff, Christian
(2001) Entwicklungstendenzen bei der Abschlußprüfung, in: Boysen, Kurt/Dyckerhoff, Christian/Otte, Hans-Heinrich (Hrsg.): Der Wirtschaftsprüfer und sein Umfeld zwischen Tradition und Wandel zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Hans Heinrich Otte, Düsseldorf 2001, S. 111-127.
- Eifler, Günter (1976) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Rückstellungen, Düsseldorf 1976.
- Eisele, Jürgen (1995) Erfolgsfaktoren des Joint Venture Management, Wiesbaden 1995.
- Ellrott, Helmuth
(2010a) Kommentierung zu § 251 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 366-382.

- Ellrott, Helmuth (2010b) Kommentierung zu § 284 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 1230-1272.
- Ellrott, Helmuth (2010c) Kommentierung zu § 285 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 1276-1380.
- Ellrott, Helmuth (2010d) Kommentierung zu § 289 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 1394-1465.
- Ellrott, Helmuth/
Brendt, Peter (2010) Kommentierung zu § 255 HGB: in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 576-680.
- Ellrott, Helmuth/
Krämer, Andreas (2010) Kommentierung zu § 266 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 877-893.
- Ellrott, Helmuth/
Roscher, Klaus (2010a) Kommentierung zu § 247 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 126-140.
- Ellrott, Helmuth/
Roscher, Klaus (2010b) Kommentierung zu § 253 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 487-508.

- Engelmann, Walter (2005) Unternehmensplanung, in: Mayrzedt, Hans/Fissenewert, Horst (Hrsg.): Handbuch Bau-Betriebswirtschaft, München/Unterschleißheim 2005, S. 151-169.
- Ernst, Christoph/Naumann, Klaus-Peter (2009) Das neue Bilanzrecht – Materialien und Anwendungshilfen zum BilMoG, Düsseldorf 2009.
- Ernst, Christoph/Seibert, Ulrich/Stuckert, Fritz (1998) KonTraG, KapAEG, StückAG, EuroG: Gesellschafts- und Bilanzrecht. Textausgabe mit Begründungen der Regierungsentwürfe, Stellungnahmen des Bundesrats mit Gegenäußerungen der Bundesregierung, Berichten des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages, Düsseldorf 1998.
- Ewert, Ralf (1993) Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, rationale Akteure und Märkte. Ein Grundmodell zur Analyse der Qualität von Unternehmenspublikationen, in: zfbf, 45. Jg. (1993), S. 715-747.
- Farny, Dieter (1978) Grundfragen des Risk Management, in: Goetzke, Wolfgang/Sieben Günter (Hrsg.): Risk Management. Strategien zur Risikobeherrschung. Bericht von der 5. Kölner BFuP-Tagung am 5. und 6. Oktober 1978 in Leverkusen, Köln 1978, S. 11-37.
- Fasse, Friedrich-Wilhelm (1995) Risk-Management im strategischen internationalen Marketing, Hamburg 1995.
- Ferlings, Josef/Poll, Jens/Schneiß, Ulrich (2007) Aktuelle Entwicklungen im Bereich nationaler und internationaler Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards – Unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung von KMU – (Teil 1), in: WPg, 60. Jg. (2007), S. 101-113.
- Fink, Andreas/Klein, Walter (2008a) § 2 Der Bauvertrag nach BGB, in: Jacob, Dieter/Ring, Gerhard/Wolf, Rainer (Hrsg.): Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3., akt. u. erw. Aufl., Köln/Stuttgart 2008, S. 65-167.
- Fink, Andreas/Klein, Walter (2008b) § 3 Der Bauvertrag nach VOB/B, in: Jacob, Dieter/Ring, Gerhard/Wolf, Rainer (Hrsg.): Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3., akt. u. erw. Aufl., Köln/Stuttgart 2008, S. 169-234.

- Fischer-Winkelmann, Wolf F. (1972) Grundlagen und Probleme neuerer Ansätze in der Lehre vom Prüfungswesen – Kritische Vorbemerkungen zu einer empirischen Theorie der Prüfung –, Nürnberg 1972.
- Förschle, Gerhart (1987) Bilanzierung sogenannter Sondereinzelkosten des Vertriebs aus handelsrechtlicher Sicht, in: Albach, Horst/Forster, Karl-Heinz (Hrsg.): Beiträge zum Bilanzrichtlinien-Gesetz. Das neue Recht in Theorie und Praxis, Wiesbaden 1987, S. 95-117.
- Förschle, Gerhart (2010) Kommentierung zu § 275 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 1120-1182.
- Förschle, Gerhart/Almeling, Christopher (2010) Kommentierung zu § 317 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 1954-1973.
- Förschle, Gerhart/Schmidt, Stefan (2010) Kommentierung zu § 317 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 1973-1998.
- Franke, Günter/Hax, Herbert (2009) Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 6., überarb. u. erw. Aufl., Dordrecht u. a. 2009.
- Franz, Klaus-Peter (2000) Corporate Governance, in: Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning (Hrsg.): Praxis des Risikomanagements. Grundlagen, Kategorien branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Stuttgart 2000, S. 41-72.
- Freidank, Carl-Christian (1989) Erfolgsrealisierung bei langfristigen Fertigungsprozessen, in: DB, 42. Jg. (1989), S. 1197-1204.

- Friedrich, Hartmut (1976) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte, Düsseldorf 1976.
- Früh, Hans-Joachim/
Klar, Michael (1993) Joint Ventures – Bilanzielle Behandlung und Berichterstattung, in: WPg, 46. Jg. (1993), S. 493-503.
- Füllung, Friedhelm (1976) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Vorräte. Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, Düsseldorf 1976.
- Gärtner, Michael (1994) Die Anwendung von analytischen Prüfungshandlungen, in: DB, 47. Jg. (1994), S. 49-51.
- Gay, Grant (2002) Bringing the Business Dynamic into the Audit, in: Australian CPA, 72. Jg. (2002), S. 66-68.
- Girmscheid, Gerhard (2006) Strategisches Bauunternehmensmanagement. Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft, Berlin/Heidelberg/New York 2006.
- Girmscheid, Gerhard/
Busch, Thorsten A. (2008) Unternehmensrisikomanagement in der Bauwirtschaft, Berlin 2008.
- v. Gisteren, Roland (1986) Branchenorientierte Bonitätsanalyse mit Früherkennungseigenschaften dargestellt am Beispiel von Hochbauunternehmen, München 1986.
- Gluch, Erich (2002) Baukosten und Bauhandwerk im internationalen Vergleich, in: ifo-Schnelldienst , 55. Jg. (2002), Ausgabe 6, S. 22-26.
- Gluch, Erich/
Dorffmeister, Ludwig (2009) Langfristig nur moderates Wachstum der Bau-nachfrage in Deutschland, in: ifo-Schnelldienst, 62. Jg. (2009), Ausgabe 7, S. 20-29.
- Göbel, Stefan (2001) Kommentierung zu § 255 HGB, in: Hofbauer, Max A. u. a. (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Bonn/Berlin (Stand: November 2001), Fach 4.

- Göcken, Hans-Friedrich (2005) Die Finanzierung von Bauunternehmen außerhalb des Bankenbereichs, in: Mayrzedt, Hans/Fissenewert, Horst (Hrsg.): Handbuch Bau-Betriebswirtschaft, 2. Aufl., München/Unterschleißheim 2005, S. 327-342.
- Götz, Gisela (2001) Strukturen und Besonderheiten von Baubilanzen, in: Mayrzedt, Hans/Fissenewert, Horst (Hrsg.): Handbuch Bau-Betriebswirtschaft, Düsseldorf 2001, S. 319-339.
- Goldberg, Jörg (1991) Die deutsche Bauindustrie nach der Strukturkrise. Eine Bestandsaufnahme an der Schwelle des EG-Binnenmarktes, in: PIW Progress Institut für Wirtschaftsforschung GmbH (Hrsg.), Bremen 1991.
- Gossow, Volkmar (1998) Baubetriebspraxis, Leitfaden für die Bauausführung, Berlin 1998.
- Gralla, Mike (1999) Neue Wettbewerbs- und Vertragsformen für die deutsche Bauwirtschaft – Produktivitätssteigerung und partnerschaftliche Zusammenarbeit durch den Einsatz innovativer Wettbewerbs- und Vertragsformen, in: Teichmann, Ulrich/Wolff, Jörg (Hrsg.): Wissenschaftliche Schriften zur Wohnungs-, Immobilien- und Bauwirtschaft, Bd. 4, Berlin 1999.
- Graumann, Mathias (2007) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Herne 2007.
- Graumann, Mathias (2010) Die Berücksichtigung von Leerkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten (Teil 1), in: BBK 2010, S. 166-173.
- Grochla, Erwin (1978) Stichwort „Planung, Kontrolle und Organisation“, in: Grochla, Erwin (Hrsg.): Betriebswirtschaftslehre. Teil 2: Betriebsführung, Stuttgart 1978, S. 52-58.
- Grömling, Michael (2001) Die deutsche Bauwirtschaft im sektoralen Strukturwandel, in: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.): Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 266, Köln 2001.

- Groß, Paul J. (2004) Die Wahrung, Einschätzung und Beurteilung des „Going Concern“ in den Pflichten- und Verantwortungsrahmen von Unternehmensführung und Abschlussprüfung, in: WPg, 57. Jg. (2004), S. 1435-1450.
- Grothe, Jörn (2006) Stichwort „Prüfung Lagebericht“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 507-515.
- Gruber, Cäcilia (2000) Internes Kontrollsystem in ausgewählten Branchen. Bauunternehmen, in: Löffler, Helge/Mittermair, Klaus (Hrsg.): Handbuch zum internen Kontrollsystem. Anforderungen durch Jahresabschluss und organisatorischen Aufbau eines Unternehmens, Wien 2000, S. 90-111.
- Gutenberg, Erich (1983) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Bd. I: Die Produktion, 24., unveränd. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1983.
- Häring, Max (1987) Grenzen der externen Bewertung der Bonität und Ertragskraft von Bauunternehmungen unter Berücksichtigung von Auslandsbaustellen, in: Drees, Gerhard (Hrsg.): Finanzanalyse und Bonitätsbeurteilung von Bauunternehmen, Frankfurt a. M. 1987, S. 21-27.
- Hahn, Dietger/
Gräb, Ulrich (1989) Erfolgsfaktoren und Wachstumsstrategien erfolgreicher mittelständischer Unternehmungen in der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien, Berlin 1989.
- Haller, Matthias (1986) Risiko-Management. Teil 1: Eckpunkte eines integrierten Konzepts, in: Jacobs, Otto H. (Hrsg.): Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 33, Wiesbaden 1986, S. 7-43.
- Haller, Sabine (1993) Methoden zur Beurteilung von Dienstleistungsqualität, in: zfbf, 45. Jg. (1993), S. 19-40.

- Harendza, H.B./
Charton, J. (1992) Geschäftsprozesse planen und optimieren. Einsatz von Methoden und Werkzeugen, in: CIM-Zeitschrift für wirtschaftliche Fertigung und Automatisierung (ZwF), 87. Jg. (1992), S. 563-566.
- Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V. (1993) Schreiben des betriebswirtschaftlichen Ausschusses im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. vom 25.11.1993, abgedruckt z. B. bei: Weitze, Dirk (2003): Die Arbeitsgemeinschaft in der Bauwirtschaft. Rechtsform und Besteuerung, Frankfurt a. M. 2003, S. 281-282.
- Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V. (2009a) Zahlen & Fakten. Bauwirtschaft im Bild. Ertragslage, in:
<http://www.bauindustrie.de/index.php?page=42>,
Stand: 29.12.2009.
- Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V. (2009b) Zahlen & Fakten. Bauwirtschaft im Bild. Preise, in:
<http://www.bauindustrie.de/index.php?page=41>,
Stand: 29.12.2009.
- Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V. (2010) Zahlen & Fakten. Bauwirtschaft im Bild. Insolvenzen & Neugründungen, in:
<http://www.bauindustrie.de/index.php?page=43>,
Stand: 05.02.2010.
- Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V./
Zentralverband Deutsches Baugewerbe
e. V. (1987) Die Baubilanz nach neuem Recht. Der Jahresabschluss nach dem Bilanzrichtliniengesetz, Darmstadt 1987.
- Hauser, Christof
(1996) Marktorientierte Bewertung von Unternehmensprozessen, Bergisch Gladbach 1996.
- Hauschildt, Jürgen/
Leker, Jens/
Clausen, Susanne
(1995) "Auf dem Bau herrschen andere Gesetze...", in:
DBW, 55. Jg. (1995), S. 287-301.
- Hebestreit, Gernot
(1994) Bau-Arbeitsgemeinschaften und HFA-Stellungnahme, in: DStR, 32. Jg. (1994), S. 834-840.

- Heese, Klaus (2003) Der risiko-, prozess- und systemorientierte Prüfungsansatz, in: WPg, 56. Jg., (2003), Sonderheft, S. S223-S230.
- Heilfort, Thomas/
Strich, Anke (2004) Praxis alternativer Geschäftsmodelle. Mehr Erfolg für Bauherren und Bauunternehmer, Dresden 2004.
- Heilmann, Matthias L. (1996) Geschäftsprozess-Controlling, Bern 1996.
- Helbling, Carl (1996) Falsche Erwartungen in die Revisionsstelle: Maßnahmen gegen die Expectation Gap, in: ST, 70. Jg. (1996), S. 181-186.
- Hilkert, Otto/
Krause, Wolfgang (1978) Controllingprobleme im langfristigen Anlagen-geschäft, in: DB, 31. Jg. (1978), S. 1601-1605.
- Hinterhuber, Hans H. (1994) Paradigmenwechsel: Vom Denken in Funktionen zum Denken in Prozessen, in: Journal für Betriebswirtschaft, 44. Jg. (1994), S. 58-75.
- Hochstadt, Stefan (2002) Die Zukunft der Qualifikation in der Bauwirtschaft, in: http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=970381816&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=970381816.pdf, Stand: 21.09.2009.
- Hochstadt, Stefan/
Laux, Ernst-Ludwig/
Sandbrink, Stefan (1999) Die Bauwirtschaft auf der Suche nach neuen Konzepten, in: WSI-Mitteilungen, 52. Jg. (1999), S. 119-131.
- Hochtief AG (2007) Geschäftsbericht 2007.
- Hochtief AG (1997) Geschäftsbericht 1997.
- Hömberg, Reinhold (2002) Stichwort „Prüfungsplanung“, in: Ballwieser, Wolfgang/Coenenberg, Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 1852-1861.
- Hoffmann, Wolf-Dieter (2001) Bilanzierung und Bewertung von halbfertigen Erzeugnissen, in: DB, 54. Jg. (2001), S. 2016-2018.

- Hungenberg, Harald (2008) Strategisches Management in Unternehmen. Ziele, Prozesse, Verfahren, 5., überarb. u. erw. Aufl., Wiesbaden 2008.
- Hungenberg, Harald/Wulf, Torsten (2007) Grundlagen der Unternehmensführung, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2007.
- Husemann, Karl-Heinz (1976) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände. Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, 2., unveränd. Aufl., Düsseldorf 1976.
- IDW (2006) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2006. Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Bd. I, 13. Aufl., Düsseldorf 2006.
- ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (2009) ifo-Konjunkturprognose 2009/2010. Abschwung setzt sich fort, vorläufige Fassung v. 23. Juni 2009, in: http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoContent/N/data/forecasts/forecasts_container/kprogifo20090623/kprog20090623-ifoKonjunkturprognose.pdf, Stand: 13.08.2009.
- Imboden, Carlo (1983) Risikohandhabung. Ein entscheidungsbezogenes Verfahren, Stuttgart 1983.
- Iskandar, Takiah M./Iselin, Errol R. (1996) Industry type. A Factor in Materiality Judgements and Risk Assessments, in: Managerial Auditing Journal 11. Jg. (1996), S. 4-10.
- Jacob, Dieter/Heinzelmann, Siegfried/Stuhr, Constanze (2008) § 24 Rechnungslegung und Bilanzierung von Bauunternehmen und baunahen Dienstleistern, in: Jacob, Dieter/Ring, Gerhard/Wolf, Rainer (Hrsg.): Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3., akt. u. erw. Aufl., Köln/Stuttgart 2008, S. 1383-1422.
- Jacob, Dieter/Stuhr, Constanze Finanzierung und Bilanzierung in der Bauwirtschaft, Stuttgart u. a. 2006.
- Jacobs, Otto H./Oestreicher, Andreas/Piotrowski-Allert, Susanne (1999) Die Einstufung des Fehlerrisikos im handelsrechtlichen Jahresabschluß anhand von Regressionen aus empirisch bedeutsamen Erfolgsfaktoren, in: zfbf, 51. Jg. (1999), S. 523-549.

- Jacob, Hans-Joachim (2007) Korruption in der deutschen Wirtschaft im Lichte der Jahresabschlussprüfung – Ist die öffentliche Erwartungshaltung an den Abschlussprüfer zur Aufdeckung von Korruption begründet? –, in: Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (Hrsg.): Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Festschrift für Jörg Baetge, Düsseldorf 2007, S. 843-865.
- Jung, Alwin (1990) Erfolgsrealisation im industriellen Anlagengeschäft, Frankfurt a. M./New York 1990.
- Jung, Astrid (1996) Erweiterung der Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften. Eine Diskussion über die Prüfung der wirtschaftlichen Lage und über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Sternfels u. a. 1996.
- Kahle, Holger/
Günter, Simone (2008) Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut – Veränderungen der Aktivierungskriterien durch das BilMoG?, in: Schmiel, Ute/Breithecker, Volker (Hrsg.): Steuerliche Gewinnermittlung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Köln 2008, S. 69-101.
- Kaiser, Karin (2005) Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes auf die zukunftsorientierte Lageberichterstattung, in: WPg, 58. Jg. (2005), S. 405-418.
- Kajüter, Peter (2004) Berichterstattung über Chancen und Risiken im Lagebericht, in: BB, 59. Jg. (2004), S. 427-433.
- Kaplan, Robert S./
Norton, David P. (1997) Die Balanced Scorecard. Strategien erfolgreich umsetzen. Übersetzt aus dem Amerikanischen von Hórvath, Péter u. a., Stuttgart 1997.
- Karrenbauer, Michael (2003) Kommentierung zu § 253 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: Juli 2003), S. 6-45.
- Kassebohm, Martin (1994) Lean Auditing, in: BB, 49. Jg. (1994), S. 2171-2176.

- Kehrberg, Lutz (1996) Generalübernehmer-/Generalunternehmereinsatz bei der Projektentwicklung, in: Diederichs, Claus Jürgen (Hrsg.): Handbuch der strategischen und taktischen Bauunternehmensführung, Wiesbaden/Berlin 1996, S. 383-410.
- Keppel, Michael F. (1997) Netzwerkorganisationen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Lohmar; Köln 1997.
- Kessler, Harald (1999) Neues zur Drohverlustrückstellung. Anmerkungen zum Entwurf einer IDW-Stellungnahme (IDW ERS HFA 4), in: StuB, 1. Jg. (1999), S. 820-825.
- Klinke Dirk A. (2005) Finanzcontrolling in mittelständischen Bauunternehmen, Wiesbaden 2005.
- Knechel, W. Robert (2001) Auditing Assurance & Risk, 2. Aufl., Cincinnati, 2001.
- Knechtel, Erhard (1994) Baumarkt, Wohnungswirtschaft und Bauwirtschaft, in: Kühne-Büning, Lidwina/Heuer, Jürgen (Hrsg.): Grundlagen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1994, S. 365-398.
- Knobbe-Keuk, Brigitte (1993) Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993.
- Knop, Wolfgang/
Küting, Karlheinz (2010) Kommentierung zu § 255 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: März 2010).
- Koch, Ingo (1994) Kostenrechnung unter Unsicherheit. Theoretische Fundierung und Instrumentarium zur Einbeziehung unsicherer Erwartungen in die Kostenrechnung, Stuttgart 1994.
- Ködel, Wilhelm (1997) Risikoorientierte Abschlussprüfung. Integration in das Risiko-Management von Prüfungsunternehmen, Wiesbaden 1997.

- Köhler, Annette G./
Marten, Kai-Uwe
(2004) Prüfungsqualität als Forschungsgegenstand – Traditionelle Sichtweise und Erweiterung des Begriffsverständnisses, in: Marten, Kai-Uwe u. a (Hrsg.): Externe Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – Status Quo und Weiterentwicklung –, Düsseldorf 2004, S. 1-21.
- Kofner, Stefan (1998) Zukunftsperspektiven der deutschen Bauwirtschaft, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.): Wirtschaftspolitische Diskurse, Bonn 1998.
- Kohl, Steffen (1994) Gewinnrealisierung bei langfristigen Aufträgen; Düsseldorf 1994.
- Kohl, Thorsten (2001) Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Abschlußprüfung, Lohmar 2001.
- Kolisch, Rainer/
Loos, Christoph
(2001) Risiken des Generalunternehmers in der Bauwirtschaft, in: Domschke, Wolfgang/Kolisch, Rainer/Stadtler, Hartmut (Hrsg.): Schriften zur Quantitativen Betriebswirtschaftslehre, Darmstadt 2001.
- Konrath, Larry F.
(1989) Auditing Concepts und Applications. A Risk-Analysis Approach, St. Paul u. a. 1989.
- Krause, Hans-Ulrich/
Arora, Dayanand
(2008) Controlling-Kennzahlen. Key Performance Indicators, München 2008.
- Krawitz, Norbert
(1997) Die bilanzielle Behandlung der langfristigen Auftragsfertigung und Reformüberlegungen unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, in: DStR, 35. Jg. (1997), S. 886-894.
- Krawitz, Norbert
(2002a) Stichwort „Finanzlage“, in: Ballwieser, Wolfgang/Coenenberg, Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 796-812.
- Krawitz, Norbert
(2002b) Stichwort „Going Concern“ in: Ballwieser, Wolfgang/Coenenberg, Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 1008-1016.

- Krawitz, Norbert (2006) Kommentierung zu § 285 HGB, in: Hofbauer, Max A. u. a. (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Bonn/Berlin (Stand: August 2006), Fach 4.
- Krawitz, Norbert (2007) Kommentierung zu § 289 HGB, in: Hofbauer, Max A. u. a. (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Bonn/Berlin (Stand: Juni 2007), Fach 4.
- Krelle, Wilhelm (1961) Preistheorie, Tübingen/Zürich 1961.
- Krey, Sandra (2001) Qualitätssicherung in der Internen Revision, in: DB, 54. Jg. (2001), S. 2460-2464.
- Krommes, Werner (2008) Handbuch Jahresabschlussprüfung. Ziele, Technik, Nachweise – Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil, 2. Aufl., München 2008.
- Kromschröder, Bernhard/
Lück, Wolfgang (1998) Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, in: DB, 51. Jg. (1998), S. 1573-1576.
- Krystek, Ulrich (1987) Unternehmungskrisen. Beschreibung, Vermeidung und Bewältigung überlebenskritischer Prozesse in Unternehmungen, Wiesbaden 1987.
- Kümpel, Thomas (2000) Gewinnrealisierung bei langfristiger Auftragsfertigung nach deutscher und US-amerikanischer Rechnungslegung. Unter besonderer Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, Lohmar/Köln 2000.
- Kümpel, Thomas (2002) Die Grundsätze der Gewinnrealisierung in der internationalen Rechnungslegung im Vergleich zu den Vorschriften des deutschen Bilanzrechts, in: WiSt, 31. Jg. (2002), S. 438-442.
- Küting, Karlheinz (2008) Die Ermittlung der Herstellungskosten nach den Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: StuB, 9. Jg. (2008), S. 419-427.

- Küting, Karlheinz/
Hütten, Christoph
(1997) Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, in: Die Aktiengesellschaft, 40. Jg. (1997), S. 250-256.
- Küting, Karlheinz/
Reuter, Michael
(2006) Erhaltene Anzahlungen in der Bilanzanalyse – HGB-, IFRS- und US-GAAP-Normen unter besonderer Berücksichtigung der Bauindustrie und des Anlagenbaus –, in: KoR, 6. Jg. (2006), S. 1-13.
- Küting, Karlheinz/
Weber, Claus-Peter
(2009) Die Bilanzanalyse. Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 9., überarb. Aufl., Stuttgart 2009.
- Kullack, Andrea
(2003) Zur Zulassung von Generalübernehmern bei der Vergabe von Bauleistungen, in: Baumarkt+Bauwirtschaft, 102. Jg. (2003), S. 17-19.
- Kupsch, Peter U.
(1973) Das Risiko im Entscheidungsprozess, Wiesbaden 1973.
- Kupsch, Peter U.
(1994) Kommentierung zu § 246 HGB, in: Hofbauer, Max A. u. a. (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Bonn/Berlin 1994, Fach 4.
- Lachnit, Laurenz/
Müller, Stefan (2001) Risikomanagementsystem nach KonTraG und Prüfung des Systems durch den Wirtschaftsprüfer, in: Freidank, Carl-Christian (Hrsg.): Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch, Festschrift für Wilhelm Theodor Strobel, München 2001, S. 363-393.
- Langenbacher,
Günther (1997) Qualität und Umfang der Abschlußprüfung, in: Baetge, Jörg (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung – Reformbedarf, Perspektiven, Internationale Einflüsse –, Düsseldorf 1997, S. 61-107.
- Leffson, Ulrich (1980) Wirtschaftsprüfung, 2., stark veränd. u. erw. Aufl., Wiesbaden 1980.

- Leffson, Ulrich (1986) Stichwort „Wesentlich“, in: Leffson, Ulrich/Rückle, Dieter/Großfeld, Bernhard: Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 434-447.
- Leffson, Ulrich (1987) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7., rev. u. erw. Aufl., Düsseldorf 1987.
- Leffson, Ulrich (1988) Wirtschaftsprüfung, 4., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Wiesbaden 1988.
- Leffson, Ulrich/
Lippmann, Klaus/
Baetge, Jörg (1969) Zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Urteilsbildung bei Prüfungen, in: Leffson, Ulrich (Hrsg.): Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Bd. 1, Düsseldorf 1969.
- Leimböck, Egon/
Iding, Andreas (2005) Bauwirtschaft. Grundlagen und Methoden, 2., erw. u. akt. Aufl., Wiesbaden 2005.
- Leimböck, Egon/
Schönnebeck,
Hermann (1992) KLR Bau und Baubilanz. Grundlagen, Zusammenhänge, Auswertungen, Wiesbaden 1992.
- Lemon, W. Morley/
Tatum, Kay W./
Turley, Stuart (2000) Developments in the Audit Methodologies of Large Accounting Firms, Hertford 2000.
- Leuschner,
Carl-Friedrich (1995) Gewinnrealisierung bei langfristiger Fertigung, in: Förtschle, Gerhart/Kaiser, Klaus/Moxter, Adolf (Hrsg.): Rechenschaftslegung im Wandel, Festschrift für Wolfgang Budde, München 1995, S. 377-396.
- Linde, Frank (1994) Krisenmanagement in der Unternehmung. Eine Auseinandersetzung mit den betriebswirtschaftlichen Gestaltungsaussagen zum Krisenmanagement, Berlin 1994.
- v. Lindeiner-Wildau,
Klaus (1986) Risiken und Risiko-Management im Anlagenbau, in: Funk, Joachim/Laßmann, Gert (Hrsg.): Langfristiges Anlagengeschäft. Risiko-Management und Controlling, in: zfbf-Sonderheft 20/1986, S. 21-37.
- Linden, Marcel (1999) Die Konsolidierung geht weiter, in: Bauwirtschaft, 53. Jg. (1999), S. 11-12.

- Lindgens-Strache, Ursula (1997) Peer Review – Ein probates Mittel zur Sicherung und Verbesserung der Prüfungsqualität in Deutschland? – Anmerkungen aus Sicht der Praxis, in: BFuP, 49. Jg. (1997), S. 266-291.
- Linge, Stefan (1989) Baumarktentwicklung und Wettbewerbsstrategie, München 1989.
- Link, Robert (2006) Abschlussprüfung und Geschäftsrisiko, Wiesbaden 2006.
- Loitlsberger, Erich (1966) Treuhand- und Revisionswesen, 2. Aufl., Stuttgart 1966.
- Lorenzen, Klaus (1998) Risikoanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, in: Schönbrunn, Norbert/Schulte, Axel/Siebert, Hilmar (Hrsg.): Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung. Nationale und internationale Entwicklungstendenzen, Festschrift für Wolfgang Lück, Krefeld 1998.
- Lück, Wolfgang (1991) Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen, 2., überarb. Aufl., Stuttgart 1991.
- Lück, Wolfgang (1994) Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung: Die Aus- und Weiterbildung des amerikanischen Abschlußprüfers, in: WISU, 23. Jg. (1994), S. 49-54.
- Lück, Wolfgang (1998) Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagement und durch ein Überwachungssystem, in: DB, 51. Jg. (1998), S. 1925-1930.
- Lück, Wolfgang (1999) Prüfung der Rechnungslegung. Jahresabschlussprüfung, München/Wien 1999.
- Lück, Wolfgang (2001) Das Going-Concern-Prinzip in Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung, in: DB, 54. Jg. (2001), S. 1945-1949.
- Lück, Wolfgang (2003) Kommentierung zu § 289 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 3, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: März 2003).

- Lück, Wolfgang/
Makowski, Andreas
(1996) Internal Control. COSO-Report. Guidance on Criteria of Control. Internal Financial Control, in: WPK-Mitt., 35. Jg. (1996), S. 157-160.
- Lynch, Richard
(1997) Corporate Strategy, London 1997.
- Marten, Kai-Uwe
(1999) Qualität von Wirtschaftsprüferleistungen. Eine empirische Analyse des deutschen Marktes für Wirtschaftsprüferleistungen, Düsseldorf 1999.
- Marten, Kai-Uwe/
Quick, Reiner/
Ruhnke, Klaus (2007) Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 3., überarb. Aufl., Stuttgart 2007.
- Marx, Franz Jürgen/
Löffler, Christoph
(2000) Bilanzierung der langfristigen Auftragsfertigung, in: Castan, Edgar u. a. (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, 31. Aufl., Bd. II, Loseblattsammlung, München (Stand: Juli 2000), B 700.
- Matschke, Manfred
Jürgen/
Hering, Thomas/
Klingelhöfer Heinz-
Eckhardt (2002) Finanzanalyse und Finanzplanung, München/
Wien 2002.
- Meier, Carsten (2007) Stichwort „Ordnungsmäßigkeitsprüfung“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/
Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 999-1000.
- Mielke, Frederik
(2006) Stichwort „Geschäftsrisikoorientierte Prüfung“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/
Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 329-334.
- Mochty, Ludwig
(1997) Theoretische Fundierung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, in: Fischer, Thomas R./
Hömberg, Reinhold (Hrsg.): Jahresabschluß und Jahresabschlußprüfung. Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse, Festschrift für Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 731-780.

- Moser, Urs/
Lindegger, Patrick
(2000) Ausrichten des Prüfungsvorgehens auf strategische und operationelle Risiken – Ansatz für eine zeitgemäße Abschlussprüfung –, in: ST, 74. Jg. (2000), S. 1185-1190.
- Müller, Christian
(1996) Entwicklung eines wissensbasierten Systems zur Unterstützung analytischer Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, Frankfurt a. M. 1996.
- Müller, Christian/
Kropp, Manfred
(1992) Die Überprüfung der Plausibilität von Jahresabschlüssen, in: DB, 45. Jg. (1992), S. 149-158.
- Müller, Rainer (1986) Krisenmanagement in der Unternehmung. Vorgehen, Maßnahmen, Organisation, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1986.
- Müller-Stewens,
Günter/
Lechner, Christoph
(2005) Strategisches Management. Wie strategische Initiativen zum Wandel führen, 3., akt. Aufl., Stuttgart 2005.
- Nagel, Thomas
(1997) Risikoorientierte Jahresabschlussprüfung, Sternenfels u. a., 1997.
- Nahlik, Wolfgang
(1999) Beurteilung des Jahresabschlusses von Bau-trägerunternehmen, in: DStR, 37. Jg. (1999), S. 1086-1091.
- Neubeck, Guido
(2003) Prüfung von Risikomanagementsystemen, Düsseldorf 2003.
- Neubeck, Guido
(2007) Stichwort „Risikomanagementsystem, Prüfung des“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/Tesch, Jörg, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 1184-1186.
- Neubürger, Klaus W.
(1980) Risikobeurteilung bei strategischen Unternehmensentscheidungen, Stuttgart 1980.
- Neubürger, Klaus W.
(1989) Chancen- und Risikobeurteilung im strategischen Management. Die informatorische Lücke, Stuttgart 1989.

- Niehus, Rudolf J. (1993) Qualitätskontrolle in der Abschlussprüfung. Die Entwicklung in der Selbstverwaltung der Certified Public Accountants in den Vereinigten Staaten und Lehren für den deutschen Berufsstand der Abschlussprüfer, Düsseldorf 1993.
- Niehus, Rudolf J. (2005) Die Rechnungslegung von Gemeinschaftsunternehmen, in: v. Wysocki, Klaus u. a. (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses. Rechnungslegung nach HGB und internationalen Standards, Loseblattsammlung, Köln (Stand: April 2005), Abt. V/7.
- Oberste-Padtberg, Stefan (2003) Qualität und Stellung der deutschen Wirtschaftsprüfung im Spannungsfeld der Institutionen, München 2003.
- Oepen, Ralf-Peter (2006) Effizientes Forderungsmanagement, in: Deutsches Baublatt, Nr. 320, Mai 2006, S. 25.
- o. V. (2006a) Stichwort „Abschlusspostenorientierte Prüfung“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 10-12.
- o. V. (2006b) Stichwort „PEST-Analyse“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 565.
- o. V. (2006c) Stichwort „Prüfungsfunktionen“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 611-613.
- o. V. (2006d) Stichwort „Prüfungshandlungen“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 618-619.
- o. V. (2006e) Stichwort „Prüfungsqualität“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 642-643.

- o. V. (2006f) Stichwort „SWOT-Analyse“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 775.
- Ordemann, Detmar (2003) Wissensmanagement und risikoorientierte Abschlussprüfung. Zur Beurteilung von inhärenten Risiken und Schätzgrößen, in: Richter, Martin (Hrsg.): Entwicklungen der Wirtschaftsprüfung. Prüfungsmethoden, Risiko, Vertrauen, Bielefeld 2003, S. 95-158.
- Orth, Thomas M. (1999) Überlegungen zu einem prozeßorientierten Prüfungsansatz, in: WPg, 52. Jg. (1999), S. 573-585.
- Paal, Eberhard (1977) Realisierung sogenannter Teilgewinne aus langfristigen auftragsbezogenen Leistungen im Jahresabschluss der Aktiengesellschaft, Düsseldorf 1977.
- Pähz, Nicole (2005) Rechnungslegung von Bauunternehmen nach HGB und IFRS im Vergleich, Aachen 2005.
- Pahl, Hans-Detlef/
Stroink, Klaus/
Syben, Gerd (1995) Betriebliche Arbeitskraftproblematik und Produktionskonzepte in der Bauwirtschaft, Bremen 1995.
- Pape, Ulrich (2007) Stichwort „Finanzplanung“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 483-485.
- Papst, Sebastian (2006) Stichwort „Auftragsfertigung, Prüfung“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 69-75.
- Peemöller, Volker, H. (2003) Bilanzanalyse und Bilanzpolitik. Eine Einführung in die Grundlagen, 3. Aufl., Wiesbaden 2003.
- Peemöller, Volker H./
Hofmann, Stefan (2005) Bilanzskandale. Delikte und Gegenmaßnahmen, Berlin 2005.

- Pekrul, Steffen (2006) Strategien und Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Bauunternehmen, in: Kochendörfer, Bernd (Hrsg.): Schriftenreihe Bauwirtschaft und Baubetrieb, Mitteilungen Heft 32, Technische Universität Berlin, Berlin 2006.
- Perridon, Louis/
Steiner, Manfred/
Rathgeber, Andreas
(2009) Finanzwirtschaft der Unternehmung, 15., überarb. u. erw. Auflage, München 2009.
- Pfarr, Karl Heinz
(1967) Die Bauunternehmung, Wiesbaden/Berlin 1967.
- Pfitzer, Norbert/
Orth, Christian/
Hettich, Natalie
(2004) Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers? Kritische Würdigung des Referentenentwurfs zum Bilanzrechtsreformgesetz, in: DStR, 42. Jg. (2004), S. 328-336.
- Piotrowski-Allert,
Susanne (1999) Das Fehlerrisiko eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Eine empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Geschäfts- und Prüfungsrisiko, Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- Plendl, Martin (1990) Die Berichterstattung des Abschlussprüfers über nachteilige Lageveränderungen und wesentliche Verluste nach § 321 Abs. 1 Satz 4 HGB, Düsseldorf 1990.
- Plendl, Martin (2008) Risiken in Rechnungslegung und Abschlussprüfung, in: Ballwieser, Wolfgang/Grewe, Wolfgang (Hrsg.): Wirtschaftsprüfung im Wandel. Herausforderungen an Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance, München 2008, S. 327-344.
- Pollanz, Manfred
(1999) Konzeptionelle Überlegungen zur Einrichtung und Prüfung eines Risikomanagementsystems – Droht eine Mega-Erwartungslücke?, in: DB, 52. Jg. (1999), S. 393-399.
- Porter, Michael E.
(1999) Wettbewerbsstrategie. Methoden zur Analyse von Branchen und Konkurrenten, 10., durchges. u. erw. Aufl., Frankfurt a. M./New York 1999.

- Porter, Michael E. (2000) Wettbewerbsvorteile. Spitzenleistungen erreichen und behaupten, 6. Aufl., Frankfurt a. M./New York 2000.
- Potten, Ernst (1984) Prüfung der Auftragsvorbereitung und Auftragsvergabe bei Bauleistungen, in: ZIR, 19. Jg. (1984), 146-157.
- Quick, Reiner (1996) Die Risiken der Jahresabschlußprüfung, Düsseldorf 1996.
- Quick, Reiner (1999) Prüfungsmethoden im Spiegel der Forschung, in: Richter, Martin (Hrsg.): Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II: Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorie – Prüfungsmarkt – Prüfungsmethoden – Urteilsbildung, Berlin 1999, S. 177-234.
- Quick, Reiner/
Monroe, Gary S./
Ng, Juliana K. L./
Woodliff, David R. (1997) Risikoorientierte Jahresabschlussprüfung und inhärentes Risiko. Zur Bedeutung der Faktoren des inhärenten Risikos, in: BFuP, 49. Jg. (1997), S. 209-228.
- Refisch, Bruno (1980) Finanzplanung: Hilfsmittel der Unternehmensleistung, in: Bauwirtschaft, 34. Jg. (1980), S. 1528-1532.
- Richter, Martin (2000) Gewinnrealisierung bei langfristiger Auftragsfertigung, in: Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.): US-amerikanische Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 139-168.
- Riebel, Volker (1994) Unternehmensplanung, in: Kühne-Büning, Lidwina/Heuer, Jürgen H. B. (Hrsg.): Grundlagen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, 3., bearb. u. erw. Aufl., Frankfurt a. M./Hamburg 1994, S. 503-516.
- Ruhnke, Klaus (2002) Geschäftsorientierte Abschlussprüfung – Revolution im Prüfungswesen oder Weiterentwicklung des risikoorientierten Prüfungsansatzes?, in: DB, 55. Jg. (2002), S. 437-443.
- Ruhnke, Klaus (2007a) Stichwort „Balance Sheet Auditing“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 105-106.

- Ruhnke, Klaus (2007b) Stichwort „Business Risk Audit“, in: Freidank, Carl-Christian/Lachnit, Laurenz/Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 248-250.
- Ruhnke, Klaus (2007c) Geschäftsrisikoorientierte Prüfung von IFRS-Abschlüssen – Prüfungsansatz, Konkretisierung am Beispiel der Prüfung geschätzter Werte sowie Beurteilung des Ansatzes –, in: KoR, 7. Jg. (2007), S. 155-165.
- Ruhnke, Klaus/Deters, Eric (1997) Die Erwartungslücke bei der Abschlußprüfung, in: ZfB, 67. Jg. (1997), S. 923-945.
- Ruhnke, Klaus/Lubitzsch, Kay (2006) Abschlussprüfung und das neue Aussagen-Konzept der IFAC: Darstellung, Beweggründe und Beurteilung, in: WPg, 59. Jg. (2006), S. 366-375.
- Rußig, Volker/Deusch, Susanne/Spillner, Andreas (1996) Branchenbild Bauwirtschaft, Entwicklung und Lage des Baugewerbes sowie Einflußgrößen und Perspektiven der Bautätigkeit in Deutschland, in: ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. (Hrsg.): Schriftenreihe des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung e. V., Nr. 141, Berlin/München 1996.
- Schäfer, Frank (1993) Elemente einer strategischen Unternehmensführung in der Bauwirtschaft, München 1993.
- Scharpf, Paul (1998) Risikomanagement und Überwachungssystem im Treasury. Darstellung der Anforderungen nach KonTraG, in: Schitag Ernst & Young (Hrsg.), Stuttgart 1998.
- Schildbach, Thomas (2009) Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 9., vollst. überarb. Aufl., Herne 2009.
- Schindlbeck, Konrad (1988) Bilanzierung und Prüfung bei langfristiger Fertigung, Frankfurt a. M. u. a 1988.
- Schindler, Joachim/Rabenhorst, Dirk (1998) Auswirkungen des KonTraG auf die Abschlussprüfung, in: BB, 53. Jg. (1998), S. 1886-1893 (Teil I) und S. 1939-1944 (Teil II).

- Schmidt, Martin (2006) Stichwort: „Abschlussaussagen“, in: Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006, S. 3-8.
- Schmidt, Stefan (2005) Geschäftsverständnis, Risikobeurteilungen und Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers als Reaktion auf beurteilte Risiken, in: WPg, 58. Jg. (2005), S. 873-887.
- Schmidt, Stefan (2008) Handbuch Risikoorientierte Abschlussprüfung. Fachliche Regeln für die Auftragsabwicklung und Qualitätssicherung, Düsseldorf 2008.
- Schneeweiß, Hans (1967) Entscheidungskriterien bei Risiko, Berlin 1967.
- Schönnenbeck, Hermann (1966) Bilanz und Bilanzpolitik der Bauunternehmung in Einzeldarstellungen, Wiesbaden 1966.
- Schönnenbeck, Hermann (1968) Unternehmensfinanzierung in der Bauwirtschaft, Düsseldorf 1968.
- Schoor, Hans Walter (2003) Die handelsbilanzielle Abschreibung des Vorratsvermögens nach § 253 Abs. 3 HGB, in: Betrieb und Wirtschaft, 57. Jg. (2003), S. 881-886.
- Schubert, Eberhard (1971) Die Erfassbarkeit des Risikos der Bauunternehmung bei Angebot und Abwicklung einer Baumaßnahme, in: Jebe, Hans (Hrsg.): Schriftenreihe des Lehrgebietes für Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft der TU Hannover, Heft 7, Düsseldorf 1971.
- Schulte, Elmar B. (1970) Quantitative Methoden der Urteilstgewinnung bei Unternehmensprüfungen, Düsseldorf 1970.
- Schulte, Karl-Werner (2001) Die neuen Kreditregeln – Basel 2 –, in: FAZ, 15.6.2001, S. 53.
- Schulte, Karl-Werner/Väth, Arno (1996) Finanzierung und Liquiditätssicherung, in: Diederichs, Claus Jürgen (Hrsg.): Handbuch der strategischen und taktischen Bauunternehmensführung, Wiesbaden/Berlin 1996, S. 463-512.

- Schulze, Dennis (2001) Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, Aachen 2001.
- Selch, Barbara (2003) Der Lagebericht. Risikoberichterstattung und Aufstellung nach IDW RS HFA 1, Wiesbaden 2003.
- Selchert, Friedrich W. (1986) Probleme der Unter- und Obergrenze von Herstellungskosten, in: BB, 41. Jg. (1986), S. 2298-2306.
- Selchert, Friedrich W. (1990) Das Realisationsprinzip – Teilgewinnrealisierung bei langfristiger Auftragsfertigung, in: DB, 43. Jg. (1990), S. 797-805.
- Selchert, Friedrich W. (1996) Jahresabschlussprüfung der Kapitalgesellschaften. Grundlagen, Durchführung, Bericht, 2., vollst. überarb. Aufl., Wiesbaden 1996.
- Selchert, Friedrich W. (2002) Kommentierung zu § 252 HGB, in Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung. Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Stuttgart (Stand: November 2002).
- Sperl, Andreas (1978) Prüfungsplanung, Düsseldorf 1978.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2009a) Statistisches Jahrbuch 2008 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2009.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2009b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Fachserie 18, Reihe 1.2. Beiheft Investitionen, 3. Vj. 2009, Wiesbaden 2009.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2009c) Konjunkturerhebungen im Bereich Baugewerbe. Lange Reihen der Indizes Auftragseingang und Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe, 3. Vj. 2009, in: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024978>, Stand: 29.12.2009.

- Statistisches Bundesamt Deutschland (2009d) Konjunkturerhebungen im Bereich Baugewerbe. Lange Reihen im Bauhauptgewerbe ab 1991 und Ausbaugewerbe ab 1995 bis 2008, in: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1023966>, Stand: 29.12.2009.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2010) Produzierendes Gewerbe. Kostenstruktur der Unternehmen im Baugewerbe 2008, Fachserie 4, Reihe 5.3, Wiesbaden 2010.
- Steinbrügge, Jens (2008) Optimale Fremdfinanzierung nach Basel II, Wiesbaden 2008.
- Stewing, Clemens (1990) Bilanzierung bei langfristiger Auftragsfertigung, in: BB, 49. Jg. (1990), S. 100-106.
- Stibi, Eva-Maria (1995) Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlussprüfung, Düsseldorf 1995.
- Stockinger, Roland (2005) Bilanzierung und Erfolgsausweis bei langfristigen Bauaufträgen, in: Mayrzedt, Hans/Fissenewert, Horst (Hrsg.): Handbuch Bau-Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Düsseldorf 2005, S. 377-429.
- Strich, Dieter (1997) Auditierung als Controllinginstrument für Geschäftsprozesse, Frankfurt a. M. u. a. 1997.
- Syben, Gerd (1999) Die Baustelle der Bauwirtschaft. Unternehmensentwicklung und Arbeitskräftepolitik auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, Berlin 1999.
- Tesch, Jörg/
Wissmann, Ralf (2009) Lageberichterstattung, 2., akt. Aufl., Weinheim 2009.
- Theisen, Manuel R. (1996) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Information des Aufsichtsrates, 2., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 1996.
- Thoennes, Horst O. (1994) Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: Baetge, Jörg (Hrsg.): Rechnungslegung und Prüfung 1994, Vorträge der Jahre 1991-1993 vor dem Münsteraner Gesprächskreis Rechnungslegung und Prüfung e. V., Düsseldorf 1994, S. 31-51.

- Tiede, Peter (2007) Flughafen BBI: Gerüchte über Preisabsprachen, in: Der Tagesspiegel, 29.11.2007, S. 17.
- Toso, Adriana (2000) Veränderte Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung. Entstehung und Bewältigung von Prüfungskomplexität, Wiesbaden 2000.
- Vaut, Petra (2004) Vertragsstrafenvereinbarungen in Bauverträgen, in: BWI-Bau-Informationen, 33. Jg. (2004), S. 57-63.
- Venzin, Markus/
Rasner, Carsten/
Mahnke, Volker
(2003) Der Strategieprozess. Praxishandbuch zur Umsetzung im Unternehmen, Frankfurt a. M. 2003
- Wagner, Antonius
(1989) Risiken im Jahresabschluß von Bauunternehmen, Düsseldorf 1989.
- Wahner, Ruth/
Kappey, Matthias
(2008) § 22 Versicherungen am Bau. Versicherungen für den Bauunternehmer, in: Jacob, Dieter/
Ring, Gerhard/Wolf, Rainer (Hrsg.): Freiburger Handbuch zum Baurecht, 3., akt. u. erw. Aufl., Köln/Stuttgart 2008, S. 1204-1249.
- Wartenberg, Erwin
(2000) Entwicklung des Baugewerbes ab 1995 in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik, 52 Jg. (2000), S. 939-944.
- Weber, Andreas
(2004) Die schlüsselfertige Bauausführung, in: BWI-Bau-Informationen, 33. Jg. (2004), S. 65-71.
- Weber, Claus-Peter
(1997) Überlegungen zu einer Erweiterung der Ziele der Jahresabschlußprüfung, in: Fischer, Thomas R./Hömberg, Reinhold (Hrsg.): Jahresabschluß und Jahresabschlußprüfung. Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse, Festschrift für Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 781-810.
- Weitze, Dirk (2003) Die Arbeitsgemeinschaft in der Bauwirtschaft. Rechtsform und Besteuerung, Frankfurt a. M. 2003.
- Welge, Martin K./
Al-Laham, Andreas
(2001) Strategisches Management. Grundlagen, Prozess, Implementierung, Wiesbaden 2001.

- Wiedmann, Harald
(1993) Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: WPg, 46. Jg. (1993), S. 12-25.
- Wiedmann, Harald
(1998) Ansätze zur Fortentwicklung der Abschlußprüfung, in: WPg, 51. Jg. (1998), S. 338-350.
- Wiedmann, Harald
(1999) Neuere Prüfungsansätze vor dem Hintergrund des KonTraG, in: Baetge, Jörg (Hrsg.): Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung. Vorträge und Diskussionen zum 14. Münsterischen Tagesgespräch des Münsteraner Gesprächskreises Rechnungslegung und Prüfung e. V. am 8. Mai 1998, Düsseldorf 1999, S. 71-113.
- Wiedmann, Harald
(2000) Abschlußprüfung zwischen Ordnungsmäßigkeitsprüfung und betriebswirtschaftlicher Überwachung, in: Poll, Jens (Hrsg.): Bilanzierung und Besteuerung der Unternehmen, Festschrift für Herbert Bröner, Stuttgart 2000, S. 443-464.
- Wiedmann, Harald/
Schurbohm, Anne
(2001) Der Einfluss eines Value Based Management auf den Prüfungsprozess, in: Hommelhoff, Peter/Zätsch, Roger/Erle, Bernd (Hrsg.): Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Steuerrecht, Festschrift für Welf Müller, München 2001, S. 241-262.
- Wiesner, Herbert/
Westermeier, Antonius
(2007) Das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, 8., neu bearb. Aufl., Heidelberg 2007.
- Wild, Jürgen (1974) Grundlagen der Unternehmensplanung, Reinbek b. Hamburg 1974.
- Williams, Hazel
(2001) Business Risk, in: Accountancy, 127. Jg. (2001), S. 140-141.
- Winkeljohann,
Norbert/
Büssow, Thomas
(2010) Kommentierung § 252 HGB, in: Ellrott, Helmuth u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerrecht. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e mit IFRS-Abweichungen, 7., völlig neu bearb. Aufl., München 2010, S. 383-407.

- Winnefeld, Robert (2006) Bilanz-Handbuch. Handels- und Steuerbilanz. Rechtsformspezifisches Bilanzrecht. Bilanzielle Sonderfragen. Sonderbilanzen. IAS/US-GAAP, 4., vollst. überarb. u. erw. Aufl., München 2006.
- Wittberg, Volker (2000) Unternehmensanalyse mit Führungsprozessen. Instrumentarium zur Früherkennung von Risiken, Wiesbaden 2000.
- Wittlage, Helmut (1998) Moderne Organisationskonzeptionen, Grundlagen und Gestaltungsprozeß, Wiesbaden 1998.
- Wittmann, Waldemar (1959) Unternehmung und unvollkommene Information. Unternehmerische Voraussicht, Ungewissheit und Planung, Köln 1959.
- Wöhe, Günter u. a. (2009) Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 10., überarb. u. erw. Aufl., München 2009.
- Wöhe, Günter/ Bilstein, Jürgen (2002) Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 9., überarb. u. erw. Aufl., München 2002.
- Wöhe, Günter/ Döring, Ulrich (2008) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 23., vollst. neu bearb. Aufl., München 2008.
- Wohlgemuth, Michael (2001) Die Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz, in: v. Wsocki, Klaus u. a. (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses. Rechnungslegung nach HGB und internationalen Standards, Loseblattsammlung, Köln (Stand: September 2001), Abt. I/10.
- Wohlgemuth, Michael (2005) Kommentierung zu § 253 HGB, in: Hofbauer, Max. A. u. a. (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Aufl., Bd. 2, Loseblattsammlung, Bonn/Berlin (Stand: Januar 2005), Fach 4.
- Wolf, Klaus (2005) Neuerungen im (Konzern-)Lagebericht durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) – Anforderungen und ihre praktische Umsetzung, in: DStR, 43. Jg. (2005), S. 438-442.
- Wolz, Matthias (1996) Die Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers, Wiesbaden 1996.

- Wolz, Matthias (2003) Wesentlichkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Bestandsaufnahme und Konzeptionen zur Umsetzung des Materialitygrundsatzes, Düsseldorf 2003.
- Wolz, Matthias (2004): Die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen in der deutschen Wirtschaftsprüfungspraxis, in: zfbf, 56. Jg. (2004), S. 122-145.
- Wulf, Martin/
Roessle, Thomas (2001) Bilanzierung und Bewertung unfertiger Bauaufträge bei Verlustgeschäften, in: DB, 54. Jg. (2001), S. 393-396.
- v. Wysocki, Klaus (1988) Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, 3. Aufl. München 1988.
- v. Wysocki, Klaus (1992) Stichwort „Wirtschaftlichkeit von Prüfungen“, in: Coenenberg, Adolf G./v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Revision, 2. Aufl., Stuttgart 1992, Sp. 2171-2180.
- v. Wysocki, Klaus (2005) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Bd. I: Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch, 4. Aufl., München 2005.
- Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (2003) Baumarkt 2002. Ergebnisse, Entwicklungen, Tendenzen, Berlin 2003.
- Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (2010) Fakten & Trends, Monatlicher Konjunkturbericht, Mai 2010, in: <http://www.zdb.de/zdb.nsf/0/315B2706F48439FCC1256CB0003DF0BF>, Stand: 21.06.2010.
- Zieger, Martin (1990) Gewinnrealisierung bei langfristiger Fertigung, Wiesbaden 1990.
- Zilch, Konrad/
Diederichs, Claus
Jürgen/
Katzenbach, Rolf (2002) Handbuch für Bauingenieure. Technik, Organisation und Wirtschaftlichkeit. Fachwissen aus einer Hand, Berlin/Heidelberg/New York 2002.

Zwirner, Christian/
Künkele, Kai Peter
(2009)

Übergangsvorschriften zur Anwendung der ge-
änderten Regelungen des BilMoG – Bilanzpoli-
tische Implikationen des Übergangs auf das
neue Bilanzrecht, in: DB, 62. Jg. (2009),
S. 1081-1087.

Ed. Züblin AG (2007) Geschäftsbericht 2007.